This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

Usage guidelines

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

About Google Book Search

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

Über dieses Buch

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

Nutzungsrichtlinien

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

Über Google Buchsuche

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

STANFORD UNIVERSITY LIBRARIES

Austria. Armee.

Dienst-Reglement

für die

kaiserlich-königliche Artillerie.

Erster Theil.

Wien.
Aus der kaiserlich-königlichen Hof- und Staatsdruckerei.
1860.

LG

UF219
A9
1860
f

Armee-Befehl.

Das Dienstreglement für Meine gesammte Artillerie enthält die Kriegsgesetze, die persönlichen Vorschriften für alle Chargen, das Disciplinar-Strafrecht, das gerichtliche Verfahren und die sonstigen Dienstverrichtungen im Frieden und Kriege, in Garnisonen und im Felde, und zeichnet jedem Einzelnen den Umfang seiner Dienstpflichten und seines Wirkungskreises genau vor.

Indem Ich diesen Normen Meine Genehmigung ertheile, befehle Ich den Vorgesetzten aller Grade dahin zu wirken, daß das Dienstreglement, welches die Grundlage aller übrigen Dienstvorschriften bildet, seinem vollen Inhalte nach und in seinem wahren Geiste aufgefaßt und als unabweichliches Gesetz beobachtet und vollzogen werde.

Wien, am 18. Juni 1860.

Franz Josef m. p.

Eid.

Unſer Kriegsvolk ſoll Uns Franz Joſef dem Erſten, Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oeſterreich u. ſ. w. folgenden Eid ſchwören:

Wir ſchwören zu Gott dem Allmächtigen einen feierlichen Eid, Seiner Apoſtoliſchen Majeſtät, unſerem Allerdurchlauchtigſten Fürſten und Herrn, Franz Joſef dem Erſten, Kaiſer von Oeſterreich, König von Ungarn und Böhmen, der Lombardie und Venedigs, von Dalmatien, Kroatien, Slavonien, Galizien, Lodomerien und Illirien, Erzherzog von Oeſterreich u. ſ. w. treu und gehorſam zu ſein, auch Allerhöchſt Ihren Generalen und allen unſeren übrigen Vorgeſetzten zu gehorchen, dieſelben zu ehren und zu beſchützen, ihren Geboten und Befehlen in allen Dienſten Folge zu leiſten, gegen jeden Feind, wer es immer ſei, und wo immer es Seiner kaiſerlichen Majeſtät Wille erfordern mag, zu Waſſer und zu Lande, bei Tag und Nacht, in Schlachten, in Stürmen, Gefechten und Unternehmungen jeder Art, mit einem Worte, an jedem Orte, zu jeder Zeit und in allen Gelegenheiten tapfer und mann=

haft zu ſtreiten, unſere Truppen, Fahnen, Standarten und Geſchütze in keinem Falle zu verlaſſen, uns mit dem Feinde nie in das mindeſte Einverſtändniß einzulaſſen, uns immer ſo, wie es den Kriegsgeſetzen gemäß iſt, und braven Kriegsleuten zuſteht, zu verhalten, und auf dieſe Weiſe mit Ehre zu leben und zu ſterben. So wahr uns Gott helfe. Amen!

Durch dieſen Eid verbindet ſich der Soldat, nicht nur die militäriſchen Standespflichten getreu zu erfüllen, ſondern auch alles zu unterlaſſen, was Ehre und Rechtſchaffenheit verbieten.

Der Dawiderhandelnde hat die in den nachfolgenden Kriegs-Artikeln angedrohten Folgen zu gewärtigen.

Kriegs-Artikel.

I.

Von der Subordinations-Verletzung.

1. Wer sich dem Vorgesetzten mit Waffen oder mit gewaltthätiger Handanlegung an dessen Person im Dienste, oder auf einen erhaltenen Dienstbefehl widersetzt; wer in oder außer dem Dienste auf seinen Vorgesetzten in der Absicht, ihn zu tödten, einen Angriff unternimmt, soll mit dem Tode durch Erschießen bestraft, und wenn die That in Reih und Glied oder vor einer versammelten Truppe unter solchen Umständen geschah, daß auf die Gemüther der Uebrigen ein dem Dienste nachtheiliger Eindruck zu besorgen war, standrechtlich behandelt werden.

Wer in Kriegszeiten die Vollziehung eines Dienstbefehles, wenngleich nicht gewaltthätig, doch auf eine ungestüme oder beleidigende Weise verweigert, oder einen Dienstbefehl von Wichtigkeit nicht vollzieht, unterliegt nach Umständen, besonders, wenn der Befehl einen Dienst gegen den Feind betraf, oder aus dessen Nichtbefolgung ein großer Nachtheil entstanden ist, derselben Strafe.

2. Der Soldat hat auch solchen Befehlen unweigerlich Folge zu leisten, die nicht den eigentlichen Militär-Dienst, sondern andere, zum Vortheile des Staates oder der Truppe zu leistende Verrichtungen, wozu der Soldat die nöthige Geschicklichkeit besitzt, zum Gegenstande haben. Wer sich einem solchen Befehle gewaltthätig widersetzt, soll in Kriegszeiten, nach Wichtigkeit der Umstände, mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden.

3. Andere, als die bisher bezeichneten Fälle des Ungehorsams, sie mögen aus Böswilligkeit, oder auch nur aus Sorglosigkeit entstehen, sind scharf, nach Wichtigkeit des

Dienstbefehles aber, und des aus der Nichtvollziehung desselben entstandenen Schadens, besonders in Kriegszeiten, auf das schärfeste zu bestrafen.

4. Die Subordination verpflichtet den Untergebenen bei strenger Strafe, seinem Vorgesetzten in und außer Dienste die gebührende Ehrerbietung zu bezeigen. Selbst in dem Falle, wo der Befehl eines Vorgesetzten offenbar dem Dienste, oder der dem Monarchen schuldigen Treue zuwider ist, oder eine sonst offenbar unerlaubte Handlung zum Gegenstande hätte, daher nicht zu vollziehen ist, müssen die dem Vorgesetzten deßhalb zu machenden Vorstellungen auf eine die ihm schuldige Achtung nicht verletzende Art geschehen.

II.

Von der Meuterei und Empörung.

1. Alle meuterischen Aeußerungen und Aufreizungen sind scharf, wenn sie aber eine dem Dienste gefährliche Stimmung der Gemüther bereits hervorgebracht haben, auf das schärfeste, und in Kriegszeiten, nach Wichtigkeit der Umstände, ja selbst in Friedenszeiten, wenn ein schnell abschreckendes Beispiel nothwendig wird, standrechtlich durch Erschießen zu bestrafen.

Auf dieselbe Strafe ist auch im kriegsrechtlichen Wege in Kriegs- und Friedenszeiten zu erkennen, wenn bei einer meuterischen Auflehnung Einer der Meuterer an den Vorgesetzten Hand angelegt, oder sich der Waffe gegen ihn bedient hätte.

2. Artet die Meuterei einer Masse bewaffneter Mannschaft zu einer solchen Empörung aus, daß zur Herstellung der Ordnung die Anwendung einer bewaffneten Gewalt nothwendig wird, so ist das Standrecht kundzumachen, und Jeder, der nach dieser Kundmachung nicht zum Gehorsam zurückkehrt, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen; bei einer großen Zahl der Empörer ist diese Strafe an jedem zehnten Manne, den das Los trifft, und an jedem mitschuldigen Offizier und Unter-Offizier zu vollstrecken.

Findet das Standrecht nicht Statt, so sind die Aufwiegler und Rädelsführer, sowie jeder mitschuldige Offizier und Unter-Offizier kriegsrechtlich mit dem Tode durch Erschießen, die übrigen Theilnehmer an der Empörung aber schärfestens zu bestrafen, außer sie hätten Jemanden von der gegen sie aufgebotenen Mannschaft verwundet oder getödtet, in welchem Falle auch sie dieselbe Todesstrafe zu treffen hat.

3. Offiziere und Unter-Offiziere, die von einem meuterischen Verständnisse Kenntniß erhalten, und demselben nicht sogleich Einhalt zu thun suchen, oder die Anzeige davon zu machen unterlassen, sind als Vorschubleister des Verbrechens zu bestrafen.

III.

Von der Widersetzlichkeit und dem achtungswidrigen Betragen gegen die Wachen.

1. Wer sich einer Militär-Wache, Patrouille, Ronde oder einem in der Ausübung seines Dienstes begriffenen Gendarme mit tödtlichen Waffen widersetzt, und dieselbe verwundet, oder absichtlich in der Vollziehung eines wichtigen Dienst-Auftrages verhindert, ist in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

Auch sind die Wachen ermächtiget, Jeden niederzuschießen, der sie gewaltthätig verletzt und entläuft, oder der in feindesgefährlichen Orten sich verdächtig macht, und auf Anrufen der Wache ohne befriedigende Antwort die Flucht ergreift, oder der als ein gefährlicher Verbrecher von der Wache ergriffen oder streng verwahrt werden soll, und ohne ihren drohenden Zuruf zu achten, entflieht, sofern kein anderes Mittel zur Anhaltung des Einen und Anderen vorhanden ist.

2. Andere Fälle gewaltsamer Widersetzlichkeit gegen eine Militär-Wache unterliegen nach ihrer Wichtigkeit, besonders in Kriegszeiten, der schärfesten Strafe.

3. Wer der Wache, die ihn verhaften will, wenngleich ohne gewaltthätige Widersetzung, zu folgen sich weigert; wer muthwillig in der Nähe eines Wachpostens Lärm macht, oder eine Wache auf was immer für eine Art beleidiget, ist scharf zu bestrafen.

IV.

Von der Desertion.

1. Wer eidbrüchig und treulos entweicht, und durch das Militär eingebracht wird, soll, besonders wenn er schon wiederholt entwichen ist, oder denjenigen, der ihn anhalten will, schwer verwundet oder gar getödtet hat, mit dem Tode durch Erschießen bestraft werden.

2. Jedenfalls hat diese Strafe denjenigen zu treffen:

a) der bei einreißender Desertion nach kundgemachtem Standrechte;

b) in Kriegszeiten in Gesellschaft von zwei oder mehreren Kameraden, oder von einer Schildwache in der Nähe des Feindes, oder einem anderen wichtigen Dienstposten;

c) als Offizier von einer auf dem Kriegsfuße stehenden Truppenabtheilung entwichen ist.

3. Die Desertion zum Feinde ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

4. Die freiwillige Selbstmeldung oder die Einbringung des Deserteurs durch eine auf die Kriegsartikel nicht verpflichtete Person, befreit zwar den Schuldigen von der Todes-

ſtrafe, er unterliegt aber einer anderen nach Wichtigkeit der Umſtände auszumeſſenden Strafe.

Ueberdieß verwirkt jeder Deſerteur bis zu ſeiner Rückkehr das Recht, über ſein Vermögen zu verfügen, oder eine Erbſchaft zu erlangen, ſowie den Anſpruch auf die Invaliden-Verſorgung, auf das Dienſt-Gratiale und die den Freiwilligen zugeſtandenen Begünſtigungen, und hat außer dem Falle der Todesſtrafe bei einer Abweſenheit von nicht mehr als ſechs Monaten, ein Jahr über ſeine Dienſtzeit, bei längerer Abweſenheit aber die doppelte Zeit der letzteren nachzudienen.

5. Eigenmächtige Entfernungen ohne die Abſicht, ſich für immer dem Militär-Dienſte zu entziehen, ſind nach Maßgabe der Umſtände, beſonders in Kriegszeiten, ſcharf zu beſtrafen.

V.

Von der Deſertions-Complot-Stiftung.

Wer zwei oder mehrere in eidlicher Verpflichtung ſtehende Militär-Perſonen zur Deſertion beredet, iſt, wenngleich dieſe nicht wirklich erfolgt, die Beredeten jedoch und der Complot-Stifter über die Ausführung der Deſertion ſich auch nur einverſtanden haben, gleich einem Deſerteure zu beſtrafen, und ſofort, wenn ihn nicht die Todesſtrafe trifft, zu einer Disciplinar-Kompagnie zu überſetzen, bei welcher er zu einer achtjährigen, vom Tage der Ueberſetzung zu berechnenden Dienſtleiſtung zu verhalten iſt.

VI.

Von der Pflichtverletzung im Wachdienſte.

1. Wer als Wache auf dem Poſten ſteht, und dieſen, bevor er abgelöst wird, eigenmächtig verläßt, oder ohne Beiſein des Auffführers ſich ablöſen läßt, auf dem Poſten ſchläft, ſich berauſcht, oder überhaupt denſelben nicht ordnungsmäßig verſieht, ſowie auch derjenige, der ſich ähnlicher Uebertretungen auf einem die Ablöſung von Schildwachen beſtreitenden Poſten ſchuldig macht, iſt ſchärfeſtens, und in Kriegszeiten nach Wichtigkeit der Umſtände und des Nachtheiles, der für den Dienſt daraus entſtanden iſt, mit dem Tode durch Erſchießen zu beſtrafen.

2. Die ſchärfeſte Strafe hat auch derjenige zu gewärtigen, der, beſonders vor dem Feinde, einer Ronde oder Patrouille eine falſche oder gar keine Loſung gibt; wer einen Arreſtanten, zu deſſen Bewachung oder Escortirung er beordert iſt, aus Sorgloſigkeit oder

gar absichtlich entweichen läßt; so wie auch die Patrouille, Ronde, oder der Gendarme, wenn sie Verbrechen oder Unordnungen, deren Verhinderung oder Abstellung ihnen obliegt, nicht steuern, oder gar daran selbst Theil nehmen.

3. Der Kommandant eines Postens oder einer Escorte, der seine Untergebenen gehörig zu belehren unterläßt, Pflichtverletzungen duldet, oder selbst begeht, ist nach Wichtigkeit des Postens und des zu besorgenden oder entstandenen Nachtheiles schärfestens, in Kriegszeiten aber, wenn dieß vor dem Feinde geschah, und großer Nachtheil daraus entstanden ist, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

VII.

Von der Feigheit.

1. Wer sich des Verbrechens der Feigheit schuldig macht, ist insgemein schärfestens zu bestrafen.

Auf die Todesstrafe durch Erschießen aber ist zu erkennen:

a) gegen den Kommandanten eines festen Platzes oder Hafens, wenn er denselben ohne geleistete äußerste Gegenwehr verläßt, oder dem Feinde übergibt, sowie gegen den Kommandanten eines nicht befestigten Platzes, oder einer auf freiem Felde aufgestellten Truppenabtheilung, wenn er ohne geleistete äußerste Gegenwehr und ohne in eine Lage versetzt zu sein, die jeden Widerstand unwirksam macht, sich oder seine Truppe mit oder ohne Kapitulation gefangen gibt; endlich auch gegen den Kommandanten, wenn er die militärische Stellung, die er auf das äußerste zu vertheidigen angewiesen war, bei dem Anmarsche des Feindes verläßt, und dadurch erheblichen Nachtheil verursacht;

b) gegen denjenigen, der in einer feindlichen Gelegenheit sein Geschütz, die Munition oder die ihm zur Leitung oder Bedeckung anvertraute Bespannung ohne äußerste Noth verläßt, oder dem Feinde Preis gibt;

c) gegen denjenigen, der gegen den Feind zu streiten sich weigert, während eines Gefechtes zaghaft zurückbleibt, sich verbirgt oder gar davonläuft.

2. Von den an solcher Feigheit des Kommandanten mitschuldigen Offizieren sollen der dem Kommandanten im Range am nächsten stehende, wie dieser selbst, die übrigen aber nach Maßgabe der Umstände schärfestens bestraft werden.

Derselben Strafe unterliegen die Offiziere auch dann, wenn sie es unterlassen haben, den feigen Kommandanten eines festen Platzes, nach ihm fruchtlos gemachten Vorstellungen

zu verhaften, und unter dem Kommando desjenigen, dem es nach der Dienstes-Ordnung gebührt, den Platz mit vereinten Kräften zu vertheidigen.

3. Wenn eine ganze Truppenabtheilung im Gefechte ihre Schuldigkeit nicht thut, gegen den Willen des Kommandanten einen festen Platz ohne geleisteten pflichtmäßigen Widerstand verläßt, sich ohne Noth gefangen gibt, oder durch ihre Muthlosigkeit den Kommandanten zum Rückzuge, oder zur Kapitulation zwingt, so sind die Urheber, sowie die schuldtragenden Offiziere, und von den übrigen der zehnte Mann nach dem Lose zu erschießen. Ueberdieß soll die feige Truppe, bis sie sich wieder vor dem Feinde auszeichnet, die Fahne verlieren, kleinere Abtheilungen aber sind unter andere Truppenkörper zu vertheilen.

4. Wer in einem von dem Feinde eingeschlossenen festen Platze von dessen Uebergabe oder überhaupt in feindlichen Gelegenheiten zaghafte oder gefährliche Reden führt, soll, wenn dadurch eine Gefahr entstanden ist, durch Kriegs- oder Standrecht mit dem Tode durch Erschießen, außer diesem Falle aber schärfestens bestraft werden.

5. Jeder Vorgesetzte ist in den Fällen, wo die Feldflüchtigkeit oder die zaghaften Reden eines Untergebenen von augenblicklicher Gefahr für den Dienst oder den Geist der Truppe sein könnten, ermächtiget und verpflichtet, den Strafbaren auf der Stelle niederzumachen, oder die augenblickliche Vollziehung dessen zu befehlen.

VIII.

Von der Störung der Zucht und Ordnung.

1. Wer sich dem Vollzuge einer ihm zuerkannten Strafe mit thätiger Vergreifung an dem Vorgesetzten oder Kommandanten der Exekution widersetzt, ist mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

2. Wer während eines Gefechtes beim Vorrücken oder Rückzuge, bevor es erlaubt worden, oder sogar gegen das ergangene Verbot auf Beute ausgeht, ist scharf; wenn er sich aber gegen den abmahnenden Vorgesetzten widerspenstig zeigt, mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen, und in Fällen, wo ein abschreckendes Beispiel nothwendig ist, sogleich niederzumachen.

3. Wer im Kriege als Nachzügler betreten wird; wer in Feindes Nähe in einem festen Platze auf einem ungewöhnlichen oder verbotenen Wege, besonders unter solchen Umständen aus- und eingeht, daß dadurch der Platz einer Gefahr ausgesetzt wird; wer einen wehrlosen,

verwundeten oder krank darnieder liegenden Feind auszieht oder mißhandelt, ist auf das schärfeste zu bestrafen.

4. Wer außer dem Wachtdienste durch Berauschung zur gehörigen Versehung eines Dienstes sich unfähig macht, oder im Zustande der vollen Berauschung eine Handlung begeht, die nach dem Gesetze als Verbrechen zu behandeln ist, soll nach Maß des verursachten Schadens mit schwerer Strafe belegt werden.

5. Mindere Uebertretungen der zur Aufrechthaltung der Zucht und Ordnung bestehenden Vorschriften sind nach Wichtigkeit der Umstände zu ahnden.

IX.

Von der Hintansetzung der Dienstesvorschriften im Allgemeinen.

1. Wichtigere Uebertretungen der Dienstesvorschriften sind, je nachdem sie in Kriegs- oder Friedenszeiten vorfallen, und größeren oder geringeren Nachtheil verursachen, sehr scharf zu bestrafen.

Hiezu gehören:

a) Unvorsichtige Mittheilung von geheimen Aufträgen, Dispositionen, Signalen, Plänen, der Losung, Parole oder des Feldgeschreies an Personen, die davon keine Wissenschaft haben sollen; aus Sorglosigkeit verursachter Verlust dieser Gegenstände; Erstattung unrichtiger Rapporte, Unterlassung der Aufstellung von Vorposten und Vedetten, der Aussendung von Patrouillen und Ronden, sowie der Vor- und Nachhut bei Märschen; Nichtbeobachtung der Vorschriften über die Oeffnung und Schließung der Thore in festen Plätzen, Unterredung, Briefwechsel oder anderer Verkehr mit feindlichen Personen ohne höhere Genehmigung;

b) zwecklose Aufopferung der Mannschaft, Sorglosigkeit bezüglich ihrer Erhaltung und Verpflegung, sowie der Erhaltung der Waffen, Munition, Rüstung, der Dienstpferde und sonstigen Dienst-Erfordernisse, Verwendung streitbarer Leute zu Privat- oder sonstigen unerlaubten Diensten; Unterlassung pflichtmäßiger Aufmerksamkeit der Vorgesetzten auf die Untergebenen bei Vollziehung der Dienstbefehle; Zögerung bei der Beförderung dringender Befehle;

c) Mißhandlung eines Untergebenen mit Schlägen oder Stößen; widerrechtliche Bestrafung, Verhaftung oder Belastung derselben mit unerlaubten Abzügen oder Anschaffungen;

d) Veräußerung oder muthwilliges Verderben der Monturs-, Bewaffnungs- und Rüstungsstücke, der Munition oder Dienstpferde; Tabakrauchen oder Beisichführen feuergefährlicher Gegenstände in Munitions-Magazinen, Laboratorien oder Bereitungsorten der Patronen, in Depots oder anderen Aufbewahrungsorten zur Explosion geeigneter Vorräthe, in unmittelbarer Nähe derselben, im Umfange eines Artillerie-Parkes oder während des Transportes solcher Gegenstände;

e) eigenmächtige Entfernung vom Kampfplatze, um sich ohne Noth mit Wegschaffung von Gefangenen, Verwundeten oder erbeuteten Gegenständen zu befassen;

f) verzögertes Einrücken zeitlich von ihrer Truppe oder Dienstbestimmung getrennter Offiziere, nach vollzogenem Auftrage, oder nach Aufhören des Hindernisses ihrer Rückkehr.

2. Hat der Schuldtragende die Möglichkeit, daß die in dem Absatze a) erwähnten Dienstgeheimnisse zur Kenntniß des Feindes gelangen, voraussehen können, und ist aus dieser Kundgebung ein großer Nachtheil entstanden, so ist gegen denselben auf die Todesstrafe durch Erschießen zu erkennen, welche Strafe in Kriegszeiten nach der Größe des entstandenen Nachtheiles, oder Wichtigkeit der sonst obwaltenden Umstände, auch gegen denjejenigen in Anwendung zu kommen hat, der das in dem Absatze d) angeführte Verbot des Tabakrauchens übertreten hat.

3. Wenn das im Absatze e) erwähnte Wegbleiben vom Gefechte so überhand nimmt, daß es der Truppe augenblickliche große Gefahr droht, so sind die Vorgesetzten, falls ihre Abmahnungen unwirksam bleiben, ermächtiget, den Widerspenstigen auf der Stelle niederzumachen, oder dieß durch Andere vollziehen zu lassen.

X.

Von der Selbstbeschädigung.

1. Wer nach abgelegtem Diensteide in der Absicht, sich dem Militär-Dienste zu entziehen, durch Verstümmlung seines Körpers, oder durch geflissentliche Hervorbringung einer Krankheit zum Militär-Dienste sich untauglich macht, ist, je nachdem er bei seinem Truppenkörper gänzlich undienstbar geworden ist, oder nicht, schärfestens zu bestrafen, und nach Umständen in eine Disciplinar-Kompagnie einzutheilen.

Auch ist er im Falle gänzlicher Undienstbarkeit, wenn er ein Vermögen besitzt, zur

2. Jeder Selbstbeschädiger verliert, falls er für einen Anderen eingestanden ist, das Einstands-Kapital und die den Freiwilligen zugestandenen Begünstigungen.

XI.

Von der Verwirkung des Anspruches auf die Achtung Anderer, insbesondere der Standesgenossen.

1. Wenn ein Offizier, nachdem er in feindliche Kriegsgefangenschaft gerathen ist, mit Verletzung seines gegebenen Ehrenwortes, aus der Gefangenschaft entweicht, wenn er bei andern ernsten Anlässen ein mit seinem Ehrenworte bekräftigtes Versprechen nicht zuhält, wenn er wissentlich eine unwahre Thatsache unter seinem Ehrenworte verbürgt, oder solches zu einer dem Strafgesetze zuwiderlaufenden Zusicherung mißbraucht, so ist er mit der Entlassung zu bestrafen.

2. Eine gleiche Strafe hat jener Offizier zu gewärtigen, der durch öffentliches unanständiges Benehmen seine Standesehre befleckt, oder durch ein solches, oder andere Personen beleidigendes Benehmen sich eine seinen Stand herabwürdigende Beschimpfung zugezogen hat.

XII.

Von der unbefugten Werbung.

1. Wer im Inlande wen immer, oder im Bereiche der Aufstellung österreichischer Truppen im Auslande einen zu ihrem Dienststande oder Gefolge gehörigen Mann für andere als österreichische Kriegsdienste, oder für den Waffendienst einer aufrührerischen Partei wirbt, oder wer einen zum Militär-Dienste dieses Staates eidlich verpflichteten Mann auch nur zur Ansiedlung in einem fremden Lande wirbt, oder sich desselben zu einem der erwähnten Zwecke durch List oder Gewalt bemächtiget, ist in Kriegszeiten, wenn die That zu Gunsten des Feindes oder der Aufrührer unternommen worden, mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, und wenn er während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich zu behandeln.

Ist die Falschwerbung in Friedenszeiten, oder zu Gunsten einer anderen als der feindlichen Macht oder Aufrührer verübt worden, so unterliegt der Schuldige der schärfesten Strafe.

2. Dem Falschwerber oder dessen Mitschuldigen, der die Geworbenen wegzuschaffen freiwillig unterläßt, oder deren Abgang selbst verhindert, oder zu einer Zeit der Behörde die Anzeige macht, wo sie davon noch keine Kenntniß hatte, und die That unwirksam gemacht werden kann, wird Strafloſigkeit und Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

XIII.

Von der Ausspähung (Spionerie) und Begünstigung des Feindes.

1. Wer die Stärke oder den Zustand der Kriegsmacht zu Land oder zu Wasser, überhaupt solche Verhältnisse oder Gegenstände, welche auf die militärische Vertheidigung des Staates Beziehung haben, in der Absicht auskundschaftet, um dem Feinde, oder der Macht, mit welcher ein Krieg auszubrechen droht, oder aber einer aufrührerischen Partei im Innern davon Nachricht zu geben, ist in Kriegszeiten, oder wenn offenkundig gegen die fremde Macht oder die Aufrührer militärische Maßregeln getroffen werden, mit dem Tode durch den Strang und wenn er auf der That oder noch während des Krieges ergriffen wird, standrechtlich, außer diesen Zeitverhältnissen aber nach Wichtigkeit der Umstände schärfestens zu bestrafen.

2. Dem bei dem Verbrechen Mitwirkenden, welcher aus Reue das Verbrechen entweder selbst verhindert, oder der Behörde zu einer Zeit die Anzeige macht, wo sie noch keine Kenntniß davon hatte, und der Schade abgewendet werden kann, wird Strafloſigkeit und Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

3. Wie die Ausspähung sind auch andere Einverständnisse mit dem Feinde und sonstige Unternehmungen zu behandeln, welche zum Zwecke haben, der österreichischen Armee oder einem mit derselben verbündeten Heere einen Nachtheil oder dem Feinde einen Vortheil zuzuwenden.

XIV.

Vom Hochverrathe.

1. Das Verbrechen des Hochverrathes begeht, wer etwas unternimmt:

a) wodurch die Person des Kaisers an Körper, Gesundheit oder Freiheit verletzt oder gefährdet, oder eine Verhinderung der Ausübung seiner Regierungsrechte bewirkt werden soll; oder

b) was auf eine gewaltsame Veränderung der Regierungsform; oder

c) auf die Losreißung eines Theiles von dem einheitlichen Staatsverbande oder Länder-Umfange des Kaiserthumes Oesterreich, auf Herbeiführung oder Vergrößerung einer Gefahr für den Staat von Außen, oder einer Empörung, oder eines Bürgerkrieges im Innern angelegt wäre.

Diese Handlungen sind auch dann als Hochverrath zu behandeln, wenn sie gegen die Existenz, die Integrität, die Sicherheit oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichtet werden.

2. Wegen dieses Verbrechens trifft die Todesstrafe durch den Strang im Falle a) jeden Schuldigen, in den Fällen b) und c) aber die Urheber, Anstifter, Rädelsführer und alle jene, welche bei einer solchen hochverrätherischen Unternehmung unmittelbar mitgewirkt haben. Die entfernter Betheiligten sind zu der schärfesten Strafe, selbst bis zu lebenslangem schweren Kerker zu verurtheilen. Uebrigens bleibt jeder Schuldige für den Ersatz des dadurch dem Staate oder Privat-Personen verursachten Schadens mit seinem ganzen Vermögen verantwortlich.

3. Wer eine in den Hochverrath einschlagende Unternehmung, die er leicht in ihrer Fortschreitung verhindern konnte, zu verhindern oder anzuzeigen vorsätzlich unterläßt, oder wer eine Person von der ihm eine solche Unternehmung bekannt ist, der Behörde vorsätzlich nicht anzeigt, ist als Mitschuldiger am Hochverrathe schärfestens zu bestrafen.

4. Wer sich in eine auf Hochverrath abzielende Verbindung eingelassen, in der Folge aber, durch Reue bewogen, die Mitglieder derselben, ihre Satzungen, Absichten und Unternehmungen den Vorgesetzten oder der Obrigkeit zu einer Zeit, da sie noch geheim waren, und der Schade verhindert werden konnte, entdeckt, dem wird gänzliche Straflosigkeit und die Geheimhaltung der Anzeige zugesichert.

XV.

Von der Majestätsbeleidigung und Beleidigung der Mitglieder des kaiserlichen Hauses.

Wer die Ehrfurcht gegen den Kaiser verletzt, es geschehe dieß durch persönliche Beleidigung, durch öffentlich oder vor anderen Personen vorgebrachte Schmähungen, durch Verbreitung oder Mittheilung von bildlichen Darstellungen oder Schriften, sowie auch Jener, der sich solcher Handlungen gegen andere Mitglieder des kaiserlichen Hauses schuldig macht, ist schärfestens zu bestrafen.

XVI.

Von der Störung der öffentlichen Ruhe.

Wer

a) zur Verachtung oder zum Hasse wider die Person des Kaisers, wider den einheitlichen Staatsverband des Kaiserthums, wider die Regierungsform oder Staatsverwaltung aufzureizen sucht; oder

b) zum Ungehorsam oder zum Widerstande gegen Gesetze oder Anordnungen öffentlicher Behörden auffordert oder zu verleiten sucht; oder

c) Verbindungen in der in a) und b) angedeuteten Richtung zu stiften, oder Andere zur Theilnahme an solchen zu verleiten sucht, oder selbst daran Theil nimmt, wird, wenn diese Handlungen nicht etwa als Meuterei zu behandeln sind, sowie auch derjenige, der

d) eine der im Artikel XIV bezeichneten Handlungen gegen einen deutschen Bundesstaat, oder das Oberhaupt eines dieser Staaten begeht, in soferne sich darin nicht ein schwereres Verbrechen darstellt, schärfestens bestraft.

XVII.

Vom Aufstande und Aufruhre.

1. Wer sich einem Aufstande, d. i. einer Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, anschließt, hat, besonders wenn er als Aufwiegler oder Rädelsführer sich hervorgethan, die schwerste Strafe zu gewärtigen.

2. Wenn es bei einer solchen Zusammenrottung so weit kömmt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß, so ist Aufruhr vorhanden, und falls demselben durch Standrecht Einhalt gethan werden muß, der Schuldige mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, sonst aber nach der Größe der Bosheit und Gefährlichkeit, besonders gegen die Aufwiegler und Rädelsführer, bis auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

XVIII.

Von der öffentlichen Gewaltthätigkeit.

Alle öffentlichen Gewaltthätigkeiten, insbesondere gewaltthätige Störung oder gefährliche Bedrohung öffentlicher Behörden oder in Vollziehung ihres Amtes begriffener öffentlicher Personen; der gewaltsame Einfall in fremdes unbewegliches Eigenthum; boshafte Beschädigung fremden Eigenthumes überhaupt, besonders an Eisenbahnen, Staats-Telegraphen, Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Brücken u. dgl., Entführung von Frauens-Personen, oder sonst unbefugte Einschränkung der persönlichen Freiheit eines Menschen; gefährliche Drohungen, um einzelne Personen, Gemeinden oder ganze Bezirke in Furcht zu versetzen — sind mit scharfer, und wenn aus der Beschädigung ein Unfall für die körper-

liche Sicherheit eines Menschen, oder in größerer Ausdehnung für das Eigenthum Anderer entstanden ist, mit schärfester Strafe zu belegen, welche bei besonders erschwerenden Umständen selbst bis zum lebenslangen schweren Kerker gesteigert werden kann.

Hatte endlich eine solche Beschädigung den Tod eines Menschen zur Folge, und konnte dieses von dem Thäter vorausgesehen werden, so ist gegen letzteren auf die Todesstrafe durch den Strang zu erkennen.

XIX.

Vom Mißbrauche der Dienstgewalt.

1. Wer von der ihm anvertrauten dienstlichen Gewalt oder Stellung was immer für einen Mißbrauch macht, um Jemanden, es sei der Staat, eine Gemeinde oder andere Person, Schaden zuzufügen, ist sehr scharf zu bestrafen.

2. Wer bei Verwaltung der Gerechtigkeit, bei Dienstverleihungen oder bei Entscheidungen über öffentliche Angelegenheiten seinen Dienst zwar nach Pflicht ausübt, aber, um denselben auszuüben, ein Geschenk unmittelbar oder mittelbar annimmt, oder wer sich dadurch überhaupt bei Führung seiner Dienstgeschäfte zu einer Parteilichkeit verleiten läßt, sowie derjenige, der einen anderen zum Mißbrauche der Dienstgewalt zu verleiten sucht, ist scharf zu bestrafen, und verfällt das etwa gegebene oder angebotene Geschenk oder dessen Werth dem hiezu gesetzlich bestimmten öffentlichen Fonde.

XX.

Von der Verfälschung öffentlicher Kredits-Papiere.

Die Nachahmung oder Verfälschung öffentlicher, als Münze geltender Kredits-Papiere, oder der von einer öffentlichen Kasse ausgestellten Schuldverschreibungen oder deren Coupons, ist an dem Thäter, sowie an demjenigen, der dazu mitwirkt, oder im Einverständnisse mit dem Nachmacher oder einem Mitschuldigen die Papiere ausgibt, sehr scharf, und wenn die Nachmachung des als Münze geltenden Kredits-Papieres mit Werkzeugen geschehen ist, welche die Vervielfältigung erleichtern, mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

XXI.

Von der Münzverfälschung.

Wer unbefugt Münze schlägt, echte Stücke in ihrem Werthe verringert, oder ihnen die Gestalt von Stücken höheren Werthes zu geben sucht, oder sonst falscher Münze das

Ansehen echten Geldes gibt, eben so, wie derjenige, der zur Ausgabe der verfälschten Münze im Einverständnisse mit dem Verfälscher oder einem Mitschuldigen mitwirkt, oder endlich die Theile, um welche echte Geldstücke verringert wurden, an sich löset, ist nach Maß des verursachten Schadens schärfestens zu bestrafen.

XXII.

Von der Religionsstörung.

Wer durch Reden oder Handlungen Gott lästert, eine im Staate bestehende Religions-Uebung stört, durch entehrende Mißhandlung der zum Gottesdienste gewidmeten Geräthschaften, oder durch sonstige Handlungen, Reden oder Schriften öffentlich der Religion Verachtung bezeugt; wer Unglauben zu verbreiten, oder eine der christlichen Religion widerstrebende Irrlehre auszustreuen sucht, ist nach Maß der Bosheit und Gefährlichkeit, besonders wenn durch eine dieser Handlungen öffentliches Aergerniß gegeben wird, scharf zu bestrafen.

XXIII.

Von schweren Unzuchtsfällen.

Nothzucht, Unzucht wider die Natur und andere schwere Unzuchtsfälle sind, besonders wenn die beleidigte Person dadnrch einen wichtigen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten hat, schärfestens, und wenn das Verbrechen der Nothzucht den Tod dieser Person zur Folge hatte, mit lebenslangem schweren Kerker zu bestrafen.

XXIV.

Vom Morde, Todtschlage, schweren körperlichen Beschädigungen.

1. Wer gegen einen Menschen in der Absicht, ihn zu tödten, auf eine solche Art handelt, daß daraus dessen, oder eines andern Menschen Tod erfolgte, macht sich des Mordes schuldig, und ist mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

Gleiche Strafe verwirkt auch derjenige, der den Thäter hiezu bestellt, oder unmittelbar bei der Vollziehung des Mordes selbst Hand angelegt, oder auf eine andere thätige Weise hiezu mitgewirkt hat.

2. Wird die Handlung, wodurch ein Mensch um das Leben kommt, zwar nicht in der Absicht, ihn zu tödten, aber doch in anderer feindseliger Absicht ausgeübt, so ist das Verbrechen ein Todtschlag und auf das schärfeste zu bestrafen.

Wenn aber bei der Unternehmung eines Raubes ein Mensch auf eine so gewaltsame Art behandelt worden, daß daraus dessen Tod erfolgt ist, soll der Todtschlag an allen Denjenigen, welche zur Tödtung mitgewirkt haben, mit dem Tode durch den Strang bestraft werden.

3. Schwere, wenngleich nicht in mörderischer, aber doch in anderer feindseliger Absicht an einem Menschen verübte körperliche Beschädigungen werden nach Wichtigkeit der Verletzung und der sonstigen Umstände bestraft.

XXV.

Von der Brandlegung.

Wer vorsätzlich in Freundesland, oder ohne Befehl und ohne hiezu durch die Nothwendigkeit der Vertheidigung im Kriege berechtiget zu sein, in einem feindlichen Lande Feuer anlegt, ist nach Beschaffenheit der Umstände, besonders, wenn das Feuer ausgebrochen, und dadurch ein Mensch, da es von dem Brandleger vorhergesehen werden konnte, getödtet wird, mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

Nur wenn das Verbrechen unter keinen gefährlichen Umständen begangen wurde, und keinen erheblichen Schaden nach sich zog, ist auf eine andere, jedoch immer auf eine schwere Strafe zu erkennen.

XXVI.

Vom Diebstahle.

1. Alle Diebstähle sind scharf, und wenn sie fünfundzwanzig Gulden übersteigen, als Verbrechen zu bestrafen.

2. Ohne Rücksicht auf den Betrag hat eine sehr scharfe Strafe einzutreten, wenn

a) der Dieb mit einer Waffe, zu deren Tragung er berufsmäßig nicht verpflichtet ist, oder mit anderen der persönlichen Sicherheit gefährlichen Werkzeugen versehen gewesen;

b) wenn er gegen eine Person Gewalt oder gefährliche Drohung angewendet hat, um sich im Besitze des gestohlenen Gutes zu erhalten, wenn der Diebstahl von Mehreren durch Einsteigen oder Einbrechen verübt wurde; wenn er an einer unmittelbar zum Gottesdienste gewidmeten Sache, oder an Nahrungs- oder Vertheidigungs-Erfordernissen eines gegen den Feind vertheidigten Platzes, oder an Eisenbahnen, Staats-

Telegraphen, Dampfschiffen, Dampfmaschinen, Brücken u. dgl., oder an dem Gute, zu dessen Bewachung der Thäter bestimmt war, verübt wird, wenn der Soldat seinen Kameraden, Vorgesetzten, oder Letzterer seinen Untergebenen bestiehlt.

3. Auch dann ist auf eine sehr scharfe Strafe zu erkennen, wenn der Diebstahl während eines gemeinen oder dem Bestohlenen insbesondere zugestoßenen Bedrängnisses; wenn er an einem geweihten Orte, oder von mehreren Diebsgenossen, wenn er mit Einbruch, Einsteigen, oder an versperrten oder versiegelten Sachen verübt; wenn er am ärarischen Gute, am Vieh auf der Weide, an Bienenstöcken in der Militär-Grenze, an Früchten oder Ackergeräthen auf dem Felde, am Quartierträger oder dessen Familie, am Dienstgeber oder anderen Hausgenossen, oder von Leuten begangen wurde, vor denen man sich ihres freien Eintrittes wegen, nicht leicht hüten kann, oder endlich, wenn der Thäter schon zweimal Diebstahls wegen bestraft wurde, und in allen in diesem Absatze bezeichneten Fällen der Werth des Gestohlenen fünf Gulden übersteigt.

4. In Kriegszeiten ist der Diebstahl mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen, wenn er sich über einhundert Gulden beläuft, und überdieß dadurch erschwert ist, daß entweder aus dem Verbrechen in Bezug auf militärische Operationen ein großer Nachtheil entstand, oder daß drei von den in den Absätzen 2 und 3 angeführten Fällen zugleich eintreffen.

XXVII.

Von der Veruntreuung.

1. Wer ein ihm vermöge seiner dienstlichen Stellung, oder zur Zeit eines allgemeinen, oder dem Beschädigten zugestoßenen Bedrängnisses anvertrautes Gut vorenthält, oder sich zueignet, unterliegt, wenn der Gegenstand der Veruntreuung fünf Gulden übersteigt, der schärfesten Strafe, die um so strenger auszumessen ist, als die That noch durch Fälschung oder Unterschlagung von Rechnungen oder Urkunden erschwert wäre.

2. Würde durch eine aus Anlaß einer dienstlichen Stellung begangene Veruntreuung, wenn der Gegenstand derselben einhundert Gulden übersteigt, in Kriegszeiten bezüglich der militärischen Operationen gegen den Feind ein großer Nachtheil herbeigeführt, so ist auf lebenslangen schweren Kerker zu erkennen.

3. Veruntreuungen, welche nicht unter den in den Absätzen 1 und 2 erwähnten Umständen begangen werden, sich jedoch auf mehr als fünfzig Gulden belaufen, sind nach Wichtigkeit der Umstände sehr scharf zu bestrafen.

4. Gegen geringere, als die vorerwähnten Veruntreuungsfälle hat eine den Umständen angemessene Bestrafung einzutreten.

XXVIII.

Vom Raube.

1. Wer einer Person Gewalt anthut, um sich ihrer oder sonst einer fremden beweglichen Sache zu bemächtigen, macht sich des Raubes schuldig, die Gewalt mag mit thätlicher Beleidigung, oder nur mit Drohung geschehen.

2. Schon eine solche Drohung, wenn sie auch nur von einem einzelnen Menschen geschehen, und ohne Erfolg geblieben ist, unterliegt der schwersten Strafe, was um so mehr dann der Fall ist, wenn auf die Drohung das fremde Gut wirklich geraubt wurde, wenn sie, wäre auch die Beraubung nicht gelungen, mit gewaltthätiger Handanlegung an eine Person verbunden; wenn sie zur Nachtzeit nach vorhergegangenem Einsteigen oder Einbruche, oder mit mörderischen Waffen, oder anderen solchen Werkzeugen, oder in Gesellschaft eines oder mehrerer Raubgenossen geschehen ist.

3. Hat ein Soldat zu einem mit gewaltthätiger Handanlegung vollbrachten Raube die militärischen Waffen mißbraucht, oder hat er sich solcher Waffen bei einem Raube bedient, wobei Jemand eine schwere körperliche Beschädigung erlitten, oder durch anhaltende Mißhandlung oder gefährliche Drohung in einen qualvollen Zustand versetzt wurde, der Raub mag vollbracht worden sein oder nicht, so ist der Verbrecher in Kriegs- und Friedenszeiten mit dem Tode durch den Strang zu bestrafen.

4. Gleiche Todesstrafe hat den Schuldigen auch dann zu treffen, wenn der Raub in Kriegszeiten oder in der Militär-Grenze, wenngleich ohne militärische Waffen, verübt, und für einen Menschen mit den im vorigen Absatze erwähnten Folgen verbunden war.

XXIX.

Von der Plünderung.

1. Wer im In- oder Auslande während eines Marsches, Feld- oder Uebungslagers, oder ohne hiezu erhaltene Ermächtigung in Kriegszeiten mit Benützung des durch Ansammlung einer größeren bewaffneten Macht bei den Landesbewohnern hervorgebrachten Eindruckes fremdes bewegliches Gut für sich oder Andere wegnimmt, es mag dieses in Gebäuden, Kellern, Scheuern oder auf der Straße geschehen, macht sich der Plünde-

rung schuldig, und soll nach Maß des verursachten Schadens, besonders wenn die Th während eines gemeinsamen Bedrängnisses, oder an zum Gottesdienste gewidmeten, a ärarischen oder dem besonderen Schutze des Thäters anvertrauten Sachen verübt wurd oder mit Einbruch oder Einsteigen verbunden war, schärfestens bestraft werden.

2. Ist bei der Plünderung einer Person Gewalt angethan worden, so hat d Schuldige die wider den Raub verhängte Strafe verwirkt.

3. Bei einreißender Plünderung ist gegen die Schuldigen standrechtlich zu ve fahren, und wenn in feindlichen Gelegenheiten dem Verbrechen nur durch ein augen blicklich abschreckendes Beispiel Einhalt gethan werden kann, der Thäter von dem Offici auf der Stelle niederzumachen.

4. Nach diesem Kriegs-Artikel machen sich auch jene Militär-Vorgesetzte sträflich die zur Plünderung Erlaubniß oder Befehl geben, ohne daß dieß durch militärisch Rücksichten geboten ist.

XXX.

Vom Betruge.

1. Wer durch listige Vorstellungen oder Handlungen einen Anderen in Irrthu führt, wodurch Jemand, sei es der Staat, eine Gemeinde, oder andere Person a seinem Eigenthume, oder an anderen Rechten Schaden leiden soll, begeht einen Betru und ist scharf zu bestrafen.

Einer solchen Gesetzes-Uebertretung macht sich insbesondere derjenige schuldi welcher gefundene oder ihm irrthümlich zugekommene Sachen geflissentlich verhehlt u sich zueignet, oder welcher erobertes feindliches Gut, dessen Zueignung als Beute na den Gesetzen oder besonderen Befehlen nicht gestattet ist, verheimlichet oder für sich behäl

2. Bei besonderer Kühnheit oder Arglist der That, sowie auch wenn meineidig d Musterung oder Revision hintergangen, oder ein falscher Eid gerichtlich angeboten od abgelegt wurde, oder wenn der zugefügte oder beabsichtigte Schaden dreihundert Gulde übersteigt, ist die Strafe auf das schärfeste auszumessen, und kann selbe, wenn durch de falschen Eid ein sehr wichtiger Schade verursacht wurde, bis zum lebenslangen schwere Kerker gesteigert werden.

XXXI.

Vom Zweikampfe und Rencontre.

1. Ausforderungen, Zweikämpfe und Schlägereien (Rencontres) unterliegen einer strengen Strafe.

Wenn aber aus dem Zweikampfe der Tod eines der Streitenden erfolgt, oder die Verabredung schon ursprünglich auf solche Tödtung gerichtet war, so ist im ersten Falle der Todtschläger, im letzteren derjenige, welcher diese Art des Kampfes gefordert hat, auf das schärfeste zu bestrafen.

2. Einer gleichen Bestrafung sind nach Maß des geübten Einflusses und der aus dem Zweikampfe entstandenen Folgen auch Jene zu unterziehen, die durch was immer für Aufreizungen den Zweikampf absichtlich veranlaßt, oder als Secundanten dabei mitgewirkt haben.

3. Auch die Kommandanten machen sich straffällig, die einen bevorstehenden Zweikampf oder eine Schlägerei, obwohl sie dieß zu hindern in der Lage waren, zu verhindern absichtlich unterlassen.

4. Dagegen entfällt jede Strafe für die Streitenden, wenn sie von dem Kampfe noch vor dessen Beginne freiwillig abgestanden sind; und für die Mitschuldigen und Secundanten, wenn sie sich für die Beilegung des Streites, und zwar die Ersteren mit Erfolg eifrigst verwendet haben.

XXXII.

Von der Verleumdung und sonstigen Ehrenbeleidigung.

1. Verleumdungen, wodurch Jemand vor der Behörde fälschlich eines Verbrechens beschuldiget wird, sowie Ehrenbeleidigungen, wodurch Jemand durch Mittheilung erdichteter Thatsachen einer unehrenhaften oder unsittlichen Handlung, die ihn in der öffentlichen Meinung verächtlich zu machen geeignet ist, beschuldiget wird, unterliegen schwerer Strafe, welche nach Maß der von dem Thäter angewendeten Arglist, der dem Verleumdeten zugezogenen Gefahr und dem persönlichen Verhältnisse des Schuldigen gegen den Beleidigten oder Verleumdeten zu verschärfen ist.

2. Insbesondere werden Ehrenbeleidigungen zwischen Offizieren zu Verbrechen, und sind als solche scharf zu bestrafen, wenn sie in einer nach dem Stande derselben für schimpf-

lich geltenden körperlichen Mißhandlung, oder in Schmähungen bestehen, wodurch Einer den Anderen in Gegenwart einer oder mehrerer Personen verächtlicher Eigenschaften oder Gesinnungen zeiht.

XXXIII.

Von der Contumaz-Uebertretung.

Vergehungen gegen solche Anstalten und Vorschriften, welche zur Hintanhaltung einer drohenden Gefahr der Pest oder anderer ansteckender Krankheiten getroffen sind, werden nach den dießfalls bestehenden besonderen Gesetzen bestraft; derjenige aber, welcher nach bereits gezogenem Pest-Cordon auf Anrufen nicht zurückgeht, ist von der Wache, wenn kein anderes Mittel erübriget, niederzuschießen, und derjenige, welcher, nach schon gezogenem engsten Pest-Cordon, mit Gewaltthätigkeit gegen die Wache durch den Cordon bricht, oder sich heimlich einschleicht, standrechtlich zu behandeln, und mit dem Tode durch Erschießen zu bestrafen.

XXXIV.

Von der zweifachen Ehe und Weglegung eines Kindes.

Das Verbrechen der zweifachen Ehe, sowie die Weglegung eines Kindes sind nach Wichtigkeit der dabei unterlaufenden Umstände sehr scharf zu bestrafen.

XXXV.

Vom, Verbrechern geleisteten Vorschube.

Die Vorschubleistung zu einem Verbrechen durch boshafter Weise unterlassene Hinderung, durch Verheimlichung der Anzeigungen zur Entdeckung des Verbrechens, oder des Thäters, oder durch Verhinderung seiner Ergreifung oder Erleichterung seiner Flucht, wird außer den Fällen, wo solche Begünstigung der Verbrechen als Mitschuld oder Theilnehmung daran zu behandeln ist, scharf; wenn aber der Vorschub zur Entweichung einem wegen Hochverrath, Ausspähung, Begünstigung des Feindes, unbefugter Werbung oder Verfälschung öffentlicher Credits-Papiere Verhafteten geleistet worden ist, auf das schärfeste

XXVII

Nachdem die Kriegs-Artikel nur den Zweck haben, den an dieselben eidlich verpflichteten Soldaten die wesentlichsten und wichtigsten Bestimmungen des Militär-Strafgesetzbuches gegenwärtig zu halten, so versteht es sich von selbst, daß für sie auch alle übrigen Anordnungen dieses Gesetzbuches über Handlungen und Unterlassungen, deren Strafbarkeit Jedermann selbst erkennen kann, verbindliche Kraft haben, obgleich sie in die Kriegs-Artikel nicht aufgenommen wurden. — Es hat daher dieses Strafgesetzbuch für die Militär-Gerichte zur ausschließlichen Richtschnur zu dienen.

I. Hauptstück.

Standespflichten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

§ 1.

Für den Soldaten überhaupt.

Bestimmung.

Die Kriegsartikel sind das Gesetz des Soldaten, durch einen feierlichen Eid hat er ihre Befolgung zugesagt.

Die öffentliche Sicherheit von Außen und von Innen sind Zweck und Beruf seines ehrenvollen Standes.

Liebe zu Gott und seinem Monarchen, ein gesitteter Lebenswandel, Gehorsam, Treue, Standhaftigkeit in Ausübung seiner Pflichten, Herzhaftigkeit und Tapferkeit vor dem Feinde sind seine Tugenden.

Mit einem Worte, ein Kriegsmann muß ein Ehrenmann sein.

Ehrbegierde, als Triebfeder all seiner Handlungen, soll ihn leiten auf dem Wege zum Ruhme; sie erwirbt ihm Achtung und Belohnung.

Alles, was zum Vortheile seines Monarchen gereicht, muß derselbe zu befördern, alles Nachtheilige abzuwenden trachten, und Jeden der dagegen handelt, oder bei welchem eine dem Dienste gefährliche Unternehmung mit Grund vermuthet wird, seiner Schwur- und Pflichttreue gemäß allsogleich anzeigen.

Seine Fähigkeiten und Fertigkeiten, seine Kunst oder Profession ist er verpflichtet zum Besten des Dienstes anzuwenden.

Wenn sich Fälle ereigneten, daß einem zeitlichen Mangel an Brot, Löhnung oder Montur nicht ausgewichen werden könnte, soll der Soldat sich keinesfalls dem Mißmuthe hingeben oder gar denselben äußern, sondern sich mit der Ueberzeugung beruhigen, daß man diesem Mangel baldmöglichst abhelfen und das Entbehrte nachtragen werde; ein Kriegsmann aber verbunden sei mit dem Guten auch das Ueble für den Staat zu tragen.

Gottesfurcht.

Die Gottesfurcht ist die wirksamste Triebfeder eines moralischen Lebenswandels, und dieser gehört unter die vorzüglichsten Eigenschaften eines Soldaten. Grundsätze, die den Menschen zur Erfüllung seiner Pflichten anfeuern, ihn in den Beschwerlichkeiten des Lebens unterstützen, seinen Muth beleben, in Gefahren beruhigen und im Unglücke trösten, müssen geehrt werden.

Der wichtige Einfluß, den sie auf die Bestimmung des Soldaten nehmen, fordert jeden auf, diese erbaulichen Empfindungen wohl zu unterhalten, sein Betragen danach einzurichten, und hier wie in allen Gelegenheiten sein Benehmen mit Anstand, Würde und männlichem Ernste zu verbinden.

Es sind wohlthätige Bande, die in der menschlichen Gesellschaft nie gelöst werden dürfen. Witzeleien, Kritiken und unzeitige Gespräche über Religionsgegenstände müssen vermieden, und Alles, was eine Gehässigkeit zwischen den verschiedenen Glaubensgenossen erregen könnte, muß beseitigt werden.

Jedem ist seine Andacht in der gehörigen Zeit gestattet.

Moralität.

Die Moralität ist vom Ehrenstande des Soldaten unzertrennlich; sie an sich zu bewahren, ist Pflicht jedes Einzelnen.

Vor Trunkenheit, Schuldenmachen, Spielen um Geld, Umgang mit liederlichen Dirnen und verdorbenen Gesellen soll sich der Soldat sorgfältig hüten. Diese Laster

entfernen ihn von seinen Berufspflichten, hindern ihn mit seinem Einkommen auszulangen, rauben ihm Ehre und Gesundheit, verleiten ihn zu Verbrechen und stürzen ihn ins Unglück.

Der Soldat darf an dem allgemeinen Gute weder Schaden thun, noch Schaden thun lassen; er soll vielmehr Alles vermeiden, woraus, selbst gegen seinen Willen, irgend ein Nachtheil oder Unglück entstehen könnte.

Jeder Soldat ist seinem Monarchen, dem er dient, und dem Staate, den er schützt, die Erhaltung seiner Gesundheit schuldig. Reinlichkeit und Enthaltsamkeit sind hiezu die sichersten Mittel.

Betragen.

Wohlanständigkeit soll den Soldaten in allen Verhältnissen auszeichnen.

Seine Haltung muß frei und ungezwungen, sein Betragen vernünftig und bescheiden, seine Sprache freimüthig sein wie seine Denkungsart.

Mit jedem Kameraden von was immer für einer Truppengattung oder verbündeten Macht muß er im besten Einvernehmen, mit den Landesbewohnern friedlich und gefällig, mit Fremden in höflicher Sitte leben, und Niemand die gebührende Achtung versagen.

Einigkeit.

Einigkeit ist die ungezwungene und freudige Uebereinstimmung aller Soldaten eines Truppenkörpers, die Ehre desselben und das Beste des Dienstes mit gemeinschaftlichen Kräften zu fördern. Aus diesem Grundsatze folgt, daß Jeder seine Pflichten gewissenhaft, bereitwillig und pünktlich erfülle, Einer dem Andern mit edler Theilnahme an die Hand gehe, begangene Fehler unverzüglich gutzumachen und künftigen Ungehörigkeiten vorzubeugen trachte.

Schonung des Unwürdigen und Verheimlichung unehrenhafter Handlungen sind gegen die Einigkeit.

Es ist sehr kleinlich Jemand um seine Verdienste und Vorzüge zu beneiden, den weniger ausgezeichneten Kameraden gering zu schätzen oder auf eine andere Art zu kränken, und dadurch sich selbst und das Ansehen seines Standes herabzuwürdigen.

Im Geiste der Einigkeit liegt es, daß Jeder seinen Kriegsgefährten freundlich und liebevoll begegne, gegen Untergebene in und außer dem Dienste, frei von Leidenschaft und Vorurtheil, gerecht, höflich und wohlwollend, gegen Höhere ehrerbietig und aufrichtig sei.

Dies sind die unfehlbaren Mittel um eine wahre Einigkeit zu erwirken, und solche Grundsätze müssen durch Wort und Beispiel allgemein gemacht und gefördert werden.

Sollte all dem ungeachtet eine Spaltung entstehen, so muß das Uebel gleich Anfangs getilgt werden; man muß die Ursache aufsuchen, Mißverständnisse heben, die Betreffenden zurechtführen, und wider den unruhigen Urheber mit aller Strenge verfahren.

Es versteht sich von selbst, daß die Einigkeit und das gute Einvernehmen auch mit andern Regimentern, Korps, verbündeten Truppen und mit den Landesbewohnern unterhalten werden soll.

Das Beste des Dienstes, der Vortheil der Truppe und das Ansehen des Ganzen gewinnen durch das gesittete, anständige und freundschaftliche Benehmen jedes Einzelnen.

Gemeingeist (Esprit de corps).

Das standhafte Vertrauen eines Regimentes oder selbstständigen Truppenkörpers auf seine Ordnung, Einigkeit und Tapferkeit, und der edle Eifer den sich erworbenen Ruhm in keiner Gelegenheit entreißen zu lassen, bezeichnen den Gemeingeist.

Durch den Gemeingeist findet ein Jeder seine Ehre in der Ehre des Ganzen.

Wenn dieser Geist schon dem angehenden Soldaten eingeflößt und dergestalt fortgepflanzt wird, daß er endlich den ganzen Truppenkörper beseelt, so wird Jeder seine Pflichten ohne Zwang und mit aller Hingebung erfüllen, seine Kräfte und Talente anwenden, seine Fähigkeiten ausbilden, sich zu höheren Stellen und zu den wichtigsten Unternehmungen geschickt machen.

Von einer solchen Truppe kann man sich in den gefährlichsten Unternehmungen den besten Erfolg versprechen, und sicher darauf rechnen, daß der Feind sie niemals ganz besiegen oder aus dem Felde schlagen, vielmehr daß dieselbe jede durch Mißgeschick erlittene Schlappe bei erster Gelegenheit mit Heldenmuth zu rächen wissen werde.

Solch militärischer Geist ist allgemein einzuflößen und zu erhalten.

Das Beispiel der Höheren und das Benehmen Derjenigen, die anerkannte Verdienste und die gute Meinung der Kriegsgefährten für sich haben, können hiezu das Meiste beitragen; nur muß man auch solchen Werth in den Einzelnen zu erhalten wissen, und selbst dann, wenn ihre Aufführung nicht ganz ohne Tadel wäre, die zur Nachahmung reizende Erkenntniß ihrer wesentlichen Vorzüge nie unterdrücken.

§ 2.

Für den Untergebenen überhaupt.

Subordination.

Die Subordination besteht in dem unbedingten Gehorsam, welchen jeder Geringere dem Höheren stufenweise und mit Ehrerbietung zum Besten des Dienstes zu leisten schuldig ist.

Das unabweichliche System dieser Ordnung ist die Seele der ganzen Kriegsmacht, das Grundgesetz der militärischen Disciplin und die Grundlage des Dienstes.

Die Subordination umfaßt jede Rangstufe vom Gemeinen bis zum Feldherrn, ohne auf die Vorzüge der Abkunft oder auf andere Vortheile des Glückes Rücksicht zu nehmen.

Weit entfernt die Subordination mit dem Begriffe einer sklavischen Unterwürfigkeit zu vermengen, ist sie eine edle, auf das allgemeine Wohl abgesehene, und zur Erreichung des gemeinschaftlichen Endzweckes wesentlich erforderliche Verbindlichkeit, die Pflichten seines Standes der Leitung seiner Vorgesetzten unterzuordnen.

Die Betrachtung, daß das Wohl des Ganzen und die Ehre jedes Einzelnen nur durch die strengste Befolgung dieser Ordnung erreicht werden können, führt zur Erkenntniß ihres großen Werthes.

Jeder Untergebene hat daher seinem Vorgesetzten, ob dieser auch auf der nämlichen Rangsstufe mit ihm stünde, oder durch die Nothwendigkeit der Umstände in gewissen Fällen selbst als Jüngerer ihm vorgesetzt würde, ohne Widerrede unverzüglich zu gehorchen.

Aller Rangstreit muß in dem Augenblicke des Dienstes verstummen; das Wohl desselben muß einzig abgesehen werden.

Diese Nothwendigkeit bestimmt den unabänderlichen Grundsatz, daß man allemal und besonders in solchen Fällen, in welchen die Umstände keine Vorstellungen gestatten, oder der Vorgesetzte auf die ihm gegebene Aufklärung der obwaltenden Anstände keine Rücksicht nehmen wollte, die Befehle zuerst vollziehen müsse, und sich über das hiebei erlittene Unrecht erst nach dem Vollzuge beschweren könne.

Nur dann, wenn die Befehle klar und offenbar gegen den Dienst oder die Wohlfahrt des Staates gerichtet wären, darf der Untergebene, nachdem er alle Umstände wohl erwogen und eine vollkommene Ueberzeugung geschöpft hat, nicht gehorchen.

Während der Kriegsgefangenschaft ist das Verhältniß der Subordination nicht aufgehoben.

Eine Folge der Subordination ist die Achtung und Ehrerbietung, welche jeder Untergebene seinen Vorgesetzten und überhaupt jeder Geringere dem Höheren, in und außer dem Dienste, zu bezeigen schuldig ist.

Selbst im vertraulichsten Umgange gebührt dem Höheren jener gewisse Vorzug, der mit der schuldigen Achtung und der im Dienste erforderlichen Ehrerbietung im genauesten Verhältnisse steht.

Wer seine Vorgesetzten ehrt, huldigt seinem Stande und würdigt sich selbst.

Es soll daher Niemand von seinen Vorgesetzten übel sprechen, und deren Fehler und Schwachheiten zu tadeln oder lächerlich zu machen suchen.

Ehre und Vernunft verbieten die Herabwürdigung jedes Kriegsgefährten, um so mehr jene der Höheren.

Der Untergebene muß Vertrauen zu seinen Vorgesetzten hegen, sie als seine wohlmeinenden Lehrer, Führer und Oberen hochschätzen, und sich ihre Belehrungen und Ausstellungen wohl zu Gemüthe führen.

Jeder Geringere ist verpflichtet den Höheren zuerst zu begrüßen.

Doch ehrt es den Stand und gibt einen guten Begriff von dem militärischen Geiste eines Offiziers, wenn er dem altgedienten Kameraden, ohne vorher ängstlich nach dem Abzeichen seiner Charge zu spähen, mit freundlichem Gruße entgegen tritt.

Ebenso läßt sich von jener feineren Bildung, wie sie den Offizier in allen Gelegenheiten kennzeichnen soll, mit vollem Rechte erwarten, daß er gegen Militär-Parteien, sowohl im dienstlichen wie außerdienstlichen Verkehre, um so mehr Zuvorkommenheit und Höflichkeit entwickle, als in der Offizierscharge kein Subordinations-Verhältniß zur höheren Diätenklasse der Militär-Parteien liegt.

Der Untergebene benennt jeden Höheren, indem er ihn bei seiner Charge mit dem Vorsatze: „Herr!“ anspricht.

Bei Bitten und Beschwerden.

Wenn der Soldat vom Feuerwerker abwärts etwas zu bitten, zu melden oder eine Beschwerde vorzubringen hat, wendet er sich immer an seinen unmittelbaren Vorgesetzten.

Kann dieser dem Ansuchen nicht willfahren, so wird solches stufenweise bis zu dem Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten gebracht. Sollte auch dieser die Genugthuung

versagen, so kann zwar der Soldat verlangen, daß seine Angelegenheit bis an das höhere, nach Umständen an das Regiments-Kommando gelange; allein er muß auch wohl und ohne Gehässigkeit die bereits erhaltene Aufklärung oder den ihm ertheilten Bescheid überlegen, um nicht muthwillig und ohne hinreichenden Grund die höheren Vorgesetzten zu behelligen, und sich dafür einer verdienten Ahndung auszusetzen.

Wenn mehrere Soldaten in einer und derselben Angelegenheit etwas vorzubringen hätten, so dürfen ihrer nur zwei im Namen der Uebrigen und in der stufenweisen Ordnung ihr Anliegen vertreten.

Nur am Tage der Musterung ist jedem Soldaten gestattet, mit Uebergehung dieser stufenweisen Ordnung, eine gegründete Bitte oder Beschwerde dem General unmittelbar vorzubringen.

Der Offizier kann sein Anliegen oder eine Beschwerde mit Vorwissen des unmittelbaren Vorgesetzten stufenweise bis zum Regiments-Kommando vortragen.

Angelegenheiten, welche das ganze Offiziers-Korps betreffen, werden durch den Aeltesten einer jeden Charge dem Regiments-Kommando zur Kenntniß gebracht.

Wenn aber in beiden Fällen eine Klage den Regiments-Kommandanten beträfe, und von ihm die Genugthuung verweigert würde, so kann bei der Feld- oder Landes-Artillerie-Direktion, und erst dann, wenn diese Stelle den gewünschten Bescheid nicht ertheilt, höheren Ortes um Abhilfe angesucht werden.

Bei auferlegtem Arreste.

Den auferlegten Arrest muß der Soldat mit Ergebung annehmen, binnen vierundzwanzig Stunden zwei Kameraden bitten schicken, und nach der Entlassung für die empfangene Strafe danken, widrigenfalls solche verschärft würde.

Der des Arrestes Entlassene meldet sich bei dem Vorgesetzten, welcher den Arrest — und bedankt sich bei jenem, welcher die Strafe verhängt und die Entlassung verfügt hat.

Der des Arrestes entlassene Offizier meldet sich auch bei allen seinen unmittelbaren Vorgesetzten und den Stabsoffizieren des Regimentes.

Beim Abgehen und Ankommen.

Beim Abgehen oder Ankommen hat sich der Soldat bei seinen unmittelbaren Vorgesetzten und bei jenen zu melden, an welche er durch die persönlichen Vorschriften gewiesen ist.

Die Offiziere melden sich überdies bei allen Stabsoffizieren des Regimentes, dann bei der Landes- oder Feldartillerie-Direktion, den Platz-, Stations- und General-Kommanden; nach Umständen auch bei der General-Artillerie-Direktion.

Wo immer Militär in Ortschaften liegt, muß sich der Geringere, wenn ein Höherer dahin kommt, bei diesem melden. Dies hat auch bei den Platz- und Stations-Kommanden zu geschehen, wenn der Soldat sich in einem Orte über vierundzwanzig Stunden aufhält.

Der beurlaubte Offizier, welcher solche Meldung ohne Grund unterläßt, wird seines Urlaubes verlustig.

§ 3.

Für den Vorgesetzten überhaupt.

Mannszucht.

Die Mannszucht besteht in der strengen Ordnung, alle Befehle behend und ohne Widerrede ins Werk zu setzen, dann in der unausbleiblichen Bestrafung Derjenigen, welche ihre Schuldigkeit in Ausübung der vorgeschriebenen Ordnung außer Acht lassen, und bei welchen die Triebfeder der Ehre allein nicht vermögend ist, die Erfüllung oft schwerer Pflichten zu betreiben. Sie muß im Frieden mit angemessener, im Kriege mit unerbittlicher Strenge gehandhabt werden.

Durch die Mannszucht soll jeder Truppenkörper ein sicheres, schlagfertiges Werkzeug in der Hand des Kommandanten sein.

Hiezu ist dem Vorgesetzten die nöthige Gewalt verliehen, und er kann vor dem Feinde den pflichtvergessenen Untergebenen wegen Ungehorsam, Feigheit oder Plünderung augenblicklich niedermachen.

Dem Untergebenen darf man in keiner Gelegenheit eine Abweichung von der Vorschrift gestatten, weil jede Nachlässigkeit, selbst ein unbedeutend scheinender Fehler dem Dienste die nachtheiligsten Folgen bringen kann. Ordnung und Genauigkeit müssen daher dem Kriegsmanne so zu sagen zur Natur werden, und beim leichtsinnigen oder gleichgiltigen Soldaten ist auch das geringste Versehen zu ahnden.

Dagegen muß der Vorgesetzte mit dem Blicke des Menschenkenners alle Umstände und Folgen des Versehens beurtheilen, die gewöhnliche Aufführung und das Gefühl des Uebertreters vergleichen; zwischen demjenigen, welcher selten und dem andern, welcher öfter fehlt, den gehörigen Unterschied machen, hienach die Strafe ermessen, und nie zu

strengeren Maßregeln schreiten, so lange die gelinderen den Endzweck zu erreichen vermögen.

Die Mannszucht umfaßt übrigens gleich der Subordination jede Rangstufe in eben demselben Verhältnisse.

Es kann daher der Höhere jeden Geringeren von was immer für einem Regimente, Korps oder Branche mit der gehörigen Schonung und Mäßigung zur Ordnung führen, mit Nachdruck verweisen, und in Arrest setzen; allein er muß letzteres mit allen Ursachen dem betreffenden Kommandanten anzeigen.

Der Vorgesetzte muß darüber wachen, daß alle Befehle und Vorschriften genau vollzogen werden. Fern von kleinlicher Bevormundung soll er dabei jedem Untergebenen die Selbstständigkeit in seinem Wirkungskreise lassen, die eigenen Befugnisse nie überschreiten, und eben so wenig Befehle ertheilen, die mit dem Dienstverhältnisse offenbar in keiner Beziehung stehen.

Hemmung der Desertion.

Die Gesetze der Disciplin machen es jedem Vorgesetzten zur Pflicht, dem Verbrechen der Desertion mit Klugheit vorzubeugen und dessen schädlichen Folgen aus allen Kräften zu steuern.

Das rücksichtslose, oft harte Benehmen der Vorgesetzten, oder ihre Sorglosigkeit und der dadurch vermehrte Leichtsinn der Soldaten, Müßiggang und eine willkürliche Lebensweise geben die nächste Ursache zur Entweichung; so wie im Gegentheile eine sorgfältige, durch echten Soldatengeist geleitete, vernünftige Mannszucht das sicherste Abhaltungsmittel eines Verbrechens ist, welches dem Staate nicht allein seine Kriegsmänner, ihre Montur, Waffen, Pferde und Rüstungen, sondern auch nicht selten in dem entscheidendsten Augenblicke die Früchte aller angestrengten Bemühungen und Auslagen raubt.

Der Vorgesetzte lerne seine Leute kennen, beobachte ihre Handlungen, und leite sie unbemerkt; er nähere sich den Verdächtigen und suche ihr Vertrauen zu gewinnen; frei von Vorurtheilen übergehe er keinen Einzelnen, sondern würdige bald diesen, bald jenen einer theilnehmenden Aufmerksamkeit; er entferne den Müßiggang und beschäftige den Soldaten, ohne ihm die nöthige Erholung zu entziehen; er erwecke und unterhalte in demselben Ehrliebe und das Selbstgefühl eines ehrlichen Kriegsmannes; er behandle den Fehlenden mit väterlicher Strenge: und es wird nur wenige Niederträchtige geben, die Ehre und Vaterlandsliebe auf die Seite setzen und treulos ihre Fahnen verlassen.

Erhaltung des Mannes und Pferdes.

Jeder Vorgesetzte muß auf den Vollzug und die Handhabung der zur Erhaltung und Schonung des Soldaten und der Dienstpferde bestehenden Vorschriften die strengste Aufmerksamkeit verwenden.

Die unvermeidlichen Abgänge sind ohnehin im Militärstande so mannigfaltig, daß nur durch Aufbietung aller Kräfte der erforderliche Kriegsstand ununterbrochen ergänzt zu werden vermag.

Außerdem kann es nicht gleichgiltig sein, ob sich ein abgerichteter und vor dem Feinde erfahrener Soldat oder ein Rekrut im Regimente befinde. Jedermann weiß wie viel Zeit es erfordert, dem angehenden Soldaten die Eigenschaften beizubringen, die mit dem gedienten Manne verloren gingen, und wie viel Mühe und Zeitaufwand es kostet, statt des zu Grunde gegangenen Dienstpferdes ein anderes zum Dienstgebrauche vollkommen abzurichten.

Es bedarf also keines weiteren Beweises, um alle Vorgesetzten von der Wichtigkeit der sorgfältigen Erhaltung des Mannes und der Schonung der Dienstpferde zu überzeugen.

Besondere Bestimmungen.

Der Vorgesetzte muß nicht bloß die eigenen, sondern auch die Obliegenheiten seiner Untergebenen genau kennen; um sie zu unterrichten, soll er sie in jeder Geschicklichkeit übertreffen.

Wo ein Kommandant von was immer für einer Charge fehlt, wird er, bevor er nicht benanntlich ersetzt ist, durch den im Range oder in der Charge Nächstkommenden unverweilt vertreten. Hieraus erwächst für Jeden die Pflicht, die Obliegenheiten der nächst höheren Charge kennen zu lernen.

Der Vorgesetzte spricht die im § 4 benannten Individuen so wie die Offiziersdiener mit „Ihr", den Kadeten und die übrigen Untergebenen vom Vormeister aufwärts mit „Sie" an; den Offizier, die Militär-Parteien und Beamten überdies mit Benennung der Charge und dem Vorsatze: „Herr!". Den schuldigen Gruß des Untergebenen erwiedert er in angemessener Weise.

II. Abſchnitt.

Perſönliche Vorſchriften für die Individuen des ſtreitbaren Standes eines Artillerie-Regimentes.

§ 4.

Für den Unter- und Oberkanonier, Unter- und Oberraketeur, Fahrkanonier und Fahrraketeur.

Ein rechtſchaffener Kriegsmann muß ſeinem Stande mit wahrer Anhänglichkeit ergeben ſein, und ſeine volle Aufmerkſamkeit ganz jenem Unterrichte und jenen Kriegsübungen ſchenken, durch welche ihm die Geſchicklichkeit beigebracht wird, ſeiner ehrenvollen Beſtimmung in ihrem ganzen Umfange nachzukommen.

Die Kenntniß der deutſchen Sprache, des Leſens und Schreibens iſt hiezu unbedingt nöthig, daher Jeder unabläſſig bemüht ſein ſoll, ſich hierin auszubilden; beſonders gilt dies für den Oberkanonier und Oberraketeur, weil beide ſonſt weder ihrem Dienſte entſprechen, noch befördert werden könnten.

Der Bedienungsartilleriſt muß ſich außerdem die Geſchicklichkeit im Reiten und Fahren aneignen.

Der Soldat muß ſich bemühen, nicht nur die Vorgeſetzten der Batterie (Kompagnie), ſondern auch die Offiziere des ganzen Regimentes, und die unmittelbar vorgeſetzten Generale kennen und nennen zu lernen.

Werden ihm Rekruten zur Aufſicht und erſten Bildung übergeben, ſo ſoll er es als eine Ehre anſehen, ſeine künftigen Kriegsgefährten mit Liebe und Gelaſſenheit über den Dienſt zu belehren und ſie zu Soldaten zu bilden.

Der Mann muß mit ſeiner Löhnung auskommen, und davon das Waſchgeld und alle zur Sauberkeit gehörigen Auslagen, wie den Limito-Rauchtabak, den er nie verkaufen darf, beſtreiten.

Er soll von Niemand etwas borgen und Niemand etwas leihen, und darf, wenn ihm die Wirthschaft für seine Kameraden übertragen wird, bei schwerster Strafe von dem ihm anvertrauten Menage-Gelde nichts unterschlagen.

Der Soldat soll stets nach Vorschrift gekleidet sein, und muß für seine Montur, Waffe und vollständige Ausrüstung unablässig Sorge tragen. Er darf davon nichts verlieren oder verkaufen, sondern muß Alles dergestalt rein und in Ordnung halten, daß er zu jeder Stunde davon Gebrauch machen und mit seiner ganzen Rüstung bei Tag und Nacht unverzüglich ausrücken könne.

Sobald etwas an seiner Montur oder übrigen Sorten getrennt oder zerrissen ist, muß er es sogleich herstellen und größere Beschädigungen anzeigen.

Täglich in der Frühe muß er Mund und Augen mit frischem Wasser reinigen, die Haare kämmen, die Hände und auch öfters die Füße waschen, die Nägel abschneiden, und jede Woche wenigstens einmal Wäsche wechseln.

Unreifes Obst, verdorbene Eßwaaren so wie unausgebackenes Brot soll er nicht genießen.

Das Baden im Sommer ist der Gesundheit zuträglich, soll aber nie einzeln, sondern nur unter gehöriger Aufsicht geschehen.

Des Sonnenstiches wegen soll der Mann nie mit bloßem Haupte in der Sonne liegen.

Wenn er stark erhitzt ist, darf er sich weder jähe abkühlen, noch plötzlich seinen Durst löschen. Bei großem Froste soll er nicht gleich in warme Stuben treten, vielmehr sich erst in ungeheizten Räumen erholen, und die allenfalls erfrorenen Theile durch Reiben mit Schnee oder kaltem Wasser zu beleben trachten.

Sobald der Mann erkrankt, muß er es auf der Stelle melden, keine Krankheit aus Furcht vor dem Spitale verheimlichen, sondern bedenken, daß eine Krankheit in ihrem Entstehen oft durch eine Kleinigkeit geheilt wird; daß ferner das Spital der Ort sei, der vom Monarchen mit der wohlthätigsten Sorgfalt zur Heilung bestimmt, und daher mit den erforderlichen Aerzten, Wärtern, Arzneien und mit der möglichsten Bequemlichkeit versehen ist.

Sollte es ihm daselbst an etwas gebrechen, so findet er bei den täglichen Visitirungen hinlänglich Gelegenheit seine Beschwerden vorzutragen, wobei er auf sichere Abhilfe rechnen kann.

Wird der Artilleriſt zur Anfertigung von Munition oder zu Verrichtungen in Artillerie-Laboratorien verwendet, ſo muß er wegen der Gefahr und des Unglückes, welche Sorgloſigkeit oder Nachläſſigkeit herbeiführen könnten, die größte Vorſicht anwenden, und darf bei ſchwerſter Strafe kein irgendwie geartetes Feuerzeug bei ſich führen.

So oft der Artilleriſt in feindliche Gelegenheit kommt, muß derſelbe, ſeiner Ehre, ſeines Eides und Berufes eingedenk, als ein braver Kriegsmann ſeine Schuldigkeit thun, ſeinen Gegner an Tapferkeit übertreffen, ſein Geſchütz bis zum letzten entſcheidenden Augenblicke herzhaft und gut bedienen, alle Kräfte zur Erhaltung desſelben aufbieten, und es in keiner Gelegenheit verlaſſen; von welchem Vorwurfe der Ruhm des ganzen Truppenkörpers gebrandmarkt würde.

Ein leicht Verwundeter ſoll ſich gleich nach dem Verbande wieder in ſeine Eintheilung verfügen. Niemand darf ſich, außer wegen der erhaltenen Verwundung, eigenmächtig aus dem Gefechte entfernen, und Jeder ſoll ſich wohl gegenwärtig halten, daß ein feiger und folglich verächtlicher Soldat, er mag um Beute zu machen oder aus anderen unerlaubten Urſachen ſich entfernen, gleich jenem, der in einem ſo entſcheidenden Augenblicke zaghafte Reden führt, oder ſich gar dem Kommando widerſetzt, von dem Vorgeſetzten auf der Stelle niedergemacht werden könne.

Der Artilleriſt muß vor dem Feinde ſeine volle Aufmerkſamkeit auf das Kommando, auf die Signale und die Befehle ſeiner Vorgeſetzten richten, dieſe ſchnell, entſchloſſen und auf das Genaueſte vollziehen. Er muß auch Alles aufbieten, durch eine gemeinſame, ſchnelle und gute Geſchützbedienung die Wirkung der Schüſſe, bis zur unmittelbaren Annäherung des Feindes an die Geſchütze und bis zum Handgemenge, um ſo mörderiſcher zu machen, als nur darin der Sieg, der Ruhm und die Ehre der Waffe liegt.

Er muß nebſt dem Vertrauen auch Anhänglichkeit zu ſeinen Offizieren beweiſen. Er darf ſie in keiner Gelegenheit verlaſſen. Die Erhaltung derſelben ſoll ſeinem Herzen theuer ſein; er muß ſie ſchützen und vertheidigen, und auf dieſe Art ihnen die Möglichkeit erleichtern, die Abſichten des Feindes zu beurtheilen, und die Geſchütze gegen ihn führen und leiten zu können.

Wenn durch das unvermuthete Eindringen des Feindes in eine Batterie oder Geſchützabtheilung Unordnung eingeriſſen wäre, muß auf den erſten Ruf jeder Mann ſich augenblicklich wieder ralliiren und das Geſchütz bedienen.

Kein Gefangener ſoll übel behandelt werden, denn es iſt unmenſchlich und niederträchtig an Wehrloſen ſeinen Muth zu kühlen.

Wenn ein Mann gefangen wird, ſoll er ſich ſeines Eides erinnern, ſeinem Monarchen treu bleiben, nie etwas zu deſſen Nachtheile verrathen oder ſich zum Beſten des Feindes gebrauchen laſſen; er ſoll keine fremden Dienſte annehmen, und ſelbſt in mißlicher Lage und bei übler Behandlung die feſte Ueberzeugung hegen, daß von ſeinen Oberen Alles aufgeboten wird, ſobald als thunlich für die Verpflegung, Bekleidung und beſonders für ſeine Auswechslung zu ſorgen.

Der Fahrartilleriſt hat im Allgemeinen dieſelben Verpflichtungen wie der Bedienungsartilleriſt, auch ſoll er im Stande ſein, in entſcheidenden Augenblicken, bei Verluſt und Mangel an Bedienungsmannſchaft, das Geſchütz zweckmäßig zu bedienen.

Die ihm anvertrauten Pferde ſind ſeine unzertrennlichſten Gefährten in den wichtigſten Augenblicken ſeines Lebens; durch ſie gelangt er zu Ehren und Auszeichnungen, wie ſie ihn nicht minder aus Gefahren retten; Urſachen genug, daß er ſie liebgewinne, ſchone und ſorgfältig pflege.

Sie ſind aber auch eine koſtbare Ausgabe für ſeinen Monarchen, und daher muß er ſie ſo lange als möglich zu erhalten ſuchen, und ſich wohl einprägen, daß von ſeiner Geſchicklichkeit im Reiten und Fahren der rechtzeitige Gebrauch der Waffe und theilweiſe ihr Erfolg, ſo wie ſein eigener Ruhm abhängen.

Er ſoll die Natur und das Temperament ſeiner Pferde kennen und ſie danach behandeln, er darf ſie nie mißhandeln, ſondern ſoll vielmehr mit Gelaſſenheit und Geduld ihre Untugenden abzugewöhnen ſuchen. Er muß ſie fleißig putzen, zur rechten Zeit füttern, ordentlich tränken und ſorgfältig abwarten.

Er ſoll ſich auch eines unſtäten Sitzes und des Schlafens zu Pferd enthalten, welches die gewöhnlichen Urſachen des Satteldruckes auf langen Märſchen ſind. Sollte trotz aller Vorſicht eines ſeiner Pferde erkranken oder eine Beſchädigung erleiden, ſo hat er dies ohne Verzug anzuzeigen, damit ſogleich die nöthige Hilfe angewendet werden könne.

Ein ausgebildeter Fahrartilleriſt muß ſeine Pferde gut und zweckmäßig zäumen, ſatteln und beſchirren können, im Reiten und Fahren geſchickt ſein, und ſich richtige Begriffe vom Hufbeſchlage und von den einfachen Heilmitteln verſchaffen, um im Nothfalle und in Ermanglung von thierärztlicher Hilfe, wenn er ſich ſelbſt überlaſſen,

und einem seiner Pferde etwas zugestoßen wäre, letzterem rechtzeitig alle mögliche Linderung verschaffen zu können.

Der Bedienungs- und Fahrartillerist sind mit jedem Anliegen an ihren vorgesetzten Zugsführer oder dessen Stellvertreter und an den Korporal vom Tage gewiesen, bei denen sich selbe auch, so oft sie sich entfernen oder zurückkommen, zu melden haben.

§ 5.

Für den Kadeten.

Der Kadet muß sich durch Verwendbarkeit im Dienste, Erwerbung gründlicher Kenntnisse, so wie durch eine gesittete Aufführung der Beförderung zum Offizier würdig machen.

Diese Aussicht auf eine ehrenvolle Zukunft bezeichnet seine Stellung gegenüber der Mannschaft, so wie gegenüber den Offizieren.

Jede unziemliche Vertraulichkeit vermeidend, soll er bemüht sein die Verhältnisse, die Anschauungs- und Lebensweise des Soldaten genau kennen zu lernen, um ihn dereinst verständig leiten und führen zu können.

Anderseits soll ihm in seinem Streben nach feiner Sitte, erhöhter Bildung und regerem Ehrgefühle, die Gelegenheit zum Umgange mit Offizieren nicht vorenthalten werden; er darf sich aber hiedurch eben so wenig zu einer Ueberhebung gegenüber den Unteroffizieren, wie zu anmaßender Vertraulichkeit mit Offizieren verleiten lassen.

Nach vollkommener Ausbildung und erworbener Dienstkenntniß wird ihm eine wirkliche Charge verliehen.

Zu den kleinen, dem Gemeinen ausschließlich zukommenden Diensten und Arbeiten soll er nicht verwendet werden.

Im Uebrigen gelten für den Kadeten die Verhaltungen des Gemeinen oder jener Charge, die er bekleidet.

§ 6.

Für den Vormeister.

Der Vormeister ist der unmittelbare Vorgesetzte des Bedienungs- und Fahr-Kanoniers.

Er soll ein scharfes Auge haben, im Bedienen und Richten des Geschützes und dessen Gebrauch geschickt sein. Derselbe muß nicht nur die Ordnung unter den ihm zugetheilten

Männern und bei den Pferden erhalten, und dem Korporal an die Hand gehen, sondern auch öfter die Dienste des letzteren versehen. Hieraus entsteht die nothwendige Folge, daß er die Obliegenheiten seiner Untergebenen genau kennen, und sie durch das Beispiel der pünktlichsten Befolgung jener Vorschriften, welche er mit denselben gemein hat, zur strengsten Pflichterfüllung bringen müsse.

Eine untadelhafte Konduite, die Geschicklichkeit im Lesen und Schreiben, so wie im Reiten und Bespannungsdienst, eine vollkommene Kenntniß der verschiedenen Dienstpflichten, verbunden mit der Fähigkeit eines geschickten Abrichters sind die höchst nöthigen Eigenschaften desselben, und bahnen ihm den Weg zur weiteren Beförderung.

Der Geschütz-Vormeister ist für Alles, was zu dem Geschütze gehört und dabei vorgeht, verantwortlich; er muß den Pferden und Fahrkanonieren seines Halbzuges fleißig nachsehen, und überhaupt für die gute Erhaltung der Ausrüstung und Munition des Geschützes unabläßliche Sorge tragen.

Bei Abrichtung der Rekruten benimmt er sich auf das Genaueste nach dem buchstäblichen Sinne des Abrichtungs-Reglements.

Uebrigens liegt ihm nebst dem Unterrichte seiner Untergebenen die vorzügliche Sorge ob, durch Aufmerksamkeit auf ihre Reden, ihr Betragen und ihren Umgang, zur vollkommenen Kenntniß ihrer guten und bösen Neigungen zu gelangen.

In feindlichen Begebenheiten ist dem Vormeister besonders kaltblütige Entschlossenheit unentbehrlich, weil er nur dadurch seine Bestimmung erfüllen und zur Erreichung der höheren Absichten wesentlich beitragen kann.

In dienstlicher Beziehung ist er unmittelbar an den Korporal oder Zugsführer gewiesen, welcher dem Zuge vorgesetzt ist.

§ 7.

Für den Korporal und Zugsführer.

Die Verhaltungen für den Korporal betreffen sowohl den wirklichen als den Stellvertreter.

Da dem Korporal eine Kameradschaft zugewiesen ist, er oft in Ermangelung des Zugsführers dessen Dienste verrichten muß, häufig detachirt wird und dann sich selbst über-

laſſen iſt, ſo folgt aus dieſen verſchiedenen Dienſt-Verhältniſſen, daß er eine untadelhafte Aufführung, eine geläufige korrekte Handſchrift, hinreichende Kenntniß des Dienſtes und der verſchiedenen Verhaltungen, des Gebrauches und der Wirkung der Geſchütze, ſowie des Exercirens beſitzen, ſeine Untergebenen in Ordnung zu halten, ſich das erforderliche Anſehen zu verſchaffen, und in allen Fällen mit Klugheit zu benehmen wiſſen müſſe.

Nicht genug, daß er die Rekruten abzurichten, die Mannſchaft in den Schulen, in der Bedienung der Geſchütze und den ſonſtigen Verrichtungen zu unterrichten, und die ergangenen Befehle in Vollzug zu ſetzen verſtehe, muß er auch nachſehen, ob Alles nach Vorſchrift erfolge, und den Rekruten, welche den Vormeiſtern oder Oberkanonieren zur Abrichtung zugetheilt ſind, keine irrigen oder fehlerhaften Begriffe beigebracht werden.

In der Batterie eingetheilt, ſoll er nicht nur die Kenntniß vom Beſpannungsdienſte, vom Hufbeſchlage, von der Sattlung, Zäumung und Beſchirrung der Pferde beſitzen, ſondern er muß auch ſelbſt ein gewandter Reiter, und zur Ertheilung des Reit- und Fahrunterrichtes, wie zur Abrichtung der Pferde geſchickt ſein.

Der Korporal ſoll in der Reinlichkeit ſeinen Untergebenen zum Muſter dienen, und darüber wachen, daß ſolche ſtets rein und ordentlich adjuſtirt ſeien, ihre Waffen und Rüſtung in gutem Stande erhalten und alle übrigen Pflichten erfüllen.

Er ſoll ſich thätigſt beſtreben ſeine Leute nach ihren guten und böſen Eigenſchaften kennen zu lernen; er muß ihre Neigungen zu ergründen ſuchen, und ihren Untugenden und Ausſchweifungen nachforſchen, damit er den daraus entſtehenden Folgen bei Zeiten vorbeugen könne.

Seine Beobachtungen dürfen aber weder Mißtrauen erwecken, noch Gehäſſigkeit verrathen.

Der Korporal ſoll wie jeder andere Höhere die Fehler ſeinen Untergebenen zuerſt mit Güte verweiſen, und ihnen die Mittel an die Hand geben, wie ſolche zu vermeiden ſind.

Nachdrückliche Ausſtellungen dürfen nie mit Herabwürdigung vor fremden Menſchen oder in Gegenwart eines höheren Vorgeſetzten geſchehen, vielmehr ſoll ſich der Korporal eine gewiſſe Beſcheidenheit angewöhnen, und die ungeſtüme, verächtliche Art, wodurch er ſich den Haß ſeiner Untergebenen zuzieht, auf das Sorgfältigſte vermeiden; dagegen darf er ſich keineswegs mit ihnen gemein machen, viel weniger mit ihnen ſpielen, trinken oder

von ihnen Geld entleihen, was bei ihm doppelt sträflich wäre, ihm überdies die allgemeine Achtung entziehen und sein ganzes Ansehen vernichten würde.

Kurz der Korporal muß ein braver Soldat, ein ordentlicher Mensch und ein tüchtiger Vorgesetzter sein.

Verschuldet sein Untergebener eine Strafe, so ist derselbe in der Regel dem höheren Vorgesetzten anzuzeigen; nur bei wichtigen Fällen und ernsten Anlässen soll der Korporal den Fehlenden vor der Anzeige in Arrest setzen.

Ebenso ist ihm schärfstens verboten, sich in einen Wortwechsel mit einem betrunkenen Manne einzulassen, denn ein solcher muß, wenn er sich nicht ruhig verhält, in Arrest genommen und gehörig gemeldet werden, damit er in der Nüchternheit für seine begangenen Fehler zur Verantwortung gezogen werde.

Wenn ein Mann kränklich aussieht, soll ihn der Korporal in geeigneter Weise befragen und ihn ermahnen keine Krankheit zu verhehlen; findet er denselben aber zurückhaltend und könnte er ihn nicht zum Geständnisse bringen, so ist ohne Verzug die Anzeige davon zu erstatten.

Leute, die einen ansteckenden Ausschlag haben, sollen abgesondert werden, und es darf kein Mann mit ihnen in Berührung kommen.

In feindlichen Begebenheiten muß der Korporal durch eine zuversichtliche, ruhige Haltung der Mannschaft Muth und Kaltblütigkeit einzuflößen suchen, und kann in wichtigen Augenblicken, wenn bei einreißender Unordnung das Feuern verzögert, oder bei mangelhafter Geschützbedienung unwirksam wäre, selbst vom Pferde absitzen und zum Geschütze eilen.

Als Kommandant einer detachirten Abtheilung, so wie in anderen Fällen, wo er selbstständig zu handeln hat, muß er, unter Beobachtung der bestehenden Vorschriften, die Untergebenen mit Umsicht und Besonnenheit leiten, und jeden ihm ertheilten Auftrag mit Klugheit auszuführen trachten.

Der Korporal muß dem Zugsführer bei allen Dienstverrichtungen an die Hand gehen und nach Umständen in dessen Abwesenheit seine Stelle vertreten.

Außer einer Schreibtafel muß jeder Unteroffizier mit der Zugs-, Kameradschafts- und Rangirungsliste versehen sein.

In allen Angelegenheiten ist der Korporal an den Zugsführer, oder in dessen Abwesenheit an den Feuerwerker gewiesen, und beim Abgehen und Ankommen muß er sich auch beim Regiments-Adjutanten melden.

Der Zugsführer ist der unmittelbare Vorgesetzte des Korporals und der Kommandant eines Zuges; hat übrigens die dem Korporal zukommenden Dienste zu verrichten.

Alle dem Korporal nöthigen Eigenschaften und Kenntnisse muß er nicht nur im erhöhten Maße besitzen, sondern auch nach weiterer Ausbildung streben, um vorkommenden Falls die wichtigen Dienste eines Feuerwerkers versehen zu können.

Dem Zugsführer obliegt die Leitung, Ausbildung und Ueberwachung der ihm untergeordneten Mannschaft und der seiner Aufsicht anvertrauten Pferde.

Für die vollständige Ausrüstung seines Geschützzuges, die Erhaltung des Mannes und Pferdes, die Instandhaltung der Montur, Rüstung und der dem Soldaten sonst nöthigen Gegenstände, für die vorschriftsmäßige Adjustirung, Packung, Sattlung, Zäumung und Beschirrung, so wie für die Ordnung in den Zimmern ist der Zugsführer verantwortlich.

Bei der Erkrankung oder dem Abgehen eines Fahrkanoniers, wo dessen Pferde einem anderen Manne übergeben werden, soll der Zugsführer die richtige Uebergabe der Beschirrung, des Putz- und Fouragirzeuges, so wie sonstiger Aerarial-Gegenstände beaufsichtigen. Gleiches obliegt ihm bei der Uebergabe und Uebernahme eines Geschützes, wenn dessen Vormeister durch einen andern ersetzt wird.

Er überwacht das geregelte Menagiren und führt das Menagebuch. Seine Leute kommandirt er wechselweise zum Kochen, zur Zimmer-Inspection und zu sonstigen kleinen Verrichtungen und Arbeiten.

Bei jeder Ausrückung visitirt er die ihm unterstehende Mannschaft und deren Pferde.

Wenn einzelne Leute in Dienst abrücken, soll er beim Abgehen und Wiederkommen nachsehen, ob an ihrer Montur, Armatur und Rüstung Alles in gehörigem Stande sei.

Dasjenige, was er nicht für sich abzuthun vermag, hat er sogleich dem Feuerwerker zu melden.

Vor dem Befehlausgeben darf der Zugsführer keinem Manne ohne Vorwissen des Feuerwerkers das Weggehen erlauben.

Wenn er detachirt ist und Leute die Entfernung auf kurze Zeit aus dem Stationsorte ansuchen, muß er auf Vertraute und Unvertraute gehörig Rücksicht nehmen.

Nach der Tagwache, vor dem Befehlausgeben und nach der Retraite sieht er nach, ob sich etwas ergeben habe, das er melden müsse, und gibt dem Feuerwerker den gewöhnlichen, wenn aber etwas Erhebliches vorfällt, sogleich den besondern Rapport.

Außer den für den Korporal vorgeschriebenen Listen muß der Zugsführer in der Batterie auch mit der Grundbuchs- und Klassifikationsliste der Pferde seines Geschützzuges versehen sein.

In allen Dienstangelegenheiten ist er an den Feuerwerker gewiesen.

§ 8.

Für den Batterie- und Kompagnie-Trompeter.

Der Batterie-Trompeter hat den Rang eines Korporals; er muß ausrichtsam, der deutschen Sprache mächtig, des Lesens und Schreibens kundig, im Exerciren und im Blasen der vorgeschriebenen Signale gut ausgebildet sein.

Derselbe soll Geschicklichkeit im Reiten und die nöthigen Kenntnisse im Artilleriefache besitzen; auf seine Trompete muß er die gehörige Obsorge tragen.

In feindlichen Gelegenheiten soll er sich durch Muth und Entschlossenheit auszeichnen, und muß die Tapferkeit eines braven Soldaten im hohen Grade besitzen.

Wird derselbe zur Begleitung eines Parlamentärs verwendet, und tritt er in Folge dessen mit den feindlichen Truppen in Verkehr, so muß er sich bescheiden betragen, jedes Gespräch möglichst vermeiden, und sich nie beikommen lassen, etwas auf die eigene Armee Bezügliches zu besprechen.

Die für den Korporal gegebenen Vorschriften betreffen auch den Batterie-Trompeter, welcher mit seinen Anliegen an den Zugsführer gewiesen ist.

Der Kompagnie-Trompeter hat den Rang eines Vormeisters, und für selben gelten ebenmäßig alle vorstehenden Bestimmungen.

In dienstlicher Beziehung ist er an den Zugsführer und den Korporal vom Tage gewiesen.

§ 9.

Für den Stabs- und Regiments-Trompeter.

Der Stabstrompeter hat den Rang eines Zugsführers.

Er muß mit der Geschicklichkeit für seinen Beruf auch die Eigenschaften eines Vorgesetzten und Lehrers verbinden, weil er nicht nur dem Batterie- und Kompagnie-Trompeter vorgesetzt ist, sondern dieselben auch im Blasen der Signale und in ihren sonstigen Verrichtungen zu unterweisen hat.

Der Stabstrompeter soll ein guter Reiter sein, und sich in feindlichen Gelegenheiten durch Umsicht und Entschlossenheit auszeichnen.

In allen seinen Angelegenheiten ist er an den Adjutanten des Stabsoffiziers, oder an den Kommandanten jener Abtheilung gewiesen, welchem er durch eine specielle Bestimmung beigegeben wurde.

Der Regiments-Trompeter hat den Rang des Feuerwerkers und ist der Vorgesetzte aller Trompeter des Regimentes.

Er muß die nöthigen Eigenschaften besitzen, um sämmtliche Trompeter in Ordnung halten, abrichten, und sie in ihren Verrichtungen und Diensten belehren zu können.

Bei der gesammten Musikmannschaft hat er Ordnung und Disciplin aufrecht zu erhalten, dieselbe nach Vorschrift zu exerciren und bei Ausrückungen zu führen.

Er ist in allen Angelegenheiten unmittelbar an den Regiments-Adjutanten gewiesen.

§ 10.

Für den Feuerwerker.

Der Feuerwerker bekleidet eine Charge, welche gediegene theoretische und praktische artilleristische Kenntnisse erfordert, und in der Batterie (Kompagnie) alle Zweige des Dienstes umfaßt.

Er ist in der Batterie (Kompagnie) das, was der Adjutant bei dem Stabsoffizier oder im Regimente ist.

Da übrigens seine Charge die nächste an der eines Offiziers, so soll derselbe sich jene feine Bildung zu verschaffen beflissen sein, die einst, wenn er zum Offizier befördert wird, seinem Range entspricht.

Eine geläufige und korrekte Handschrift, eine faßliche Schreibart, die Geschicklichkeit im Linien- und Situationszeichnen, die Befähigung zum Lehrer in allen Unterrichtsgegenständen, die nöthige Kenntniß vom Pferde und dessen Behandlung, die Gewandtheit im Reiten, so wie die geschickte entsprechende Führung einer Geschütz-Abtheilung sind die Eigenschaften, welche den Feuerwerker kennzeichnen sollen.

Mit untadelhafter Aufführung muß er erprobte Rechtschaffenheit, unermüdlichen Eifer und vollkommene Kenntniß seiner Obliegenheiten vereinigen, damit er seinem Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten an die Hand gehen könne.

Durch ihn laufen alle Befehle; er muß die untergebenen Unteroffiziere zur unverzüglichen Erfüllung derselben verhalten, und sich von dem gehörigen Vollzuge genau überzeugen.

Die Kenntniß der Denkungsart und Fähigkeiten der Unteroffiziere und Soldaten ist für ihn besonders wichtig, um die Verwendbarkeit des Einzelnen richtig beurtheilen, und hierüber dem Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten den nöthigen Aufschluß geben zu können. Häufiger persönlicher Verkehr mit der Mannschaft, insbesondere aber mit den Rekruten, verschafft ihm diese Kenntniß.

Zu den Obliegenheiten des manipulirenden Feuerwerkers gehören:

Die gesammte ökonomisch-administrative Verwaltung in der Batterie (Kompagnie).

Die Führung des Manns- und Pferdegrundbuches, die Verfassung aller Standes-Ausweise, täglichen und periodischen Eingaben, Frührapporte, Meldungen und sonstigen Journale, der Rottenzettel, endlich die Führung des Marodebuches für Mannschaft und Pferde.

Die Vertheilung aller Naturalien und des Services, so wie die Aufbewahrung des der abwesenden Mannschaft gebührenden Theiles.

Die Fassung aller Monturs-, Armaturs- und Rüstungsgegenstände aus dem Regiments-Magazine und deren Abfuhr dahin.

Die Instandhaltung des Batterie- (Kompagnie-) Montursmagazines, so wie des Material-Depots.

Die Protokollirung aller Befehle, Verordnungen und Korrespondenzen.

Auch hat der Feuerwerker die Mannschaft vom Zugsführer abwärts in Dienst zu kommandiren und muß demnach die Kommandirliste führen.

Die Unteroffiziere werden nach ihrem Range, und die Mannschaft, wie sie in der Kommandirliste steht, in Dienst kommandirt. Hiebei ist jedoch zu beobachten, daß man die Gemeinen nicht nach ihrem Zuwachse, sondern die Vertrauten mit den Unvertrauten vermischt, einzutragen habe.

Wenn Jemand zwei Dienste zugleich treffen, so geht der feindliche und sofort jeder wichtigere Dienst voraus, der andere wird seiner Zeit nachgetragen; und kein Dienst, von dem es wieder abgekommen, wird Jemand angerechnet, außer er wäre bereits wirklich angetreten, oder der betreffende Posten bezogen worden.

Alle kleinen Dienste, die dem Range nach verrichtet werden, nehmen ihren Gang von unten hinauf, alle feindlichen und besonders wichtigen, oder solche, die über vierundzwanzig Stunden dauern, von oben herab.

Da der manipulirende Feuerwerker seiner Stellung nach der Leiter des gesammten Batterie- (Kompagnie-) Kanzlei-Geschäftes ist, so sind die übrigen Feuerwerker, gleichviel ob selbe im Range älter sind, verpflichtet allen Anordnungen desselben Folge zu leisten und ihm an die Hand zu gehen.

Ungeachtet der Theilung des Dienstes muß aber ein jeder Feuerwerker in steter Kenntniß sämmtlicher Geschäfte sein, damit diese, in Abwesenheit des einen, ohne Stockung durch den andern fortgeführt werden können.

Zum Abholen des Befehles geht der Feuerwerker täglich in Begleitung des Korporals vom Tage zur bestimmten Zeit zum Regiments-Adjutanten. Wie er daselbst abgefertigt worden, überbringt er die Befehle dem Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten.

Alle außerordentlichen Befehle müssen sogleich, es sei bei Tag oder Nacht, an den Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten gelangen, und da zu jeder Zeit einer der Offiziere anzutreffen sein muß, so sind die Befehle in Abwesenheit der anderen diesem zu überbringen.

Das Nämliche ist auch zu beobachten, wenn etwas Erhebliches zu melden wäre.

Aus obigen Bestimmungen folgt, daß zu jeder Zeit ein Feuerwerker bei der Batterie (Kompagnie) anwesend sein muß.

Sobald der Feuerwerker bei der Entfernung und längeren Abwesenheit eines Mannes mit Grund dessen Desertion vermuthet, muß er ihn durch einen Korporal und einige verläßliche Soldaten suchen lassen, und wenn derselbe in kurzer Zeit nicht zu finden wäre, solches ungesäumt dem Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten anzeigen.

Bei jeder Ausrückung, besonders aber bei einem Allarme, muß er seine Unteroffiziere und durch diese die Mannschaft anstrengen und Alles aufbieten, um selbe in möglichster Geschwindigkeit und ohne Lärm und Getöse, wodurch die Unordnung nur vermehrt würde, zu versammeln, und sie zur Bespannung und Bemannung der Geschütze oder zur Besetzung sonstiger Objekte zu vermögen.

Sollte Allarm in der Nacht entstehen, die Mannschaft nicht angezogen, die Pferde nicht beschirrt, gesattelt und gezäumt sein, so soll er mit Hilfe der Unteroffiziere alles Mögliche beitragen, daß, nach Verhältniß der mehr oder weniger dringenden Gefahr, die Leute sich eiligst versammeln, die Beschirrung, Sättel und Zäume auf die Pferde werfen, ungesäumt einspannen und sich in der Batterie kampfbereit machen oder zur Besetzung sonstiger Objekte eilen, weil man auf diese Art den Hauptzweck wahrscheinlicher erreichen, und die Zeit gewinnen wird, nach der Hand noch theilweise das Uebrige bewirken zu können.

In allen Angelegenheiten ist der Feuerwerker unmittelbar an den Offizier vom Tage gewiesen.

Beim Abgehen und Ankommen meldet er sich auch beim Regiments-Adjutanten und beim Adjutanten seines respicirenden Stabsoffiziers.

§ 11.

Für den Unter- und Oberlieutenant.

Der Unterlieutenant bekleidet von unten hinauf die erste Offiziers-Charge, und betritt mit derselben eine Bahn, die strenge Erfüllung der aufhabenden Pflichten fordert, aber auch ehrenvoll ist und zum Ruhme führt.

Der Offizier muß, als Träger und Leiter aller geistigen und moralischen Kräfte des Soldatenstandes, seine Denkungsart klären, seine Sitten läutern, seinen Charakter festigen und sich mit Herz und Seele seinem Berufe hingeben.

Seine Ehre, welche in eifrigster Pflichterfüllung und Schwurtreue liegt, muß ihm in jeder Lage seines bewegten Lebens und unter allen Verhältnissen über Alles gehen.

Mit der Gewöhnung die Befehle ſchnell und dem Geiſte nach aufzufaſſen, muß er lernen willig zu gehorchen und ſein Temperament zu zwingen.

Sein Streben ſoll nicht bloß auf die Erlangung der gewöhnlichen Dienſtkenntniß beſchränkt bleiben, ſondern nach vollkommener Aneignung der Abrichtungs-, Exercir-, Feld-, Dienſt- und ſonſtigen Vorſchriften, der Mathematik, Terrainzeichnung, der Lehre über den Gebrauch, die Verwendung und Wirkung der Artilleriewaffe im freien Felde und Feſtungskriege und der dabei vorkommenden Bauten, der Munitions-Erzeugung, endlich der Taktik der drei Waffen, als unentbehrliches Elementarwiſſen jedes Artillerie-Offiziers, auch darauf gerichtet ſein, anderweitige Kenntniſſe und Fertigkeiten zu erwerben.

Im Frieden ſchon muß der Offizier den Ehrgeiz haben, ſich für den Krieg vorzubereiten. Er muß Luxus und Weichlichkeit vermeiden, Beſchwerden und Entbehrungen leicht ertragen lernen. Er muß ſich Sprachkenntniß, Geſchicklichkeit im Reiten, im Führen und Placiren der Geſchütze, und überhaupt das für ſeine Sphäre nöthige Wiſſen in ausgedehntem Maße aneignen, den Scharfblick üben, und ſich gewöhnen in unerwarteten Lagen einen raſchen und ſelbſtſtändigen Entſchluß zu faſſen.

Es iſt nicht genug, wenn der Offizier ſich bei Untergebenen die gebührende Achtung, und im Dienſte das nothwendige Anſehen zu verſchaffen weiß, ſondern er muß auch Neigung und Zutrauen einflößen; daher in jeder Gelegenheit den Leuten freundlich begegnen, ſich mit denſelben öfters vertraulich beſprechen, die Verdienſtvollen öffentlich beloben, ſie ſämmtlich in beſchwerlichen Vorfällen tröſten und aufmuntern, ihr Schickſal zu erleichtern ſuchen, für ſie ſorgen und ihnen überhaupt freundliche Theilnahme beweiſen.

Er ſoll den Soldaten bei jeder Gelegenheit ſowohl von dem Dienſte, als von den höheren Vorgeſetzten die vortheilhafteſte Meinung beibringen.

Dies wird er am beſten dadürch erreichen, wenn er ſelbſt immer, und beſonders in ihrer Gegenwart für die höheren Anordnungen ein vollkommenes Zutrauen äußert, und einen widrigen Erfolg nur dem unglücklichen Zufalle beimißt.

Der Offizier muß dem Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten mit Eifer an die Hand gehen, und jede ſeiner Anordnungen pünktlich ins Werk ſetzen.

Unermüdlich ſelbſtthätig ſoll er Feſtigkeit und Sicherheit in jede Dienſtverrichtung der Untergebenen bringen, und dadurch aller Unbeholfenheit und Schwerfälligkeit vorbeugen.

Die Mannschaft muß durch den Offizier im Exerciren, nach Umständen im Reiten und Fahren, überhaupt in allen der Artilleriewaffe zukommenden praktischen Verrichtungen möglichst vollkommen abgerichtet, und bei erlangter Fertigkeit in steter Uebung erhalten werden.

Die theoretische und praktische Unterweisung der Untergebenen soll er in einer auf ihr Fassungsvermögen berechneten Weise vornehmen, weil die Verantwortung für die Ungeschicklichkeit derselben und aller daraus entstehenden Folgen hauptsächlich ihn trifft.

Auch auf die Abrichtung, Erhaltung, Schonung, Wartung und Pflege, auf die vorschriftsmäßige Beschirrung, Sattlung und Zäumung der Dienstpferde muß er eine stete Sorgfalt verwenden, und sich mit deren Eigenschaften vollkommen vertraut machen.

Das dem Offizier zugewiesene Dienstpferd, für welches derselbe die Verantwortung hat, soll mit möglichster Schonung geritten werden.

In der Batterie (Kompagnie) erkrankte oder im Spitale sich befindende Leute soll der Offizier öfter besuchen, und ihnen die größte Theilnahme zuwenden.

Den Tagsbefehl und die Laufzettel muß er ohne Zeitversäumniß lesen und unterfertigen.

Die Befehle, welche ihm überbracht werden, soll er nie in Gegenwart anderer Leute, die selbe nicht wissen dürfen, sondern für sich und insgeheim abnehmen, und in keiner Gelegenheit, am wenigsten aber an öffentlichen Orten, die den Dienst betreffenden Gegenstände besprechen oder sich gar Bemerkungen darüber erlauben.

Unter besonderen Umständen muß er bekannt geben, wo er zu finden sei, um bei wichtigen Anlässen das vielfältige Suchen zu vermeiden.

Der Offizier soll sich die Kenntniß des Manipulationsgeschäftes erwerben, theils um zu überwachen, daß alle darauf Bezug nehmenden Gegenstände gehörig und zur rechten Zeit gearbeitet werden, theils um, wo es nothwendig ist, auch in diesem Dienstzweige thätig mitwirken zu können.

Seine weiteren Obliegenheiten hat der Lieutenant aus den nachfolgenden Abschnitten zu entnehmen.

Derselbe ist unmittelbar an den im Range älteren Lieutenant oder an den Oberlieutenant gewiesen.

Der Oberlieutenant ist der unmittelbare Vorgesetzte des Unterlieutenants.

Von ihm fordert der Dienst jenen vorzüglichen Offizier, der in Abwesenheit des Hauptmanns dessen wichtigen Posten entsprechend zu versehen im Stande ist.

Die Einigkeit und den wahren Soldatengeist muß jeder ältere Offizier den jüngeren einzuflößen wissen, wogegen sich diese ihren erfahrenen Kameraden anschließen und des freundschaftlichen Entgegenkommens würdig machen sollen.

Der Oberlieutenant ist für die richtige Führung des Standes- und Rapport-Journales und aller übrigen Protokolle verantwortlich.

Er soll dem Feuerwerker fleißig nachsehen, dessen Arbeiten beaufsichtigen, und wenn dieser die nöthige Geschicklichkeit nicht besitzt, ihm die erforderliche Anleitung geben.

Er muß den Feuerwerker überwachen, daß die Mannschaft, so weit der Unterschied zwischen Vertrauten und Unvertrauten oder besondere Rücksichten keine Ausnahme erheischen, der Reihe nach in Dienst kommandirt wird.

Befehligt der Oberlieutenant in Abwesenheit des Hauptmanns die Batterie (Kompagnie), so hat er keinen andern Dienst, als jenen des Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten zu leisten.

In allen Angelegenheiten wendet sich der Oberlieutenant unmittelbar an seinen Hauptmann.

§ 12.

Für den Hauptmann.

Der Hauptmann ist von unten hinauf der erste Befehlshaber einer mit Ober- und Unteroffizieren versehenen Abtheilung Artillerie, die seinen Befehlen in der Erwartung anvertraut wurde, daß er dieselbe ihrer Bestimmung gemäß auszubilden und zu führen wissen werde.

Mit der strengsten Erfüllung seiner eigenen Pflichten verhält er seine Untergebenen zu ihrer Schuldigkeit; überall der Erste, wo der Dienst ruft, zeichnet er jedem seine Verrichtungen vor; immer beflissen sich selbst für höhere Stufen zu bilden, soll er das Muster für seine Untergebenen sein.

Wichtig sind seine Pflichten, aber der Mann, der sie auf sich nimmt, muß wahren Werth haben. Er muß alle Tugenden eines Soldaten, alle Geschicklichkeiten eines Vorgesetzten und hinlängliche Talente eines Anführers besitzen.

Der Hauptmann ist der Batterie- (Kompagnie-) Kommandant, von dem Alles gefordert wird, und der daher vom Oberlieutenant abwärts sämmtliche Untergebenen zur schnellsten und vollkommensten Erfüllung ihrer Pflichten anhalten, ihnen dabei aber auch eine väterliche Sorgfalt zuwenden muß.

Für die Schlagfertigkeit der Batterie (Kompagnie), für ihre Ausrüstung und Adjustirung, Manuszucht und Moralität bleibt der Batterie- (Kompagnie-) Kommandant verantwortlich, so wie ihm die Leitung der ökonomisch-administrativen Verwaltung übertragen ist.

Dabei stehen ihm die Offiziere und Unteroffiziere als Organe, und zur Aufrechthaltung der Disciplin die durch § 51 bestimmten Mittel zu Gebote. Es kommt daher nur darauf an, daß er Eifer und Kraft genug besitze, Alles gehörig in Vollzug zu setzen.

Genaue Kenntniß der Untergebenen wird ihn stets am sichersten leiten, sein Urtheil muß aber gerecht und frei von fremdem Einflusse, lediglich das Ergebniß eigener Ueberzeugung sein.

Das Ansehen der Geschütz-Vormeister muß der Batterie- (Kompagnie-) Kommandant gegenüber der Mannschaft aufrecht zu erhalten suchen, und die Vormeister zu keinen, dem Gemeinen ausschließlich zukommenden Diensten verwenden.

Der Hauptmann soll jeder dienstgemäß vorgetragenen, gegründeten Bitte oder Beschwerde eines Untergebenen billige Hilfe oder Genugthuung leisten, und wenn dieser damit nicht zufrieden wäre, sondern sein vermeintliches Recht höheren Orts nachsuchen wollte, es ihm gestatten, und niemals nach der Hand entgelten lassen.

Diese nämlichen Gesinnungen soll er auch seinen Offizieren und Unteroffizieren einflößen.

Man setzt voraus, daß jeder Offizier nach den wahren Begriffen der Ehre seinen Ruhm einzig in dem genauesten Vollzuge seiner Pflichten suchen werde. Wenn jedoch ein oder der andere Offizier wider alles Vermuthen von seinen Pflichten abweicht, soll ihm der Hauptmann sein dienstwidriges Betragen zu Gemüthe führen, ihn mit Freundschaft zur

Besserung ermahnen, bei öfterem Fehltritte aber mit mehr Ernst, doch immer mit der gehörigen Rücksicht zurechtweisen, und ihm zu erkennen geben, daß wenn selbst diese wiederholte Erinnerung ohne Erfolg bleiben sollte, er endlich gezwungen sein würde, solche Maßregeln zu ergreifen, die dem betreffenden Offizier eben so unangenehm als nachtheilig sein müßten.

Der Hauptmann soll sich jedoch, so wie in allen Gelegenheiten also auch besonders in diesen Fällen, mit Billigkeit und der erforderlichen Rücksicht benehmen, und sich wohl vorsehen, daß keine Abneigung oder Gehässigkeit sein Verfahren bestimme.

Ueber einen Gemeinen soll er nicht sogleich die Stockstreichstrafe verhängen, sondern zu diesem äußersten Mittel erst dann schreiten, wenn jeder gelindere Besserungsversuch vergeblich vorausgegangen, oder das Vergehen so schwer oder entehrend wäre, daß dieses eine solche Behandlung verdiente.

Um die Handhabung und die Ueberwachung der Mannschaft und Pferde zu erleichtern, theilt der Hauptmann seine Batterie (Kompagnie) in Züge, setzt jedem derselben einen Zugsführer vor, welchem er die verhältnißmäßige Zahl von Korporalen und Vormeistern beigibt.

Nach der Stärke des Zuges werden daraus drei oder vier Kameradschaften gebildet und in jeder derselben Korporale, Vormeister und Oberkanoniere eingetheilt.

Zur Förderung des Dienstes und um Vergehen und Verbrechen vorzubeugen, muß er unter allen Umständen die entsprechendsten Maßregeln zu treffen wissen.

Soldaten von schlechter Aufführung oder sonstiger Unvertrautheit läßt er strenge beaufsichtigen, und den Verdächtigen sorgfältig beobachten. Selbst Civil-Personen, mit denen der Einzelne in besonderer Verbindung verkehrt, muß oft eine genaue Aufmerksamkeit gewidmet, und jeder verderbliche Umgang, namentlich mit liederlichen Dirnen, hintangehalten werden.

Je fester auf solche Art ein tüchtiger Batterie- (Kompagnie-) Kommandant seine Mannschaft in der Hand hat, und je genauer er einerseits ihre Moralität überwacht, desto mehr Luft vermag er ihr anderseits zu lassen. Er soll ihr daher in dienstfreier Zeit öfteren Ausgang, mit einem Worte jedes erlaubte Vergnügen gönnen, und den Verläßlichen selbst das Ausbleiben über die Retraite gestatten.

Zur Verhinderung der Desertion sind alle Mittel anzuwenden, und hauptsächlich bei zerstreuter Bequartierung angemessene Maßregeln zu treffen.

Nach Umständen soll der Hauptmann auch die an die Mannschaft gelangenden und von derselben abzusendenden Briefe einsehen, und demnach wenn er detachirt ist, mit dem Postamte oder Boten die geeignete Vereinbarung treffen, um die Korrespondenz der Mannschaft gehörig überwachen zu können.

Ein sorgfältiges Augenmerk soll auch auf die Erhaltung des Mannes und Pferdes gerichtet werden. Die Mittel hiezu sind theils in den persönlichen Vorschriften für den Gemeinen, theils in den nachfolgenden Paragraphen enthalten.

Der Hauptmann muß das geregelte Menagiren überwachen, und darauf sehen, daß die nöthigen Lebensmittel in zureichender Menge, Güte und um billige Preise angeschafft werden.

Die Fourage muß der Batterie-Kommandant in Bezug auf Güte und Ausmaß untersuchen, und zum Abfassen derselben die Offiziere abwechselnd bestimmen.

In allen Fällen, wo die Batterie (Kompagnie) für längere Zeit in niederen, engen Räumen bequartiert ist, soll er die Einleitung treffen, daß die Mannschaft nicht nur im Sommer, sondern auch im Winter in Bewegung erhalten, und thunlichst außerhalb der Quartiere beschäftigt werde.

Wenigstens einmal in der Woche ist die gesammte Mannschaft durch den Arzt visitiren zu lassen, um hiedurch dem Umsichgreifen ansteckender Krankheiten vorzubeugen.

Die ins Spital abgegebene Mannschaft seiner Batterie (Kompagnie) soll der Hauptmann öfters besuchen; wenn es ihr an etwas gebricht, in geeigneter Weise Abhilfe treffen, und sich auf diese Art ihre Zuneigung und ihr Vertrauen erwerben.

Der Batterie-Kommandant muß eine genaue Kenntniß von dem Temperamente und den Eigenschaften der Dienstpferde besitzen, er soll dieselben danach so wie nach ihrem Aeußeren in Züge zusammenstellen, und bei deren Vertheilung an die Mannschaft auf die Geschicklichkeit und den Körperbau der letzteren Rücksicht nehmen.

Die den Chargen und der Mannschaft zugewiesenen Pferde sollen ihnen so lange als möglich belassen und nicht ohne Noth gewechselt werden, weil sie nur dadurch zur genauen Kenntniß ihrer Pferde gelangen, und sich danach beim Gebrauche richten können.

Auch die Erhaltung und Schonung der Pferde, so wie die Ueberwachung des zweckmäßigen Beschläges gehören zu den wichtigsten Pflichten des Batterie-Kommandanten,

daher ſämmtliche Dienſtpferde wochentlich einmal im Beiſein aller Chargen genau thierärztlich viſitirt werden müſſen.

Derjenige Mann, welcher ein Pferd offenbar durch eigene Schuld drückt oder beſchädigt, ſoll nach Umſtänden ſtrenge geahndet werden.

Außer durch den nachläſſigen, unſtäten Sitz des Reiters, werden die Pferde oft in Folge des fehlerhaften Baues und des unrichtigen Aufliegens der Sättel gedrückt, was auch durch fehlerhafte und unpaſſende Kummete geſchieht. Hiedurch können Pferde für längere Zeit undienſtbar, und in Folge deſſen die Schlagfertigkeit der Batterie beeinträchtigt werden.

Der Batterie-Kommandant hat daher jeden Sattel und jedes Kummet zu prüfen, deren Eignung für das betreffende Pferd zu unterſuchen, und das Anpaſſen derſelben nach § 36 und 37 bewirken zu laſſen.

Die Erhaltung und die Schonung der Montur, Armatur, Rüſtung und Feldrequiſiten iſt eine der weſentlichſten Pflichten des Hauptmanns.

Er hat darüber die ſtrengſte Obſorge zu tragen, und genau darauf zu ſehen, daß zwar dem Manne nicht das Mindeſte abgehe, daß aber auch Niemand etwas ſorglos und leichtſinnig abnütze und zu Grunde richte, weil ſonſt nicht allein der betreffende Mann geſtraft, ſondern auch der Hauptmann zur Verantwortung gezogen werden müßte.

Es ſoll daher die Viſitirung der Batterie (Kompagnie) öfters vorgenommen, und durch den Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten ſelbſt, oder nach ſeinem Ermeſſen durch die Offiziere nachgeſehen werden, ob Alles in der vorgeſchriebenen Güte und Anzahl vorhanden, und der Soldat mit denjenigen Erforderniſſen verſehen ſei, welche zur körperlichen Reinlichkeit und zur Inſtandhaltung der Montur, Armatur, Manns- und Pferde-Rüſtung unumgänglich nöthig ſind.

Auch die Geſchütze, Fuhrwerke, Munition, Beſchirrung und das übrige Batterie-Materiale müſſen ſtets in vollkommen gutem Zuſtande erhalten werden.

Der Batterie-Kommandant beſtimmt einen Offizier zum Detailgeſchäft, und ſieht darauf, daß alle Ausweiſe, Nachweiſungen und Arbeitsbücher genau geführt und das Batterie-Materiale richtig verwendet werden.

Um die Chargen und Mannſchaft abrichten und ausbilden zu können, muß der Hauptmann alle hiezu nöthigen Kenntniſſe auch vollkommen beſitzen.

Nicht genug, daß er nebst seinen Offizieren allen Exercir=, Feld= und sonstigen auf den Gebrauch und die Wirkung der Waffe Bezug habenden Vorschriften mechanisch nachzukommen verstehe; muß er auch die Ursachen aller Anordnungen kennen, von jeder Bewegung den Grund anzugeben, auf wirkliche Fälle anzuwenden, sich in jeder Gelegenheit schnell zu helfen, und mit solchen Begriffen auf die faßlichste Weise seine Ober=, Unteroffiziere und Gemeinen verhältnißmäßig auszustatten wissen.

Es wird vielen Vortheil verschaffen, wenn sich der Hauptmann mit seinen Offizieren öfter über diese Gegenstände bespricht, bald eine, bald die andere Frage aufwirft, ihre Gedanken vernimmt, ihre Begriffe läutert, ihre Einwürfe beantwortet, und auf diese Art jeden Gegenstand vollständig erschöpft.

Noch mehr Nutzen wird es bringen, wenn er mit seinen Unteroffizieren, Kadeten und Vormeistern öfters Schulen über die verschiedenen Gegenstände des Dienstes vornimmt, dem Streben des Einzelnen die entsprechende Richtung gibt, geschickte Unteroffiziere und Vormeister bildet, und ihnen auf diese Art jenen militärischen Geist einflößt, auf dessen Verbreitung jede theoretische Ausbildung gegründet sein muß, und der, selbst einer gut abgerichteten und wohl disciplinirten Truppe, erst den moralischen Werth verleiht.

Hiebei darf aber der praktische Unterricht nicht versäumt, sondern er muß mit dem theoretischen verbunden und angewendet, folglich auch der Unteroffizier so wie die Mannschaft in allen Dienstfächern fleißig geübt, und dadurch die Auffassung erleichtert werden.

Nach Bedarf soll der Batterie=Kommandant die zu Trompetern und zur Erlernung des Hufbeschlages sich eignenden Leute fürwählen und unterrichten lassen, um in dieser Beziehung jeden Abgang sogleich decken zu können.

Die Verpflegsgelder empfängt der Hauptmann gegen seine Quittung, und behält solche in seiner Verwahrung. In dem Falle, wo er ein vierzigtägiges Verlagsquantum erhält, sind zwei Offiziere zur Kassemitsperre zu bestimmen.

Alle fünf Tage wird die Löhnung in seinem Beisein durch den Offizier vom Tage jedem Manne auf die Hand bezahlt, wozu die Leute wie zum Befehl auszurücken haben.

Wenn hingegen die Batterie (Kompagnie) in mehreren Ortschaften bequartiert ist, gibt jeder Offizier die Löhnung in seinem Stationsorte aus.

Die Verwendung der Feuerwerker, mit Ausnahme des manipulirenden, welcher vom Regiments=Kommando hiezu bestimmt wird, ist dem Ermessen des Haupt=

manns überlaſſen, nur muß jedem derſelben der Wirkungskreis genau vorgezeichnet werden.

Obgleich der manipulirende Feuerwerker die Monattabellen, Geld-, Verpflegs-, Monturs- und Materialrechnung, ſo wie alle Protokolle und Eingaben zu führen und zu verfaſſen hat, wozu ihm die erforderliche Zeit und Gelegenheit zu geben iſt; ſo obliegt doch dem Hauptmann die Ueberwachung des Kanzleiweſens, weil er Alles unterfertigt, und hauptſächlich für die Richtigkeit haftet.

Er ſoll über die Mannſchaft vom Feuerwerker abwärts das Strafprotokoll führen, und in dasſelbe jede Strafe mit ihrer Urſache und Dauer deutlich und bündig eintragen.

Das Protokoll der Regiments-Reſervatbefehle iſt in ſeiner Verwahrung. Die bezüglichen Befehle läßt er durch den Offizier vom Tage eintragen, und hält darauf, daß ſelbe von allen Offizieren der Batterie (Kompagnie) geleſen und unterfertigt werden.

Jährlich einmal zur beſtimmten Zeit müſſen die Konduitliſten der geſammten Mannſchaft vom Zugsführer abwärts, unparteiiſch, gewiſſenhaft mit Beiziehung aller Offiziere verfaßt und unterfertigt, dem Regiments-Kommando eingereicht, und hievon ein Pare zum Dienſtgebrauch in der Abtheilung aufbewahrt werden.

Die Konduitliſten über die Feuerwerker und Kadeten, welche großen Einfluß auf die Beförderung zum Offizier nehmen, ſind mit beſonderer Sorgfalt zu verfaſſen, und in drei Parien einzureichen.

Vom Feuerwerker abwärts kann der Hauptmann ſeinen Leuten wechſelweiſe, mit Rückſicht auf ihre Konduite, die Erlaubniß zum Ausbleiben über die Retraite ertheilen.

Zur Entfernung eines Mannes auf größere Strecken außerhalb des Garniſons- oder Quartierbezirkes muß vorerſt die Bewilligung vom Regimente oder dem reſpicirenden Stabsoffizier eingeholt, und dann der Betreffende mit einem vorſchriftsmäßigen Paſſe verſehen werden.

Während feindlicher Begebenheiten tritt der eigentliche Zeitpunkt ein, in welchem der Hauptmann Proben ſeiner Talente und einer vorausgegangenen guten Abrichtung ſeiner Untergebenen, ſo wie den Beweis des erworbenen Zutrauens zu geben vermag, wenn er in den entſcheidendſten Augenblicken ſeine Mannſchaft anzufeuern und mit Klugheit und Tapferkeit anzuführen weiß.

Der tüchtige Geſchützführer ſcheut keine örtlichen Hinderniſſe, um nach raſchem Entſchluſſe die ſich ergebenden Vortheile umſichtig zu benützen.

Nicht ſelten geſchieht es, daß auch die beſte Truppe, ſei es durch eigene Schuld oder durch Ueberlegenheit des Feindes, oder durch was immer für einen ungünſtigen Zufall geworfen und in Unordnung gebracht wird. Da ergibt ſich für den Batterie-Kommandanten die Gelegenheit zur Auszeichnung, indem er, weit entfernt ſich von der Verwirrung fortreißen zu laſſen, mit ſeinen Geſchützen ausharrt, den mit Hitze verfolgenden Feind durch ein ſchnelles und gut gezieltes Feuer erſchüttert und aufhält, den übrigen Truppen Zeit zur Sammlung verſchafft, und ſich den vorzüglichen Ruhm erwirbt, eine günſtige Wendung herbeigeführt zu haben.

In allen Angelegenheiten iſt der Hauptmann unmittelbar an ſeinen reſpicirenden Stabsoffizier, und in beſtimmten Fällen an das Regiments-Kommando gewieſen. Bei zerſtreuten Quartieren wendet er ſich nach Umſtänden an den Diviſions- oder Stations-Kommandanten.

Verſieht er die Majorsſtelle, oder in Abweſenheit aller Stabsoffiziere die Stelle des Oberſten, ſo leiſtet er keine anderen Dienſte als jene des Majors oder Regiments-Kommandanten.

§ 13.

Für den Major und Oberſtlieutenant.

Die Charge des Majors erfordert einen wirkſamen, thätigen, klugen und in allen Zweigen des Dienſtes ausgebildeten Stabsoffizier. Beſonders angewieſen, ſeinen Oberſten in allen Angelegenheiten des Dienſtes unermüdet zu unterſtützen, muß er eine vollſtändige Kenntniß des ganzen Regimentes beſitzen, und von dem Fortgange eines jeden Geſchäftes die eigene, ununterbrochene Wiſſenſchaft haben.

Er ſtellt ungeſäumt alle Unordnungen ab, führt jeden Untergebenen zu ſeinen Pflichten, und wacht ſtrenge über den Vollzug aller Befehle und Vorſchriften.

Der Stabsoffizier muß die Untergebenen in Ausübung der Pflichten und Tugenden übertreffen und ihnen zum Beiſpiele dienen. Dies iſt beſonders beim Gehorſam nothwendig, denn nichts wirkt beſſer auf den Geiſt, als wenn der Untergebene die ſtrengſte Befolgung der Befehle an ſeinem Oberen ſieht.

Die hohe Stufe, auf welcher der Stabsoffizier ſteht, und der große Wirkungskreis, den er nach unten hat, verpflichten ihn den höheren Verfügungen um ſo gewiſſenhafter

Folge zu leiſten. Der Stabsoffizier ſoll daher ohne Vorwiſſen des Regiments-Kommandanten nie beſondere Anordnungen treffen, oder gar einſeitige Einführungen bei ſeinen Abtheilungen ins Leben rufen.

Zu den vorzüglichſten Obliegenheiten des Stabsoffiziers, welchem im Kriege die höhere Leitung größerer Batterie-Abtheilungen zukömmt, gehören die taktiſchen Uebungen nach Inhalt der Exercir-, Manövrir- und Feldvorſchriften. Selbe muß er aus dem Grunde verſtehen und mit Gewandtheit auszuführen wiſſen.

Zu dieſem Ende wird erfordert, daß er ſich beſonders mit dem Unterrichte der Oberoffiziere in allen Zweigen des Dienſtes beſchäftige, und namentlich deren Ausbildung — in Bezug auf die Wirkung und den Gebrauch der Waffe unter allen Umſtänden und Terrainverhältniſſen — erhöhe.

Auch muß er mit aller Aufmerkſamkeit darüber wachen, daß die Mannſchaft genau nach Vorſchrift abgerichtet werde.

Die Fähigkeiten, Kenntniſſe und Geſchicklichkeiten der Offiziere des ganzen Regimentes ſoll der Stabsoffizier kennen, und es in und außer dem Dienſte verſtehen, den Gemeingeiſt, die Geſinnungstüchtigkeit und die völlige Hingebung an den militäriſchen Beruf im Offizierskorps zu erhalten und zu beleben.

Die ihm unterſtehenden Batterien (Kompagnien) ſoll der Stabsoffizier öfter einzeln und im Detail viſitiren, und dabei ſein Augenmerk auf die richtige Führung aller vorgeſchriebenen Liſten, Protokolle und ſonſtigen Dienſtſchriften richten.

Zur beſtimmten Zeit muß er die Unteroffiziere und Mannſchaft der ihm unterſtehenden Batterien und Kompagnien in den verſchiedenen Unterrichtsgegenſtänden, in den Batterien auch im Reiten und Fahren prüfen, und über jede Abtheilung den Befund durch eine kurze Relation dem Regiments-Kommando zur Kenntniß bringen.

Wenn ſich bei einer oder der anderen Batterie (Kompagnie) Verbrechen, wie Diebſtahl, Inſubordination oder Deſertion häufig ereignen, muß er ſogleich die Unterſuchung vornehmen, die Urſache ergründen, die allenfalls Schuldtragenden ermitteln und dem Regiments-Kommandanten die Meldung erſtatten, was er überhaupt auch bei ſonſtigen wichtigen Vorfallenheiten zu thun hat.

Zur Führung der Dienſtgeſchäfte iſt dem Stabsoffizier ein Adjutant beigegeben.

Von allen höheren Befehlen für die Batterien (Kompagnien) und Individuen der ihm zugewiesenen Abtheilungen, so wie von allen schriftlichen Meldungen seiner Untergebenen an höhere Stellen soll der Stabsoffizier Einsicht nehmen.

Die Schriftstücke hat er vor der Einsendung ihrer Fassung und dem Inhalte nach zu prüfen, allenfalls nöthige Bemerkungen beizufügen, durch seine Unterschrift zu bestätigen und weiter zu befördern; was er nicht entsprechend findet, weist er zur Umarbeitung zurück.

Den Relationen über die Schußübungen fügt er in Kürze einen Bericht über alle wichtigen Vorfallenheiten, so wie jene gemachten Erfahrungen bei, welche auf den Gebrauch und die Wirkung der Waffe Einfluß nehmen.

Mit dem Regimente vereint, darf der Stabsoffizier — insoferne dieß nicht durch seine Dienststellung bedingt ist — weder mit fremden Truppenkörpern, noch mit Civilämtern dienstlich korrespondiren.

Selbst detachirt, soll er, wenn es Zeit und Umstände gestatten, bei allen wichtigen Anlässen die Bestimmung des Regiments-Kommandanten einholen.

Für den Stabsoffizier, als selbstständigen Kommandanten, gelten auch verhältnißmäßig die Pflichten des Obersten.

In dienstlichen Angelegenheiten ist der zweite Major an den ersten, und dieser an den Oberstlieutenant, als unmittelbaren Vorgesetzten, gewiesen.

Der Oberstlieutenant kommandirt in Abwesenheit des Obersten das Regiment, daher er auch die Eigenschaften besitzen soll, welche der Charge und den Verrichtungen eines Regiments-Kommandanten angemessen sind.

Er muß sich schon vorläufig mit dem Geschäftsgange des Regimentes, mit den ergehenden Verordnungen und mit allem demjenigen bekannt machen, was zu seiner augenblicklichen Kenntniß, im Falle er das Regiments-Kommando übernehmen müßte, erforderlich ist.

Der Oberstlieutenant ist verpflichtet, seinem Obersten thätigst an die Hand zu gehen, und das gute Einvernehmen mit und unter den übrigen Stabsoffizieren zum Besten des Dienstes zu unterhalten.

Dem Stabsoffizier gebührt eine täglich abzulösende Ordonanz; eine Schildwache nur dann, wenn er eine ärarische Kasse in Verwahrung hat.

§ 14.

Für den Obersten.

Der Oberst ist der Befehlshaber des ganzen Regimentes.

Von seiner obersten Rangstufe durchschaut, bildet und leitet er alle Theile dieses bedeutenden Kriegskörpers. Er fesselt jeden Einzelnen an seine Pflichten, und erhält das Ganze in der vorgeschriebenen Ordnung.

An der Spitze des Regimentes führt er dasselbe zum Ruhme.

Unstreitig setzt ein so großer Wirkungskreis auch vorzügliche Eigenschaften voraus. Wo diese nicht fehlen, kann der Monarch mit Zuversicht Alles erwarten, denn mit dem Ansehen eines Obersten sind Mittel genug verbunden, all seinen Befehlen Gehorsam zu verschaffen.

Talente, Wissenschaften, Tapferkeit und gründliche Kenntniß des Dienstes sind ebensowohl die vornehmste Zierde des Obersten, als ihm in hohem Grade unentbehrlich. Sein Werth wird gesteigert, wenn er sie auch den Untergebenen mitzutheilen, und mit denselben vereint in vorkommenden Fällen anzuwenden weiß.

Wenn der Oberst ausgezeichnet ist, wird es in Kurzem auch sein ganzes Regiment.

Der Oberst muß Scharfsicht und einen aufgeklärten Verstand besitzen, um sich über Leidenschaft und Vorurtheil erheben, und mit dem Maßstabe eines Menschenkenners seine Untergebenen beurtheilen, unterscheiden und zum Zwecke führen zu können.

Ein besonderes Augenmerk muß er den Nationalitäten seines Regimentes zuwenden und selbe richtig zu beurtheilen verstehen; denn des Soldaten Tüchtigkeit, mindestens ihre Art, ist durch die physischen und moralischen Eigenschaften der Nationalität bedingt. Wer dieselben zu benützen weiß, wird mit seiner Truppe unter allen Verhältnissen Vorzügliches leisten.

Kein Hilfsmittel darf der Oberst versäumen, den echten militärischen Geist zu wecken und zu heben, und den schlechten zu bekämpfen wo er ihn findet.

Alle unlauteren Gesinnungen, die sich geltend machen wollen, muß er auf das Strengste ahnden. Er darf auch nicht dulden, daß im Regimente über Dinge gesprochen werde, die sich weder für den Stand, noch für die Stellung des Soldaten überhaupt schicken.

Das Benehmen des Oberſten muß ſich durch Würde, Wohlwollen und Beſcheidenheit auszeichnen, er muß mit ſeinen Offizieren leben, in die Intereſſen ſeiner Untergebenen liebevoll eingehen, und mit einem Worte der Vater ſeines ganzen Regimentes ſein. — In der Zuneigung und im Vertrauen zum Vorgeſetzten wurzelt der freudige Dienſteifer.

Ungeſtüm, Gemüthloſigkeit und all die moraliſchen Mißhandlungen, die den militäriſchen Geiſt geradezu untergraben, und von der unumgänglich nothwendigen Strenge eben ſo verſchieden ſind, als rohe Leidenſchaft von einer vernünftigen Beurtheilung, ſoll der Oberſt im Regimente weder dulden noch ſelbſt üben.

Für jede Kleinigkeit mit Strafen drohen oder immer nur Unzufriedenheit äußern, ſtumpft das Gefühl ab, ſtatt es zu rechter Zeit anzuregen. Nachdrückliche Ermahnungen mit Bezug auf Strafe dürfen dann erſt erfolgen, wenn glimpfliche Erinnerungen vorausgegangen ſind.

Wo keine Vorſtellung wirkt oder gleich das erſte Vergehen bösartig iſt, ſoll Strafe eintreten. Nie darf ſie von Rache oder Schadenfreude begleitet ſein; ſie muß nur abgedrungen und, ſo zu ſagen, ungern von der Dienſtpflicht eines billigen Vorgeſetzten verhängt, dafür aber ſo ſelten als möglich, und niemals ohne hinreichende Gründe nachgeſehen werden.

Viele Strafen empfehlen weder das Regiment noch den Kommandanten, meiſtens laſſen ſie vorausſetzen, daß derſelbe die Art nicht wiſſe ſeine Untergebenen zu leiten, und die Mittel nicht kenne Fehler zu verhüten.

Ein Offizier, der ſo gefühllos iſt, daß er öftere Strafen nothwendig macht, iſt nicht auf ſeinem Platze; er ſteht unwürdig in der Reihe ſeiner braven Kameraden.

Wenn der Oberſt von ſolchen Grundſätzen beſeelt, einſtimmig mit den ihm untergebenen Stabsoffizieren das feine Ehrgefühl dem Offizierskorps einzuflößen, und es mit dem wahren Geiſte des Dienſtes vertraut zu machen weiß; wenn nicht immer nur kleinliche Gegenſtände aufgeſucht, übertrieben und ängſtlich behandelt, die weſentlicheren aber überſehen werden; wenn Niemand die Abweichung von ſeinen Pflichten geſtattet, Keinem Unrecht gethan, oder aus Eigenſinn ein billiges Begehren verſagt wird: ſo iſt zu erwarten, daß man die Achtung, die Liebe und das Zutrauen der Offiziere gewinnen, und dieſe durch ſolche Gefühle vermögen werde, ſchärferen Ahndungen auszuweichen, die Unteroffiziere und die Gemeinen nach ähnlichen Grundſätzen zu behandeln, und endlich den echten militäriſchen Geiſt dem geſammten Regimente mitzutheilen.

Eine nothwendige Vorſicht, um das Gefühl der Achtung und des Vertrauens gegen Vorgeſetzte zu befeſtigen, beſteht noch darin, daß man einerſeits den gegründeten Beſchwer-

den der Untergebenen mit Billigkeit abzuhelfen trachte, anderseits aber auch bedacht sei, das Ansehen des subalternen Vorgesetzten aufrecht zu erhalten, und dasselbe, außer den Fällen wo eine augenblickliche Erinnerung unvermeidlich ist, in Gegenwart ihrer Untergebenen zu schonen, nicht aber durch Ausstellungen, Verweise oder gar Spott herabzusetzen.

Wie schon beim Hauptmann in Bezug auf die Mannschaft gesagt wurde, hat auch der Oberst seinen Offizieren, wenn dem Dienste Genüge geschehen, jedes Vergnügen zu gönnen, das sich mit ihrem Ehrenstande verträgt, und das entweder — wie Jagd und Ritt — selbst der Uebung in ihrem Fache förderlich ist, oder — wie häufiger Besuch guter Gesellschaft — dem jungen Offizier jene Geschliffenheit und Gesittung aneignet, die eine feinere Bildung verleihen.

Die Kriegstüchtigkeit des Regimentes beruht auf seinem moralischen Werthe und auf der Vollkommenheit seines Materiales.

Der Oberst muß daher sein Regiment in jeder Beziehung vervollkommnen und ununterbrochen schlagfertig erhalten. Dazu gehört immerwährende Thätigkeit; der Oberst kennt für seine Pflichterfüllung keine Grenzen, für seinen Eifer keine Rast.

Er vermeidet aber jene engherzige Dienstpedanterie, welche von oben herab Alles in das kleinste Detail anordnet und keinen freien Wirkungskreis gestattet; denn dies erzeugt unfehlbar bis zu den untersten Graden ängstliche, befangene, Anstoß fürchtende Gemüther, die bei unvorhergesehenen Fällen keines raschen, selbstständigen Entschlusses fähig sind.

Der Oberst muß immer mit eigenen Augen sehen, er muß kurz und deutlich befehlen und darf weder ein Drehen und Deuteln seiner Anordnungen, noch ein Schwanken in ihrer Befolgung dulden.

Auf die Bildung der Ober- und Unteroffiziere, auf die vorschriftsmäßige Abrichtung der Mannschaft und Pferde, so wie auf die taktischen Uebungen nach Anleitung der Exercir-, Manövrir- und Felddienstvorschriften muß der Oberst eine beständige Aufmerksamkeit verwenden, und in dieser Beziehung die Regiments-Equitation ins Leben rufen, so wie die Offiziere, Unteroffiziere und Mannschaft nach den bestehenden Vorschriften nicht nur theoretisch in den Schulen, sondern auch praktisch unterweisen lassen.

Es ist aber keineswegs genug, daß der Oberst ein genauer Dienstmann sei, eine gute Batteriebespannung in seinem Regimente zu erhalten, und demselben mechanische Beweg-

lichkeit auf dem Exercirplatze zu lehren wisse. All dies ist nur Mittel zum Zwecke; er muß vielmehr unablässig streben, seine Offiziere für den Krieg zu bilden, und den wahren Geist der Waffe seinem ganzen Regimente einzuflößen.

Das Regiment gewinnt in dem Verhältnisse, als das Offizierskorps mit Talenten, Kenntnissen und Wissenschaften begabte und gebildete Offiziere besitzt.

Um ein Korps tüchtiger Offiziere heranzubilden, soll der Oberst schon bei ihrer Auswahl auf Ehrenhaftigkeit, Talente, Fleiß und Vorkenntnisse Rücksicht nehmen. Er muß trachten von dem Vorleben, den Anlagen und Fertigkeiten der angehenden Offiziere genaue Kenntniß zu erlangen, und muß dahin wirken, daß denselben gleich beim Eintritte in die militärische Laufbahn Neigung zu ihrem Stande und den damit verbundenen Obliegenheiten eingeflößt, ihre Hoffnungen und Aussichten belebt, und ihre Bildung liebevoll und nach Maßgabe ihrer Fertigkeiten stufenweise befördert werden.

Wer zu wenig Sinn und Empfänglichkeit für höhere Bildung besitzt, oder die Anstrengung seiner Geisteskräfte scheut, muß desto mehr zu solchen Diensten verwendet und mit solchen Gegenständen beschäftigt werden, die seinem Fassungsvermögen angemessen sind.

Derjenige aber, welcher mit vorzüglichen Eigenschaften begabt, seine Talente zum größeren Nutzen des Dienstes und zur Ausbildung Anderer anwendet, muß bei Gelegenheit ausgezeichnet und zur Beförderung besonders beantragt werden; denn nur auf diese Weise ist eine edle Beeiferung gar bald zu erwarten, wenn der gute Kopf, das kühne Herz, der brave Soldat und der geschickte, gebildete Offizier vorzüglich geehrt und belohnt werden.

Auf die Sammlung entsprechender Bücher zum Unterrichte und zur artilleristischen Ausbildung der Offiziere soll der Oberst bedacht sein, und die Auswahl der bezüglichen Werke mit besonderer Sorgfalt vornehmen.

Der Regiments- und die Stabsoffiziers-Adjutanten, der Proviant- und Magazins-Offizier werden von dem Obersten aus den Ober- und Unterlieutenants des Regimentes, mit Rücksicht auf die erforderlichen Eigenschaften gewählt; es steht ihm jedoch zu, sowohl den Einen als den Andern, welcher in der Folge der Wahl nicht entsprechen sollte, wieder bei einer Batterie (Kompagnie) einzutheilen und an dessen Stelle einen andern Offizier zu bestimmen.

Ebenso kann der Oberst die nicht entsprechenden Fahrkanoniere und Offiziersdiener zu Unterkanonieren übersetzen und statt derselben andere geeignete Soldaten fürwählen.

Der Oberst muß die Moralität, die Erhaltung des Mannes und die Disciplin bei allen ihm unterstehenden Abtheilungen überwachen. Wenn bei dem Regimente, und

besonders bei einer Abtheilung mehr als bei der andern, die Desertion einreißen sollte, so ist ungesäumt die strengste Untersuchung vorzunehmen, um die Ursache gründlich zu erfahren und diesem Uebel abzuhelfen.

Die Geschütze, Munitionswägen und sonstigen Fuhrwerke, die Munition, das gesammte Batterie-Material und die Ausrüstung der Batterien, die Pferdebeschirrung und Pferderüstung, die Montur und Feldrequisiten müssen im brauchbaren Stande erhalten werden, daher der Oberst darauf sieht, daß allenfalls nöthige Herstellungen, Austauschungen und Neufassungen sogleich geschehen.

Die nämliche Obsorge soll sich auf alles übrige Aerarialeigenthum, und ganz besonders auf die Dienstpferde erstrecken. Keines davon darf zum eigenen Gebrauche verwendet, jedes soll nur mit den darauf gehörigen Gegenständen beladen und nie übermäßig belastet, sondern bestens geschont und erhalten werden.

Um den Bedarf an Trompetern, Beschlagsschmieden und Sattlern bei Errichtungen sogleich decken zu können, muß der Oberst ein sorgfältiges Augenmerk auch darauf richten, daß in diesen Dienstfächern die hinreichende Zahl Leute gehörig ausgebildet werde.

Der Oberst muß bei den Ausrückungen öfter den Zustand der Unterabtheilungen und Batteriebespannungen, auch unvermuthet die Kasernen oder die zerstreut bequartierten Batterien (Kompagnien) besichtigen, und sich überzeugen, ob Alles nach Vorschrift in Ordnung und gehöriger Verfassung sei.

Um die Mannschaft auf schleunige Ausrückungen vorzubereiten, soll sie der Oberst zeitweise allarmiren, Diejenigen, welche zuerst auf dem Allarmplatze erscheinen, beloben und dadurch den Ehrgeiz der Andern anregen.

Der Mannschaft darf keinerlei Anschaffung aufgebürdet, und von den Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten nie eine Verschönerung aus eigenen Mitteln gefordert werden.

Um bei den Offizieren und den betreffenden Individuen des Stabes eine gleichmäßige Uniformirung zu erzielen, muß der Oberst die geeignetste Verfügung treffen.

Der Oberst leitet alle Zweige der Administration und haftet mit seiner Unterschrift für die Richtigkeit sämmtlicher Dokumente.

Als Organe und Referenten sind ihm beigegeben: der Auditor für die juridischen der Regiments-Adjutant, der Proviant-Offizier und der Rechnungsführer für die administrativen und ökonomischen Geschäfte.

Der Oberſt muß ſtrenge darauf halten und die nöthigen Vorkehrungen treffen, daß die Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten ihre Eingaben zur rechten Zeit einſchicken, folglich die Totalien des Regimentes nicht aufgehalten werden; damit aber die gewöhnlichen Eingaben ordentlich einlaufen können, und die übrigen weſentlichen Dienſtgeſchäfte nicht zurückgeſetzt werden, muß man die Batterien (Kompagnien) mit keinen überflüſſigen Schreibereien beſchweren.

Erhebliche Ereigniſſe, welche zur Kenntniß der Feld- oder Landes-Artillerie-Direktion gelangen müſſen, hat der Oberſt perſönlich anzuzeigen, oder, wenn ihn ſeine Geſchäfte daran verhindern, durch einen Stabsoffizier melden zu laſſen.

Befindet ſich beim Regimente der Inhaber, ſo erſtattet ihm der Oberſt ſämmtliche Rapporte. Iſt jedoch der Inhaber abweſend, ſo verfügt der Oberſt Alles, was in ſeiner Befugniß ſteht, und gibt demſelben die Rapporte allmonatlich oder nach deſſen ausdrücklicher Beſtimmung.

Damit die Stabsoffiziere alle Individuen und die Geſchäfte des ganzen Regimentes kennen lernen, und für den Fall, daß einer oder der andere das Interims-Kommando des Regimentes plötzlich übernehmen müßte, ſoll man dieſelben, ſo weit es thunlich iſt, von Allem in Kenntniß ſetzen, und ihnen in dieſer Hinſicht auch alle Verordnungen, die der Oberſt mit Tag und Ort, die übrigen Stabsoffiziere aber mit dem Vidi zu bezeichnen haben, mittheilen.

Die Konzepte der Reſervatbefehle und der Korreſpondenz mit dem Regiments-Inhaber und den höchſten Artilleriеſtellen, über welche eigene Exhibiten zu führen ſind, ſollen jahrgangsweiſe geordnet in der Verwahrung des Oberſten ſein.

Auch muß er die Verbrüderungsentſagungs-Reverſe aller Offiziere und Militär-Parteien ſeines Regimentes aufbewahren, und darüber ein alphabetiſch geordnetes Verzeichniß führen.

Der Oberſt hat aus den Relationen ſeiner Stabsoffiziere über den Unterricht, zur beſtimmten Zeit das Totale für die Feld- (Landes-) Artillerie-Direktion zu verfaſſen. Seine Relation muß den Grad der fortgeſchrittenen Ausbildung und jene Umſtände, welche darauf fördernd oder hemmend einwirkten, kurz und wahrheitsgetreu darſtellen.

Den Relationen, Schußtabellen und Schußrapporten des Regimentes fügt er allenfalls nöthige Bemerkungen bei, und ſendet ſelbe im Dienſtwege ein.

Die Oberoffiziers-Konduitliſten werden jährlich, in zwei Parien verfaßt, dem Feld- (Landes-) Artillerie-Direktor zur Begutachtung vorgelegt. Dieſer übergibt ein Pare

der General-Artillerie-Direktion, und ſtellt eines dem Regimente zurück. Der Oberſt behält dieſes Pare zum eigenen Gebrauche.

Die Konduitliſten müſſen vom Oberſten und den anderen anweſenden Stabsoffizieren unterſchrieben, und die Fächer von denſelben eigenhändig ausgefüllt werden.

Wahrheit und eine offene Sprache muß ihren Inhalt bezeichnen, ſie ſollen gründlich, vollſtändig, und nicht in allgemeinen oder unbeſtimmten Ausdrücken verfaßt ſein.

Der Endzweck der Konduitliſten beruht in der Erlangung einer genauen Kenntniß der Eigenſchaften, Fähigkeiten, Verdienſte und der Verwendbarkeit eines jeden Individuums.

Dieſe kann man aber nur durch eine unterſcheidende Bezeichnung der verſchiedenen Abſtufungen und Eigenheiten erhalten. Das in wichtigen Fächern angewendete: „Gut, Ja oder Nein" unterſcheidet eben ſo wenig den tollkühnen Streiter von dem herzhaften Anführer, und den unternehmenden Geiſt von der ſich leidend verhaltenden Maſchine, als es das Genie und den beſchränkten Verſtand in keinem Verhältniſſe bezeichnet.

Der Einfluß, den dieſe Urkunden in ſo vielen Gelegenheiten auf den Dienſt, auf das Wohl und die Unterſcheidung der Individuen nehmen, macht es dem Regiments-Kommandanten und den Stabsoffizieren, welche mit Charge und Ehre für jedes Unrecht haften, wozu ſie Vorurtheil, Abneigung, Gunſt oder andere Nebenrückſichten verleiten könnten, zur ſtrengen Pflicht, die Talente und Eigenſchaften ihrer Untergebenen aufzuſuchen, zu unterſcheiden und in den Konduitliſten gewiſſenhaft anzuführen.

Wenn ein Stabsoffizier nicht in allen Fächern mit den Anderen einig wäre, ſo hat derſelbe ſeine beſondere Meinung ſchriftlich beizulegen, und bei der Fertigung der Konduitliſten dieſen Umſtand anzumerken.

Damit übrigens keine Mißverſtändniſſe, Beſchwerden oder andere Uneinigkeiten entſtehen, ſind die Verhandlungen keineswegs durch unzeitige Geſpräche zu verlautbaren, wohl aber muß Demjenigen, welcher in einem oder dem andern Fache nicht ſo erſcheinen würde, als er es ſollte oder könnte, zu ſeiner Danachachtung die Eröffnung geſchehen und derſelbe zur Beſſerung angeeifert werden.

Nach gleichen Grundſätzen hat auch der Oberſt bei der Begutachtung der von den Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten über die Feuerwerker und Kadeten verfaßten Konduitliſten vorzugehen.

Zu der Regimentskaſſe ſollen außer dem Oberſten noch zwei Stabsoffiziere, wo dies aber wegen zerſtreuter Bequartierung nicht geſchehen kann, zwei andere Offiziere die

Mitsperre haben, und von Allem, was in Empfang kommt oder verwendet wird, in Kenntniß gesetzt werden.

Der Oberst ist befugt, sämmtlichen zum Stande des Regimentes gehörenden Individuen innerhalb der k. k. Staaten, mit Beobachtung der bezüglichen Vorschriften, einen vierzehntägigen Urlaub zu ertheilen.

Die Beurlaubung der Mannschaft soll er nach Maßgabe der Umstände, der jeweilig bestehenden Anordnungen, und mit Berücksichtigung der längeren Dienstzeit gestatten.

Die Stabs- und Oberoffiziere, denen er einen Urlaub ertheilt, oder die einen solchen höheren Ortes bewilligt erhalten, sind mit Urlaubs- und Verpflegs-Certifikaten, die Mannschaft mit Urlaubs-Pässen und Zetteln zu versehen.

In feindlichen Gelegenheiten muß das Regiment möglichst vollzählig sein, und der Oberst darf bei Ehre und Charge vom streitbaren Stande Niemand zurücklassen.

Die Batterien müssen vollkommen kampfbereit, die Munitionsreserve und Ergänzungs-Abtheilung vollständig ausgerüstet, die nöthigen Anstalten für den Ersatz bei Verlusten getroffen, und ebenso soll für die Verwundeten bestens vorgesorgt sein.

Die nöthigen Befehle muß der Oberst kurz, deutlich und bestimmt ertheilen, und das moralische Element seines Regimentes durch wenige, aber zündende Worte heben.

Der Platz des Obersten ist dort, wo er die kämpfenden Geschütz-Abtheilungen seines Regimentes am besten zu übersehen und zu leiten vermag. In entscheidenden Augenblicken muß er jedoch schnell zur Stelle sein, um das Vertrauen zu beleben, und durch das Beispiel seiner persönlichen Tapferkeit zum Ausharren zu zwingen.

Durch den Einfluß seiner ruhigen Zuversicht wird er in ungünstiger Lage die allenfalls eintretende Niedergeschlagenheit aufzurichten, durch Energie und Strenge die Ordnung und Disciplin festzuhalten, und durch Kaltblütigkeit, Entschlossenheit und eigene Aufopferung zum zähesten Widerstande anzuspornen wissen.

Es zeigt sich eben in schwierigen Fällen, wie mächtig der Geist des Obersten auf sein Regiment zu wirken vermag, wenn es bei längerem Mißgeschicke und Entbehrungen aller Art, selbst ohne Hoffnung auf günstigen Erfolg, ausdauert und den männlichen Muth bewahrt.

Der Oberst ist als Artillerie-Chef das dem Korps-Kommandanten zugewiesene Organ für alle operativen Dispositionen.

So oft der Dienst seine zeitweilige Entfernung erfordert, nimmt er einen Offizier des Regimentes mit sich.

In allen Angelegenheiten ist der Oberst unmittelbar an die Feld- (Landes-) und General-Artillerie-Direktion gewiesen.

Dem Regiments-Kommandanten gebührt unter allen Verhältnissen nebst einem Ordonnanz-Korporal, eine Schildwache.

§ 15.

Für den Oberst-Inhaber.

Das vorzüglichste Recht des Oberst-Inhabers ist das Straf- und Begnadigungsrecht (Jus gladii et aggratiandi) über alle der Regiments-Gerichtsbarkeit unterstehenden Individuen mit Ausnahme des zeitlichen Obersten.

Dieses Recht besteht in der Macht, die Verfolgung, gefängliche Einziehung, Abhörung, und Aburtheilung der Uebertreter der Strafgesetze anzuordnen; die über sie geschöpften Erkenntnisse und Urtheile — so weit dies nicht den höheren Gerichtsbehörden vorbehalten ist — zu bestätigen und vollziehen zu lassen, endlich die Urtheile zu mildern oder die Verurtheilten gänzlich zu begnadigen.

Ueber die Ausübung und Uebertragung dieses Rechtes sind die näheren Bestimmungen im III. Hauptstücke enthalten.

Der Regiments-Inhaber hat das Vorrecht, die Chargen vom Feuerwerker abwärts im Regimente selbst zu ernennen oder dieses Befugniß dem Regiments-Kommandanten zu überlassen.

Die Chargen-Verleihung muß ohne Parteilichkeit und nur mit Rücksicht auf das Verdienst, die Eigenschaften und die Konduite Desjenigen, dem eine Charge verliehen werden soll, ausgeübt werden.

Hiezu wird erfordert, daß sich der Regiments-Inhaber von der richtigen, genauen und gewissenhaften Verfassung der Konduitlisten zu überzeugen trachte.

Der Regiments-Inhaber kann dem Oberlieutenant-Auditor bei dessen Vorrückung in die höhere Gehaltsklasse, welche vom Armee-Oberkommando stets bekannt gegeben wird, den Hauptmanns-Charakter verleihen.

Ein ferneres Vorrecht des Regiments-Inhabers besteht in der Bewilligung der Heiraten vom Oberstlieutenant abwärts, wenn, wo es gesetzlich bestimmt ist, das Sechstel

der verheirateten Offiziere in sämmtlichen Artillerie-Regimentern nicht überschritten, und nachdem die betreffende Heiratskaution erlegt oder sichergestellt wurde. Dieses Recht kann der Regiments-Inhaber ganz oder theilweise dem zeitlichen Obersten übertragen.

Wenn der Regiments-Inhaber sich beim Regimente befindet, empfängt er, insoferne er nicht selbst davon enthoben sein wollte, täglich den Rapport durch den zeitlichen Obersten.

Erhält der Regiments-Inhaber die Bewilligung, sein Domicil außerhalb der k. k. Staaten zu nehmen, so werden, für die Dauer seines Verweilens im Auslande, die Inhabers-Rechte durch das Armee-Ober-Kommando ausgeübt.

Gleiches ist der Fall, wenn ein angestellter oder disponibler Regiments-Inhaber einen Urlaub von Jahresfrist ins Ausland erhält; ferner, wenn er in Folge irgend einer Anstellung oder auch bloß zeitlichen Verwendung, durch welche er aus dem Truppendienst-Verkehr mit der Armee tritt, seinen Aufenthalt für immer oder auf längere Dauer außerhalb der k. k. Staaten nehmen muß.

III. Abschnitt.

Persönliche Vorschriften für die Individuen des nicht streitbaren Standes.

§ 16.

Für den Offiziersdiener.

Der Offiziersdiener muß seinem Offizier mit Treue und Redlichkeit ergeben sein, und sich durch Anhänglichkeit auszeichnen.

Im Uebrigen gelten für ihn die den Gemeinen betreffenden Vorschriften.

§ 17.

Für den Batterie-Sattler.

Der Batterie-Sattler muß von guter Aufführung, seiner Profession vollkommen kundig, und dabei rechtschaffen und verläßlich sein.

An der Beschirrung und den Reitzeugen muß er jede Ausbesserung, so wie die Neuerzeugung der Bestandtheile vorzunehmen verstehen; ebenso soll er die Zäumung, Beschirrung, und insbesondere die Sättel und Kummete den Pferden gut anzupassen und nach deren Bau einzurichten wissen.

Die sorgfältige Aufbewahrung und Erhaltung aller ihm zugewiesenen Werkzeuge obliegt ihm, so wie er von dem erhaltenen Materiale weder etwas veruntreuen, noch für geleistete Arbeit an Aerarial-Gegenständen eine Vergütung ansprechen darf.

Den Verbrauch des Materiales trägt er ausführlich in das Arbeitsbuch ein, um sich darüber jederzeit ausweisen zu können.

Bei Ausrückungen, auf Märschen, im Lager und in allen sonstigen Gelegenheiten muß er bei der Beschirrung, bei der Zäumung, insbesondere aber bei den Sätteln und Kummeten fleißig und genau nachsehen, und auf diese Weise allen Druckschäden rechtzeitig vorzubeugen suchen.

In allen Angelegenheiten ist er an den Zugsführer und den Korporal vom Tage gewiesen.

§ 18.

Für den Profoßen.

Der Profoß geht dem Feuerwerker im Range vor; er muß umsichtig, uneigennützig, ordentlich und entschlossen sein.

Seine Obliegenheiten beziehen sich theils auf die Erhaltung der Ordnung, Zucht und Reinlichkeit in Kasernen und Lagern, theils auf die Obsorge und Verwahrung der Arrestanten.

Er hat mit allem Nachdrucke darauf zu halten, daß die aufgenommenen Fleischer und Marketender vorschriftsmäßiges Maß und Gewicht führen, die festgesetzte Taxe beob-

achten, kein Fleiſch von einem nicht beſchauten Vieh ausſchrotten, keine ungeſunden Lebensmittel verkaufen, und daß derlei Artikel, wenn ſie vorkommen, vertilgt, die unechten Maße und Gewichte weggenommen und die Betrüger angezeigt werden.

Derlei Unfüge beim Verkaufe von Lebensmitteln, welche die Soldaten auf dem freien Markte beziehen, hat er unverweilt zur Kenntniß des Regiments-Adjutanten zu bringen, damit durch die zuſtändige Behörde Abhilfe getroffen werde.

Mit der Aufſicht über die Arreſtanten betraut, muß der Profoß die beſtehenden Vorſchriften mit Strenge und Genauigkeit durchführen, ſich aber bei ſchwerer Verantwortung jeder Willkür oder gar Mißhandlung enthalten.

Er hat für die Säuberung des Gefängniſſes und auch dafür zu ſorgen, daß die Arreſtanten mit der vorgeſchriebenen Kleidung verſehen ſeien, ſich täglich reinigen, einmal in der Woche die Wäſche wechſeln, und, ſo oft es nach ärztlicher Anordnung nothwendig iſt, unter entſprechender Bewachung in freie Luft kommen.

Die Arreſte ſoll er oft und zu verſchiedenen Zeiten bei Tag und Nacht viſitiren, um ſich zu überzeugen, daß die Eiſen in gehörigem Zuſtande, keine gefährlichen Werkzeuge oder bedenkliche Merkmale des verſuchten Ausbrechens vorhanden, Fenſter, Thüren und Oefen gut verwahrt, die Wachen zweckmäßig aufgeſtellt ſind und ihre Pflicht erfüllen.

In dem Gefängniſſe iſt das Licht die ganze Nacht hindurch zu unterhalten, und ſo zu ſtellen oder zu hängen, daß es von den Arreſtanten nicht ausgelöſcht werden könne, weßhalb auch bei nächtlichen Beſuchen das Licht in einer Laterne zu verwahren iſt.

Im Erkrankungsfalle eines Arreſtanten muß ſogleich ein Arzt berufen, und wenn ein Kranker ins Spital abzugeben wäre, hierüber, ſo wie über deſſen Rückkehr aus dem Spitale die ſchriftliche Meldung erſtattet werden.

Geſellſchaften und Trinkgelage ſind den Arreſtanten durchaus nicht, der Genuß geiſtiger Getränke aber nur in ſehr geringem Maße zu geſtatten.

Den Schlüſſel zu den Arreſten hat der Profoß, falls aber Wachen im Innern eines Gefangenzimmers aufgeſtellt ſind, der Wachkommandant aufzubewahren.

Zu der im Regimentsarreſt verhafteten Mannſchaft, ſo wie zu den in gerichtlicher Unterſuchung und Haft befindlichen Offizieren oder Parteien darf er nur ſolchen Perſonen Zutritt geſtatten, die im Dienſte hiezu berufen ſind, oder vom Regiments-Kommandanten die Bewilligung erhalten. Bei der Unterredung muß der Profoß oder ein Offizier gegenwärtig ſein, und ſich hiebei einer, dieſer Kontrole verſtändlichen Sprache bedient werden.

Ohne besondere Erlaubniß dürfen Arrestanten keine Briefe schreiben, und sollen solche selbst in diesem Falle erst dann abgesendet werden, wenn sie von dem Auditor gelesen und anstandlos befunden worden. Einer gleichen Durchsicht sind die an Arrestanten einlaufenden Briefe zu unterziehen.

Zu einem zum Tode Verurtheilten darf, vom Zeitpunkte des kundgemachten Urtheiles an, nur jenen ganz unverdächtigen Personen der Zutritt gestattet werden, die er selbst sehen will.

Auf Märschen überwacht der Profoß die Ordnung und Zucht der Arrestanten, und sorgt in den Marschstationen für ihre sichere Verwahrung und Bewachung.

Ueber Zuwachs und Abgang der Arrestanten hat er das vorgeschriebene Protokoll pünktlich zu führen.

Mit Ausnahme der bei der Vollstreckung eines Todesurtheils auflaufenden Auslagen hat der Profoß alle sonstigen Exekutionskosten aus Eigenem zu tragen, so wie auch die Eisen und Schlösser anzuschaffen und zu erhalten.

Nur dann werden ihm die Kosten nach den hierüber bestehenden besonderen Vorschriften vergütet, wenn die Arrestanten einem fremden Truppenkörper angehören.

Ueber Alles, was sich auf den Stand und die sichere Verwahrung der Gefangenen bezieht, erstattet der Profoß täglich dem Auditor und dem Regiments-Adjutanten den Rapport, und übergibt alle acht Tage jedem derselben ein schriftliches Verzeichniß über den Arrestantenstand.

Der Profoß ist in seinen Dienstangelegenheiten an den Regiments-Adjutanten und den Auditor gewiesen.

§ 19.

Für den Rechnungsführer.

Der Rechnungsführer soll das Militär-Oekonomie- und Rechnungsfach gründlich kennen, Fleiß, Verläßlichkeit und praktische Brauchbarkeit besitzen, und sich durch eine tadellose Konduite auszeichnen.

Er muß den von Zeit zu Zeit erscheinenden Normalien, Verordnungen und Bemänglungen alle Aufmerksamkeit zuwenden, solche Schriften sorgsam aufbewahren, exhibiren, und seine Verzeichnisse dergestalt einrichten, daß er die Gegenstände nach der Zeitordnung

und nach dem Alphabete immer leicht aufzufinden vermöge. Ueberhaupt muß in seinen Geschäften die strengste Ordnung herrschen.

Bei Verfassung der verschiedenen Berechnungen, Entwürfe, Ausweise und Eingaben, bei Führung der Grundbücher und aller sonstigen Vormerkungen müssen ihn einzig die bestehenden Vorschriften leiten.

Der Rechnungsführer muß seinem Kommandanten redlich und gewissenhaft an die Hand gehen, denselben auf Alles, woraus in der Folge Ersatzleistungen entstehen könnten, bei eigener Verantwortung aufmerksam machen, und die nöthigen Berichtigungen veranlassen.

Alle Eingaben muß er zur rechten Zeit seinem Kommandanten unterlegen. Wenn solche von den Batterien (Kompagnien) einlangen, soll er sie durchgehen, die fehlerhaften bemängeln, seine Weisungen beifügen, und die Abtheilungen auf Alles, was zu ihrem Vortheile und Schaden gereichen könnte, aufmerksam machen, und die Berichtigung bei Zeiten veranlassen.

Auf diese Weise werden, wenn die Partikularien richtig gestellt sind, auch die Totalien erleichtert, und für die Zukunft Irrungen, Ersatzklagen und andere Unordnungen vermieden.

Eine Kassengebahrung und die Verwaltung von Montur oder anderem ärarischen Gute dürfen dem Rechnungsführer nie zugewiesen werden.

Obschon derselbe mit den Unterabtheilungen dienstlich nie unmittelbar verkehrt, ist er doch verpflichtet, den mit der Verrechnung oder mit sonstigen ökonomischen Verrichtungen betrauten Individuen der Truppe die erforderlichen Auskünfte und Belehrungen, so wie den manipulirenden Unteroffizieren über Befehl des Kommandanten ordentlichen Unterricht im Verrechnungswesen zu ertheilen.

Zur Förderung des Dienstes sind dem Rechnungsführer die bestimmte Zahl geeigneter Hilfsarbeiter zugewiesen.

Der Rechnungsführer untersteht in Bezug auf Disciplin dem vorgesetzten Regiments-Kommandanten, an welchen er sich in allen Dienstangelegenheiten zu wenden hat.

§ 20.

Für den Kurschmid.

Der Kurschmid ist Militär-Unterpartei mit dem Range des Zugsführers.

Er muß mit guter Aufführung, Rechtschaffenheit und Verläßlichkeit verbinden. Derselbe soll den thierärztlichen Kurs gehört haben, das Alter, die Güte und Gebrechen der Dienstpferde zu beurtheilen, und bei vorkommenden Krankheiten und Verletzungen derselben die geeigneten Heilmittel anzuwenden verstehen.

In der Anfertigung der Hufeisen, so wie im Beschlagen der Pferde nach Beschaffenheit und zur Verbesserung des Hufes, muß er vorzüglich geschickt sein, sich aber wohl hüten, aus jedenfalls strafbarer Nachlässigkeit oder Unachtsamkeit, ein Pferd zu vernageln.

Es ist seine Pflicht, jene Leute, so die Hufeisenerzeugung und den Hufbeschlag erlernen sollen, in allem hierauf Bezug nehmenden zu unterrichten, und ihnen überhaupt willfährig und eifrig an die Hand zu gehen.

Er soll sich Erfahrung sammeln, und vorzüglich bemüht sein, seine Kenntnisse zu erweitern; dem Unterrichte des Thierarztes muß er volle Aufmerksamkeit zuwenden und diesem in Allem Folge leisten.

Die vom Aerar ihm anvertrauten Werkzeuge soll er im guten Zustande erhalten; für den Hufbeschlag oder für geleistete sonstige Arbeit an Aerarialgegenständen darf er keine Vergütung ansprechen, und von dem erhaltenen Materiale bei schwerster Strafe nichts veruntreuen.

Er muß den jedesmaligen Verbrauch des Materials ausführlich in das Arbeitsbuch und in die Beschlagsliste eintragen, um sich darüber jederzeit ausweisen zu können.

Auf Märschen, bei Ausrückungen, im Lager und in allen sonstigen Gelegenheiten muß er dem Beschläge fleißig und genau nachsehen, so wie auch die Pferde rücksichtlich der Gesundheit sorgfältig untersuchen.

In allen Angelegenheiten ist der Kurschmid an den Feuerwerker gewiesen.

§ 21.

Für den Thierarzt.

Der Thierarzt ist der erste Pferdearzt des Regimentes, und demselben sind alle Kurschmiede untergeordnet.

Er muß einen sittlich guten Charakter, umfassende Kenntnisse im Hufbeschlage, in der Beurtheilung der Pferde, in der Heilkunde und Anatomie, viele Geschicklichkeit zur Ausführung selbst größerer Operationen, endlich die Fähigkeiten eines Lehrers für sämmtliche Schmiede besitzen.

Seine wesentlichste Pflicht ist die erfolgvolle Behandlung der erkrankten, die Klassificirung sämmtlicher Dienstpferde, und die Beantragung der für den Dienst unbrauchbaren zur Ausmusterung.

Der Thierarzt darf sich niemals auf seine Untergebenen verlassen, muß die in den Marodeställen befindlichen kranken Dienstpferde, wo möglich selbst behandeln, alle größeren Operationen so wie auch den Hufbeschlag eigenhändig vornehmen, seine Untergebenen hiebei unterrichten und ihnen ihre Verrichtungen zuweisen.

Die Klassification der Dienstpferde muß er mit Gewissenhaftigkeit, Umsicht und Unparteilichkeit vornehmen, und darf sich hiebei von keinen Nebenrücksichten leiten lassen.

Der Thierarzt ist mit seinen Rapporten und Meldungen unmittelbar an das Regiments-Kommando gewiesen.

In seinen persönlichen Anliegen wendet er sich unmittelbar an den jüngsten Major, und meldet sich beim Abgehen und Ankommen bei allen Stabsoffizieren des Regimentes.

§ 22.

Für den Unterarzt.

Der Unterarzt soll Thätigkeit und Fachgeschicklichkeit mit Bildung und tadelloser Konduite verbinden.

Seine ärztliche Ausbildung soll er zu erweitern, die Regimentssprache sich eigen zu machen, und durch ein freundliches Benehmen das Zutrauen der Mannschaft zu gewinnen trachten.

Die Kranken müſſen in jedem Arzte einen theilnehmenden Freund finden, der ihre Leiden mit eigener Aufopferung und raſtloſer Sorge zu lindern ſucht.

Bei den gewöhnlichen Dienſtleiſtungen, welche in der ärztlichen Unterſuchung der Mannſchaft und in der Behandlung der Maroden beſtehen, muß er gewiſſenhaft und thätig ſein, und die ſanitätspolizeilichen Vorſchriften überwachen.

Wo er die Truppe bei verſchiedenen Dienſten im Frieden und im Felde behufs ärztlicher Hilfleiſtung zu begleiten hat, muß er mit den vorgeſchriebenen Inſtrumenten, Verbandgeräthen und Arzneimitteln verſehen ſein.

Bei der Verwendung im Spitale hat er die Vorſchriften des Sanitäts-Reglements und die vom Chefarzte erlaſſenen Anordnungen gewiſſenhaft und pünktlich zu befolgen.

Der Unterarzt muß die allgemeinen militäriſchen Standespflichten beobachten, und iſt in allen Dienſtangelegenheiten an ſeinen vorgeſetzten Militärarzt gewieſen.

§ 23.

Für den Oberwundarzt.

Der Oberwundarzt ſoll ſich durch ein in jeder Beziehung anſtändiges und ehrenhaftes Benehmen die allgemeine Achtung erwerben.

Er hat dieſelben Obliegenheiten wie der Unterarzt, wird aber in der Regel zu ſolchen Dienſtleiſtungen verwendet, welche eine größere Erfahrung und einen höheren Grad ärztlicher Ausbildung erheiſchen.

Berufen, im Falle des Bedarfes, die Stelle des Oberarztes zu vertreten, muß er ſich auch mit deſſen Obliegenheiten vertraut zu machen ſuchen.

In allen dienſtlichen Angelegenheiten iſt er an ſeinen vorgeſetzten Militärarzt, und ſo wie der Unter- und Oberarzt, wenn er detachirten Abtheilungen beigegeben wird, an den betreffenden Kommandanten gewieſen.

§ 24.

Für den Oberarzt.

Das Sanitätsreglement zeichnet dem Oberarzt ſeine Wirkſamkeit im Spitalsdienſte vor.

Bei Assentirungen und Arbitrirungen hat er mit gewissenhafter Würdigung der Wichtigkeit seiner Amtshandlung unparteiisch vorzugehen.

In allen dienstlichen Angelegenheiten ist er an den vorgesetzten Regimentsarzt gewiesen.

§ 25.

Für den Regimentsarzt.

Der Regimentsarzt ist der Chef des einem Regimente zugewiesenen ärztlichen Personales.

Derselbe muß eine, nicht nur auf alle Zweige der Heilkunde, sondern auch auf den gesammten Dienstbetrieb sich erstreckende Kenntniß und gediegene Erfahrungen besitzen, und es wohl verstehen, auf die Erweiterung des militärärztlichen Wissens bei seinen Untergebenen einzuwirken.

Im Spitale sowohl, als auf dem Schlachtfelde und in allen sonstigen Gelegenheiten hat er den kranken oder verwundeten Soldaten die nöthige Hilfe gewissenhaft und liebreich zu leisten, und seinen Untergebenen hiezu die Anleitung zu geben.

Für ärztliche Behandlung, in und außer dem Spitale, darf der Militärarzt keinem Individuum des Militärstandes etwas anrechnen.

Sein Benehmen muß sich durch Würde, Bescheidenheit, Rechtlichkeit, durch einen festen Charakter, wozu auch Verschwiegenheit gehört, und reine Sitten auszeichnen.

Mit Vorwissen des Obersten kommandirt er die ihm unterstehenden Aerzte zum Dienste, wobei auf detachirte Abtheilungen billige Rücksicht zu nehmen ist.

Seinen Untergebenen geht er mit gutem Beispiele voran und wirkt auf deren Diensteigiebigkeit entsprechend ein.

Am Ende eines jeden Militärjahres hat er über alle Aerzte des Regimentes die Konduitliste zu verfassen, und dem Regiments-Kommandanten zur Mitfertigung und Beisetzung der nothwendig erachteten Bemerkungen vorzulegen. Er hat sich hiebei die Wichtigkeit dieser Amtshandlung wohl zu Gemüthe zu führen, und ist verpflichtet, sich nur durch seine Ueberzeugung leiten zu lassen, das gefällte Urtheil aber in bestimmten deutlichen Ausdrücken auszusprechen.

Die dem Regimente gehörigen Medikamenten- und Instrumentenkästen, die Kisten für ärztliche Requisiten, die Bandage-Torniſter und sonstigen Geräthschaften

hat er in seiner Verwahrung zu halten, und für deren gute Konservirung, so wie für die Herbeischaffung des Fehlenden zu sorgen.

Bei Gefechten muß er sich, mit den nicht auf den allgemeinen Verbandplatz berufenen Aerzten des Regimentes, außer dem Schußbereiche aufhalten und die nothwendige Hilfleistung leiten. Nach beendetem Gefechte hat er die Ergänzung des Bandagevorrathes und die Herstellung der unbrauchbar gewordenen Instrumente zu veranlassen, und jene Aerzte, welche sich durch besonderen Eifer hervorgethan haben, dem Regiments-Kommandanten namhaft zu machen.

Er erhält den täglichen Befehl durch Vermittlung der Adjutantur und trifft hienach seine Anordnungen.

Bei Bitten und Beschwerden seiner Untergebenen hat er mit strenger Gewissenhaftigkeit vorzugehen, ihre billigen Ansprüche sorgsam zu würdigen, und im Falle die vorgebrachte Angelegenheit seinen Wirkungskreis überschreitet, dem Regiments-Kommando die umständliche Meldung zu erstatten.

Sollte einer seiner Untergebenen sich dienstwidrig benehmen, und die ertheilte Ausstellung oder Rüge ohne Erfolg bleiben, so ist der Schuldige mit Arrest zu belegen, und dem Obersten davon die Meldung zu erstatten.

In Bezug auf Disciplin untersteht der Regimentsarzt dem Regiments-Kommando, an welches er sich in allen Dienstangelegenheiten zu wenden, jedoch beim Abgehen und Zurückkommen auch bei den übrigen Stabsoffizieren zu melden hat.

Sein Verfahren als Arzt unterliegt der Beurtheilung der feldärztlichen Vorgesetzten, und in einzelnen Fällen auch dem Urtheile der permanenten Feldsanitäts-Kommission.

§ 26.

Für den Auditor.

Der Auditor muß sich als Offizier durch feines Ehrgefühl und anständiges Betragen, als Richter durch strenge Gerechtigkeitsliebe, Diensteifer, richtige Auffassung des militärischen Geistes, Bescheidenheit und durch sein Streben nach wissenschaftlicher Ausbildung auszuzeichnen suchen.

Fern von allen Parteiungen sich haltend, muß ihm das Wohl des Truppenkörpers und jedes Einzelnen am Herzen liegen. Es kann ihm nur zum Verdienste gereichen, wenn er dem bei ihm Rath Suchenden, wo er es vermag, bereitwillig beisteht.

Er soll, falls nicht ein anderer Offizier damit beauftragt wäre, die Regimentsgeschichte führen.

Für die Erhaltung der Ordnung im Gefängnisse und für die Sicherheit der Arrestanten ist zwar der Auditor nicht verantwortlich, jedoch verpflichtet, alle ihm in dieser Beziehung zur Kenntniß gelangenden Gebrechen dem Obersten unverzüglich anzuzeigen.

In Ausübung seines Amtes ist der Auditor, unbeschadet der Abhängigkeit von den gesetzlich eingeführten Militär-Oberbehörden, ausschließlich an seinen Truppen-Kommandanten gewiesen, dem er als Rath und Organ zur Seite steht, und mit dem er zum Besten des Dienstes einen und denselben Zweck zu verfolgen hat.

Das Disciplinar-Strafrecht über den Auditor übt der Regiments-Kommandant.

Wenn der Auditor in Angelegenheiten seines Dienstes etwas vorzutragen hat, wendet er sich unmittelbar an den Regiments-Kommandanten; betrifft aber das Anliegen lediglich nur seine Person, so hat er sich beim jüngsten in der Station befindlichen Stabsoffizier des Regimentes und so fort weiter zu melden.

§ 27.

Für den Regimentskaplan.

Der Regimentskaplan ist der eigene Seelsorger aller der Regiments-Gerichtsbarkeit unterstehenden Personen.

Derselbe soll mit seiner geistlichen Gelehrsamkeit einen ausgezeichnet moralischen Lebenswandel verbinden; fromm, bescheiden und duldsam, geht er dem ganzen Regimente mit sittlichem Beispiele vor.

Er hat täglich die Messe zu lesen, und wenn an Sonn- und Feiertagen nicht die gesammte Mannschaft des Regimentes zugleich dem Gottesdienste beiwohnen kann, so ist ihm, wenn keine andere Gelegenheit hierzu vorhanden wäre, kraft seines Vorrechtes gestattet, mit Vorwissen des Regiments-Kommandos auch zwei Messen an einem und demselben Tage zu lesen.

Außerdem obliegt ihm, von Zeit zu Zeit oder wenn es besonders angeordnet wird, an Sonn- und Feiertagen eine kurze, bündige, dem Stande und den Pflichten eines braven Soldaten angemessene Predigt zu halten, oder solche nach Art einer Christenlehre vorzutragen, damit die Mannschaft in den Religions-Grundsätzen unterrichtet werde.

Zur österlichen Zeit soll er die Mannschaft in seinen Predigten zur Beichte und zum Abendmahle ermahnen, die Beichtzettel einholen, und diejenigen, welche die vorgeschriebene Andacht nicht verrichtet haben, dem Regiments-Kommando anzeigen.

Die Kranken muß er fleißig besuchen, ihnen warm und liebevoll Trost zusprechen; wo es nothwendig ist, selbe mit bescheidenem Eifer ermahnen und sie mit geistlichen Hilfsmitteln versehen.

Den zum Tode Verurtheilten hat er nach Kundmachung des Urtheiles auf seinen letzten Gang vorzubereiten, denselben auf den Richtplatz zu begleiten, und ihm bis an sein Ende geistlichen Trost zuzusprechen.

Er soll das Pfarrprotokoll unterhalten, und in dasselbe alle Heiraten, Taufen, Todesfälle, Hinrichtungen, so wie Religionsveränderungen mit Angabe des Tages, Jahres und Ortes vormerken.

Außer der Entrichtung der vorgeschriebenen Stolagebühr darf von Niemand ein Mehreres, von Mittellosen aber gar nichts gefordert werden.

Ohne schriftliche Bewilligung des Regiments-Kommando soll, bei strengster Ahndung, Niemand ehelich eingesegnet werden.

In feindlichen Begebenheiten hat der Regimentskaplan sich auf dem Verbandplatze aufzuhalten, um die Verwundeten und Sterbenden zu trösten.

Der Regimentskaplan untersteht für seine Person der geistlichen Gerichtsbarkeit. Er hat sich daher in allen kirchlichen Angelegenheiten an den Feldsuperior zu wenden, demselben vor dem Eintritte der Fastenzeit über die Ortsverhältnisse, die herrschenden Krankheiten, das Vorhandensein und die Preise der verschiedenen Lebensmittel einen genauen Bericht zu erstatten, damit danach entsprechende Anordnungen getroffen werden können.

Alle Befehle, welche ihm von der geistlichen Behörde zukommen, hat er vor dem Vollzuge dem Regiments-Kommando mitzutheilen.

In Bezug auf das bewegliche Vermögen gehört der Regimentskaplan zur Regiments-Gerichtsbarkeit, und kann, wenn er auch ein Ordensgeistlicher wäre, mit seinem in dem

ſogenannten peculio quasi castrensi beſtehenden Vermögen frei ſchalten und durch ſeinen letzten Willen verfügen.

In perſönlichen Angelegenheiten hat ſich der Regimentskaplan an den jüngſten Stabsoffizier zu wenden.

Alle vorſtehenden Beſtimmungen ſind auch für die Seelſorger der nicht römiſch-katholiſchen Konfeſſionen maßgebend, daher ſelbe, mit Rückſicht auf die verſchiedenartigen kirchlichen Gebräuche, die nämlichen Verpflichtungen zu erfüllen haben.

II. Hauptstück.

Innerer Dienst.

I. Abschnitt.

Laufende Dienstgeschäfte und Inspectionsdienst.

§ 28.

Dienst des Stabsoffiziers- und Regiments-Adjutanten.

Die Charge des Stabsoffiziers-Adjutanten erfordert einen geschickten, thätigen und unermüdeten Offizier, der seinem Stabsoffizier mit regem Eifer an die Hand geht.

Er muß den Dienst im ganzen Umfange kennen, in seinen Geschäften Ordnung halten, verschwiegen und bescheiden sein. Alles, was ihm aufgetragen wird, muß er sich vormerken, sich nie auf sein Gedächtniß verlassen, und nicht eher der Erholung pflegen, bis er seine Vormerkungen durchgegangen und sich versichert hat, daß dem Dienste alle Genüge geschehen sei.

Dem Stabsoffiziers-Adjutanten obliegt die Führung des Tages- und Standes-Journales, das Ausgeben der Befehle, die Sammlung der Particular-Eingaben und die Verfassung der Totalien aus selben, die Exhibirung und Expedirung aller einlaufenden Dienstschriften, die Verfassung von Rottenzetteln und aller Meldungen und Berichte.

Die Regiments- und die Befehle von seinem Stabsoffizier an die Batterien (Kompagnien) werden in ein eigenes Protokoll, alle höheren Befehle und Verordnungen in das Exhibiten-Protokoll eingetragen, die Original-Schriftstücke aber mit dem Protokoll übereinstimmend bezeichnet, und ordnungsmäßig aufbewahrt.

Der Stabsoffiziers-Adjutant überschickt den Frührapport und alle anderen Dienstschriften zur anbefohlenen Stunde mittelst Expeditionsbuch in die Regiments-Adjutantur.

Seinem Stabsoffizier erstattet er täglich den Frührapport, und überbringt ihm nach der Abfertigung den Regiments-Tagbefehl, empfängt dessen etwaige Anordnungen und veranlaßt die weitere Abfertigung in den Batterien (Kompagnien).

Bringen es die Verhältnisse mit sich, daß er in der Batterie-Division (im Bataillon) den Dienst zu kommandiren hat, so muß er mit einer richtig geführten Kommandirliste versehen sein.

Die Offiziere werden unter den Augen seines Stabsoffiziers, die Feuerwerker nach der Reihenfolge der Batterien (Kompagnien), die übrigen Unteroffiziere und Mannschaft summarisch nach Erforderniß und im Verhältnisse zur Stärke der einzelnen Batterien (Kompagnien) zum Dienste beordert.

Sind von mehreren Batterien (Kompagnien) der seinem Stabsoffizier unterstehenden Abtheilungen Leute in Dienst kommandirt, so werden sie von ihm gesammelt und abgetheilt.

Beim Vollzuge von Körperstrafen, welche von seinem Stabsoffizier verhängt sind, muß der Stabsoffiziers-Adjutant stets gegenwärtig sein.

Von einem Offizier, welcher auf Anordnung des Respicirungs-Kommandanten in Arrest kömmt, übernimmt er den Säbel und übergibt ihn seinem Stabsoffizier; bei der Entlassung stellt er ihn dem Offizier zurück.

Der Stabsoffiziers-Adjutant überwacht die Uebungen der Trompeter und überzeugt sich, ob diese und der Stabstrompeter zureichend ausgebildet sind und ihren Dienstesverrichtungen nachkommen.

Für den Stabsoffiziers-Adjutanten gelten, wenn sein Stabsoffizier mit der Truppe detachirt ist, im Verhältnisse auch jene Obliegenheiten, welche für den Regiments-Adjutanten vorgeschrieben sind.

Der Regiments-Adjutant ist im Regimente das, was der Stabsoffiziers-Adjutant beim Respicirungs-Kommando ist.

Alle Eigenschaften des Letzteren sind für ihn in einem um so höheren Grade nothwendig, als ihm ein viel wichtigerer und größerer Wirkungskreis vorgezeichnet ist.

Reifes Urtheil und männlicher Ernst müssen in ihm den gediegenen Dienstmann bezeichnen. Wo es zum Besten des Dienstes nöthig ist, hat er mit Offenheit und ohne Nebenrücksichten seinen Obersten auf vorkommende Unregelmäßigkeiten gewissenhaft aufmerksam zu machen. Allein die Pflichten der echten Kameradschaft darf er niemals verletzen, und es soll sein Wirken auch nicht den Schein heimlicher Angeberei an sich tragen.

Strenge Pflichterfüllung läßt sich mit dem Gemeingeiste vollkommen vereinigen, wenn man richtigen Takt bewahrt, und üblen Willen oder Unvorsichtigkeit vermeidet.

Auf diese Weise wird der Regiments-Adjutant seiner Bestimmung am sichersten entsprechen; Beifall, Achtung und eine sichere Beförderung werden sein Verdienst bezeichnen.

Die Regiments-Adjutantur bildet den Vereinigungspunkt des ganzen Geschäftsbetriebes; durch selbe gehen alle Schriftstücke.

Die Kanzleigeschäfte müssen in solcher Ordnung geführt werden, daß jede einmal zur Verhandlung gekommene oder sonst eingelaufene Dienstschrift, selbst nach längerer Zeit, leicht aufgefunden und alles darauf Bezügliche ermittelt werden könne.

Der Regiments-Adjutant führt vom ganzen Regimente das Journal der täglichen Ereignisse, in welches er alle Vorfälle und Meldungen, mithin im Felde die vom Regimente bestandenen Gefechte, ausgeführten Expeditionen, erlittenen Verluste, erfolgten Auszeichnungen und Belobungen u. s. w. kurz und bündig, so wie das tägliche Dienstausmaß einträgt.

Er verfaßt die Totalien der Stand- und Dienstabellen, so wie aller übrigen einlaufenden Eingaben, ferner die Standesausweise, Monatsberichte und alle jene Dienstespiecen, welche von den höheren Stellen gefordert werden.

Nebst genauer Evidenthaltung des präsenten und Urlauber-Standes liegt ihm die richtige Führung der Offiziers-Rangs- und Eintheilungsliste ob.

Alle Eingaben, Meldungen und Dienstverhandlungen von und an die Batterien (Kompagnien) müssen stets mit dem Expeditionsbuche durch das betreffende Respicirungs-

Kommando übermittelt werden. In dieser Beziehung ist, dringende und außergewöhnliche Fälle ausgenommen, nie unmittelbar mit den Batterien (Kompagnien) zu verkehren, weil das Respicirungs-Kommando als verantwortliche Zwischenstelle, von Allem was die unterstehenden Batterien (Kompagnien) betrifft, in Kenntniß gelangen soll.

Die genaue Beachtung der Einreichungstermine bei den Unterabtheilungen hat der Regiments-Adjutant zu überwachen, und selbe mit einem richtigen Eingaben-Repertorium, dann mit Formularien zu den Eingaben zu versehen.

Das Kassenjournal des Regimentes hat er zu führen, und in selbes alle Empfänge und Ausgaben ordnungsmäßig einzutragen. Dieses Journal ist stets in der Regimentskasse zu verwahren.

Durch die Post einlaufende, mit Geld oder Geldeswerth beschwerte Dienstbriefe müssen durch einen Offizier erhoben werden, welcher sie dem Regiments-Kommandanten, der das betreffende Recepisse unterfertigt, gegen Bestätigung überbringt.

Das Amtssiegel ist dem Regiments-Adjutanten anvertraut, und er soll darüber wachen, daß es nicht zu Verfälschungen mißbraucht werde. Außer ihm, da er die allgemeine Expedition zu bewirken hat, dem Auditor, welcher das Regiments-Gerichtssiegel führt, und dem Regimentskaplan, in dessen Verwahrung das Siegel der Regimentspfarre ist, darf sich Niemand des Regiments-Dienstsiegels bedienen.

Er führt das Haupterpeditions-Journal über alle abzusendenden Dienstschriften.

Da im Gerichtswesen der Auditor für die ihm zukommenden Geschäfte verantwortlich ist, und viele derselben geheim bleiben müssen, so ist ihm gestattet, Schriftstücke versiegelt dem Regiments-Adjutanten zur Expedition zu übergeben.

Die Expedition an die Unterabtheilungen im Garnisonsorte hat mittelst Expeditionsprotokolls durch Ordonnanzen zu geschehen; die Uebergabe auf die Post ist mittelst Postaufgabs-Journales von dem hiezu bestimmten Führer oder Feuerwerker zu bewirken. Die Dienstbriefe werden dem Postbeamten übergeben, welcher das Aufgabs-Journal unterfertigt.

Damit der Regiments-Kommandant von dem Geschäftsbetriebe in steter Kenntniß sei, und wo es nothwendig wird, auf vermehrte Thätigkeit wirken könne, hat der Regiments-Adjutant am Schlusse jeden Monates aus dem Exhibitenprotokolle einen Auszug aller nicht erledigten Stücke zu machen, solchen bei den Referenten zur Angabe der Ursache der Nichterledigung cirkuliren zu lassen, und sodann dem Regiments-Kommandanten vorzulegen.

Der Regiments-Adjutant beſorgt unter den Augen des Regiments-Kommandanten alle Dienſtkommandirungen. Die Offiziere werden zu den gewöhnlichen Dienſtverrichtungen nach der Kommandirliſte, und in beſonderen oder wichtigen Fällen nach den ſpeziellen Weiſungen des Regiments-Kommandanten, die Feuerwerker nach ihrem Range oder mit Rückſicht auf ihre perſönlichen Eigenſchaften, und die Mannſchaft vom Zugsführer abwärts ſummariſch auf die Batterien (Kompagnien) vertheilt, in Dienſt kommandirt.

Bei allen abgehenden Kommanden hat der Regiments-Adjutant die richtige Beiſtellung zu prüfen, und ihnen die für den betreffenden Fall beſtehenden Verhaltungen in Erinnerung zu bringen.

Die von Kommanden, aus dem Spitale u. ſ. w. einrückenden Leute muß er gegen Beſtätigung übernehmen, ſie ärztlich viſitiren laſſen, und dann durch die Korporale vom Tage zu ihren Batterien (Kompagnien) abfertigen.

Hinſichtlich der vom Oberſten verhängten Körperſtrafen, ſo wie beim Profoßenarreſte eines Offiziers, benimmt ſich der Regiments-Adjutant gleich dem Stabsoffiziers-Adjutanten.

Der Regiments-Adjutant empfängt täglich beim Frührapport die Anordnungen des Oberſten für die laufenden Geſchäfte, verfaßt die Regimentsbefehle und veröffentlicht ſie bei der Abfertigung.

Hiezu verſammeln ſich zur beſtimmten Stunde die Stabsoffiziers-Adjutanten, die Feuerwerker und Korporale vom Tage, ferner der Profoß, und der dem Proviant- und Magazins-Offizier zugetheilte Unteroffizier.

Geſchieht das Ausgeben des Befehles im Freien, ſo treten auf das Kommando des Regiments-Adjutanten: „den Kreis formirt“ die Feuerwerker und, rückwärts derſelben, die Korporale um ihn. Nach erfolgter Abfertigung kommandirt er: „Kehrt Euch! Marſch!“

Der Regiments-Adjutant iſt in allen Angelegenheiten an den Oberſten gewieſen.

§ 29.

Dienſt des Proviant- und Magazins-Offiziers.

Der Proviantoffizier hat im Frieden die Geſchäfte der Montursmagazins-Verwaltung zu führen, die Faſſung und Verrechnung der Naturalien und des Services,

ſo wie deren Vertheilung an die Unterabtheilungen zu bewirken, und für die Erhaltung und Aufbewahrung des dem Regimente zugewieſenen Batterie-Materiales zu ſorgen.

Ihm obliegt die Verpflegung der Individuen vom Stabe, die Einleitung des Faſſungsbedarfes an Bettfornituren, Kaſern- und Stallgeräthſchaften, ſo wie die diesfällige Abrechnung mit dem Magazine.

Auf Friedensmärſchen muß der Proviantoffizier die Anweiſung und Beiſtellung der für den Stab und die Parteien nöthigen Vorſpann, ſo wie das rechtzeitige Eintreffen derſelben veranlaſſen, und während des Marſches die ganze Bagagekolonne überwachen, für deren Ordnung er verantwortlich iſt.

Beſonders wichtig ſind die Obliegenheiten des Proviantoffiziers im Kriege, wo die größte Thätigkeit, Geſchicklichkeit und Umſicht erfordert wird, um ſelbſt unter den ungünſtigſten Umſtänden die zeitgemäße Verſorgung der Korps-Geſchütz-Reſerve oder ſonſtigen Reſerve-Batterien zu ermöglichen.

§ 30.

Dienſt der Inſpections-Individuen.

Bei jeder Batterie oder Kompagnie haben ein Offizier, ein Korporal und ein Vormeiſter den Tag; in den Batterien ein Korporal und ein Vormeiſter die Stallinſpection, ſo wie die nöthige Zahl Fahrkanoniere die Stallwache. Dieſer Dienſt dauert vierundzwanzig Stunden, und zwar von einem Batterie- (Kompagnie-) Rapport zum andern.

Der Offizier vom Tage muß von allen auf den täglichen Dienſt Bezug nehmenden Anordnungen, ſo wie von jeder Vorfallenheit in der Batterie (Kompagnie) Kenntniß haben. Er darf ſich demnach aus dem Garniſonsorte nicht entfernen, ſondern muß ſich in der Nähe der Batterie- (Kompagnie-) Dislokation aufhalten, damit er bei Tag und Nacht in jedem Augenblicke zu finden ſei.

Gelangen außerordentliche Befehle an die Batterie (Kompagnie), ſo hat er in Abweſenheit des Batterie-(Kompagnie-) Kommandanten bei dringenden Fällen das Nöthige ſogleich zu veranlaſſen, und hierüber nachträglich die Meldung zu erſtatten.

Der Offizier vom Tage überwacht den geregelten Dienſtgang und ſieht darauf, daß jede Ausrückung rechtzeitig erfolge.

Die Zimmer, Stallungen und sonstigen zur Batterie (Kompagnie) gehörenden Lokalitäten visitirt er in Bezug auf Ordnung und Reinlichkeit zu verschiedener Zeit bei Tag und Nacht, und stellt sogleich alles Vorschriftswidrige ab.

Er überwacht die Menagen; Naturalien und Service werden in seiner Gegenwart durch den Feuerwerker an die Mannschaft vertheilt.

Das Ausgeben der Fourage und das Putzen der Pferde geschieht unter seiner Aufsicht.

Bei dem Abtheilen der zur Wache, in die Schulen und auf Arbeit bestimmten Mannschaft, beim Befehlausgeben, bei den ärztlichen Visitirungen und allen sonstigen Ausrückungen der Batterie (Kompagnie) oder eines Theiles derselben, endlich beim Vollzuge einer Körperstrafe muß er gegenwärtig sein.

Sobald ein Mann bei der Batterie (Kompagnie) krank wird, muß der Offizier vom Tage sogleich selbst nachsehen und verfügen, daß der Arzt herbeigeholt, und der Kranke, wenn es nöthig ist, in das Spital gebracht, oder bei vorhandener Gefahr mit geistlichem Troste versehen werde.

Bei Kranken, welche in der Batterie (Kompagnie) verbleiben, hat er darauf zu sehen, daß ihnen das vom Arzte Vorgeschriebene verabreicht werde und die Wärter ihrer Verpflichtung gehörig nachkommen. Dieselben Obliegenheiten hat der Offizier vom Tage, wenn Pferde plötzlich erkranken, oder solche vom Thierarzte behandelt werden.

Der Korporal und Vormeister vom Tage, so wie jene von der Stallinspection haben während der Dauer ihres Dienstes vollkommen adjustirt, und mit Patrontasche und Seitengewehr versehen zu sein; sie dürfen sich, selbst bei Nacht, in dieser Hinsicht keine Bequemlichkeit erlauben.

Der Korporal vom Tage begibt sich nach der Tagwache in alle Zimmer der Batterie (Kompagnie), merkt die Maroden und jene Leute vor, welche beim Rapport vorzustellen sind, läßt sich vom Unteroffizier der Stallinspection die besonderen Vorfallenheiten angeben, und erstattet dem Feuerwerker hierüber die Meldung.

Er verfaßt die Rapporte für die Offiziere und den manipulirenden Feuerwerker; die von letzterem ihm übergebenen Frührapporte überbringt er zur anbefohlenen Stunde in die Regiments- und Stabsoffiziers-Adjutantur.

Er beaufsichtigt ferner unablässig die Lokalien des Batterie- (Kompagnie-) Numero, überwacht daselbst die Ordnung und Reinlichkeit, und stellt jede Unzukömmlichkeit ab.

Er verliest in der Batterie (Kompagnie) die in Dienst kommandirte Mannschaft, sieht darauf, daß selbe rechtzeitig in der gehörigen Adjustirung erscheine, und ist beim Abtheilen der Wachen und allen sonstigen Ausrückungen gegenwärtig.

Zur Zeit der Abfertigung begleitet der Korporal vom Tage den Feuerwerker in die Regiments-Kanzlei, und übergibt dann die Befehle den Offizieren.

Nach der Retraite erkundigt er sich in den Zügen um die besonderen Vorfallenheiten, und erstattet hierüber, so wie es bei der Tagwache vorgeschrieben ist, den Rapport.

So oft der ihn betreffende Trompeten-Ruf erfolgt, hat er sich unverweilt bei dem Inspections-Offizier, oder wo es sonst angeordnet ist, einzufinden.

Der Vormeister vom Tage hat diesem Korporal in Allem an die Hand zu gehen, bei dessen Abwesenheit seine Stelle zu vertreten und im Nachtdienste mit ihm abzuwechseln.

Der Vormeister vom Tage hat auch die besondere Obliegenheit, früh Morgens die marode Mannschaft zu sammeln, dem Inspectionsarzte vorzuführen, und sodann das Marodebuch dem Feuerwerker zu übergeben.

Dem Unteroffizier und Vormeister der Stallinspection obliegt ausschließlich die Aufsicht über die Pferde, so wie die Ueberwachung der Stallordnung überhaupt, und der Reinlichkeit in den Höfen.

Durch selbe werden bei jedesmaligem Füttern die Hafer- und Heu-Rationen ausgetheilt. Sie überwachen die Fütterung, Wartung so wie das Putzen der Pferde, beaufsichtigen die Stallwachen, und haften für das rechtzeitige Satteln, Zäumen und Beschirren der Pferde bei allen Ausrückungen.

Ereignet sich ein Unfall oder zeigt sich eine Krankheitserscheinung bei den Pferden, so ist durch selbe sogleich der Kurschmied und der Offizier vom Tage in Kenntniß zu setzen.

Der Korporal von der Stallinspection muß nach der Tagwache den Korporal vom Tage von allen auf die Batteriepferde Bezug habenden Vorfallenheiten in Kenntniß setzen.

Der Vormeister von der Stallinspection hat außerdem das Pferdemarodebuch durch den Thierarzt eintragen zu lassen und selbes sodann dem Feuerwerker zu übergeben.

Die Stallwachen, welche ihren Dienst ohne Seitengewehr verrichten, haben die Pferde unausgesetzt zu beobachten, deren Unarten zu verhindern, die unruhigen zu besänftigen, und jeder Beschädigung, welche durch fehlerhaftes Anbinden entstehen könnte, rechtzeitig vorzubeugen. Sie müssen von Allem, was im Stalle vorgeht, Rechenschaft geben

können, jeden verunreinigten Stand allsogleich säubern und den Dünger aus den Ställen entfernen.

Wenn einem Pferde etwas zustößt, wäre dies auch von der geringsten Bedeutung, so meldet es die Stallwache sogleich dem Unteroffizier von der Stallinspection.

Ohne Erlaubniß dieses Unteroffiziers darf sich die Stallwache unter keinem Vorwande aus dem Stalle entfernen; hat sie einen unausweichlichen Gang, so stellt sie mittlerweile einen Kameraden bei den Pferden auf.

Bei jeder Batterie-Division oder in jedem Bataillon — insofern erstere aus drei Batterien, letzteres aus drei Kompagnien besteht — halten täglich ein Offizier und ein Feuerwerker die Inspection, welcher Dienst vierundzwanzig Stunden dauert, bei der Ablösung der Kasernwache angetreten, und mit derselben Pünktlichkeit wie der Wachdienst verrichtet wird.

Bei Geschützreserven wird, nach Wichtigkeit der Umstände und der Zahl der in ein und demselben Orte dislocirten Batterien, außer den bezeichneten Individuen ein Hauptmann zur Inspection bestimmt. Derselbe hat dann, mit Ausdehnung auf alle Abtheilungen, die für den Inspections-Offizier vorgeschriebenen Verhaltungen zu beobachten.

Wo nur zwei Batterien oder Kompagnien in einem Orte beisammen liegen, verrichten die taghabenden Offiziere abwechselnd den Inspectionsdienst.

Der Inspections-Offizier muß bei Tag und Nacht in der Kaserne oder im Quartierbezirke anwesend sein. Wenn der Dienst dessen zeitweilige Entfernung erfordert, wird seine Stelle durch den Inspections-Feuerwerker vertreten.

Er wohnt dem Abtheilen der Wachen bei, beaufsichtigt die Ablösung der Kasern- und Parkwache, so wie aller von ihnen abhängenden Posten, endlich die richtige Aufstellung des Geschützparkes.

Er veranlaßt durch den Trompeter der Kasernwache die Signalisirung der verschiedenen, nach der Tagesordnung folgenden, und außergewöhnlich angeordneten Verrichtungen oder Ausrückungen.

Die höheren Ortes erlassenen Laufzettel oder Aviso verlautbart er augenblicklich, indem durch den betreffenden Trompetenruf die Korporale vom Tage versammelt werden.

Alle auf Arbeit abgehenden Abtheilungen der Batterie-Division (des Bataillons) hat er zu visitiren, und ebenso die vorschriftsmäßige Adjustirung der aus der Kaserne sich entfernenden Mannschaft zu überwachen.

Bei der Fassung von Brot, Holz und Liegestroh für die Batterie-Division (Bataillon) hat der Inspections-Offizier gegenwärtig zu sein. Er darf nur solche Naturalien, welche die vorgeschriebene Güte und Beschaffenheit haben, annehmen, und sieht dabei auf das richtige Maß und Gewicht. Zu solchen Fassungen läßt der Inspections-Offizier die Batterien (Kompagnien) zusammenstoßen und führt sie mit versorgtem Säbel.

So oft ein Stabsoffizier oder ein höherer Vorgesetzter in die Kaserne oder den Quartierbezirk kommt, hat sich der Inspections-Offizier bei demselben zu melden.

Ist es ein General, so wird durch den Trompeter das bezügliche Zeichen gegeben, und dem betreffenden Stabsoffizier, nach Umständen auch dem Regiments-Kommandanten durch den Inspections-Feuerwerker sogleich die Meldung erstattet.

Der Inspections-Offizier verfaßt den schriftlichen Abend- und Frührapport, und sendet dieselben, nachdem sie vom Inspections-Hauptmann vidimirt sind, an das Regiments- oder sonstige betreffende Kommando.

Der Inspections-Feuerwerker empfängt die Befehle von dem Inspections-Offizier, und verlautbart sie, wo dies nöthig ist, an die Unteroffiziere vom Tage.

Er muß bei dem Abtheilen der Wachen gegenwärtig sein und das Ordnen derselben bewirken.

Zum Abend- und Frührapport versammelt er die Korporale vom Tage, empfängt deren Meldungen und führt sie dem Inspections-Offizier vor.

Der Inspections-Feuerwerker verfaßt für seinen respicirenden Stabsoffizier den schriftlichen Abend- und Frührapport, und läßt selbe vom Inspections-Offizier vidimiren.

Im Regimente haben, wenn es die Dislocations-Verhältnisse zulassen, die Stabsoffiziere wechselweise durch eine Woche den Dienst, und ein Hauptmann täglich die Inspection.

Der Stabsoffizier von der Woche hat die Inspections-Individuen zu eifriger Pflichterfüllung anzuhalten.

Der Inspections-Hauptmann muß die für den Inspections-Offizier vorgeschriebenen Verhaltungen, mit der Ausdehnung auf das ganze Regiment, beobachten.

Außergewöhnlich dringende Ereigniſſe, die ihm zur Kenntniß gebracht werden, ſoll er ſogleich dem Regiments-Kommandanten perſönlich melden, und dem Stabsoffizier von der Woche durch einen Inſpections-Feuerwerker anzeigen laſſen.

Der Inſpections-Arzt muß bei Tag und Nacht augenblicklich zu finden ſein.

Nach der Tagwache viſitirt er die Maroden und trägt den Befund in die Marodebücher ein.

Die von länger dauernden Kommanden einrückende Mannſchaft hat er, bevor ſie zu den Abtheilungen abgefertigt wird, ärztlich zu unterſuchen, und die Kranken, namentlich die mit anſteckenden Ausſchlägen Behafteten, ſogleich in das Spital zu beſtimmen.

Bei jeder Faſſung von Naturalien ſoll er die Beſchaffenheit derſelben beurtheilen.

Wird eine vom Batterie-Diviſions- (Bataillons-) oder Regiments-Kommando verhängte Körperſtrafe vollzogen, ſo muß er anweſend ſein.

Der Inſpectionsarzt erſtattet in der Frühe, nach der ärztlichen Viſitirung, dem Chefarzte den bezüglichen Rapport. Außergewöhnliche Vorfälle zeigt er Letzterem ſogleich an.

II. Abſchnitt.

Gewöhnliche Beſchäftigung.

§ 31.

Tagesordnung.

Die vorzunehmenden Beſchäftigungen werden nach der vom Regiments-Kommandanten feſtzuſetzenden Tagesordnung ausgeführt.

Rapport.

Der Rapport wird täglich, wenn es nicht wichtigere Dienſte verhindern, zur beſtimmten Stunde, ſowohl in der Batterie (Kompagnie) als beim Reſpicirungs-Kommando und im Regimente, durch die betreffenden Kommandanten abgehalten, welche ſich bei dieſer Gelegen-

heit die Kenntniß aller Vorfallenheiten verschaffen, von dem Fortgange der Dienstgeschäfte überzeugen, und die allenfalls nöthigen besonderen Anordnungen treffen.

Die in Dienst kommenden Chargen melden sich, und es erscheinen alle Jene, welche zur Vorstellung beim Rapporte befehligt, oder in irgend einem dienstlichen oder persönlichen Anliegen darum bittlich wurden.

Dem Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten wird der versammelte Rapport in der Regel durch den Offizier vom Tage, dem respicirenden Stabsoffizier durch den Adjutanten, und dem Regiments-Kommandanten durch den Stabsoffizier von der Woche vorgestellt.

Menagen.

Die Führung der Menagen richtet sich nach den Bestimmungen des Gebühren-Reglements.

Der Einkauf aller für einen Tag erforderlichen Menage-Artikel geschieht unter der Aufsicht eines Unteroffiziers durch die zum Kochen bestimmten Leute, welche unmittelbar darauf Rechnung zu legen haben.

Dieselben müssen sich die Wirthschaft zum Besten ihrer Kameraden besonders angelegen sein lassen, sollen Alles in der gehörigen Menge, keineswegs aber um diese zu vermehren, ungesunde oder schlechte Lebensmittel erstehen, und sind für die reinliche und genießbare Zubereitung der Menagen verantwortlich.

Bei Vertheilung der Menage müssen, vom Zugsführer abwärts, alle Leute gegenwärtig sein, und für die im Dienste abwesenden ist das aufbewahrte Essen warm zu erhalten.

Ausrückungen.

Bei Ausrückungen, sie mögen das ganze Regiment, oder nur Abtheilungen desselben betreffen, muß zur anbefohlenen Zeit, oder nach dem gegebenen Zeichen, jede Abtheilung auf den Sammelplatz geführt werden.

Jeder Kommandant muß sich von dem ausrückenden Stande überzeugen und darf sich nie auf den Rapport der Unterabtheilungen verlassen, weil er, besonders vor dem Feinde, mit seiner Ehre dafür haftet, daß, nach Abschlag der Kranken und Kommandirten, Alles unter den Waffen stehe.

Die Visitirung in Bezug auf Adjustirung, Putzung, Hufbeschlag, Sattlung, Packung, Zäumung und Beschirrung hat ohne unnöthigen Zeitaufwand zu geschehen. Das zu solchem Behufe zu frühe Ausrücken, wodurch Mann und Pferd lange gerüstet dastehen, ist strenge untersagt.

Wenn die Truppe zu Fuß mit dem Säbel ausrückt, haben solchen in der Regel nur die Chargen und der Kommandant zu ziehen.

Beim Ausgeben des Tagbefehles müssen die Chargen vom Feuerwerker abwärts und die gesammte Mannschaft anwesend sein.

Zu Fassungen und Arbeiten rückt die Mannschaft in kleiner Montur, im Winter in Mänteln, aus. Nach der Stärke der betreffenden Abtheilungen wird hiezu eine entsprechende Anzahl von Unteroffizieren bestimmt, welche stets mit dem Seitengewehre versehen sein müssen. Der Offizier führt derlei Abtheilungen mit versorgtem Säbel.

Schulen.

Der theoretische Unterricht für die Offiziere, Chargen und Mannschaft muß nach den hierüber bestehenden näheren Bestimmungen erfolgen. Derselbe soll möglichst einfach, dem Bildungsgrade und dem Begriffsvermögen der zu Unterweisenden angemessen sein, und in der ihnen verständlichen Sprache ertheilt werden.

Dieser Unterricht darf sich jedoch weder auf bloßes Vorlesen, das nur zu bald die Aufmerksamkeit der Zuhörer abspannt, noch auf das meist gedankenlose Auswendiglernen beschränken; es wird vielmehr der eigentliche Zweck des Vortrages am besten erreicht werden, wenn man sich bemüht, das Interesse der Schüler durch praktisches Anschaulichmachen anzuregen.

Behandlung der Rekruten und Remonten.

So oft Rekruten zuwachsen, müssen selbe ärztlich untersucht, nach gehöriger Reinigung adjustirt, und mit ihren Abrichtern gemeinschaftlich bequartiert werden.

Wenn die Unteroffiziere zur Ausbildung einer größeren Anzahl Rekruten nicht ausreichen, müssen auch die Offiziere die erste Abrichtung übernehmen.

Jeder Rekrut ist zu unterweisen, wie er sich anzuziehen, rein zu halten und seine Montur und Rüstung zu putzen hat; wie er sich ferner im Gehen und Stehen militärisch halten, und bei Begegnung eines Vorgesetzten benehmen soll.

Die Kenntniß seiner Waffe, so wie die Bestimmungen des Abrichtungs- und Dienst-Reglements müssen ihm liebevoll und mit Geduld nach und nach beigebracht werden, und es ist bei dem Unterrichte nicht eher weiterzuschreiten, als bis das bereits Erklärte vollkommen begriffen wurde.

Die Kriegsartikel müssen den Rekruten oftmals in ihrer Muttersprache vorgelesen und deutlich erklärt werden; auch soll man ihnen die zum Dienste so nothwendige deutsche Sprache beizubringen trachten.

Der Rekrut darf erst dann in einen Dienst kommandirt werden, wenn er all seine Obliegenheiten kennt, und man überzeugt ist, daß er denselben nachzukommen weiß.

Die Abrichtung der Remonten muß gleichfalls nach den Grundsätzen des Abrichtungs-Reglements mit Gelassenheit, ohne allen Ungestüm bewirkt werden.

§ 32.

Kasernordnung.

Die Vertheilung der verschiedenen Räumlichkeiten in einer Kaserne hat stets mit Rücksicht auf den taktischen Verband der Truppe zu geschehen, und es soll dabei die Zersplitterung der Unterabtheilungen, so wie das Vermengen derselben vermieden werden.

Jeder Unterabtheilung ist ein Formirungs-, ein Sammelplatz und der allgemeine Allarmplatz zu bestimmen.

Sowohl im Innern als in der unmittelbaren Nähe der Kaserne soll die größte Reinlichkeit herrschen. Der Kehricht muß in die Düngergrube geschafft, und darf nie in die Aborte oder Kanäle geworfen werden.

Genießbares und gesundes Trinkwasser muß in der Kaserne immer vorhanden sein, und der Brunnen sorgfältig rein gehalten werden.

Um Feuersgefahr zu verhüten, ist das Tabakrauchen auf Dachböden, in Fourage- und Geschirrkammern, Schoppen, Magazinen und sonstigen feuergefährlichen Räumen, so wie das Herumgehen mit unverwahrtem Lichte strengstens verboten.

Nach der Retraite müssen die Feuer ausgelöscht und alle Feuerstellen sorgfältig visitirt werden.

Das Schießen in und bei Kasernen, Quartieren und Stallungen ist Niemand gestattet.

Die Feuerlösch-Anstalten müssen in der Kaserne ununterbrochen in dem besten Stande sein.

Der Erhaltung ärarischer Gebäude muß die sorgfältigste Aufmerksamkeit gewidmet werden.

In den Zimmern und auf den Gängen der oberen Stockwerke sollen keine Exercir- und Fechtübungen vorgenommen werden.

Das Holz ist lediglich im Hofraume zu spalten.

Die geöffneten Fenster haben stets in dem Haken eingehängt, und bei Wind und schlechtem Wetter geschlossen zu sein.

Der Handel mit Viktualien und Getränken ist in der Kaserne nur den kontraktmäßig aufgenommenen Marketendern gestattet, welche mit Strenge zu überwachen sind, damit sie das gesetzlich bestimmte Maß und Gewicht halten, und vollkommen gute Artikel verkaufen. Nach der Retraite und während des Gottesdienstes müssen ihre Lokale geschlossen sein.

Verkäufern und Händlern, herumziehenden Musikanten, liederlichen Dirnen und sonst verdächtigen Individuen darf der Eintritt in die Kasernen und Stallungen nicht gestattet werden.

In der Kaserne ist eine Wache aufzustellen. Diese hat alle Ausgänge durch Schildwachen zu besetzen.

Erfordern es die Umstände, so muß während der Nacht im Bereiche der Kaserne patrullirt werden.

§ 33.

Zimmer- und Stallordnung.

Die den Unterabtheilungen zugewiesenen Räumlichkeiten sind mit Rücksicht auf die Art ihrer Benützung durch Aufschriften zu bezeichnen.

Jedes belegte Zimmer soll mit den durch das Gebühren-Reglement bestimmten Gegenständen versehen sein. Wo irgend ein Schaden entsteht, muß der Schuldtragende ermittelt und sogleich die Anzeige gemacht werden.

Jedem Manne ist seine Liegestätte anzuweisen, welche nicht eigenmächtig gewechselt werden darf; dieselbe ist rein zu erhalten, und das Bettzeug ordentlich zusammen zu legen.

Die Bettſtelle ſoll zeitweilig von der Wand gerückt, das Bettzeug ausgeklopft und gelüftet werden.

Das Putzen von Beſchirrungs-, Monturs- und Rüſtungsgegenſtänden auf dem Strohſacke iſt verboten.

Nach anſtrengenden Uebungen und nach verrichtetem Wachdienſte iſt bei Tage das Liegen auf dem Bette geſtattet, doch muß der Verunreinigung durch die Fußbekleidung vorgebeugt werden.

Die Montur und Rüſtung ſollen ſtets in einer ſolchen Ordnung bei der Hand ſein, daß zu jeder Zeit Alles leicht gefunden werden könne.

Die Säbel, Patrontaſchen, Trompeten, Torniſter und Mantelſäcke ſind auf den dazu beſtimmten Rechen, und die Montursgegenſtände auf dem Kopfbrette ordentlich und möglichſt gleichförmig zu verſorgen.

Es muß in dieſer Beziehung die vom Regiments-Kommando zu gebende Vorſchrift eingehalten, und dieſe Ordnung der Mannſchaft, ſelbſt wenn ſie beim Landmanne bequartiert iſt, zur Gewohnheit gemacht werden.

Die Zimmer ſind täglich ſo oft es nothwendig auszukehren, Staub und Spinnengewebe zu entfernen, und der Kehricht iſt an den beſtimmten Ort zu ſchaffen.

Die Fenſter, Thüren, Tiſche, Bänke und Fußböden müſſen öfter gewaſchen werden. Das Uebergießen der Fußböden mit Waſſer, ſo wie das Aufſtreuen von Sand zur Reinhaltung der Zimmer ſind, als dem äräriſchen Gute und der Geſundheit nachtheilig, nicht geſtattet.

Alles was eine ſchädliche Ausdünſtung erzeugt, namentlich das Waſchen und Trocknen der Wäſche in den Zimmern, muß vermieden werden. Das Kochen in den Kaminen und in den von innen zu heizenden Oefen iſt des Kohlendampfes wegen ſtrenge verboten.

Sowohl im Sommer als Winter ſind die Zimmer durch Oeffnen der Thüren und Fenſter nach Bedarf zu lüften.

Für jedes durch Mannſchaft belegte Zimmer muß ein Kommandant beſtimmt ſein, welcher nebſt dem Zugskommandanten den Vollzug der obigen Vorſchriften zu überwachen hat.

Alle in diesem Paragraphe in Bezug auf Vorsicht, Reinlichkeit, Ordnung und Erhaltung der Gesundheit gegebenen Vorschriften finden, so viel es thunlich, auch bei zerstreuter Bequartierung Anwendung.

In den Stallungen muß so wie in den Zimmern Ordnung und Reinlichkeit herrschen.

Jeder Pferdestand soll mit Streichbäumen versehen sein.

Steht das nöthige Material zu Gebote, so ist es vortheilhaft die Standsäulen, welche rund und glatt gehobelt sein müssen, an den unteren Theilen auf zwei bis drei Fuß Höhe mit Strohgeflecht zu umwinden.

Die rückwärts der Stände angebrachten Abzugskanäle müssen öfters untersucht, gereinigt und mit Wasser ausgespült werden.

Bei Lehm- und gepflasterten Ständen ist der Boden besonders in reinem Zustande zu erhalten und nach Bedarf zu erneuern.

Die Stallrequisiten sollen stets brauchbar und an einem geeigneten Orte aufbewahrt sein.

Futterbarne und Heuraufen müssen vor jedem Füttern, und der Stall, so oft die Pferde außer desselben sind, durch Abstauben und Abkehren gereinigt werden.

Hat man hinlänglich Stroh, so soll die Streu Tag und Nacht unter den Pferden bleiben, weil dies zur Erhaltung der Füße und Reinhaltung der Hufe wesentlich beiträgt.

Legen sich die Pferde bei Tage nieder, so soll dies nie verhindert werden.

Die Stallkaternen müssen zur Ruhezeit der Pferde matt, sonst aber, wenn die Mannschaft Verrichtungen im Stalle hat, hell brennen.

Die Fourage darf in den Stallungen nicht aufbewahrt und in denselben kein Federvieh geduldet werden.

In den etwa vorhandenen Geschirrkammern sind die zu einem Geschützzuge gehörigen Geschirrsachen geordnet, dergestalt aufzubewahren, daß in jeder Gelegenheit und Zeit der Mann schnell und ohne eine Verwirrung herbeizuführen, das Seine finden und ergreifen könne.

Die vorhandenen Vorrichtungen zum Aufhängen der Beschirrung und Aufbewahrung der Sättel müssen stets in gutem Zustande erhalten werden, und sowohl in den Geschirr- als Fouragekammern muß die größte Reinlichkeit herrschen.

Um jeder Entwendung vorzubeugen, ſind die Fouragebehältniſſe immer zu ſchließen, und ohne Aufſicht ſoll Niemand der Zutritt geſtattet werden.

Bei Viſitirung der Kaſernen und Stallungen durch einen Höheren ſind nachſtehende Beſtimmungen maßgebend.

So oft ein Offizier unerwartet in ein Zimmer kommt, hat derjenige Mann, welcher ſelben zuerſt bemerkt: „Habt Acht!“ zu rufen.

Die anweſende Mannſchaft hält mit der allenfallſigen Beſchäftigung ein, und ſtellt ſich vor ihren Betten auf. Der Zimmerkommandant, in deſſen Abweſenheit der im Range Aelteſte, nimmt das Seitengewehr und meldet ſich als ſolcher.

Wäre der Eintretende ein Stabsoffizier, ſo haben ſich bei ſelbem überdies alle taghabenden Individuen zu melden.

Kündigt das betreffende Signal das Erſcheinen eines Generals an, ſo ſind ſämmtliche Offiziere durch die taghabenden Chargen ſchleunig davon in Kenntniß zu ſetzen; im Allgemeinen gelten jedoch die vorſtehenden Beſtimmungen, nur muß die Mannſchaft an ihrer gewöhnlichen Adjuſtirung das allenfalls Mangelnde berichtigen.

Bei der angeſagten Viſitirung durch den Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten haben ſich alle Offiziere einzufinden, und die Mannſchaft ſtellt ſich in der angeordneten Adjuſtirung, nach dem Raume des Zimmers in ein oder zwei Glieder, nach Umſtänden auch einzeln bei dem Fußtheile des Bettes auf. Jeder Zimmer-Kommandant meldet ſich als ſolcher beim Eintritte des Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten und verbleibt in deſſen Nähe.

Bei angeſagter Viſitirung der Kaſerne durch einen Stabsoffizier, wird derſelbe von allen Offizieren der Batterie (Kompagnie) und den taghabenden Individuen beim Batterie- (Kompagnie-) Numero erwartet. Der Batterie- (Kompagnie-) Kommandant meldet ſich zuerſt und nach ihm die Taghabenden. Im Weiteren iſt ſich ſo zu benehmen, wie dies für den Empfang des Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten vorgeſchrieben wurde.

Iſt der Viſitirende ein General, ſo erwartet ihn der Regiments-Kommandant mit dem Offiziers-Korps am Eingange der Kaſerne.

Nach der Viſitirung einer Abtheilung bleiben die dazu gehörenden Offiziere, die weiteren Befehle erwartend, im Bereiche des Batterie- (Kompagnie-) Numeros, was überhaupt auch dann gilt, wenn ein Höherer in der Kaſerne dienſtlich anweſend iſt.

Bei Visitirung der Stallungen haben die bei Visitirung der Kasernen und Zimmer gegebenen Vorschriften ebenmäßig Geltung.

Bei unerwartetem Erscheinen eines Offiziers ruft die Stallwache oder jener Mann, welcher den Vorgesetzten zuerst erblickt: „Habt Acht!“

Ist der Korporal oder Vormeister von der Stallinspection, welcher sich stets zu melden hat, nicht anwesend, so läßt ihn die Stallwache rufen und meldet sich als solche.

Bei angesagter Visitirung durch den Hauptmann hat die Fahrmannschaft im Stalle zu sein, und es soll jeder Mann, mit der Front gegen den Stallgang zu, zwischen seinen beiden Pferden stehen und selbe bei den Halftern halten.

Gleiches findet bei der Visitirung durch einen Höheren vom Stabsoffizier aufwärts Statt.

III. Abschnitt.

Adjustirung, Behandlung der Montur, Waffen, Pferde-Rüstung und Beschirrung; vom Satteln, von der Packung, Zäumung und Beschirrung.

§ 34.

Adjustirung.

Die Uniform, so wie die Montur sind ein Kleid, welches einen besonderen Stand bezeichnet, und durch eigene Normen jeder Truppengattung mit bestimmten Unterscheidungszeichen vorgeschrieben ist.

Hieraus erhellt, daß die Uniform keiner Modeveränderung unterliegt, denn nur eine willkürliche Tracht darf nach Gefallen verändert werden.

Die Beschäftigungen des Soldaten fordern die möglichste Bequemlichkeit in seinem Anzuge; die freie Bewegung seiner Glieder darf in keinem Falle gehindert sein, und nichts dem geschwinden Aus- und Anziehen im Wege stehen.

Die Adjustirung des Offiziers muß sich, außer den durch die Vorschrift ausdrücklich bewilligten Unterscheidungszeichen, so wie der feineren Beschaffenheit und des netteren Schnittes seiner Uniform, jener des Soldaten möglichst nähern.

Die Würde und der Ernst des Soldatenstandes sind mit dem unmännlichen Streben eines Stutzers unverträglich; daher soll der Offizier in seinem Ehrenrocke zwar in anständiger Zier, aber nie im geckenhaften Geschmacke und mit weibischer Neuerungssucht erscheinen.

Das Gefühl seines Standeswerthes muß ihn über die Schwachheit erheben, einen in der Armee nicht üblichen Kleiderschnitt nachzuäffen. Jede Armee hat ihr eigenes, durch den Willen des Monarchen festgesetztes Gepräge; es verräth daher zugleich eine Art Mißachtung desselben, wenn der Offizier diese Eigenthümlichkeit gegen fremde Moden zu vertauschen sucht.

Es ist bereits gesagt, daß der Offizier den Soldaten zur Reinlichkeit und netten Adjustirung anhalten soll, um so mehr muß also der Offizier als das Muster seiner Untergebenen in jeder Gelegenheit erscheinen.

Niemand vom streitbaren Stande eines Regimentes darf weder in, noch außer Dienst ein anderes Kleidungsstück als die Uniform und Montur tragen.

In der Regel darf sich weder der Offizier, noch ein anderer Soldat außer dem Quartier ohne Seitengewehr befinden, und mit demselben soll auch ein Vorgesetzter in jeder Gelegenheit bei der Truppe erscheinen.

Bei Feierlichkeiten und feindlichen Ereignissen sollen grüne Feldzeichen auf die Kopfbedeckung gesteckt werden.

§ 35.

Behandlung der Montur, Waffen, Beschirrung, Pferderüstung und Feldrequisiten.

Die Montur darf nicht mit zu scharfen Bürsten gereinigt werden. Die Stiefel müssen täglich gesäubert, und öfter mit ungesalzenem Fette eingeschmiert werden.

Die Geschütze, Munitionswägen und sonstigen Fuhrwerke, die Reitzeuge, die Beschirrung und das gesammte Material in den Batterien und Artillerie-Reserven, dann die zur Ausrüstung gehörige Munition sind nach den hierüber bestehenden Vorschriften zu behandeln, und stets in vollkommen gutem Stande zu erhalten.

Alles Eisenwerk an den Bestandtheilen der Waffen und Rüstungsstücke ist durch Einfetten und Abwischen rostfrei zu erhalten, und das Messing mit Trippel zu putzen.

Das Putzen des Lederwerkes bei der Beschirrung und den Reitzeugen, so wie das Einfetten hat mit der vorgeschriebenen Terpentinwichse und der geeigneten Schmiere zu geschehen.

Die Kessel und Kasserolle müssen nach jedesmaligem Gebrauche mit Asche gereinigt, und die Kochgeschirre aus Eisenblech bloß mit warmem Wasser gewaschen und mit Lappen gut abgetrocknet werden.

§ 36.

Vom Satteln, von der Packung und Zäumung.

Beweglichkeit, Ausdauer und Dienstbarkeit der Batterie-Bespannungen hängen wesentlich von der zweckmäßigen Sattlung ab, da ein schlecht gerichteter Sattel den Satteldruck verursacht und den freien Gang und Athem des Pferdes hemmt.

Es ist von größter Wichtigkeit, daß der hölzerne Sattelbock für Reitpferde in all seinen Verhältnissen mit dem Baue der letzteren genau übereinstimme.

Der leere Sattelbock auf den bloßen Rücken des Pferdes eine Handbreite hinter den Schulterblättern gelegt, muß mit der ganzen Fläche seiner Seitenblätter gleichmäßig auf den Rückenmuskeln liegen, und darf kein Wiegen nach vor- und rückwärts gestatten; die Kanten der Seitenblätter aber müssen vom Pferderücken ab nach allen Seiten sanft gerundet sein, und dürfen nicht gegen denselben drücken.

In dieser Lage des Sattels auf bloßem Pferde muß die innere Ausrundung der beiden Zwiesel auf vier Finger, und der Sitzriemen an seiner tiefsten Senkung noch auf zwei Finger Höhe vom Rückgrat abstehen, wobei, wenn man den Sattel an den Widerrist schiebt, zwischen diesem und dem Ausschnitt des vorderen Zwiesels noch immer wenigstens ein zollbreiter Raum verbleiben soll.

Jeder Sattel, welcher bei der sorgfältigst vorzunehmenden Prüfung den angegebenen Bedingungen nicht entspricht, muß als ungeeignet vertauscht oder passend hergerichtet werden, da sonst Druckschäden unvermeidlich sind.

Die wollene Decke (Kotze) dient als Sattelkissen; sie muß dicht, wollig, weich, rein und ganz sein, und wird, da das gleichmäßige flache Aufliegen der Seitenblätter

eine vollkommen ebene Unterlage bedingt, zum Gebrauche in drei gleiche Theile der Länge nach, dann in eben ſo viele Theile entgegengeſetzt zuſammengelegt, und derart aufs Pferd gebracht, daß das Saumende des oberen Theiles nach vorwärts zu liegen komme.

Die auf dieſe Weiſe neunfach zuſammengelegte Kotze, wenn ſie von guter Beſchaffenheit iſt, bietet auch dem magerſten Pferde hinlänglichen Schutz gegen Satteldruck; ſie muß aber nach vorn' vier, nach rückwärts drei Finger breit, und nach beiden Seiten eine ſtarke Handbreite über die Sattelblätter hervorſtehen. Die Decke ſoll nach jedem Ritte, und im Felde ſo oft als möglich, gut getrocknet und ausgeklopft werden.

Zum Satteln wird zuerſt der Rücken des Pferdes nach dem Strich des Haares rein und glatt gewiſcht, ſodann die zuſammengelegte Decke vom Widerriſt nach rückwärts über den Rücken gezogen, ſo daß ſie mit dem vorderen Ende knapp hinter dem Widerriſte, mit der Längenmitte genau auf dem Rückgrat liege, und nachdem der Sattel mit den vorderen Enden der Seitenblätter eine Handbreite hinter dem Widerriſt aufgelegt worden, mit beiden Händen vor- und rückwärts unter die Zwieſel gehoben, damit der Rückgrat dem Luftzutritte frei bleibe, und nach erfolgtem Angurten des Sattels die Decke nicht geſpannt werden könne, welche ſonſt bei der Bewegung des Pferdes eine ſtarke Reibung, hiedurch die Entzündung des Rückens, Satteldruck erzeugen müßte.

Dieſes Hinaufziehen der Decke innerhalb der Sattelzwieſel iſt beſonders in warmer Jahreszeit und auf langen Märſchen von größter Wichtigkeit, und wird am ſicherſten dadurch bewirkt, daß man unter die Decke, längs des Rückens, eine Schnur oder ein Riemchen legt, den Sattel ganz locker angurtet, ſodann das eine Ende der Schnur an die Sattelkappa befeſtigt, das andere aber, ſomit die Decke, kräftig gegen den Sattel hinauf zieht und dann über denſelben feſtbindet, worauf, nach Ausgleichung der vorſtehenden Enden der Decke, die Gurte mehr angezogen und die Schnur entfernt wird.

Beim Anziehen der Gurte, welche zuerſt durch die Schleife des Vorderzeug-Bauchriemens zu ziehen iſt, muß der Sattel ſtets mit der rechten Hand auf der Mitte des Pferderückens erhalten werden.

Das Vorderzeug mit der Roſe auf der Mitte der Bruſtgrube muß ſo locker geſchnallt ſein, daß vorn zwiſchen der Roſe und Bruſt eine Fauſtbreite, zwiſchen dem Bruſtbeine und dem Bauchriemen aber der Raum einer Spanne bleibe.

Die Gurten, besonders die Untergurte, müssen weich und geschmeidig erhalten werden; ihre innere Fläche darf keine Unebenheiten oder Knoten haben.

Die Untergurte hat, wenn der Sattel richtig aufgelegt ist, ihre Lage gerade um die Mitte des Bauches; sie soll nach und nach in längeren Zwischenräumen und nur so fest angezogen werden, daß die flache Hand zwischen Bauch und Gurten noch eingedrängt werden könne. Die Gurte muß so lang sein, daß ihre Schnalle ganz auf den unter dem Sattelblatt hervorstehenden Deckentheil zu liegen komme und nie den Leib des Pferdes berühre.

Zu festes Gurten, wobei der Bauch in zwei Theile getheilt erscheint, ist höchst verderblich; es preßt die Eingeweide zusammen, erschwert das Athmen, bringt das Pferd zur größten Unruhe, und während es nicht selten Gurten- und Satteldruck und andere Uebelstände erzeugt, ist es oft die alleinige Ursache von Stützigkeit und Unarten beim Aufsitzen und Anreiten.

Die Obergurte wird nach Befestigung der Untergurte aufgelegt, und ist nie fester als diese oder gar so anzuziehen, daß letztere in Falten gepreßt werde, was unfehlbar einen Gurtendruck veranlassen würde.

Das Anziehen der Gurten ist übrigens keineswegs hinreichend den Sattel in seiner richtigen Lage zu erhalten; eine feste bleibende Sattellage muß vielmehr schon während der Abrichtung der Remonten erzielt werden, indem man den Sattel, so oft er vorgleitet, unverdrossen wieder zurückgurtet, wodurch sich endlich auf dem Rücken des Pferdes eine solch bestimmte Lage für den Sattel bildet, daß derselbe auch bei mäßig angezogener Gurte unverrückt sitzen bleibt.

Hiezu gehört noch, daß man die Pferde nicht übermäste, sie täglich angemessen bewege, und den oft lästig heranwachsenden Leib dadurch verhütet, daß man sie namentlich des Morgens vor dem Satteln nur mäßig tränkt.

Auch der ruhige Sitz des Reiters und die entsprechende Versammlung des Pferdes zwischen Faust und Schenkel tragen wesentlich zur Erhaltung des Sattels in seiner Lage bei.

Bei den Zugpferden besteht der Sattel aus dem Sattelbaum mit seinen Beschlägen, der inneren Bekleidung des Sattelbaumes, der Auskissung, der Lederbekleidung und den zur Befestigung von Gepäcksgegenständen dienenden Theilen.

Der Sattel soll auf der Mitte des Pferderückens mindestens eine Handbreite hinter der Schulter des Pferdes liegen, und die Sattelgurte muß auf die letzten wahren Rippen, d. i. die Brustwände zu liegen kommen.

Der Sattel muß mit der inneren Fläche seiner Auskissung beiderseits gleichmäßig auf dem Pferderücken aufliegen, den Widerrist und das Rückgrat aber selbst dann nicht berühren, wenn der Fahrkanonier zu Pferde sitzt. Der Sattel muß daher eine geräumige Kammer haben, und zur Verhinderung von Satteldrücken genau und sorgfältig nach dem Bau des Pferdes gerichtet sein.

Um dies möglichst gut zu bewerkstelligen, nimmt man die Kissen vom Sattel ab, legt letzteren auf den bloßen Pferderücken, und untersucht ob die Orte und Stege des Sattelbaumes auf das Pferd passen und gleichmäßig aufliegen. Ist dies nicht der Fall, so muß dem Uebelstande entsprechend abgeholfen werden.

Ist der Sattelbaum entsprechend hergerichtet, so werden die Kissen angepaßt und dann am Sattelbaum vorne und hinten angenagelt. Je nach dem Baue des Pferdes wird man theils durch das Näher- oder Auseinanderrücken der oberen Kissenränder, theils durch entsprechende Aenderung in der Füllung der Kissen nachhelfen müssen, wobei zu berücksichtigen ist, daß die Sattelkissen nicht etwa in der Mitte zu hoch gefüllt werden, weil sie dann hinten und vorn nicht aufliegen würden.

Die Kissen sollen unten am After im Lichten anderthalb bis zwei Zoll weiter auseinander stehen, als an den unteren Enden der Orte.

Breitschulterige Pferde bedürfen vorn einer etwas breiteren Kammer. Für Pferde mit hohem Widerriste und kantigem Rücken wird die Kammer durchaus etwas enger und die Füllung höher gemacht.

Kissen für Pferde mit aufgezogenen Bäuchen bedingen vorn eine niedere, hinten eine höhere Füllung. Für überbaute Pferde und für jene mit Heubäuchen, bei welchen der Sattel leicht vorgeht, muß die Füllung vorn höher, hinten niederer und die Kammer selbst weiter sein.

Die schwarze Pferdedecke, mit welcher jedes Zug- und Reservepferd versehen, und welche fünf Schuh breit, sechs Schuh lang und von gleicher Güte wie jene der Reitpferde sein muß, wird als Unterlage für den Sattel vierfach zusammengelegt, mit den vier Spitzen gegen die innere Seite eines Pferdepaares gerichtet, und so auf das Pferd gelegt, daß selbe den aufgelegten Sattel vorn und hinten gleichweit überrage.

Das Gurten geschieht nach den beim Reitpferde gegebenen Vorschriften, wobei noch zu bemerken ist, daß die Untergurte nicht verdreht sein, und die Schnallen derselben auf die flachliegende Kissung und die gut ausgezogene Struppentasche zu liegen kommen sollen, widrigenfalls durch die Falten der Seitenkissen das Pferd leicht gedrückt werden könnte. Die hintere Schnalle der Sattelgurte wird zuerst, dann die vordere angezogen.

Die Sattelobergurte ist mit dem Struppenende nach auswärts und mit der Schnalle unter dem Pferdebauche über den Sattel zu schnallen, hiebei gelten die obigen Bestimmungen.

Die Steigbügel werden mittelst der Steigbügelriemen in die vorderen Oeffnungen der Stegkloben dergestalt eingeschnallt, daß die Schnallen auswärts liegen, ganz hinaufgezogen und von der kleinen Satteltasche bedeckt sind. Die Schubschlaufe wird mit der Nath auswärts nahe an den Steigbügel geschoben.

Bei gesattelten Stangenpferden wird der Steigbügel an der, der Deichsel zugekehrten Seite so eingeschnallt, daß das Stangenblechöhr gegen vorwärts sehe. In dieses wird das Stangenblech eingehakt und mit seiner Struppe in das am Sattel angebrachte Schnallenstück eingeschnallt.

Die Aufsicht in Bezug des Sattelns und Gurtens der Reit- und Zugpferde soll auf Märschen, besonders wenn die Pferde Anfangs noch dickbäuchig, einer anhaltenden Belastung ungewohnt sind und leichter ermüden, mit aller Strenge gehandhabt und kein nachlässiger Sitz, kein Schwanken des Körpers, kein Schlafen oder gar Trunkenheit geduldet werden. Auf Märschen ist überhaupt die größte Vorsicht im Satteln geboten; es muß öfters angehalten und gerastet werden, wobei jeder Mann die Gurten sogleich nachlassen, den Sattel sammt der Decke lüften, die Gurtenstellen mit der flachen Hand reiben, und hierauf den Sattel wieder in seine Lage bringen und entsprechend befestigen soll.

So wie das Satteln, erfordert auch das Absatteln besondere Beobachtungen.

Ueber die Wartung und Pflege der Pferde ist in § 39 gesagt, daß jedes Pferd nach einer Dienstleistung, sobald es in den Stall geführt und abgezäumt worden, abzusatteln ist, vorausgesetzt, daß es gegen jeden Luftzug geschützt und durch den Mann sogleich nach Vorschrift trocken gerieben und gereinigt werden kann.

Dies ist auf Märschen um so nothwendiger, als es von größtem Vortheile ist, wenn einerseits das Pferd so schnell als möglich der ihm nöthigen Ruhe und Bequemlichkeit zugeführt, anderseits jede Beschädigung des Rückens sogleich wahrgenommen und behandelt wird.

Kommt ein Druckschaden vor, so muß die Stelle des Sattels, welche die Verletzung veranlaßt hat, aufgefunden und entsprechend hergestellt werden.

Selbst im Felde soll jeder Halt, bei dem kein feindlicher Angriff zu erwarten ist, zum Absatteln benützt, der Pferderücken besichtigt, wenn möglich, besonders bei großer Hitze, mit der in kaltes Wasser getauchten Bürste vom Schweiße und Schuppen gereinigt, tüchtig und trocken abgerieben, und das Pferd so erfrischt, wieder aufgesattelt werden.

Von der Packung.

Ebenso wichtig als das richtige Satteln, ist die Packung, weil das Gewicht des Packes an und für sich die Gefahr des Satteldruckes vermehrt, und nur seine gleichmäßige Vertheilung und gehörige Befestigung, weder die Leichtigkeit der Bewegung, noch die Ausdauer des Pferdes wesentlich hemmt.

Zur Fortbringung des Gepäckes für den Unteroffizier sind der Mantelsack und zwei Torniſter bestimmt.

Der Mantelsack enthält:

eine Tuchhose,
zwei Gattien,
zwei Hemden,
Nasentuch und Fußlappen,
eine Kleiderbürste, so wie nach Bedarf ein Säckchen mit Farbe.

Diese Gegenstände werden auf folgende Art zusammengelegt:

Die Tuchhose wird umgekehrt mit dem Bunde rechts und dem Hintertheile gegen den Packenden ausgebreitet, dann von unten in die Länge des Lederbesatzes, von oben aber so weit eingeschlagen, daß sie der Länge des Mantelsackes gerade entspricht. Das Hintertheil ist herauszuziehen, die Struppen haben in der Mitte, die Besatzleder und die beiden Hosenbundseiten übereinander zu liegen.

Die Gattien werden mit dem Schlitze einwärts der Länge nach zusammengelegt, im Bunde zur Erzielung einer geraden Linie eingebogen, dann am oberen Theile ungefähr auf eine Spanne einmal, am unteren zweimal zusammen, sofort beide Theile nochmals übereinander gelegt. Auf diese Art fünffach gefaltet, kommen die Gattien auf die Hose und zwar mit dem dickeren Theile gegen den äußern Rand, mit den Zwickeln gegen die Mitte, die eine rechts die andere links zu liegen.

Das Hemd wird der Länge nach mit dem Schlitze einwärts in der Mitte zusammengelegt, dann auf der Aermelseite drei Zoll breit eingeschlagen, und nachdem man die Aermel dreifach übereinander auf den oberen Theil des Hemdes gelegt, und das untere Ende der größeren Gattung auf drei Zoll umgebogen hat, von oben dreifach übereinander gefaltet. Von den auf diese Art etwas schmäler als die Gattien zusammengelegten Hemden kommt das eine links, das andere rechts und zwar mit der Aermelseite auswärts auf die Gattien.

Nasentuch und Fußlappen sind nach der Breite der Wäsche zu falten und auf dieser mit Rücksicht auf den gleichen Rand auszubreiten.

Die Kleiderbürste kommt auf eine, das Säckchen Farbe auf die andere Seite der Wäsche, und zwar gegen die beiden Enden zu liegen.

Diese in der angegebenen Weise übereinander geordneten Gegenstände werden dann gerollt, mit einer Schnur umwunden und in den Mantelsack gesteckt, welcher sodann zugeschnürt wird.

Unter den Deckel des Mantelsackes ist ferner noch der Spenser und der Kittel zu verwahren.

Der Spenser wird mit dem Futter auswärts gewendet, der Kragen eingeschlagen, möglichst flach, schmal und ohngefähr drei Zoll kürzer als der Mantelsack zusammengelegt und auf diesen ausgebreitet.

Der Kittel, dessen Schöße vorerst einwärts umzulegen sind, wird wie der Spenser, auf welchen er zu liegen kommt, zusammengefaltet. Hierauf ist der Deckel des Mantelsackes über diese Kleidungsstücke zu ziehen und anzuknöpfen.

Der rechte Tornister hat aufzunehmen:

Die Fett- und Wichsbüchse.

Die Schmier-, Koth- und Glanzbürste.

Die Leinwandlappen zum Reinigen der Eisentheile.

Der linke Torniſter hat zu enthalten:

Einen kleinen Spiegel, Kamm und Bartwichs.

Seife und Raſirpinſel in Leinwand oder Papier eingewickelt.

Das Nähzeug, in welchem nebſt den erforderlichen Tuchlappen, Nadel, Zwirn und Knopfgattungen, zwei Sporenrädchen, ein Raſirmeſſer, eine Scheere und ein Paar Struppen zu verwahren ſind.

Das Eßbeſteck.

Eine Knopfgabel und nach Bedarf Trippelfläſchchen und Bürſte.

Den Schraubenzieher.

Ein Säckchen mit Salz.

Den Futtertorniſter.

Das Lackfläſchchen.

In dem an der Außenſeite des Torniſters befindlichen Kreuze iſt endlich noch die Lagermütze zu verſorgen.

Packung des Sattels.

Nach gehörig bewirkter Sattlung wird der Sattel, an deſſen rechter Seite die Piſtolenhulfter am hintern Sattelzwieſel befeſtigt iſt, nachdem die Sattelhaut aufgelegt worden, in nachſtehender Weiſe bepackt:

Der gepackte Mantelſack wird — mit dem Rande des Pelzdeckels nach rückwärts gewendet — hinter den Sattel ſo auf die Sattelhaut gelegt, daß die beiden Enden auf die Seitenblätter gelangen, und daß vom rothen Tuche nichts ſichtbar bleibe; dann wird derſelbe mittelſt der beiden Bindriemen, welche mit den oberen Enden durch die Löcher des Pelzdeckels zu ziehen, und unter dieſem zwei Finger breit von den unteren Enden um den Mantelſack, ſo wie auch um den Kittel und Spenſer zu ſchlingen ſind, ſo feſt als möglich an den Sattel gebunden.

Der Fouragierſtrick, welcher um eine Handbreite kürzer als der Mantelſack zu rollen iſt, wird zwiſchen dieſem und dem Sattel auf die Sattelhaut gelegt, und dann ſammt dem Mantelſacke mittelſt des Packriemens feſt an die hintere Kapa geſchnallt.

Die Torniſter, welche wenigſtens zur Hälfte auf der Kotze liegen müſſen, damit ſie die Schultern des Pferdes nicht aufreiben, werden mittelſt ihrer Riemen angehängt, indem der Riemen des linken Torniſters durch den Flechtring an der rechten

Seite, der Riemen des rechten Torniſters aber durch den Flechtring an der linken Seite des vorderen Zwieſels gezogen und ſo hoch als möglich eingeſchnallt wird.

Unten werden die Torniſter, mittelſt der, an der vorderen Ecke angebrachten Struppen, welche um das Vorderzeug einzuknöpfen ſind, in ihrer Lage erhalten.

Der Mantel wird mit dem Futter abwärts flach ausgebreitet, dann jeder der beiden horizontal ausgeſtreckten Aermel in ſolcher Breite dreimal übereinander gelegt, daß die Entfernung der beiden äußern Ränder jener Länge entſpricht, welche zur Erzielung eines flachen Packes erforderlich iſt, beide Torniſter ungefähr um zwei Fingerbreite zu überragen. Hierauf ſind die Vordertheile des Mantels bis an den Rand der Aermel einzuſchlagen und die Ecken der Schöße an beiden Seiten wieder bis an die äußern Ränder, welche ſenkrecht hinablaufen müſſen, zurückzuführen.

Der Kragen wird nur bis an die Aermel, der untere Theil bis zur Höhe des Schlitzes eingeſchlagen, und der Mantel in der Breite der Torniſter von oben und unten, gegen- und übereinander zuſammengelegt; wonach die Enden noch mit einer Schnur gebunden werden können.

In dieſer Form kömmt der Mantel mit ſeiner Mitte einwärts des vorderen Zwieſels über den vorderen Theil des Sitzleders, und wird mittelſt der an den Flechtringen befeſtigten beiden Mantelriemen feſtgebunden. Dieſe werden hiezu von oben gegen die Seitenblätter abwärts um den Mantel und die Torniſter geſchlungen, und ſo angezogen, daß der Mantel nicht über den Rand des Zwieſels ſteigen, oder den Reiter an der freien Bewegung der Kniee hindern könne. Endlich wird der Mantel ſammt den Torniſtern mittelſt der Packriemen feſtgeſchnallt.

Die Sattelhaut wird nun über den vorderen Pack gezogen, mittelſt der Struppen an die Knöpfe der Torniſter angeknöpft, und vermöge der in der Schleife der vorderen Abrundung befindlichen Schnur angezogen und feſtgebunden, dann werden die Enden der Schnur in die dazu beſtimmten Täſchchen verſorgt.

Die Hufeiſentaſche wird mit dem Deckel auswärts an die linke Seite des hinteren Sattelzwieſels ſo gehängt, daß ſie einen Zoll von dem unteren Rande der Sattelhaut, auf der ſie liegt, entfernt iſt. Zu dieſem Zwecke wird der Riemen der Hufeiſentaſche durch die Oeffnung der Sattelhaut um den Zwieſel geſchlungen, dann bei der zweiten Oeffnung der Sattelhaut hervorgezogen und eingeſchnallt.

Soll der Unteroffizier die Fourage mitführen, ſo iſt der gefüllte Fouragesack von beiden Enden einzuſchlagen und feſtzubinden, dann wird der Inhalt in zwei gleiche

Theile geſchieden, der Sack bei der leeren Mitte erfaßt, mit dieſer hinter den Sattel gehängt und mittelſt des Packriemens feſtgeſchnallt. Die beiden Theile des Sackes ſollen ohngefähr bis in die Höhe der Schenkelmitte des Reiters herabhängen, und ſind, um in ihrer Lage erhalten zu werden, beiderſeits einmal mit dem Umlaufriemen zu umſchlingen.

Das Heu wird geſponnen, gerollt, dann in eine Scheibe zuſammengelegt, und mit dem Fouragierſtricke übers Kreuz gebunden vorne über den Sattel gelegt. Um das Herabfallen des Heues zu verhüten, wird auf der Mitte des Strickes eine Schlinge gemacht, durch welche der Umlaufriemen zu ziehen iſt.

Die Obergurte wird ſo über die Mitte des Sattels gelegt, daß die Schnalle unter den Bauch des Pferdes gelange, und der Umlaufriemen an beiden Seiten aus den Schleifen ober dem Schweißleder komme.

Die Stallhalfter verbleibt auf Märſchen und vor dem Feinde unter dem Zaume am Kopfe des Pferdes, und der Halfterſtrick wird an der linken Seite unter dem Umlaufriemen durchgezogen, dann an ſeinem Ende in eine Schlinge gewunden.

Der mit einem Mantelſack und zwei Packtorniſtern verſehene Fahrkanonier verſorgt in erſterem die für den Unteroffizier vorgeſchriebenen Montursſtücke und ein Paar Fäuſtlinge, welche auf die Wäſche flach zu legen ſind.

In dem rechten Packtorniſter werden das komplete Pferdeputzzeug, die Fett- und Wichsbüchſe, die Schmier-, Koth- und Glanzbürſte, die Leinwandlappen und die allenfalls vorhandene Schürze untergebracht.

In dem linken Packtorniſter ſind der Spiegel, die Kämme, die Bartwichs, die Seife, der Raſirpinſel, das Nähzeug, die Knopfgabel, das Tripelfläſchchen ſammt Bürſte, das Eßbeſteck, das Säckchen mit Salz und die zwei Futtertorniſter zu verwahren; an der Außenſeite dieſes Torniſters wird die Lagermütze in dem unter dem Deckel befindlichen Kreuze verſorgt.

Der eintägige Brotbedarf kommt in beide Torniſter gleichmäßig vertheilt zu verpacken.

Der Mantel, nach den bereits gegebenen Beſtimmungen zuſammengelegt, wird in einer Länge von achtunddreißig bis neununddreißig Zoll und einer beiläufigen Breite von eilf Zoll, von der Kragenſeite angefangen ſo oft überſchlagen, als erforderlich iſt.

Zur Packung des Fahrſattels bei dem Sattelpferde werden die Packtorniſter durch die in der kleinen Satteltaſche befindlichen Packklammern gezogen, und ſo hoch geſchnallt,

daß die unteren Ränder der Torniſter mit jenen des aufgelegten Mantels abſchneiden; dann wird die an der Rückſeite der Torniſter angebrachte Struppe durch die am Sattel angebrachte Lederſchleife gezogen und eingeknöpft.

Der Mantel iſt über den Sattel auf die Torniſter zu legen, das Mantelſchutzleder darüber zu ſchlagen und zu beiden Seiten ſo wie in der Mitte mit den Mantelpackriemen, welche durch die an den Satteltaſchen und dem Sattelknopfe befindlichen Schleifen zu ziehen ſind, anzuſchnallen.

Der gepackte Mantelſack wird am Sattelkranze mit dem Rande des Pelzdeckels nach rückwärts gewendet, und durch die drei Mantelſackanſchnallriemen befeſtiget. Der mittlere Anſchnallriemen kommt über den Pelzdeckel; die beiden äußeren ſind von unten durch die Oeffnungen des Pelzdeckels, den Spenſer und Zwilchkittel umſchließend, durchzuziehen. Der Mantelſack iſt mit den drei Riemen ſo feſt anzuſchnallen, daß derſelbe auf der Zubuße des Sattels ruht und den Pferderücken nicht berührt.

Die Pferdedecke wird bei den Handpferden nur auf Märſchen aufgelegt; ſelbe iſt mit der Obergurte feſtzuſchnallen.

Bei den Sattelpferden wird die Pferdedecke im Sommer ſechsfach, bei rauher Jahreszeit aber nur doppelt, und bei den Handpferden bloß einfach zuſammengelegt. Im letzteren Fall muß ſelbe wenigſtens eine Handbreite vom Kummet und eben ſo weit von dem Schweifanſatze abſtehen.

Von der Zäumung.

Ohne richtige Zäumung iſt es unmöglich ein Pferd vollkommen zu dreſſiren, oder ein bereits abgerichtetes im Gehorſam und Gleichgewichte zu reiten.

Um eine gute Zäumung zu erzielen, muß die Stange nach all ihren Abmeſſungen dem Maule und Baue des Pferdes richtig angepaßt, und dabei die entſprechende Lage derſelben auf die Laden berückſichtigt werden.

Die beſte Zäumung bleibt jedoch in einer ungeſchickten Fauſt ein unnützes Werkzeug und ſetzt daher ſtets einen Reiter voraus, der die Grundſätze der Zäumungslehre auch praktiſch anzuwenden weiß.

Eine harte Fauſt gibt auch gelinden Mundſtücken eine ſtarke Wirkung, eine leichte und geübte Hand dagegen vermag ſelbſt mit einer ſcharfen Stange das reizbarſte Pferd zu führen; es iſt daher für die Artillerie im Allgemeinen eine leichte Zäumung um ſo mehr angezeigt, als deren Wirkung durch die von Natur derben und ſchweren

Fäuſte der Mannſchaft, ſo wie durch die beim ſchnellen Manövriren rückſichtsloſere Zügelführung ohnedies verſchärft wird.

Die einzelnen Theile der Stange ſind folgende:

1. Die Augen, nämlich die beiden Löcher zum Einſchnallen der Backenſtücke.

2. Das Langglied und der Haken, erſteres zur Befeſtigung, letzterer zum Einlegen der Kinnkette dienend.

3. Der Ober- und Unterbaum, Seitentheile der Stange.

4. Das Mundſtück.

5. Die beiden Klobenringe zum Einſchnallen der Zügel.

6. Die Kinnkette.

Die Wirkung der Stange beruht auf mechaniſchen Grundſätzen, nämlich auf der Lehre vom einarmigen Hebel.

Der Punkt, in welchem ein Hebel feſtgehalten iſt, heißt Ruhepunkt. Der zu bewegende Körper wird die Laſt, das Mittel der Bewegung die Kraft genannt.

Im einarmigen Hebel, wie z. B. beim gewöhnlichen Hebebaum, der mit verhältnißmäßig geringem Aufwande von Kräften ſchwere Laſten fortſchafft, befindet ſich der Ruhepunkt an einem Ende desſelben, die Kraft am andern, und die Laſt zwiſchen beiden. Bei eintretender Wirkung der Kraft wird die Laſt nach jener Seite bewegt, wohin die Kraftanſtrengung gerichtet war.

Und ebenſo wirkt auch die Stange auf die Laden des Pferdes: beide Ober- und Unterbäume, durch das Mundſtück feſt und unbeweglich mit einander verbunden, wirken mittelſt des Zügel-Anzuges gleichzeitig und gleichmäßig als einarmiger Hebel.

Zur Feſtſtellung des Ruhepunktes in dieſem Hebel dient die Kinnkette. Legt man dieſelbe gar nicht oder zu locker ein, ſo hat die Stange keine Hebelwirkung und fällt durch; iſt ſie jedoch zu feſt eingelegt, und hat die Stange dadurch in den Augen und Stangenſtruppen zu wenig Spielraum, ſo kommt der Ruhepunkt des Hebels auf die Laden, die Kraft in die Zügelringe und die Laſt durch die Kinnkette in die Augen. Bei ſolch fehlerhafter Zäumung ſtrotzt die Stange, der Unterkiefer wird durch den vorherrſchenden Druck der Kinnkette gehoben und das Pferd ſtreckt die Naſe in die Höhe.

Bei einer richtigen Zäumung muß die Wirkung des Mundſtückes gegen jene der Kinnkette vorherrſchend ſein.

Die Kinnkette soll daher so eingelegt werden, daß wenn die Zügel nicht angezogen sind, zwei Finger leicht darunter geschoben werden, und beim Zügelanzuge die Unterbäume auf beiläufig 35 Grad zurückweichen können.

Erst bis die Kinnkette in der Kinnkettengrube sich festsetzt, tritt die richtige Wirkung der Stange als einarmiger Hebel ein, wobei der Ruhepunkt in die Augen, die Last durch das Mundstück auf die Laden, und die Kraft durch die Zügel in die Kloben versetzt wird.

Durch diese Wirkung des Mundstückes auf die Laden wird der Hals des Pferdes etwas in die Höhe gerichtet, und der Kopf des Pferdes im Genicke gegen die Hand des Reiters gedrückt, was man Herbeizäumen nennt.

Je weiter beim einarmigen Hebel die Last von der Kraft, mit verhältnißmäßigem Abstande auch des Ruhepunktes von der Last, entfernt ist, desto stärker wird die Wirkung des Hebels, daher je länger der Ober- und besonders der Unterbaum der Stange, desto stärker ihre Wirkung.

Ein im Eisen dünnes Mundstück wirkt empfindlicher auf die Laden, als ein dickes, weil dieses mit größerer Oberfläche auf den Laden liegt.

Die leichteste Stange ist daher jene, welche ein im Eisen sehr dickes Mundstück mit wenig oder gar keiner Zungenfreiheit und kurze Bäume hat; die schärfste Stange dagegen, welche ein im Eisen sehr dünnes Mundstück mit ganzer Zungenfreiheit, und verhältnißmäßig lange Unterbäume hat.

Das Mundstück soll im Pferdemaul gegenüber der Kinnkettengrube oder den Hakenzähnen auf den Laden liegen.

Die Kinnkette liegt in der Kinnkettengrube; die Beibehaltung ihrer Lage hängt hauptsächlich von den richtigen Verhältnissen der Oberbäume, aber auch von der eben bezeichneten zweckmäßigen Lage des Mundstückes ab. Fällt die Kinnkette über ihre Grube herab, so ist sie wirkungslos, steigt dieselbe jedoch, so drückt sie schmerzhaft auf die mit einer empfindlichen Haut überzogenen äußeren Kieferkanten. Sie soll den ganzen Unterkiefer gleichmäßig rund umfassen, damit ihr Druck auf alle Punkte der Kinnkettengrube vertheilt werde.

Die besten Kinnketten sind die sogenannten gepanzerten, leichten, weil sie sehr flach und gleichmäßig aufliegen; die schlechtesten die zu breiten, schweren, einfachen und aus zu großen gewundenen Gliedern bestehenden, die nur auf einzelne Punkte in der Grube drücken, und überdies in derselben nicht hinlänglich Raum haben.

Die Kinnkette wird unter dem Trensengebisse eingelegt.

Wenn man durch die zwei Punkte, in welchen das Mundſtück die Laden berührt, eine die Bäume treffende gerade Linie zieht, ſo wird dieſe die Eintheilungslinie genannt, weil ſie die Bäume in Ober- und Unterbäume eintheilt.

Wenn der Ruhepunkt mit dem Endpunkte der Eintheilungslinie durch eine gerade Linie verbunden und dieſe verlängert wird, ſo heißt das die Stangenlinie.

Der Oberbaum fängt im Ruhepunkte an, ſomit in dem Punkte, wo der Kinnkettenhaken ſelben beim Zügelanzug feſtſtellt.

Der Unterbaum fängt in der Eintheilungslinie an und endet in dem Kloben. Die Länge desſelben wird nicht etwa mit ſeinen Krümmungen, die nur das ſogenannte Stangenfangen verhüten ſollen, ſondern nach der geraden Stangenlinie gemeſſen, mit welchem Längenmaße auch die Wirkung ſtets im gleichen Verhältniſſe bleibt.

Fallen die drei Punkte: Ruhepunkt, Laſt und Kraft, in dieſe Linie richtig ein, ſo iſt die Stange auf die Linie gerichtet; wo hingegen nur deren zwei in die Senkrechte gefaßt werden können, iſt der Unterbaum vor oder hinter der Linie, und die Stange fehlerhaft.

Bei einer gut gerichteten Stange ſollen die Bäume jeder Seite ganz gleiche Lage und Länge haben, parallel zu einander ſtehen, und das Mundſtück in ſelbe rechtwinklig unbeweglich eingenietet ſein. Betrachtet man die Stange von der einen Seite, ſo müſſen ſich die Bäume, Augen und Kloben vollkommen decken.

Nach den Regeln des einarmigen Hebels wirkt die Kraft am ſtärkſten, wenn ſelbe unter einem rechten Winkel angewendet wird, daher jener Zügelanzug der kräftigſte iſt, welcher mit der Stangenlinie einen rechten Winkel bildet.

Je tiefer daher der Reiter ſeine Fauſt gegen den Pferdehals ſtellt, deſto kräftiger, je höher er die Hand hebt, deſto ſchwächer werden deſſen Zügelanzüge bei normaler Kopfſtellung des Pferdes ſein.

Aus dieſem Prinzipe läßt ſich auch beweiſen, daß alle vor oder hinter die Linie gerichteten Stangen unwirkſamer und ſchlechter ſind, als die auf die Linie gerichteten, da jeder Zügelanzug mit ſolchen Stangen mehr oder weniger unter einem ſpitzen oder ſtumpfen Winkel geſchieht.

Der Reiter, der ſeinem Pferde eine paſſende Stange geben will, muß zuerſt den Bau des Pferdemaules unterſuchen, um das gehörige Mundſtück zu beſtimmen, und dann das Pferdemaul abmeſſen.

Die Meſſung des Pferdemaules, wenn man nicht den Weyrotteriſchen Maulmeſſer hat, wird am einfachſten auf folgende Art bewerkſtelligt.

Man hält ein zwölf bis fünfzehn Zoll langes Stäbchen an den Punkten, wo das Mundstück anliegen muß, über die Zunge, faßt die Enden des Stäbchens mit den geſchloſſenen Fäuſten und aufwärts geſtreckten Zeigefingern, und rückt mit beiden Händen auf demſelben bis an die Lippen des Pferdes, ſelbe leicht berührend, vor. Nun ſchließt man die Fäuſte feſt, nimmt das Stäbchen aus dem Pferdemaul, und läßt die Maulbreite an ſelbem durch Einſchnitte bezeichnen.

Zur Meſſung der Ladenhöhe ſtellt man ſich, das Stäbchen mit der linken Fauſt haltend, an die linke Seite des Pferdes, gibt den Zeigefinger unter der Zunge, der Kinnkettengrube gegenüber, auf die Laden, und fährt mit ebenſo gehaltener rechten Fauſt und geſtrecktem Zeigefinger bis in die Kinnkettengrube. Sind die Zeigefinger möglichſt parallel gehalten, ſo gibt ihre Entfernung genau die Ladenhöhe, welche gleichfalls auf dem Stäbchen zu bezeichnen iſt.

Nach dieſen beiden Maßen werden alle Theile der Stange beſtimmt.

Die Breite des Maules gibt die Weite der Stange oder Breite des Mundſtückes, deren Genauigkeit weſentlich zur richtigen Zäumung beiträgt. Iſt die Stange zu breit, ſo gleitet das Mundſtück im Maule hin und her, und es kann ſich die Kinnkette nicht um das Kinn legen, ſondern drückt nur an einzelnen Stellen; iſt ſie zu eng, ſo werden die Lefzen durch die Bäume zu viel unter das Mundſtück geſchoben und dabei gequetſcht und verletzt.

Ein und eine halbe Breite des Maules ſoll die Länge der Kinnkette ohne Haken und Langglied ſein, wobei nach gut eingelegter Kinnkette noch zwei bis drei Reſerveglieder bleiben, die nach rechts und links vertheilt werden.

Die Ladenhöhe gibt gerade die Höhe des Oberbaumes, vom Ruhepunkte (nämlich wo er in dem Auge der Kinnkettenhaken ſitzt) bis zur Eintheilungslinie genau gemeſſen.

Drei Viertel der Ladenhöhe gibt die Länge der Kinnkettenhaken.

Zwei Drittel der Ladenhöhe iſt die gewöhnliche Breite des Zungenkanals, daher der Galgen, nämlich die Breite der Zungenfreiheit, beiläufig nur die Hälfte der Ladenhöhe haben ſoll, damit die Ecken desſelben nicht über die Laden rutſchen, ſelbe verletzen oder einſeitig ſchmerzhaft drücken.

Die doppelte Ladenhöhe, das iſt, die doppelte Länge des Oberbaumes gibt die Länge des Unterbaumes, welcher jedoch nach dem Körperbau und beſonders nach dem Bau des Halſes und der Kopfſtellung des Pferdes auch verſchiedene Längen erhalten kann. Für Pferde, die ſich gerne überzäumen, gebe man kürzere, für ſogenannte Sterngucker längere Unterbäume.

Iſt die Stange genau paſſend, liegt das Mundſtück bei gut eingelegter Kinnkette der Grube gerade gegenüber und fällt die Stange bei eintretendem Zügelanzug dennoch durch, ſo ſind die Oberbäume, mitunter auch die Kinnkettenhaken zu kurz; ſtrotzt aber die Stange oder ſteigt die Kinnkette, ſo ſind die Oberbäume oder auch die Kinnkettenhaken zu lang.

Das Hauptgeſtell beſteht aus dem Zaume und der Trenſe. Aus dem Genickſtücke des Zaumes ſollen die Backenriemen hinter die Jochkinnbacken-Leiſten, einen Viertel Zoll von ſelben entfernt, in gerader Richtung auf die Maulſpalte herabfallen. Die oberen Schnallen daran ſind ein Viertel Zoll über die Höhe der äußeren Augenwinkel zu richten. Jedes Hauptgeſtell muß einen Stirn- und einen Naſenriemen haben.

Der Stirnriemen erhält das Genickſtück in ſeiner Lage hinter den Ohren, ohne jedoch ſolches vorzuziehen, und verhütet auch das Zurückgleiten der Backenriemen.

Der Naſenriemen iſt beſtimmt die Backenriemen, ſomit die Stange ſelbſt, in ihrer richtigen Lage zu erhalten, und das Maulaufſperren des Pferdes, wodurch dasſelbe der Wirkung der Stange auszuweichen ſucht, zu verhüten. Der Naſenriemen muß ſo eingeſchnallt werden, daß man zwei Finger leicht darunter bringen könne, wodurch das Pferd zum Athmen und Abkauen noch hinlänglich Maulſpiel behält. Die Schnalle desſelben ſoll ein einhalb Zoll hinter dem Backenſtück ſtehen.

Der Kehlriemen wird ſo geſchnallt, daß eine Fauſt darunter gebracht werden kann, und ſeine Schnalle mit jener des Backenſtückes auf der linken Seite in gleicher Höhe ſteht. Der Stirnkreuzriemen darf weder zu locker noch zu ſtraff, und deſſen Roſe muß ſo angeheftet ſein, daß ſie auf die Mitte der Stirne, mit ihrem unteren Rande den inneren Augenwinkeln gleich, zu liegen kommt.

Die Trenſenbackenriemen ſollen kürzer als jene des Zaumes, und das Trenſengebiß ſo gerichtet ſein, daß es einen Zoll ober dem Mundſtücke und der Zunge liege, und die Mundwinkel, wenn es außer Wirkung iſt, nicht im geringſten in Falten lege oder zerre.

Bei Pferden, welche die Zunge über das Mundſtück legen oder gerne blöcken, wird das Trenſengebiß am höchſten geſtellt.

Soll die Stange höher oder tiefer geſchnallt werden, ſo muß dies immer an den oberen Backenriemenſchnallen und nicht unten an deſſen Struppen geſchehen.

Zum Aufzäumen tritt der Mann, den Zaum am linken Arme, links ſeitwärts vor das in ſeinem Stande umgekehrte Pferd, ergreift das Hauptgeſtell mit der rechten Hand beim

Genickſtücke, bringt es an den Kopf, ſchiebt mit der linken Hand das Stangen- und Trenſengebiß in das Maul, zu deſſen Oeffnen er das Pferd mit dem Zeigefinger an der zahnloſen Ladenſtelle veranlaßt, und zieht das Genickſtück über die Ohren des Pferdes.

Hierauf wird die Kinnkette eingelegt; die linke Hand erfaßt mit Daumen und Zeigefinger den Haken, die rechte Hand ergreift unter dem Kinn das Langglied, dreht ſodann ein Glied nach dem andern nach rechts, ſomit die ganze Kinnkette flach, und hängt ſie mit dem vorletzten Gliede von oben herab in den Haken; ſchließlich wird der Naſen- und Kehlriemen entſprechend zugeſchnallt.

Zum Abzäumen, Abpacken und Abſatteln des Pferdes wird zuerſt die Kinnkette ausgelegt, der Naſen- und Kehlriemen aufgeſchnallt, das Kopfgeſtell herabgenommen, und das Pferd in ſeinem Stande mit der Halfter angehängt; dann iſt der linke Theil des Vorderzeuges, ebenſo die Obergurte aufzuſchnallen und die Untergurte nachzulaſſen. Ferner werden der Mantelſack nebſt Fourageſack und Strick, ſo wie die Hufeiſentaſche, und nach Aufſchnallung des Umlaufriemens auch die Obergurte und die vorn losgemachte Sattelhant beſeitigt, hierauf der Mantel und die beiden Torniſter, welche ſtets mit den Riemen in einander gehängt zu bleiben haben, losgeſchnallt, und endlich der Sattel ſammt Decke abgenommen.

Beim Zaumzeug der Zugpferde unterſcheidet man Stangen- und Wiſchzaumgebiſſe.

Das Stangengebiß iſt der bei den Reitpferden eingeführten Stange gleich.

Das Wiſchzaumgebiß, für ungeſattelte Handpferde beſtimmt, beſteht aus zwei mittelſt eines Gelenkes verbundenen Gebißtheilen, an deren Enden bewegliche Knebel mit Sehlöchern angebracht ſind. In letztere werden die Struppen der Geſchirrhalfter und jene der Handzügel eingeſchnallt.

Außerdem beſteht das Zaumzeug der Zugpferde aus der Geſchirr- und Stallhalfter.

Die Geſchirrhalfter, dem Hauptgeſtelle der Reitpferde größtentheils gleich, beſteht aus einem Genickriemen, zwei Backenſtücken, einem Naſenriemen, einem Stirnriemen und einem Kehlriemen.

Die Geſchirrhalfter iſt durch entſprechendes Schnallen des Genickriemens in den beiden Backenſtücken ſo zu richten, daß bei geſattelten Pferden das Mundſtück des Stangengebiſſes beim Zügelanzuge der Kinnkettengrube genau gegenüber liege.

Bei ungeſattelten Handpferden muß das Wiſchzaumgebiß in den Maulwinkeln liegen, ohne ſolche hinauf oder in Falten zu ziehen.

Um das Wischzaumgebiß in der gehörigen Lage zu erhalten, muß an jedem Backenstücke, über dessen vorderen Rand vorstehend, eine kleine Schlaufe angebracht sein, in welche der obere Theil der Knebel eingesteckt wird.

Die Kinnkette ist mit derselben Beobachtung wie bei den Reitpferden einzulegen.

Der Stirnriemen erhält den Genickriemen in seiner Lage hinter den Ohren, wobei die Backenstücke gerade auf die Maulspalte gerichtet sein müssen.

Zwischen den Kehlriemen und der Kehle muß ein drei Finger breiter Raum sich ergeben.

Der Nasenriemen darf nur so fest angezogen sein, daß sich seitwärts des Nasenbeines eine flache Hand unter denselben einbringen läßt. Die Schnalle muß um zwei Fingerbreite vom äußeren Backenstück abstehen.

Die Stallhalfter, mit dem Stallhalfterstricke versehen, wird nur auf Märschen unter der Geschirrhalfter angelegt. Selbe ist nach der aufgelegten Geschirrhalfter derart anzupassen, daß der Kopfriemen und das Backenstück der Stallhalfter unmittelbar hinter dem Backenstücke der Geschirrhalfter anschließen, das Nasenband der Stallhalfter jedoch ober dem Nasenriemen der Geschirrhalfter aufliege. Der Stirnriemen der Stallhalfter muß von dem gleichnamigen Theile der Geschirrhalfter gedeckt sein.

Der Steg der Backenstückschnallen beider Halftern muß einen halben Zoll ober dem äußeren Augenwinkel sitzen.

Der Stallhalfterstrick soll von der Schnalle an, auf vierthalb Schuh umgeschlagen, und das dünne Ende zwischen den Litzen dermaßen durchgeführt werden, daß ein drei bis vier Zoll langes Auge entsteht. Der übrige Theil ist ähnlich dem Zugstrang-Ende zu schließen, umzuwickeln und die Spitze zwischen den Litzen zu verwahren.

Wird mit der Stallhalfter unter der Geschirrhalfter ausgerückt, so ist der Stallhalfterstrick am Kummet zu befestigen. Er soll nämlich von der Stallhalfter losgeschnallt, und dessen Auge durch den auf der äußeren Seite der eingespannten Pferde befindlichen Kummeteisenring durchgesteckt werden. Der Strick ist dann durch das Auge durchzuziehen, und wieder an den Stallhalfterring mit der Schnalle abwärts einzuschnallen.

Der Sattelzügel soll mit den Schnallen nach auswärts gerichtet, in die Zügelringe des Stangengebisses eingeschnallt werden. Für alle gesattelten Handpferde ist die Sattelzügel-Einhängschlaufe an der innern Seite des rechten Zügeltheils derart einzunähen, daß, wenn selbe am rechten Kummethaken eingehangen wird, das Stangengebiß hiedurch in eine gelinde Anlehnung kommt, ohne daß das Pferd im Zuge verhalten wird.

Der Ausbindzügel (äußere Handzügel), in das rechtſeitige Sehloch des Wiſchzaumgebiſſes der ungeſattelten Handpferde eingeſchnallt, iſt über den Kehlriemen zu führen, dann mit der Ausbindſtruppe von rechts nach links unter dem Geſchirrgürtel am Kummetdeckel, und durch den linken Kummeteiſenring zu ziehen, dann wieder unter dem Geſchirrgürtel zurückzuführen, und die Struppe ſo einzuſchnallen, daß das Pferd dadurch etwas aufgerichtet, der Maulwinkel aber nicht hinaufgezogen wird. Das Struppenende iſt in der feſten und in der Schubſchlaufe zu verwahren.

Die Beſtimmung der Zügellänge des Handpferdes in beiden Fällen muß jederzeit bei geſpannten Zugſträngen, d. i. im Zuge geſchehen. Ein zu langer Zügel wird locker hängen, und bei der Führung keinen Gegenhalt gewähren; würde der Zügel zu kurz gemacht, ſo weigert ſich das Pferd vorwärts zu gehen, und ſtockt im Gange.

Der Handzügel ſoll mit ſeiner kürzeren Struppe in den linksſeitigen Zügelring des Stangenpferdes oder in das linksſeitige Sehloch des Wiſchzaumgebiſſes des Handpferdes eingeſchnallt werden. Die Anbindſtruppe wird unter dem Geſchirrgürtel über dem Kummetdeckel des Sattelpferdes, dann durch deſſen linken Kummeteiſenring gezogen, und das Struppenende — wie beim Ausbindzügel — unter dem Geſchirrgürtel zurückgeführt, eingeſchnallt und verſorgt.

Der Handzügel muß ſo lang geſchnallt ſein, daß der Fahrkanonier bei der Führung die nöthigen Handbewegungen ausführen kann.

§ 37.

Von der Beſchirrung.

Nach der Reihenfolge der Züge in der Beſpannung erhalten die Geſchirre folgende Benennung:

Stangen= }
Mittel= } Geſchirre.
Vorder= }

Bei achtſpännigen Zügen ergibt ſich ein hinteres und ein vorderes Mittelgeſchirr.

Ferner unterſcheidet man ein Sattel= und ein Handgeſchirr, je nachdem es für ein Sattel= oder Handpferd beſtimmt iſt.

Außerdem iſt die geſammte für die Beſpannung eines Geſchützes oder Fuhrwerkes erforderliche Beſchirrung als zwei=, vier=, ſechs= und achtſpänniges kompletes Zuggeſchirr

mit ein, zwei, drei u. ſ. w. Sätteln je nach der Beſpannung und nach der Anzahl der hiefür beſtimmten Sättel zu bezeichnen.

Das Wichtigſte bei der Beſchirrung iſt, daß die einzelnen Geſchirrtheile eine richtige, ihrem Zwecke entſprechende Lage auf dem Pferde einnehmen, letzteres weder unnützerweiſe beläſtigen und ermüden, noch verletzen und vor der Zeit zu Grunde richten.

Das Zuggeſchirr.

Das Kummet, der Größe und dem Bau des Pferdes entſprechend angepaßt, hat eine richtige Lage, wenn es beiderſeits an den Seitenwänden des Halſes anliegt, und ſich auf die Muskeln vor der Schulterblattgräte, ſo wie auf die Bruſt oder den Buggelenken ſtützt, ohne darüber hinauszugreifen. Der Widerriſt und das Buggelenk dürfen aber beim Zuge nicht gedrückt werden. Oben am Widerriſt muß das Kummet eine Kammer von einer Fingerbreite haben, und unten ſoll zwiſchen dem Kummet und dem Halſe noch ſo viel Raum bleiben, daß man eine flache Hand durchſtecken kann. Würde dieſer Raum (untere Kummetkammer genannt) ſo groß, daß man eine Fauſt am rückwärtigen Kummetrande durchbringen könnte, ſo wäre das Kummet zu lang, und der freien Bewegung der Buggelenke hinderlich. Ueberhaupt iſt wohl zu berückſichtigen, daß ein größeres Kummet die Bewegung des Pferdes viel mehr hindert, und eher Druckſchäden verurſacht, als ein etwas kleineres.

Iſt ein Kummet nur unbedeutend zu kurz, ſo iſt es möglich dieſen Uebelſtand zu heben, wenn man den Kummetgürtel etwas nachläßt. Bei zu langen Kummeten kann man, wenn ſie ſonſt nicht zu weit ſind — wenigſtens für den Augenblick — dadurch abhelfen, daß man ein kleines Kummetnothkiſſen ober dem Widerriſte an das Kummet ſchnallt. Wäre aber das Kummet bedeutend zu weit und zu lang, und die Vertauſchung gegen ein paſſenderes nicht möglich, ſo bleibt die Anwendung eines Kummetleib-Kiſſens in vielen Fällen ein Nothbehelf.

Doch ſoll unbedingt, ſobald ſich derlei Uebelſtände beim Kummet zeigen, ein ſolches gegen ein paſſenderes vertauſcht werden, was um ſo leichter geſchehen kann, als in jeder Beſpannungsabtheilung Kummete verſchiedener Größe vorhanden ſind.

Der Kreuzriemen ſoll bei ungeſatteltem Pferde — mit dem Aufſatze abwärts — mit dem ſchmälern Ende in die Kummetſchnalle geſchnallt, das Struppenende in der Kummetdeckelſchlaufe verwahrt werden.

Der Rückriemen iſt mit dem Unterſatze abwärts auf den Kreuzriemen geſchoben, und letzterer in die Schnalle des eingelegten Schweifriemens einzuſchnallen.

Der Schweifriementragring muß so gerichtet ſein, daß er auf den höchſten Punkt der Krupe zu liegen komme.

Bei geſattelten Pferden iſt der Schnallengürtel einzuziehen, der Schweifriemen aber in die Schweifriemenſtruppe des Sattels einzuſchnallen. Der Schnallengürtel muß ſo locker geſchnallt werden, daß man leicht eine Fauſt unter denſelben einlegen könne.

Der Umlaufriemen muß bei Stangengeſchirren — nachdem die Seitenblätter richtig angepaßt und verbunden worden — beiderſeits durch die obere Oeffnung der vorderen Stößel geführt, und auf die gehörige Länge wieder in die Umlaufriemen-Oeſen eingeſchnallt werden. Der Umlaufriemen ſoll in ſeinem oberen Rande um die Breite von vier Fingern unter dem Sitzbein liegen, und bei angelegtem Kummet das Einbringen einer Fauſt an die Backen zulaſſen.

Die Tragriemen ſind in die Ringſchnallenſtücke einzuſchnallen, und durch deren Schlaufen, ſo wie durch jene, welche auf den Umlaufriemen angebracht ſind, zu ziehen.

In das Seitenblatt ſollen die Zugſtränge ſo eingezogen werden, daß bei allen Stangenpferden, bei den Vorauspferden der vierſpännigen, den Mittelpferden der ſechsſpännigen, und hintern Mittelpferden der achtſpännigen Züge, die Entfernung der Zugöſe bis zum Zugwagdrittel (Brackenholz) ſieben ein halb Schuh betrage.

Bei allen jenen Pferden, welche an die Laufſtränge der rückwärtigen geſpannt werden, wie bei den Vorauspferden der ſechsſpännigen, den Voraus- und vordern Mittelpferden der achtſpännigen Züge, ſoll die Entfernung der Zugöſe von dem Bretzenknebel des Laufſtranges acht ein halb Schuh betragen.

Beim Einziehen der Zugſtränge in die Seitenblätter iſt das dünne Ende des obigen Beſtimmungen entſprechend langen Stranges, durch das Zugſtrangöhr von oben durchzuziehen, und mit einem einfachen Bunde zu befeſtigen; der übriggebliebene Strangtheil wird feſt anſchließend um den Strang gewunden, und die Spitze zwiſchen den Litzen durch zweimaliges Durchziehen verſorgt. Auf das mit dem Zugſtrange verſehene Seitenblatt wird der vordere und dann der hintere Stößel mit der Schnalle auswärts angeſchoben.

Bei geſattelten Pferden liegen alle Stößel hinter der Bauchgurte, bei ungeſattelten nur die zwei rückwärtigen.

Die Seitenblätter ſind mit den Einhängkloben in die Zugöſen einzulegen, die Bolzen von oben einzuführen, einzuſchrauben, und die Riemchen durch die untern Bolzenöffnungen zu ziehen.

Hierauf werden die Zugſtränge nach der Zuglinie ausgeſpannt und bei geſattelten Pferden die vorderen Stößel in die Stößelſtruppen, und bei ungeſattelten Pferden an die Enden des Rückriemens geſchnallt.

In die hinteren Stößel werden die Tragriemen und deren Struppen-Enden in die unterhalb befindlichen Oeffnungen und in die inneren Schlaufen verſorgt.

Die Tragriemen ſollen, vom höchſten Punkte der Krupe ausgehend, eine Hand breit hinter den Hüften des Pferdes herabhängen, wodurch ſich die richtige Lage der hinteren Stößel von ſelbſt ergibt.

Am Umlaufriemen der Stangengeſchirre müſſen daher die Ring-Schnallenſtücke und Schlaufen, welche die richtige Lage der hintern Stößel ſichern, entſprechend angebracht ſein.

Um bei Mittel- und Vordergeſchirren das Vorwärtsgleiten der hinteren Stößel zu verhindern, werden für dieſe Zuggeſchirre zwei kleine Struppen — nach richtiger Beſtimmung der Lage der Stößel — unter dem oberen Rande des Aufſatzes an den Seitenblättern angenäht. Sie ſind dann durch die an der äußern Seite der Stößel befindlichen Oeffnungen durchzuziehen und in die Schnallen unter den Tragriemen einzuſchnallen.

Die beiden Stößel dürfen beim Zuge die gerade Richtung der Zugſtränge, d. i. die Zuglinie, nicht brechen. Bei geſpannten Zugſträngen muß daher die Stößelſtruppe des Sattels noch etwas locker bleiben, und es ſoll ſich ſowohl unter den Rückriemen als unter den Tragriemen eine Fauſt einführen laſſen.

Aus demſelben Grunde muß auch die Bauchgurte, deren Schnallenſtück beim Sattelpferde am rechten, beim Handpferde am linken Seitenblatte befindlich iſt, ſo locker geſchnallt werden, daß man eine Fauſt zwiſchen derſelben und dem Bauche durchſtecken könne.

Die Seitenblatt-Anſätze, mit ihren Knebeln verſehen, werden an das Seitenblatt geſchnallt, die Knebel ſind in die auf derſelben Seite befindlichen Kummeteiſenringe einzuhängen.

Bei uneingeſpannten Pferden ſollen die Zugſtränge kreuzweiſe unter der Schweifriemen-Struppe zwiſchen der Schnalle und der hintern Schlaufe eingelegt werden.

Bei Mittelgeſchirren iſt zuerſt der Laufgürtel und dann der Laufſtrang ſo einzuziehen, daß erſterer beim Zuge eine Spielung behalte und die Zuglinie nicht breche.

Der Laufſtrang wird in den Bretzenring des Zugſtranges mit eingeſchlungen, durch den hintern Stößel, durch den am Seitenblatt unter dem Aufſatze eingenähten Ring, durch den vordern Stößel und endlich durch den Ring des Laufgürtels geführt, in das runde Kettenglied

des zugehörigen Bretzenknebels geſchlungen; das übrigbleibende Ende iſt von Schuh zu Schuh zwiſchen den Litzen wechſelweiſe auf- und abzuziehen und die Spitze darin zu verſorgen.

Der Laufſtrang muß mit ſeinem Bretzenknebel einen Schuh über den vordern Kummetrand vorragen.

Das vorſtehende Ende des Laufſtranges wird bei uneingeſpannten Pferden mittelſt des gedrehten Gliedes des Bretzenknebels am Kummethaken aufgehängt.

Bei Stangengeſchirren muß der Bruſtriemen beiderſeits mit den hiezu beſtimmten Einhängkloben in die Zugöſen eingehängt werden. Es ſind die Bolzen — von oben eingeführt — einzuſchrauben, und die am Bruſtriemen angebrachten Riemchen durch die unteren Bolzenöffnungen zu ziehen.

Der Widerhaltriemen wird in den Bruſtriemen und in den Widerhaltriemenring eingezogen, letzterer iſt bei uneingeſpannten Stangenpferden an den äußern Seitenblatt-Anſatz anzuhängen.

Das Aus- und Anſchirren der Pferde.

Zum Ausſchirren müſſen die Pferde einzeln in den Stall, und jedes in ſeinen Stand geführt werden. Zu dieſem Behufe iſt der Handzügel aus dem linksſeitigen Zügelring oder aus dem Sehloche des Gebiſſes loszuſchnallen. Der Mann kehrt im Stande die Pferde um, hängt ſie an den Standſäulen an und beginnt das Abſchirren in folgender Art.

Der Kehl- und Naſenriemen, dann der Ausbindzügel bei Handpferden werden vom Gebiß ausgeſchnallt und die Kinnkette ausgelegt. Darauf fährt der Mann mit der linken Hand unter den Stirnriemen, und es wird die Geſchirrhalfter mittelſt der rechten Hand vom Kopfe herab auf die ausgeſtreckte linke Hand geſtreift.

War die Stallhalfter nicht aufgelegt, ſo iſt ſie vor dem Abzäumen bereit zu halten und dem Pferde ſogleich aufzulegen.

Bei geſattelten Pferden werden der Schweifriemen, die vordern Stößel, der Schnallengürtel und die Bauchgurte ausgeſchnallt. Der Schnallengürtel bleibt am Sattel. Bei ungeſattelten Handpferden iſt nur die Bauchgurte aufzuſchnallen.

Der Schweifriemen wird ausgelegt, und die Seitenblätter ſind ſammt allen anderen Geſchirrtheilen mittelſt des Geſchirrgürtels auf den Kummetdeckel ſo zu ſchnallen, daß die Bretzenringe der Zugſtränge nicht über den untern Kummetrand herabhängen.

Hierauf ergreift der Mann das Kummet beiderſeits unter den Zugöſen, nimmt es behutſam über den Kopf des Pferdes herab und hängt es auf den Nagel

jener Standſäule, an welcher er den Stallhalfterſtrick vor dem Abſchirren angebunden hat.

Der Stallhalfterſtrick iſt von der Standſäule abzubinden, das Pferd umzukehren und anzuhängen.

Endlich werden an der linken Seite des Pferdes die Sattelobergurte und die Sattelgurte aufgemacht, nachdem früher der Steigbügel am Steigbügelriemen hinaufgeſchoben und letzterer zweimal um den Steg geſchlungen wurde. Der Mann geht ſodann um die Krupe des Pferdes auf die andere Seite, ſchiebt den andern Steigbügel hinauf, legt die Gurten über den Sattel, ergreift den Sattel mit der rechten Hand am Sattelkopfe, mit der linken am After, und hebt ihn von dem Pferde weg.

Das Anſchirren hat in folgender Weiſe zu geſchehen.

Der Mann ſattelt und gurtet das Pferd nach den in § 36 gegebenen Beſtimmungen. Bevor die Sattelgurte vollſtändig angezogen iſt, muß das Pferd im Stande umgekehrt und darf nur, wenn es ganz vertraut iſt, abgehalftert werden.

Der Mann erfaßt mit beiden Händen das Kummet in ſeiner größten Breite mit dem Daumen einwärts und mit den Fingern auswärts, drückt bei Stangenpferden mit der rechten Hand den Bruſtriemen an das Kummet, und ſtreift es langſam und vorſichtig über den Kopf des Pferdes.

Nachdem das Kummet in die gehörige Lage gebracht wurde, ſchnallt man die am Deckel kreuzweiſe befeſtigten Geſchirrtheile ab, legt ſie gehörig über das Pferd und ſchnallt den Schweifriemen ein. Der Schweifriemen wird dann eingelegt und die Bauchgurte eingeſchnallt.

Bei geſattelten Pferden wird der vordere Stößel in die Stößelſtruppe, dann der Schnallengürtel eingeſchnallt, und die Sattelobergurte über den Sattel nach § 36 geſchnallt, wobei zu bemerken iſt, daß dieſelbe unter die Seitenblätter, und bei Stangengeſchirren auch unter den Umlaufriemen zu liegen komme und die hinteren Stößel nicht einzwänge.

Der Mann erfaßt den Schopf des Pferdes mit der vollen rechten Fauſt, legt mit ſeiner linken Hand die Geſchirrhalfter mit dem Genickriemen auf den etwas vorſtehenden Daumen der rechten Hand, und zäumt das Pferd nach den Beſtimmungen des § 36.

Wird die Stallhalfter mit aufgelegt, ſo muß der Stallhalfterſtrick am äußern Kummeteiſenring auf die bereits bezeichnete Art eingezogen werden.

Bei Pferden mit breiten und dicken Köpfen muß das Kummet zum Aus- und Anſchirren verkehrt, d. i. mit dem obern Theile abwärts erfaßt und vorſichtig über den Kopf geſtreift werden. Am ſchmälſten Theile des Halſes wird es nach der Richtung des Mähnenhanges umgedreht, in die gehörige Lage gebracht, wobei die unter den Kummetleib gekommenen Mähnenhaare vorgezogen werden.

Unruhige Pferde werden über die Stallhalfter beſchirrt. Iſt das Kummet angeſteckt, ſo wird der Stallhalfterſtrick unter demſelben vorgezogen und damit bis zum Aufzäumen das Pferd angehängt.

Die Pferde werden einzeln hinter einander aus dem Stalle geführt, wobei der Mann ſein Handpferd mit der rechten Hand am linken Backenſtück hält und das Sattelpferd, mittelſt des herabgenommenen Sattelzügels in der linken Hand führend, nachgehen läßt. Erſt außerhalb des Stalles wird der Handzügel am Gebiß eingeſchnallt.

Alle Struppen an der Beſchirrung müſſen in den betreffenden feſten und beweglichen Schlaufen durchgezogen und verſorgt ſein.

IV. Abſchnitt.

Von der Pferdekunde.

§ 38.

Kenntniß und Beurtheilung der Pferde und ihres Alters.

Um die Pferde nach ihrer Gebrauchstüchtigkeit entſprechend eintheilen, behandeln und möglichſt lange für den Dienſt erhalten zu können, iſt dem Artillerieoffizier und den Chargen Pferdekenntniß unbedingt nothwendig.

Hier kann zur Kenntniß und Beurtheilung des Pferdes nur eine kurze Anleitung gegeben werden.

Die Brauchbarkeit des Reitpferdes, von welchem hier beſonders die Rede iſt, läßt ſich in folgende Forderungen zuſammenfaſſen:

Leichte, bewegliche, doch kräftige Vorhand, erhabener Aufſatz, markirter Widerriſt, feſter gerader Rücken, breite gewölbte Lenden, muskulöſer Hintertheil, geräumiger, tiefer Bruſtkaſten, gerundete Rippen, feſte Knochen, ſcharf ausgeprägte Muskeln, trockene Sehnen, harte Hufe, natürlicher freier Gang, raumgreifender Schritt, Unverdroſſenheit, Dreiſtigkeit, lebhaftes Temperament, gutes Verdauungsvermögen, mit einem Worte, Geſundheit, Leichtigkeit und Kraft.

Das Zugpferd erheiſcht vorzugsweiſe eine breite Bruſt, ſtarke Knochen und feſte Hufe, ohne übrigens das beim Reitpferde erforderliche Verhältniß der einzelnen Theile unbedingt nothwendig zu machen.

Das Artillerie-Zugpferd ſoll nicht unter fünfzehn Fauſt zwei Zoll, das Reitpferd nicht unter fünfzehn Fauſt ein Zoll hoch ſein, es ſei denn, daß beſonders gute Eigenſchaften über den Unterſchied von einigen Linien hinausgehen ließen.

Es iſt zweckdienlich, außer der Höhe des Pferdes, auch deſſen Leibesumfang, hinter dem Widerriſte zu meſſen. Bei einem gut gebauten Pferde wird dieſes Gürtelmaß mindeſtens drei Viertel Fauſt mehr als die Höhe betragen, und je beträchtlicher dieſer Unterſchied, deſto größere Leiſtungsfähigkeit verſpricht das Pferd.

Wie die einzelnen Theile des Pferdes beſchaffen und untereinander verbunden ſein ſollen und welchen Einfluß ſie auf Satteln, Zäumen, Reiten, Güte und Brauchbarkeit des Pferdes üben, zeigt folgende Zergliederung.

Der Kopf. Die Form desſelben hat zwar keinen weſentlichen Einfluß auf die Brauchbarkeit des Pferdes, er darf jedoch nicht zu dick, nicht fleiſchig und von groben Knochen, mit einem Worte nicht zu ſchwer ſein, und hängt in dieſer Beziehung von der Stärke und Form des Halſes ab, der ſein Träger iſt.

Ein edler Kopf muß verhältnißmäßig klein und trocken ſein; ihn zieren lebhafte und große Augen, bewegliche kurze, nicht zu weit abſtehende Ohren und magere ſchmale, offene Ganaſchen, er ſoll dünne Ohrendrüſen, bewegliche Nüſtern, eine mäßige Maulſpalte, magere und hohe Laden, eine nicht zu dicke Zunge, feine Lefzen und ein ſtrammes Kinn haben.

Das Genick darf nicht zu kurz und nicht verwachſen ſein, da ſonſt die leichte Beweglichkeit des Kopfes gehemmt iſt.

Der Hals muß mit den Schultern durch kräftige Muskeln auf breiter Fläche verbunden ſein, aus dem Widerriſte in ſanfter Wölbung aufſteigen, allmählig ſchmäler

werden und frei von den Ganaschen abstehen, damit die Seitwärtsbewegung des Kopfes nicht gehindert werde.

Ein zu dünner und langer Hals entbehrt die Festigkeit und Kraft den Kopf zu tragen und als Hebel auf die Haltung des Pferdes zu wirken; während der zu kurze, dicke, der Speck-, Schweine- und Hängehals unbiegsam und schwer in der Faust ist. Ein Pferd mit falschem und Hirschhals schnellt mit dem Kopfe, ist widrig in der Hand, schwer zu zäumen und ins Gleichgewicht zu bringen.

Der Widerrist soll bei einem gut gebauten Pferde ungefähr einen Zoll mehr betragen als die Höhe der Krupe, und sich beinahe bis zur Mitte des Rückens erstrecken.

Vom Baue des Widerristes hängt die Lage der Schultern und die Beweglichkeit der Vorhand ab. Ist der Widerrist zu niedrig, so vermag er den Sattel von den Schultern nicht abzuhalten, dieselben werden mit der Last des Reiters beschwert und ihre freie Bewegung gehemmt; Schultersteifheit und häufiger Widerristdruck sind die Folgen.

Der Rücken soll selbst bei einem langscheinenden Pferde kurz sein, sich hinter dem Widerrist sanft neigen und ebenso gegen die Lenden sich wieder heben, ohne dadurch eine merkliche Einsenkung zu bilden. Ist jedoch diese Vertiefung beträchtlich, so ist das Pferd eingesattelt. Solche Pferde sind schwach und ermüden leicht. Ist der Rücken aufwärts gebogen, so heißt er Karpfenrücken; derselbe hat zwar Tragfähigkeit, ist jedoch unbiegsam und leicht zu drücken. Ein kurzes Pferd mit kurzem Rücken ist kräftig, doch in der Sattellage beschränkt und dem Einhauen unterworfen, da die Vorder- und Hinterfüße zu nahe aneinander treten.

Die Lenden schließen den Rücken mit der Krupe, sie können daher nicht kurz genug, breit, gewölbt und kräftig sein. Lange, schmale, gesenkte Lenden sind schwach und bilden einen schlechten Schluß.

Die Krupe soll lang, breit, von den Lenden nach rückwärts etwas schräge verlaufend, durch gut abgerundete Hüften begrenzt und mit derben mächtigen Muskeln belegt sein, da sie einer bedeutenden Kraftentwicklung fähig sein muß, und die größten Leistungen des Pferdes von ihr ausgehen.

Eine horizontale Krupe ist schwach und meistens mit einem schwachen Rücken in Verbindung, eine zu abschüssige ist fehlerhaft und in der Regel nur gemeinen Pferden eigen.

Die spitzige oder Eselskrupe mit stark gebogenem Kreuzbein und tiefem Schweifansatz ist zwar unschön, doch für den Dienst nicht unbrauchbar.

Leichte, bewegliche, doch kräftige Vorhand, erhabener Aufſatz, markirter Widerriſt, feſter gerader Rücken, breite gewölbte Lenden, muskulöſer Hintertheil, geräumiger, tiefer Bruſtkaſten, gerundete Rippen, feſte Knochen, ſcharf ausgeprägte Muskeln, trockene Sehnen, harte Hufe, natürlicher freier Gang, raumgreifender Schritt, Unverdroſſenheit, Dreiſtigkeit, lebhaftes Temperament, gutes Verdauungsvermögen, mit einem Worte, Geſundheit, Leichtigkeit und Kraft.

Das Zugpferd erheiſcht vorzugsweiſe eine breite Bruſt, ſtarke Knochen und feſte Hufe, ohne übrigens das beim Reitpferde erforderliche Verhältniß der einzelnen Theile unbedingt nothwendig zu machen.

Das Artillerie-Zugpferd ſoll nicht unter fünfzehn Fauſt zwei Zoll, das Reitpferd nicht unter fünfzehn Fauſt ein Zoll hoch ſein, es ſei denn, daß beſonders gute Eigenſchaften über den Unterſchied von einigen Linien hinausgehen ließen.

Es iſt zweckdienlich, außer der Höhe des Pferdes, auch deſſen Leibesumfang, hinter dem Widerriſte zu meſſen. Bei einem gut gebauten Pferde wird dieſes Gürtelmaß mindeſtens drei Viertel Fauſt mehr als die Höhe betragen, und je beträchtlicher dieſer Unterſchied, deſto größere Leiſtungsfähigkeit verſpricht das Pferd.

Wie die einzelnen Theile des Pferdes beſchaffen und untereinander verbunden ſein ſollen und welchen Einfluß ſie auf Satteln, Zäumen, Reiten, Güte und Brauchbarkeit des Pferdes üben, zeigt folgende Zergliederung.

Der Kopf. Die Form desſelben hat zwar keinen weſentlichen Einfluß auf die Brauchbarkeit des Pferdes, er darf jedoch nicht zu dick, nicht fleiſchig und von groben Knochen, mit einem Worte nicht zu ſchwer ſein, und hängt in dieſer Beziehung von der Stärke und Form des Halſes ab, der ſein Träger iſt.

Ein edler Kopf muß verhältnißmäßig klein und trocken ſein; ihn zieren lebhafte und große Augen, bewegliche kurze, nicht zu weit abſtehende Ohren und magere ſchmale, offene Ganaſchen, er ſoll dünne Ohrendrüſen, bewegliche Nüſtern, eine mäßige Maulſpalte, magere und hohe Laden, eine nicht zu dicke Zunge, feine Lefzen und ein ſtrammes Kinn haben.

Das Genick darf nicht zu kurz und nicht verwachſen ſein, da ſonſt die leichte Beweglichkeit des Kopfes gehemmt iſt.

Der Hals muß mit den Schultern durch kräftige Muskeln auf breiter Fläche verbunden ſein, aus dem Widerriſte in ſanfter Wölbung aufſteigen, allmählig ſchmäler

weitausgreifenden Tritt und bedingt gleichzeitig einen ausgezeichneten Widerriſt und tiefen Bruſtkaſten.

Die Anſchlußfläche ſolcher Schultern an den Rumpf iſt umfangreicher, daher der Stoß der Bewegung auf größeren Flächen vertheilt und gemildert wird.

Kurze ſteile Schultern ſind in jeder Hinſicht von entgegengeſetzter Wirkung; fette und fleiſchige belaſten die Vorhand zu ſehr und ermüden das Pferd in der Bewegung.

Der Oberarm ſoll durch vorzügliche Länge, ſtarke und markirte Muskeln ausgezeichnet, und mit einem gut geſtellten Schulterblatte im Buggelenke unter einem rechten Winkel vereinigt ſein, dadurch erhält er den entſprechenden Raum zur Muskelanlage und deren Bewegungskraft, ſo wie eine vortheilhafte Streckungsfähigkeit.

Der Bug ſoll gerundet, ſtark, beweglich ſein, und gerade nach vorwärts ſtehen, da jede Abweichung von dieſer Linie den Ellbogen nach innen oder außen wendet und die richtige Stellung der Vorderfüße beeinträchtigt.

Der Ellbogen, d. i. die Erhöhung rückwärts über dem Vorarm ſoll frei vom Körper abſtehen, doch nicht zu ſtark hervorragen und mit tüchtigen Muskeln, welche einen unbedingten Einfluß auf die Leiſtungen des Unterarmes üben, bedeckt ſein.

An den Bruſtkaſten gedrückte Ellbogen wenden die Füße nach auswärts und bedingen die franzöſiſche (Tanzmeiſter-) Stellung, bei nach außen gewendeten Ellbogen aber drehen ſich die Füße einwärts, woraus das Zehentreten, und bei breiter Bruſt der bodenweite Gang entſteht.

Beide Stellungen ſind fehlerhaft und machen, je nach ihrem Grade, das Pferd zum Reitpferd untauglich.

Der Vorarm ſoll breit, mit ſtarken bauchigen Muskeln bekleidet und ſenkrecht auf das Knie geſtellt ſein.

Die Länge des Vorderarmes ſteht mit jener des Schienbeines in umgekehrtem Verhältniſſe; je länger der erſtere, deſto kürzer iſt letzteres. Bei längerem Vorarme iſt der Tritt des Pferdes geräumiger, doch näher am Boden; umgekehrt kürzer, doch erhabener. Für das Reitpferd eignet ſich am beſten das Mittelverhältniß.

Das Vorderknie muß im ſenkrechten Verlauf des Vorarmes ſtehen, von vorne breit, von der Seite ſtark und trocken anzuſehen ſein, ſo daß die einzelnen Knochengebilde, namentlich das Hakenbein, durch die Haut deutlich markirt hervortreten.

Das runde Knie erſcheint von vorne ſchmal und abgerundet und iſt ſchwach.

Der Schweif gut angesetzt, verschönert die Krupe und vermag dem ganzen Pferde Ansehen zu geben.

Die Brust, um für die Lunge eine geräumige Höhle zu bilden, soll vom Widerrist bis zum Brustbeine tief, aber weder zu breit und fleischig, noch zu schmal, mager oder eingefallen sein. Eine zu breite Brust überlastet das Vordertheil, und bedingt durch die zu weit auseinander stehenden Vorderfüße einen schwankenden Gang; eine zu schmale dagegen hindert die Ausdehnung der Lunge, stellt die Schenkel zu nahe zusammen, wodurch das Pferd im Gange leicht ermüdet und das Streifen der Beine erfolgt.

Die Rippen sollen tonnenartig gerundet und für die Verrichtungen der inneren Organe geräumig sein; sie gewähren in dieser Form überdies eine feste Sattellage, was bei flachen Rippen niemals der Fall ist.

Die Flanken oder Weichen, nämlich die beiden hintersten, etwas eingesenkten Seitentheile des Leibes, sollen mit den Rippen und Hüften eine beinahe gleiche Höhe halten und nicht hohl oder gar aufgezogen sein. Ist ihre Bewegung selbst im ruhigen Zustande geschwind, was man Flankenschlagen nennt, und behält das Pferd seine Eßlust und hat dabei einen trockenen Husten, so ist es dämpfig. Das untrüglichste Zeichen desselben ist der abgekürzte schwach ausgestoßene Husten, wenn man den Kehlgang nahe an den Kinnbacken mit beiden Fingern drückt.

Dumpfe und warme Stallungen erzeugen gewöhnlich den Dampf.

Der Bauch hängt von der Form der Rippen ab, und soll den Umfang des gut gebildeten Brustkastens haben. Der Heubauch ist vom Hänge- oder Kuhbauch wohl zu unterscheiden, da ersterer, durch die Masse des weichen Futters ausgedehnt, durch die Haferfütterung verschwindet, letzterer aber nach unten herabhängend und bleibend ist.

Der aufgeschürzte Bauch, welcher vom Brustbein nach rückwärts, gegen das Becken hinaufgezogen erscheint, ist — wenn nicht die Folge zu kargen Futters — nicht selten ein Krankheitszeichen, jedenfalls aber für die Sattellage nachtheilig, da die Gurten und der Sattel bei solchen Pferden leicht zurückrutschen.

Die Schenkel sind die Hebel, welche den Körper stützen und bewegen.

Der gute Gang des Pferdes hängt von der übereinstimmenden Wechselwirkung seiner Schenkel ab, und da alle Kraftentwicklung desselben von den rückwärtigen Gliedmaßen ausgeht, haben die vorderen zu ihnen im richtigen Verhältniß zu stehen.

Die Schultern sollen lang sein und möglichst schräg nach vorwärts liegen. Diese Lage gewährt einen entsprechenden Entwicklungsraum für die Muskeln, vermittelt einen

weitausgreifenden Tritt und bedingt gleichzeitig einen ausgezeichneten Widerriſt und tiefen Bruſtkaſten.

Die Anſchlußfläche ſolcher Schultern an den Rumpf iſt umfangreicher, daher der Stoß der Bewegung auf größeren Flächen vertheilt und gemildert wird.

Kurze ſteile Schultern ſind in jeder Hinſicht von entgegengeſetzter Wirkung; fette und fleiſchige belaſten die Vorhand zu ſehr und ermüden das Pferd in der Bewegung.

Der Oberarm ſoll durch vorzügliche Länge, ſtarke und markirte Muskeln ausgezeichnet, und mit einem gut geſtellten Schulterblatte im Buggelenke unter einem rechten Winkel vereinigt ſein, dadurch erhält er den entſprechenden Raum zur Muskelanlage und deren Bewegungskraft, ſo wie eine vortheilhafte Streckungsfähigkeit.

Der Bug ſoll gerundet, ſtark, beweglich ſein, und gerade nach vorwärts ſtehen, da jede Abweichung von dieſer Linie den Ellbogen nach innen oder außen wendet und die richtige Stellung der Vorderfüße beeinträchtigt.

Der Ellbogen, d. i. die Erhöhung rückwärts über dem Vorarm ſoll frei vom Körper abſtehen, doch nicht zu ſtark hervorragen und mit tüchtigen Muskeln, welche einen unbedingten Einfluß auf die Leiſtungen des Unterarmes üben, bedeckt ſein.

An den Bruſtkaſten gedrückte Ellbogen wenden die Füße nach auswärts und bedingen die franzöſiſche (Tanzmeiſter-) Stellung, bei nach außen gewendeten Ellbogen aber drehen ſich die Füße einwärts, woraus das Zehentreten, und bei breiter Bruſt der bodenweite Gang entſteht.

Beide Stellungen ſind fehlerhaft und machen, je nach ihrem Grade, das Pferd zum Reitpferd untauglich.

Der Vorarm ſoll breit, mit ſtarken bauchigen Muskeln bekleidet und ſenkrecht auf das Knie geſtellt ſein.

Die Länge des Vorderarmes ſteht mit jener des Schienbeines in umgekehrtem Verhältniſſe; je länger der erſtere, deſto kürzer iſt letzteres. Bei längerem Vorarme iſt der Tritt des Pferdes geräumiger, doch näher am Boden; umgekehrt kürzer, doch erhabener. Für das Reitpferd eignet ſich am beſten das Mittelverhältniß.

Das Vorderknie muß im ſenkrechten Verlauf des Vorarmes ſtehen, von vorne breit, von der Seite ſtark und trocken anzuſehen ſein, ſo daß die einzelnen Knochengebilde, namentlich das Hakenbein, durch die Haut deutlich markirt hervortreten.

Das runde Knie erſcheint von vorne ſchmal und abgerundet und iſt ſchwach.

Iſt das Knie im Anſchluſſe mit dem Vorarme vorwärts gebogen (bocksbeinig), der Fuß aber dabei feſt am Boden geſtützt, ſo iſt dies mehr ein Schönheitsfehler als eine Beeinträchtigung der Brauchbarkeit.

Vorgeneigte Kniee (vorbiegig), durch Verkürzung der Beugeſehnen in Folge ſtarken Gebrauches herbeigeführt, machen das Pferd zum Reitdienſt untauglich.

Das rückbiegige (kalbsbeinige) und das Ochſenknie (Kniebohrer) ſind häßlich und fehlerhaft.

Das Schien- oder Rohrbein ſoll ſenkrecht das Knie unterſtützen, es muß glatt und trocken, und von der Seite betrachtet, breit ſein. Die hinter der Röhre herablaufende Sehne, ſtramm und trocken mit der Haut überzogen, ſoll von oben bis unten gleich breit und ſcharf und ſelbſtſtändig hervortretend erſcheinen. Jede Einſchnürung der Sehne unter dem Knie (gedroſſelte Flechſe) iſt ein Zeichen der Schwäche.

Das Feſſelgelenk ſoll ſtark, im Umfange entwickelter als Röhre und Feſſel, und ohne hervorragende Blattern und Beulen ſein.

Der Feſſel muß, von vorne betrachtet, ſtärker als das Schienbein erſcheinen.

Lange Feſſeln deuten Schwäche, kurze dagegen Stärke an, und doch ſind erſtere dem edeln, letztere meiſt dem gemeinen Pferde eigen. Die Güte des Feſſels hängt daher vorzüglich von ſeiner nicht zu ſchiefen Richtung, von der gehörigen Breite der Knochen, von der Feſtigkeit der Sehnen und Knochen ab.

Lange und weiche Feſſeln, die im Gange ſtark nachgeben und ſich in den Köthen ſenken (durchtreten); Feſſeln, die ſchon im Stehen geſenkt ſind (Bärenfüße); ſolche, die in einem ſteileren Winkel als 45 Grad herabſtehen, endlich jene, die überknöcheln, ſind verwerflich.

Die Krone ſoll gleichmäßig über den Huf herumlaufen, etwas erhöht und für die geringſte Berührung empfindlich ſein. Fehlerhaft iſt eine dicke, wulſtige und ſtruppige, ſowie eine eingedrückte Krone.

Die Hufe ſind die Baſis aller Leiſtungen des Pferdes; ein ſchlechter Huf macht das ſonſt beſtgebaute untauglich.

Die Kenntniß dieſes wichtigen Theiles erfordert daher ein beſonderes Studium, welchem jeder Batterie-Offizier mit Ernſt und Eifer obzuliegen hat.

Der Huf ſoll der Größe des Pferdes entſprechen, ſeine äußere Fläche ſoll glatt, matt glänzend, nicht höckerig oder mit Reifen umzogen, das Horn aber elaſtiſch und nach allen Seiten mit der Sohle feſt verbunden ſein.

Der Vorderhuf iſt im regelrechten Zuſtande faſt kreisförmig, die Sohle ausgehöhlt, und der geſunde Strahl liegt breit, ohne Riſſe und Spalten, mit den Trachten der Hornwand in gleicher Höhe. Die Zehenwand iſt um zwei Drittheile höher als die Eckwand, und die Richtung des Hufes von der Krone bis zur Zehe läuft in einem Winkel von ungefähr 45 Grad.

Trennungen an der Hornwand der Länge nach heißen Hornſpalten; in der Quere Hornklüfte; der Huf von oben durch die Mitte geſpalten heißt Ochſenklaue.

Iſt die Sohle bei gut geſtellter Hornwand mit dem Tragrande faſt in gleicher Ebene, doch noch etwas ausgehöhlt, ſo bildet ſie den Vollhuf; unter demſelben Verhältniſſe, aber nicht ausgehöhlt, den Flachhuf.

Zeigt ſich die Hornwand platt gedrückt, ſpröde, beringelt, die weiße Linie krankhaft entartet, die Sohle nach abwärts gewölbt, ſo erſcheint der Reh- oder Platthuf, und iſt dabei die Zehe knollig aufgetrieben, der Knollhuf.

Ein Huf, welcher an den Trachten und Ballen zuſammengeengt und deſſen Strahl geſchwunden iſt, heißt Zwanghuf, oder bei länglichter ſchmaler Form Eſelshuf.

Hohle Wände ſind Trennungen zwiſchen der Sohle und der Hornwand.

Pferde mit ſolch fehlerhaften Hufformen müſſen als untauglich für den Dienſt, beſtenfalls wenigſtens inſolange angeſehen werden, als nicht der Erfolg einer lang fortgeſetzten Behandlung im Stalle durch Ein- und Umſchläge, wie eines zweckmäßigen Beſchläges, das Ungeſchick früherer Schmiede wieder gut macht.

Der Hinterſchenkel entſpricht in ſeinen einzelnen Theilen dem Bau des Vorderſchenkels; da jedoch das Hintertheil nicht nur den Körper des Pferdes vorwärts ſchiebt, ſondern auch öfters deſſen ganze Laſt ſammt dem Gewichte des Reiters trägt, ſo müſſen auch deſſen Schenkel ſich durch überwiegende Kraft, umfangreiche und lange Knochen, an welche ſich maſſenhafte Muskeln lagern, auszeichnen.

Der Beckenknochen entſpricht dem Schulterblatte, das Pfannengelenk dem Buggelenke und die Hinterbacke dem Oberarme.

Die Länge und ſchräge Lage der Backe, an welche gleichfalls die bedeutendſten Anforderungen der Kraftäußerung geſtellt werden, wird noch durch die Länge des Sitzbeines und die rückwärtigen Muskelgruppen verſtärkt.

Die Hinterbacke ſoll übrigens ſo lang ſein, daß die Knieſcheibe tief herab nach vorwärts bis unter die Hüfte reiche.

Der Unterſchenkel, auch Keule oder Hoſe genannt, iſt derjenige Theil des Hinterſchenkels, welcher ſich von der Knieſcheibe zum Sprunggelenke erſtreckt. Er zeichnet ſich durch entſprechende Länge und ſtarke Muskeln aus.

Iſt die Keule zu kurz, ſo bildet ſie mit der Backe und dem Sprunggelenke einen zu ſtumpfen Winkel, daher eine zu gerade Stellung des Schenkels; iſt ſie zu lang, ſo wird das Sprunggelenk zu weit zurück gebracht. Beides bedingt eine fehlerhafte Stellung.

Das Sprunggelenk ſoll von ſtark entwickelten Knochen, lang, breit und ſehr trocken ſein und das lange Sprungbein einen möglichſt ſpitzen Winkel zur Keule bilden. Zu nahe an einander ſtehende Sprunggelenke (kuhfüßig), zu weit aus einander ſtehende (faßbeinig), dann ſolche, aus welchen das Rohrbein von der ſenkrechten Richtung abweichend nach vorwärts ſteht (ſäbelbeinig), ſind mehr oder weniger fehlerhaft und immer unſchön.

Das hintere Schienbein oder Rohrbein ſoll vom rückwärtigen Rand des Sprunggelenkes ſenkrecht herablaufen und etwas ſtärker als das des Vorderfußes ſein.

Das hintere Feſſelgelenk und der Feſſel ſollen mit dem vorderen in allen Eigenſchaften übereinſtimmen, doch mehr Stärke und Biegſamkeit haben.

Der hintere Huf iſt der Form nach gewöhnlich an der Zehe ſpitzer, an den Seiten weniger gerundet, in den Trachten weiter, mehr einem abgerundeten Dreiecke ähnlich. Seine Sohle iſt hohler, und die Trachtenwand etwa halb ſo hoch als die Zehenwand. In allem Uebrigen gleicht der hintere Huf dem der Vorderfüße, iſt jedoch weniger Krankheiten unterworfen als jene.

Außer den Mängeln in ſeinem Baue iſt das Pferd noch vielen Fehlern unterworfen, die während deſſen Gebrauch, namentlich durch Anſtrengungen, zumeiſt an den Füßen erſcheinen und die Dienſtbarkeit desſelben mehr oder weniger beeinträchtigen. Unter dieſe Fehler gehören:

Ueberbeine ſind Ausſchwitzungen des Knochenſtoffes, welcher in Folge einer Verletzung unter der Beinhaut gerinnt, und ſich zu größeren oder kleineren, runden oder länglichten Knochenverhärtungen ausbildet. Sie finden ſich meiſt an den Schienbeinen und zwar häufiger an den vorderen als hinteren, und ſind um ſo bedenklicher je größer ihr Umfang und je näher ſie an Gelenken, Sehnen oder Bändern haften.

Sehnenklapp iſt eine Ausdehnung der Beugeſehne und iſt ſtets bedenklich, ſelbſt wenn das Pferd weder hinken noch Schmerz äußern ſollte.

Schale oder Ringbein ist eine Knochenauflockerung am Kronengelenke. Anfangs oft nur an den Seitenrändern hervortretend, breitet sie sich in der Folge als ringförmige Erhöhung um das Gelenk aus und macht das Pferd endlich lahm.

Die Gallen sind krankhafte Erweiterungen der Sehnenscheiden und Bänder, oder auch nur ihrer Schleimhäute. Sie zeigen sich als elastische weiche Erhöhungen, die dem Drucke des Fingers nachgeben, und sobald dieser aufhört wieder erscheinen. Sie sind mit eiweißartiger Flüssigkeit gefüllt und erreichen oft eine bedeutende Größe. Der Sitz der Gallen ist auf den Gelenken, oder in deren Nähe, so wie an den Sehnen und Bändern, und sie heißen darnach Sprunggelenks-, Knie-, Fessel- oder Sehnengallen. Stets ein Zeichen von Schwäche, gewinnen sie bei Zunahme ihrer Ausdehnung und wenn sie verhärten oder verknöchern an Bedeutung, und machen dann das Pferd dienstuntauglich.

Der Stollschwamm (Stollbeule) ist eine Geschwulst am Ellbogen, welche meistens durch den Druck der Stollen, durch Liegen auf unebenem Steinpflaster und langes Ruhen auf den Ellbogen (durch zu kurzen Halfterstrick dazu gezwungen) besonders dann entsteht, wenn das Pferd ohnehin zu Balggeschwülsten geneigt ist. Die Stollbeule ist gewöhnlich ein vorübergehendes Uebel, und schadet, selbst veraltet, mehr dem Ansehen als der Brauchbarkeit des Pferdes.

Die Piphacke ist eine Geschwulst an der Spitze des Sprungbeines, die zwar unschön ist, doch nur selten die Freiheit der Bewegung beeinträchtigt.

Das Rehbein ist der stark entwickelte, rückwärts hervorragende Kopf des äußern Griffelbeines, welcher auswendig unter dem Sprunggelenke dessen gerade Linie, ohne die Sehne zu berühren, unterbricht. Das Rehbein wird mit Unrecht für schädlich gehalten, doch ist dasselbe nicht zu verwechseln mit

der Hasenhacke, Hasenspath, auch Kurbe genannt, welche als größere oder kleinere Erhöhung an der Rückseite des Sprunggelenkes, am unteren Ende des Sprungbeines erscheint. Sie entsteht durch Ueberdehnen der Beugesehnen oder ihrer Umgebung und ist fast immer mit Schmerz und Lähmung verbunden.

Der Knochenspath ist eine Knochenauflockerung, welche an den Gelenkflächen und Knochen der innern Seite des Sprunggelenkes entsteht, sich nach abwärts über den Kopf des Rohr- und Griffelbeines erstreckt, und dort als größere oder kleinere Erhöhung oft sehr unbestimmt erscheint.

Der Spath ist bisweilen ohne äußere Merkmale einer Knochenauftreibung vorhanden (unsichtbarer Spath), und nur an der eigenthümlichen Lähme des Pferdes erkennbar.

Das Erkennen des Spathes nach einer bestimmten Form und Lage, er befände sich denn sicht- und greifbar am Sprunggelenke, oder gäbe sich durch augenscheinliches Lahmen kund, ist schwer möglich, und das Betrachten und Vergleichen der Sprunggelenke in zweifelhaften Fällen wahrer Zeitverlust. Am sichersten wird er bei den ersten Tritten des Pferdes, durch den unverkennbar eigenthümlichen Gang entdeckt, während er bei längerer Bewegung meist wieder schwindet, um nach abermaliger Ruhe neuerdings und um so augenfälliger hervorzutreten.

Beim Bergabgehen, Seitwärts- und Zurücktreten oder bei einer raschen Wendung auf dem verdächtigen Schenkel, verrathet sich die Spathlähme am leichtesten.

Wenn auch der Spath ein Pferd nicht immer an Brauchbarkeit hindert, so ist doch ein wirklich spathlahmes zum Dienst untauglich.

Der Blutspath besteht in dem größeren Umfange, der auf der innern Fläche des Sprunggelenkes herablaufenden Blutader, macht das Pferd zwar selten lahm, ist jedoch je nach seiner Ausdehnung mehr oder weniger schädlich.

Der Zuckfuß oder Hahnentritt zeigt sich in der eigenthümlich zuckenden Bewegung und dem hohen Aufziehen der Hinterschenkel, und hat ein Mißverhältniß der Beuge- zu den Streckmuskeln zum Grunde. Obwohl er mit dem Knochenspath nichts gemein hat, ist er jedenfalls unschön und schädlich, weil für die Dauer ermüdend.

Beurtheilung des Ganges. — Nicht selten gibt es Pferde, die im Zustande der Ruhe gut gebaut und fehlerfrei erscheinen, während hauptsächlich die Bewegung über die Brauchbarkeit derselben entscheidet, wonach daher erst die richtige Beurtheilung des Ganges eines Pferdes den wahren Pferdekenner zeigt.

Für die Beurtheilung des Ganges kann übrigens weder bestimmtes Maß, noch unumstößliche Regel gelten, da Uebung, scharfes Auge und schnelle Auffassung dabei das Meiste thun; dennoch steht der Grundsatz fest, daß alle Gänge, ohne sichtbare Anstrengung, bloß durch taktmäßiges, federkräftiges Ineinandergreifen der Gliedmaßen bewirkt, und der Körper mit aufgerichtetem Halse, durch die Kraft der Hinterschenkel, mit jedem Tritte über den möglichst großen Raum fortgeschoben werden soll.

Der Schritt gestattet vermöge der langsamen Aufeinanderfolge der Beine die ruhigste Beobachtung.

Er soll fließend, leicht, raumgreifend und in vier Hufschlägen hörbar sein; das Knie soll mäßig gebogen, das Heben der Füße nicht zu sehr beschleunigt werden und die Hinter-

schenkel dürfen weder kürzer, noch über die Hufspur der Vorderbeine treten, sollen vielmehr denselben wenigstens mit der Zehe erreichen.

Je nach dem Temperamente, Baue und seinen Mängeln, wird das Pferd von den Vorzügen eines guten Schrittes abweichen und seine Schenkel träge, oder übereilt, hoch, kurz, eng, kreuzend oder tappend setzen, die Hinterschenkel unbiegsam und steif, oder drehend und zuckend nachziehen, und es müssen daher all' diese Gangverschiedenheiten mit Rücksicht auf die geforderte Dienstbestimmung beurtheilt werden.

Ein Pferd, welches einen guten Schritt hat, läßt im Allgemeinen auf die Güte der anderen Gangarten schließen.

Der Trab, wobei durch gesteigerte Geschwindigkeit und Kraftäußerung die schräge gegenüber stehenden Füße gleichzeitig erhoben werden und nur zwei Hufschläge hörbar sind, gewährt, gleich dem Schritte, eine sichere Beurtheilung des Pferdes.

Alle beim Schritt entdeckten Vorzüge und Mängel äußern sich im Trabe noch deutlicher und da hiebei nur zwei Schenkel gleichzeitig belastet sind, wird das Pferd einen schmerzhaften Fuß der Belastung schneller zu entziehen suchen und mit dem gesunden Schenkel länger am Boden verweilend, sofort einen ungleichen Tritt, das Hinken, verrathen.

Der Galop, eine Reihenfolge geregelter Sprünge, wobei drei Hufschläge erfolgen, nimmt besonders die Schieb- und Tragkraft des Hintertheiles in Anspruch, gibt die Stärke und Biegsamkeit der Sprunggelenke kund und entwickelt seine Vorzüge, indem er, weder zu hoch noch zu tief vom Boden, gleichmäßig Raum greift.

Der Galop trägt jedoch zur Beurtheilung der gesunden Glieder insoferne weniger bei, als selbst ein steifes oder gelähmtes Pferd lieber diese Gangart, als eine entschiedene Trabbewegung wählt.

Vom Alter der Pferde.

Das Alter des Pferdes wird hauptsächlich durch die Gestalt, Veränderung und den Wechsel seiner Zähne unterschieden.

Ein ausgewachsenes Pferd hat zwölf Schneidezähne, die sich im vorderen, vierundzwanzig Backenzähne, welche sich in dem hinteren Ober- und Unterkiefer befinden; endlich — doch nur bei Hengsten und Wallachen — vier Hakenzähne, deren je Einer auf den leeren Kieferräumen, zwischen den Backen- und Schneidezähnen erscheint.

Zum richtigen Erkennen des Pferdealters dienen vorzugsweise die Schneidezähne, da deren Ausbruch und Emporwachsen, wie ihre Richtung und Abnützung, in bestimmten Zeitabschnitten

erfolgt. Von den Haken iſt in dieſer Hinſicht nur zu ſagen, daß ſelbe in der Jugend des Pferdes ſpitzig und mit ſcharfen Rändern verſehen ſind, ſpäter aber kürzer und abgeſtumpfter werden.

Die Schneidezähne des Füllens ſind kurz, ſchmal, weiß und glänzend, und werden durch die Pferde-Schneidezähne, welche gelblich, größer, breiter und der Länge nach braun gefurcht ſind, allmählig abgeſchoben.

Alle Schneidezähne haben an ihrer oberen Fläche eine Grube, Kunde (Bohne), welche bei den Pferde-Schneidezähnen mehr gehöhlt und trichterförmig iſt.

Das Füllen erhält einen Monat nach der Geburt in jedem Kiefer zwei Zangen-, kurz darauf die Mittel- und bis zum achten Monat die Eckzähne, welche nach einander im erſten Jahre in die Reibung treten.

Mit einem Jahre ſind die Kunde an den Zangen, mit ein und einhalb Jahren an den Mittelzähnen, und mit zwei Jahren an den Eckzähnen vollkommen abgerieben.

Mit zwei einhalb Jahren werden die Füllenzangen durch die Pferdezangen erſetzt, welch letztere, ſo wie jeder Pferde-Schneidezahn, ein halbes Jahr benöthigen bis ihre Kronen die normale Länge erreichen und in die Reibung treten.

Dieſem nach ſind die Pferdezangen mit dem dritten Jahre in Reibung und der äußere Rand der Kunde iſt noch ſcharf und eine Linie höher als der innere.

Mit drei einhalb Jahren fallen die Milch-Mittelzähne aus, und es treten bei den nachwachſenden Pferde-Mittelzähnen mit dem vierten Jahre die nämlichen Erſcheinungen wie bei den Pferdezangen im dritten Jahre ein.

Mit vier Jahren ſind die Pferdezangen eine Linie abgerieben, die Pferde-Mittelzähne in Reibung getreten und die Milch-Eckzähne noch vorhanden.

Mit vier einhalb Jahren wechſeln die Eckzähne mit denſelben Erſcheinungen welche beim Wechſeln der Zangen und Mittelzähne angedeutet wurden.

Mit fünf Jahren iſt die Kunde der Zangen nur mehr eine Linie, jene der Mittelzähne noch zwei Linien tief und die Ränder der Eckzähne, obſchon in Reibung tretend, ſind noch ſcharf. Bis zu dieſem Alter ſind auch die Haken hervorgebrochen und das Pferd iſt nunmehr ausgewachſen.

Mit ſechs Jahren iſt die Kundengrube der Zangen verſchwunden, und nur mehr ein dunkler Fleck, Kundenſpur, Kundenmarke, ſichtbar. An den Mittelzähnen hat die Kunde noch eine Tiefe von einer, an den Eckzähnen aber von zwei Linien, die Haken ſind ausgebildet ſpitzig und ſcharf.

Mit sieben Jahren ist an den Mittelzähnen die Kundengrube verschwunden, an den Eckzähnen aber noch eine Linie tief.

Mit dem achten Jahre verliert sich auch von den Eckzähnen die Kunde; die Reibflächen sämmtlicher Schneidezähne des Hinterkiefers nehmen allmählig an Breite ab, an Dicke zu, und die Haken werden stumpf.

Nach vollendetem achten Jahre müssen auch die Schneidezähne des Vorderkiefers, die Form und Richtung der Zähne überhaupt, die Form und Größe der Kundenspur und nach deren Abreibung die Kernspur in Betracht gezogen werden.

Von den Schneidezähnen des Vorderkiefers verschwinden die Kunden an den Zangen mit dem neunten, an den Mittelzähnen mit dem zehnten und an den Eckzähnen mit dem elften Jahre, folglich wenn jeder derselben sechs Jahre gerieben ist.

Unmittelbar nach Abreibung der Kunde erhalten die Schneidezähne eine ovale Form, die sich bei zunehmendem Alter mehr und mehr rundet. Letzteres geschieht am Hinterkiefer, nach weiteren sechs Jahren, bei den Zangen mit dem zwölften, an den Mittelzähnen mit dem dreizehnten, an den Eckzähnen mit dem vierzehnten Jahre, dabei verschwinden auch die Kundenspuren und erscheint in der Mitte der Reibfläche ein kleiner dunkler Punkt, die Kernspur.

Die Zeit, während welcher die Reibflächen oval, wird durch den Ausdruck ovale, jene während welcher sie gerundet sind, durch runde Periode bezeichnet.

Bei noch weiter vorgerücktem Alter, wieder nach sechs Jahren tritt die dreieckige Periode ein, nämlich am Hinterkiefer bei den Zangen mit dem achtzehnten, bei den Mittelzähnen mit dem neunzehnten, bei den Eckzähnen mit dem zwanzigsten Jahre.

Zeigt endlich, bei noch höherem Alter, und abermals nach sechs Jahren, die Reibfläche der Zähne eine dem Zahne des jungen Pferdes entgegengesetzte ovale Gestaltung, so wird diese vierte Form der Reibfläche die zweieckige oder verkehrt-ovale Periode genannt.

Die Merkmale des hohen Alters sprechen sich übrigens schon in der allgemeinen Körperbeschaffenheit des Pferdes aus. Der Leib verliert an Umfang, Augen- und Schläfengruben fallen ein, an den Augenbogen und der Stirne zeigen sich weiße Haare, der Rücken senkt sich, die Krupe wird wagerechter, die Haut trocken, der Blutumlauf träge und die ganze Thätigkeit und Ausdauer des Pferdes nimmt ab.

§ 39.

Pflege und Wartung der Pferde.

Eine ſorgſame Pflege der Pferde umfaßt die Unterkunft, Reinhaltung, Nahrung, Bewegung und alle jene Vorſichtsmaßregeln, die man der Erhaltung dieſes edlen Thieres ſchuldig iſt. Was dem Pferde gedeihlich, muß berückſichtigt und alles Schädliche vermieden werden.

Vorliebe zum Pferde, unverdroſſener Fleiß bei deſſen Pflege, Geſchicklichkeit und Erfahrung bezeichnen den guten Pferdewärter. Reinlichkeit und Ordnung ſind ihm unerläßlich.

Er ſoll ſein Pferd lieben und unter allen Umſtänden für dasſelbe früher als für ſich ſorgen. Wer dem Pferde das zugemeſſene Futter vorenthält, es nicht gehörig tränkt, ſchlecht abwartet, wer endlich gar durch irgend eine Mißhandlung dasſelbe zu Schaden bringt, macht ſich immer, nach Umſtänden aber ſelbſt im hohen Grade ſträflich.

Ein guter Wärter iſt der beſte Arzt ſeines Pferdes. Jede Krankheit, im Entſtehen erkannt, wird leicht gehoben; das geringſte Unwohlſein iſt daher nie zu überſehen, da ſonſt, beſonders bei weiterer Dienſtverwendung kranker Pferde, größere Uebel entſtehen können.

Um die Anhänglichkeit des Pferdes zu gewinnen, ſoll der Pferdewärter dasſelbe häufig liebkoſen, es ſtets mit dem Namen anrufen und an ſeine Stimme gewöhnen.

Ueble Behandlung macht ſelbſt ein gutmüthiges Pferd böſe, das boshafte aber nur tückiſcher.

Um ungefährdet an ein Pferd zu kommen, nähere man ſich demſelben ſtets von vorne, und erfaſſe die Zäumung oder Halfter hinter dem Kinn, damit dem Beißen vorgebeugt werde; niemals begebe man ſich aber in und aus den Stand eines Pferdes, ohne dasſelbe früher mittelſt lauten Anrufens zum Seitwärtstreten gebracht zu haben.

Raſches Hinzuſpringen erſchreckt das Pferd, zaghaftes Nähern macht es mißtrauiſch, und beides veranlaßt ſeine inſtinktartige Vertheidigung.

Der Stall muß Luft, Licht und den gehörigen Raum haben.

Um ihn gehörig luftig zu erhalten, ſollen die Fenſter und Thüren, ſobald die Pferde außerhalb des Stalles ſind, geöffnet werden, was zur Sommerszeit, wenn die Zugluft vermieden werden kann, auch während der Nacht zu geſchehen hat. Die beſten Stallungen ſind jene, in welchen die Fenſter ſo hoch angebracht ſind, daß die einſtrömende Luft über die Pferde hinwegſtreicht.

Der Miſt ſo wie die unbrauchbar gewordene Streu dürfen nicht im Stalle angeſammelt und nie unter den Pferden geduldet werden; die noch brauchbare Streu iſt nach Thunlichkeit im Freien zu lüften, zu trocknen und an einem geeigneten Orte aufzubewahren. Unmittelbar vor den Pferden iſt hiezu der ſchlechteſte Platz.

Auch der Zugang zu dem Stalle ſoll rein und von Allem was die Luft verdirbt, frei ſein.

Zur Verbeſſerung verdorbener Luft eignen ſich Eſſigdämpfe und beſonders Chlor.

Licht iſt für das Pferd unbedingt nothwendig. Finſtere Stallungen, an und für ſich den Augen ſchädlich, ſind ihrer meiſt tiefen Lage wegen dumpfig, und daher den Lungen nachtheilig. Zu helle Stallungen, namentlich mit niedrig den Pferdeköpfen gegenüber angebrachten Fenſtern, wodurch das Licht geradezu auf die Augen fällt, ſind gleichfalls verderblich; einem ſolchen Uebelſtande ſoll durch Verhängen oder Beſtecken mit Laubwerk abgeholfen werden.

Das Pferd muß ſich in ſeinem Stande bequem legen und ſtrecken können, weßhalb jeder Pferdeſtand wenigſtens vier Schritte Länge und zwei Schritte Breite haben ſoll.

Das Pferd muß hinreichend lang angebunden werden; das zu kurze Anbinden beſonders während der Ruhezeit iſt ſträflich, weil es beiträgt ſelbſt ein geſundes Pferd bald zu Grunde zu richten.

Vortheilhaft iſt es am Ende des durch den Eiſenring gezogenen Halfterſtrickes ein Stück Holz oder einen Stein zu befeſtigen.

Das Putzen geſchieht in der Regel nach der Früh- und Mittagfütterung, darf aber nie während die Pferde den Hafer verzehren, vorgenommen werden.

Wenn früh Morgens ausgerückt werden ſoll, kann zur Schonung von Mann und Pferd die ſorgfältige Frühputzung unterbleiben; es reicht in dieſem Falle hin, wenn das Pferd mit Stroh gerieben und gut abgewiſcht wird, wohingegen nach dem Einrücken dem Putzen um ſo mehr Aufmerkſamkeit zu ſchenken iſt.

Das Putzzeug beſteht aus dem Striegel, der Kardatſche (Bürſte), einem hölzernen Hufräumer, einem langgezähnten Kamme, einem leinenen und einem wollenen Wiſchlappen.

Vor dem Putzen nimmt der Mann in jede Hand weiches, trockenes, nicht zuſammengewickeltes Stroh, ſo viel er leicht und loſe faſſen kann, und reibt das Pferd flink und kräftig zwei- bis dreimal tüchtig ab. Ein geflochtener Strohwiſch darf zu dieſem Zwecke nicht verwendet werden.

Dieſes Abreiben iſt ein Haupterforderniß zur guten Pferdewartung und erſetzt das Striegeln.

Mit dem Striegel ſoll das Pferd nur an jenen Stellen geputzt werden, wo die Haare durch Schweiß oder Schmutz feſt zuſammengeklebt ſind; nie darf er aber Knochen oder haarloſe Theile berühren.

Der Striegel dient hauptſächlich nur zum Abſtreifen und Reinigen der Kardatſche, da jeder andere Gebrauch das empfindliche Pferd putzſcheu macht, ja zur Bösartigkeit treiben kann.

Das eigentliche Werkzeug zur Reinigung des Pferdes iſt die Kardatſche, an deren Handhabung der geſchickte Pferdewärter erkannt wird. In langen kreisförmigen Strichen ſoll mit ſelber das Pferdehaar flach gebürſtet werden, und ſobald ſich an ihr Staub ſammelt, iſt ſie an dem Striegel abzuſtreifen.

An der rechten Seite des Pferdes geſchieht dieſes Putzen mit der rechten, an der entgegengeſetzten Seite mit der linken Hand.

Man fängt beim Halſe an, bürſtet zuerſt die Mähnen auf die andere Seite und fährt mit langen ovalen Strichen, ohne aber in die Mähnenwurzeln zu gerathen, ſo lange fort, bis ſich das Haar weich und glänzend zeigt.

In derſelben Weiſe geht man zum Widerriſt, zu den Schultern, auf Rücken, Lenden, Bauch und Krupe über und beendet dieſe Arbeit bei den Schenkeln.

Der im Striegel angeſammelte Staub wird öfter auf den hiezu befeuchteten Boden ausgeklopft und nach Beendigung des Putzens aus dem Stalle geſchafft.

Die Rohrbeine, Feſſel und Köthen werden am leichteſten durch Reiben mit weichem Stroh glatt und rein gemacht.

Zum Putzen von Kopf, Schopf und Mähnen iſt das Pferd im Stande umzukehren. Die Mähne wird überdies mit einem weiten Kamme durchgekämmt; falls ſie nicht glatt liegt, befeuchtet und in kleine lockere Zöpfe geflochten.

Der Schweif ſoll nicht gekämmt, ſondern mit den Fingern ſorgfältig getheilt und dann mit der Bürſte gereiniget werden.

Nach dem Abbürſten wird das Pferd mit dem trockenen wollenen Lappen gut abgewiſcht. Mit dem feuchten leinenen Lappen hingegen wiſcht man zuerſt die Augen, dann die Naſenlöcher, endlich den After und deſſen nahe gelegene Theile aus.

Um überhaupt ein glänzendes Haar beim Pferde zu erzielen, iſt das Hauptbedingniß trocken abreiben, trocken putzen und trocken abwiſchen.

Wenn die Pferde im Abhaaren begriffen ſind, müſſen ſie wärmer gehalten und fleißiger geputzt werden.

Die Hufe werden mit dem Hufräumer vom Kothe befreit, dann von der Sohle bis an die Krone abgewaſchen und gut abgetrocknet.

Die Feſſel ſind nie zu waſchen, und wenn ſie naß geworden wären, ſogleich trocken zu reiben.

Die ſchmutzigen Stellen an Schimmeln und an weißen Füßen werden befeuchtet und mit Holzkohlenpulver eingerieben; letzteres iſt nach dem Trockuen durch ſorgfältiges Bürſten zu entfernen.

Das Waſchen des Pferdes überhaupt ſoll ſelten, nie zur kalten Jahreszeit und überhaupt nur theilweiſe angewendet, der befeuchtete Theil ſtets gut abgetrocknet und nicht dem Luftzuge ausgeſetzt werden. Dagegen iſt es ſehr zuträglich den Kopf des Pferdes, namentlich Augen und Naſe häufig zu waſchen, und das Maul mit friſchem Waſſer auszuſpülen.

Im Sommer iſt es zwar vortheilhaft, die Pferde manchmal in fließendes Waſſer zu ſtellen und den Leib zu waſchen, doch muß nach dem Schwemmen der Straßenſtaub ſo viel als möglich vermieden, und jedes Pferd gleich nach dem Einrücken gut und trocken abgerieben werden.

Im Winter iſt den Pferden, beſonders in kalten Stallungen, die Decke aufzulegen. Naſſe oder vom Schweiße feuchte Kotzen müſſen vor dem Gebrauche getrocknet und ausgeklopft werden.

Das Wachſen der Mähne, des Schopfes und Schweifes, welche dem Soldatenpferde zu beſonderer Zierde gereichen, wird durch tägliches Befeuchten an der Wurzel

wesentlich befördert. Der Schweif ist allmonatlich in der Höhe der Hornwarzen gleichzuschneiden.

Das sogenannte Aufschweifen bei kothigem Wetter ist nicht gestattet.

Zur Nettigkeit der Pferde gehört auch, daß die über die Ränder der Ohren hervorragenden Haare, so wie jene an der Köthe abgeschnitten werden; dagegen sind weder die Ohren auszuscheeren, noch die um Augen und Nase stehenden langen Fühlhaare abzuschneiden, weil sie den Schutz dieser Theile gegen das Eindringen von Insekten bilden.

Das Einschlagen oder Einstellen der Hufe in Kuhdünger hat so oft als thunlich, und bei spröden Hufen in warmer Jahreszeit auch täglich stattzufinden.

Pferdedünger ist zu heiß, den Hufen schädlich und nur im Nothfalle, mit kaltem Wasser gut und oft befeuchtet, zu verwenden, des Nachts aber zu entfernen.

Das zeitweise Einschmieren der Hufe mit reinem ungesalzenen Fette, ist nothwendig, um die Hornwand gegen die in den Stallungen oft unvermeidliche beizende Einwirkung der Exkremente zu schützen.

Das Schmieren der Hufe mit gesalzenen, ranzigen, oder mit Terpentin und Harzen gemischten Salben, mit Lampenöl u. dgl. ist schädlich, und so wie die Anwendung von geschwärztem Fette verboten.

Die Abwartung hat bei jedem von irgend einem Dienste zurückgekehrten Pferde sogleich zu geschehen.

Kommt das Pferd erhitzt, von Schweiß, Regen oder Koth triefend nach Hause, so decke man es mit einer Kotze schnell zu, und führe es mit nachgelassener Untergurte und ausgelegter Kinnkette so lange umher, bis es trocknet. Bei schlechtem, windigem und kaltem Wetter hingegen ist das Pferd, sobald sich sein Athem beruhigt hat, in den Stall zu führen.

Hierauf wird, nachdem Fenster und Thüren des Stalles geschlossen, Sattel und Zaum abgenommen, der Schweiß und Koth mit einem messerartigen Stück Holz abgestreift, das Pferd mit einem Lappen abgewischt und zugedeckt. Durch dieses Abstreifen des Schweißes wird Zeit, Mühe und Stroh erspart und das folgende Ab- und Trockenreiben leichter bewerkstelligt.

Das Abreiben mit Stroh hat, wie es vor dem Putzen vorgeschrieben, so lange zu geschehen, bis das Pferd warm und vollkommen trocken geworden, worauf das eigentliche Putzen mittelst der Kardatsche beginnt, und endlich die Hufe ausgeräumt werden.

Wenn es an Zeit gebricht, das ganze Pferd abzureiben, so soll dies wenigstens an Brust und Beinen bewirkt werden.

Das Füttern hat in der durch das Gebühren-Reglement für alle Fälle festgesetzten Futterausmaß zu geschehen.

Ein guter Hafer ist großkörnig, dünnhülsig, schwer, geruchlos, darf nicht schimmlig und muß frei sein von Staub, Steinchen und der Beimischung anderer Fruchtgattungen.

Ein Metzen soll mindestens fünfundvierzig Wiener Pfunde wiegen.

Gutes Heu ist fein, von blaßgrüner Farbe, mit Kräutern und Blumen vermengt, von angenehmem Geruche und darf nicht staubig, schimmlig oder unrein sein.

Die beste Fourage verdirbt, wenn sie an unpassenden Orten, z. B. im Stalle aufbewahrt wird, daher ein luftiger trockener Ort dafür gewählt, und bei jedem größeren Stalle eine Futterkammer mit den nöthigen Hafertruhen vorhanden sein soll.

Ist man dennoch gezwungen, verdorbene, schimmlige Fourage zu füttern, so muß der Hafer früher gewaschen, an der Luft getrocknet und mit etwas Salz vermischt werden. Frisches oder dumpfiges Heu ist gleichfalls nach Möglichkeit zu trocknen und mit Salzwasser zu besprengen.

Um alten Pferden das Zerkauen des Hafers zu erleichtern, wird derselbe früher mit Wasser befeuchtet.

Im Frühjahr und Sommer ist es von Vortheil, den Pferden des Morgens nach verzehrtem Hafer eine Hand voll frisch gemähtes Grünfutter zu geben.

Die täglich gebührende Hafer- und Heuration ist in drei Mahlzeiten zu theilen und der Hafer durch Ausreutern vor dem Füttern vom Staube zu reinigen.

Des Zeitgewinnens halber ist es zweckmäßig den für fünf Tage abgefaßten Hafer gleich im Ganzen gut auszureutern.

Das Füttern geschieht früh Morgens, Mittags und Abends.

Die Haferration ist für jedes Pferd abgesondert in den Futterbarn zu schütten; während selbe verzehrt wird hat jeder Mann bei seinem, oder zwischen seinen beiden Pferden zu stehen, und im Stalle muß Ruhe und Stille herrschen.

Verschmäht ein Pferd das Futter, so läßt dies auf eine Krankheit schließen, und der Mann muß hievon unverzüglich die Meldung erstatten.

Nach dem Verzehren des Hafers wird die Heuration in die Raufe gesteckt, die Streu aufgenommen, der Dünger weggeschafft und der Stall vollkommen gereinigt, während welcher Verrichtung auch im Winter die Thüren und Fenster entsprechend offen zu halten, die Pferde aber zugedeckt zu belassen sind.

Hierauf werden die Pferde getränkt. Das gesündeste Wasser für Pferde ist Regen- oder Flußwasser. Frisch geschöpftes, gar zu kaltes Brunnenwasser soll vor dem Tränken etwas zum Abstehen gebracht werden.

Verdorbenes Wasser wird verbessert, indem man es durch einen mit gepulverter Holzkohle oder Kiessand gefüllten Tornister laufen läßt.

Zu vieles Trinken ist übrigens dem Reitpferde nicht gedeihlich, weil der Bauch ausgedehnt, übermäßiger Schweiß erzeugt, der Athem gehemmt und das Pferd träge wird.

Das Gefäß zum Tränken muß rein und frei von allem Geruche sein.

Vor dem Tränken überhaupt soll den Pferden in der Regel etwas Heu gereicht werden.

Nach der Abendfütterung wird jedem Pferde die Streu untergelegt oder aufgefrischt.

Erhitzte Pferde dürfen nie früher gefüttert und getränkt werden, als bis sie ganz abgekühlt und abgerieben sind.

Die Fütterung hat nach anstrengenden Bewegungen stets mit dem Heu zu beginnen, um das gierige Verschlingen des Hafers, welcher in diesem Falle meist unverdaut abgeht, zu vermeiden.

Wenn nicht der Dienst die für die Gesundheit der Pferde so nöthige Bewegung mit sich bringt, sollen dieselben alle Tage in freier Luft geritten oder geführt werden.

Bloß auf der Decke zu reiten, ist in der Regel nicht zu dulden.

Auf Märschen und im Lager muß der Pflege der Pferde eine besondere Obsorge zugewendet werden.

Wie bereits erwähnt, findet bei Märschen, welche zeitlich früh angetreten werden, die sorgfältige Putzung der Pferde erst nach dem Einrücken Statt.

Sollte bei großer Hitze während des Marsches getränkt werden, so kann dies ohne Nachtheil geschehen, wenn gleich darauf weiter marschirt wird.

Eine Stunde nach dem Einrücken wird gefüttert, und bei dem hierauf erfolgenden Putzen sind die Füße, im Winter jedoch bloß die Hufe bis an die Krone zu waschen.

Zwei Stunden nach dem Absatteln werden die Pferde genau visitirt. Wäre dabei ein Unwohlsein, Satteldruck oder sonst eine Beschädigung wahrzunehmen, so ist sogleich das Geeignete zu verfügen, oder hat nach Umständen die thierärztliche Behandlung einzutreten.

Der Kommandant, welchem Dienstpferde zugewiesen sind, muß wenigstens alle Rasttage mit dem beihabenden Thierarzte alle Pferde selbst visitiren, und sein Augenmerk besonders auf die Erhaltung eines guten Beschlages richten.

Im Lager sind die Pferde vor Sonnenaufgang am unruhigsten, daher zu dieser Zeit gefüttert werden muß.

Früh Morgens trinken die Pferde fast gar nicht, demnach das Tränken erst einige Zeit nach dem Putzen versucht werden soll. Wird grünes Futter verabreicht, so tränke man wenig.

Außer dem Hafer ist angefeuchtete Gerste, so wie Kommißbrot und Zwieback das beste Hartfutter; die beiden letzteren sollen gesalzen und in klein gebrochenen Stücken gefüttert werden.

Grüner Klee ist stets mit Vorsicht und nur in geringem Maße darzureichen.

Das Pferd soll nie an einen Akazienbaum gebunden werden, weil das Benagen der Rinde schädliche Folgen nach sich zieht.

§ 40.

Vom Hufbeschlage.

Daß die meisten fehlerhaften Hufe bloß vom schlechten und unangemessenen Beschläge herrühren, wird Niemand bezweifeln, wenn er in Betrachtung zieht, daß kein Pferd in natürlich gutem Zustande unbrauchbare Hufe hat. Deßhalb soll man über diesen wichtigen Gegenstand wohl unterrichtet sein, um das Pferd nicht den willkürlichen Handgriffen ungeschickter Schmiede preiszugeben.

Auch sollen, da nicht in allen Gelegenheiten Schmiede zu finden sind, hiezu Gemeine abgerichtet werden.

Die Kunst des Beschlagens besteht darin, die Hufe in ihrer normalen gesunden Form und Eigenschaft zu erhalten, sie gegen Abnützung und Beschädigung zu schützen und fehlerhafte zu verbessern.

Hieraus folgt, daß die Eisen nach den Hufen und nicht diese nach den Eisen gerichtet werden müssen.

Ein vollkommenes Beschläge hängt vor Allem vom richtigen Beschneiden und zweckmäßigen Zurichten der Hufe ab.

Vor der Herabnahme des alten Eisens müssen die Nieten aller Nägel geöffnet und diese einzeln ausgehoben werden, da ein gewaltsames Herabreißen des Eisens, Brüche des Horns und Trennung der Wände zur Folge haben würde.

Von dem Tragrande der Wände darf nur so viel abgenommen werden, daß er sich der festen Verbindung der Sohle nähert, über welche er um ein Weniges, nämlich bis zur weißen Linie hervorstehen soll.

Zu stark verkürzte Wände bieten den Fleischtheilen keinen hinlänglichen Schutz; die Nägel können in die kurze Wand nicht hoch genug eingelassen werden, die Eisen verlieren ihren Halt und drücken auf die Sohle.

Zu wenig verkürzte Wände verursachen dagegen durch ihre Höhe einen unsicheren Tritt, können durch die natürlichen Säfte nicht ernährt werden, trocknen ein, ziehen sich zusammen und drücken auf die Fleischtheile. Auch bleibt hiebei der Strahl vom Boden entfernt und erzeugt Strahlfäule und Zwanghuf.

Bei vollkommen ebener, unterer Fläche der Wände müssen beide Trachten des Hufes gleich hoch sein; an den Vorderfüßen hat die Zehenwand im Verhältnisse zu den Trachten um zwei Drittheile, an den Hinterhufen beiläufig um die Hälfte höher zu sein.

Eine ungleiche Verkürzung der Eckwände bewirkt in Folge der ungleich vertheilten Last des Körpers einseitigen Druck, dadurch schiefe Hufe, Trennung der Hornwände und Steingallen.

Zu lange Zehen und zu niedere Trachten bringen das Gewicht des Körpers auf die Ferſen, wodurch zu starkes Durchtreten, Schwächung der Beugesehnen und Stolpern des Pferdes, so wie gleichfalls Steingallen verursacht werden.

Zu kurze Zehen und hohe Trachten veranlassen eine übermäßig senkrechte Stellung der Fessel, was Ueberknöcheln herbeiführt.

Die Eckstreben dürfen nicht durchgeschnitten werden, weil diese Trennung des Strahles von der Hornwand, das Zusammenziehen der Trachten, daher Zwanghuf zur Folge haben würde.

Von der Sohle und dem Strahle ſoll nur ſo viel weggenommen werden, als bereits abgeſtorben iſt, ſonſt macht man ſie zu nachgiebig und empfindlich, ſchwächt ihren Zuſammenhang mit den Wänden und verurſacht Trennungen.

Flach- und Vollhufe werden durch Ausſchneiden der Sohle nur verſchlimmert.

Das Beſchneiden des Strahles benimmt dieſem die Eigenſchaft des Mittragens.

Die Glaſur der Hornwand, welche den Schutz gegen anhaltende Näſſe und Trockenheit bildet, darf, um den Huf nicht ſpröde und brüchig zu machen, nie beraspelt werden.

Das Auflegen des glühenden Eiſens zur Erweichung des Hufes, was dem Horn die beſten Säfte entzieht, iſt verderblich; die Erweichung muß in der bereits angeführten Weiſe vor dem Beſchlage mit Kuhdünger geſchehen. Um ſich die Ueberzeugung zu verſchaffen ob der Tragrand eben iſt, kann man das halbheiße Eiſen auf den beſchnittenen Huf auflegen, wonach dann die angebräunten Stellen abgeraspelt werden.

Die Hufeiſen ſollen in Rückſicht auf Form und Gewicht nach dem Baue der Hufe, der Schwere und Dienſtbeſtimmung der Pferde erzeugt werden.

Zu lange und weite Eiſen werden meiſt abgetreten und im weichen zähen Boden leicht abgeriſſen. Zu kurze und zu enge Eiſen hingegen ſchwächen die Wände, beſonders wenn dieſe nach der Form des Eiſens zugeraspelt werden. Zu leichte Eiſen biegen ſich und brechen, zu ſchwere und dicke erſchweren den Gang und machen das Pferd ſtraucheln. Unebene Eiſen veranlaſſen Quetſchungen, Steingallen und Brüche des Eiſens.

Die Eiſen ſollen keine hohen Stollen haben, ſonſt trägt die Zehe die ganze Laſt, die Schenkel erhalten eine ſchiefe Stellung, das Pferd geht unſicher und wie auf Stelzen. Auf hartem und glattem Boden geben die Stollen mehr Halt, und müſſen im Winter bei Glatteiſe und beſonders im Gebirge geſchärft werden. Da aber das gewöhnliche Schärfen nur wenige Tage dauert, ſo iſt es beſſer, geſchärften Stahl einzuſchweißen.

Die Kappe, eine Stülpung des Eiſens in der Mitte des Zehentheils, trägt zur Befeſtigung am Hufe, ſo wie zum Schutze der Zehenwand bei.

Ein guter Hufnagel ſoll weich, zähe, weder ſplittrig noch brüchig, dem Hufe entſprechend lang und hinlänglich dick ſein. Deſſen flacher, länglich viereckiger Kopf ſammt dem pyramidenförmig ſich verſchmälernden Halſe ſollen genau in das Nagelloch paſſen, und mit der Fläche des Eiſens eine gleiche Ebene bilden.

Bei Pferden mit unregelmäßigen Hufen und fehlerhafter Stellung der Beine muß von dem normalen Beſchläge häufig abgewichen werden.

Platt- und Flachhufe ſollen dicke Eiſen erhalten, um die Sohle vom Boden mehr zu entfernen.

Das Einhauen der hintern Eiſen in die vorderen kommt bei jungen, kraftloſen, dann hoch- und ſäbelbeinigen, ſo wie bei Pferden mit ſchwerer Vorhand vor. In ſolchem Falle werden die Arme der Vordereiſen verkürzt und die Stollen an denſelben nach vorwärts ſchräge gerichtet; die Eiſen der Hinterfüße aber an der Zehe etwas verkürzt. Ebenſo ſind dem Streichen oder Streifen gewöhnlich junge und matte, ſo wie Pferde mit fehlerhaftem Baue unterworfen. Dieſem Uebel wird am beſten durch öfteres und ſehr genaues Beſchlagen abgeholfen.

Zum Beſchlagen des Pferdes iſt deſſen ruhiges Stehen und widerſtandloſes Hergeben der Füße unbedingt nothwendig. Das Pferd hiezu durch Geduld und gute Behandlung willig zu machen, gehört mit zu den Pflichten des Pferdewärters. Beim Aufheben der Vorderfüße ſtellt ſich der Mann vor die halbe Bruſt des Pferdes, hält deſſen Fuß mit beiden Händen feſt und ſtemmt das Knie auf ſeinen Schooß. Beim Aufheben des Hinterfußes ſchlingt er den Arm um das Sprunggelenk und ſtützt den Fuß auf ſeinen Schenkel, ohne ſich aber dabei aus Bequemlichkeit an das Pferd anzulehnen.

Jedes Dienſtpferd muß wenigſtens alle vierzig Tage, und wegen des Heranwachſens der Hufe ſelbſt dann beſchlagen werden, wenn auch die Eiſen noch nicht ganz abgenützt wären.

Das Beſchlagen ſoll wo möglich ſtets unter Aufſicht und mit Vermeidung von Mißhandlung und allem unnöthigen Geräuſche geſchehen.

§ 41.

Von den bei Pferden am häufigſten vorkommenden Krankheiten und Uebeln, und deren einfachſten Heilungsarten.

Die öfteren Fälle, in welchen einem Pferde etwas zuſtößt, ohne daß man in der Gelegenheit wäre, thierärztliche Hilfe beiziehen zu können; die Erfahrung, daß oft Verblutungen aus Mangel eines ſchleunigen Verbandes die nachherige Heilung des Pferdes, welches mit dem Blutverluſte auch die nöthigen Kräfte verliert, erſchweren oder verhindern; endlich der Umſtand, daß oft Gleichgiltigkeit und Unwiſſenheit bei den anfänglichen Krankheitsäußerungen des Pferdes eine verſpätete Hilfe vergebens und die Herſtellung unmöglich machen: müſſen einen Jeden, dem Pferde zugewieſen ſind, von ſelbſt auf die Nothwendig-

keit führen, ſich in dieſem Fache ſo viel Kenntniß zu erwerben, als nöthig iſt, um bei plötzlichen Zufällen augenblickliche Hilfe leiſten zu können, größeren Uebeln vorzubeugen, und kleinere durch Anwendung einfacher Mittel zu heben oder doch zu lindern.

Es wird hier auf einige Fälle aufmerkſam gemacht, die ſich am häufigſten zu ereignen pflegen. Ausgedehntere Kenntniſſe in der Krankheitslehre wird ſich jeder eifrige Offizier durch eigenes Beſtreben verſchaffen, und ſeinen Untergebenen leicht beibringen können.

Wenn ein Pferd auf was immer für eine Art verwundet wurde, iſt vor Allem die Wunde mit friſchem Waſſer zu reinigen.

Fremde Körper, welche eingedrungen ſind, wie Haare, Papier von der Patrone, Stücke von der Rüſtung u. dgl., müſſen, inſoferne es leicht geſchehen kann, ſorgſam aus der Wunde geſchafft werden.

Das Aufſuchen und Herausziehen der Kugel iſt eine Verrichtung des Thierarztes und überdies nicht immer nöthig.

Bei einer bedeutenden Blutung wird die Wunde nach der Reinigung mit Wergbauſchen belegt, darauf ein Verband, und darüber unausgeſetzt Umſchläge mit kaltem Waſſer gegeben.

Sind große Zerreißungen und Trennungen der Haut und Muskeln bei der Verwundung entſtanden, ſo muß die Haut mit Nadel und Faden ſorgfältig zuſammengeheftet, und dann gleichfalls der kalte Umſchlag angewendet werden.

Geht die Wunde in Eiterung über, ſo iſt ſie beſonders an ihren Rändern mit lauwarmem Waſſer zu reinigen, der gute Eiter aber, welcher gelblich und dick iſt, darf nie aus der Wunde gewaſchen werden, da er deren heilende Salbe bildet.

Wenn kein wichtiges Gefäß ſtark verletzt iſt, die Naturkräfte des Thieres gut ſind, und der Eiter ſeinen Abfluß hat, ſo kann die Geneſung ohne andere Mittel in kurzer Zeit erfolgen.

Der Satteldruck iſt eine Quetſchung oder Aufſcheuerung des Pferderückens, durch das ungleiche Gewicht des nicht paſſenden Sattels; am Widerriſt ſind die Folgen einer ſolchen Verletzung am hartnäckigſten.

Iſt der Satteldruck gering, und nur an einer erhöhten Wärme und der größeren Empfindlichkeit des Rückens erkennbar, ſo muß die betreffende Stelle durch unausgeſetzte Umſchläge mit kaltem Waſſer ſo lange behandelt werden, bis alle Wärme geſchwunden, und das Pferd den Druck der Hand ohne Empfindlichkeit verträgt. So lange das Pferd noch Empfindlichkeit äußert, darf es unter keinem Bedingniß geſattelt, viel weniger geritten werden.

Zeigt ſich aber der Satteldruck als eine ſchmerzhafte Geſchwulſt oder Scheuerung der Haut, ſo iſt dies bedenklicher, und es müſſen die kalten Umſchläge Tag und Nacht bis zur gänzlichen Heilung fortgeſetzt werden.

Zertheilt ſich die Geſchwulſt nach mehreren Tagen nicht, iſt ſie weich und dem Drucke des Fingers nachgebend, ſo ſind ſchon Blutwaſſerergießungen vorhanden, und es muß die beſchädigte Stelle aufgeſchnitten werden. Von dieſem Augenblicke an iſt das Pferd auf längere Zeit undienſtbar und muß thierärztlich behandelt werden.

In Ermanglung eines Thierarztes iſt der geſchnittene Satteldruck gleich einer Wunde zu behandeln und beſonders dafür zu ſorgen, daß der Eiter gehörig abfließen und nicht durch Verſenkung das Nackenband oder die Wirbel angreifen könne.

Der Kummet- und Gurtendruck zeigt ſich ſo wie der Satteldruck, und wird wie dieſer behandelt.

Warme Geſchwülſte ohne anderweitige Krankheitszeichen, ſie mögen auf was immer für einem Theile des Körpers vorkommen, werden durch Waſchungen mit kaltem Waſſer oder durch Baden des Pferdes gehoben.

Kalte Geſchwülſte, wie Anſchwellungen der Füße, beſonders an den Feſſeln, oft durch übermäßiges Füttern bei wenig Bewegung erzeugt, werden durch erwärmendes Reiben mit Stroh, und angemeſſene Bewegung geheilt.

Die Stollbeule kann gleich nach dem Entſtehen, wenn ſie nur mäßig entzündet iſt, durch fleißiges Umſchlagen mit Salzwaſſer, oder durch einen Anſtrich von Lehm und Eſſig, ſpäter jedoch nur mehr durch thierärztliche Behandlung beſeitigt werden.

Die Feſſelverrenkung oder Verſtauchung, durch Ausgleiten oder einen Fehltritt herbeigeführt, iſt eine Ausdehnung der Gelenksbänder. Das Feſſelgelenk zeigt ſich dabei vorgebogen, heiß, ſchmerzhaft, auch geſchwollen, und das Auftreten kann nur mit der Zehe erfolgen. Umſchläge mit kaltem, Einſtellen in fließendes Waſſer, und lange Schonung befördern die Heilung.

Die Mauke iſt ein übelriechender näſſelnder Ausſchlag an der Rückſeite des Feſſels, welcher bei Vernachläſſigung höchſt bedenklich werden kann.

Dieſes Uebel, gewöhnlich durch Unreinlichkeit im Stalle, ſo wie durch Waſchen der Feſſel ohne ſie abzutrocknen erzeugt, wird im Entſtehen durch Trocken- und Reinhalten der

Fessel an weiterem Umsichgreifen gehindert. Ist aber das Uebel bereits vorgerückt, so können noch Waschungen mit Seife oder nicht zu scharfer Lauge die Heilung bewirken.

Die Raspe, eine Entartung der Haut an der Kniekehle, wird auf gleiche Weise behandelt.

Die Strahlfäule, bei welcher das Strahlhorn in verschiedenem Grade zerklüftet und zerstört, der Fleischstrahl bloßgelegt und eine übelriechende Feuchtigkeit abgesondert wird, entsteht meistens durch Unreinlichkeit und die im Stande des Pferdes sich ansammelnde Jauche.

Ausschneiden des getrennten, verfaulten Strahlhornes, Rein- und Trockenhalten des Standes und des Hufes, Bestreuen des bloßgelegten Fleischstrahles mit gebranntem Alaun oder Eichenrindepulver, und Einlegen von Werg in die Strahlfurchen sind die sichersten Mittel zur Heilung.

Das Kronengeschwür entsteht durch einen Tritt auf die Krone. Das abgetretene Horn muß ungesäumt beseitigt werden, weil es sonst bei jedem Tritte die verletzte Krone reizen und die Entzündung von Tag zu Tag vermehren würde. Diese Vorsicht ist oft allein hinlänglich, um einen Kronentritt zur Heilung und Vernarbung zu bringen.

Vernagelt ist ein Pferd, wenn beim Beschlagen die Spitze eines Nagels in die empfindlichen Theile des Hufes dringt und das Thier sonach lahmt.

Bei Untersuchung des Uebels findet man den Huf heiß und an der verletzten Stelle am heißesten.

Klopft man mit einem Hammer auf den betreffenden Nagelkopf, so äußert das Pferd seinen Schmerz durch Zucken. Der Nagel muß sogleich herausgezogen, und nach Umständen auch das Eisen abgenommen werden, wonach nicht selten wässeriges Blut oder nach längerem Bestand des Uebels Eiter entquillt. Der Huf wird in kaltes Wasser gestellt oder in nasse Tücher eingeschlagen, bis die Hitze entfernt ist.

Ebenso ist der Huf zu behandeln, wenn sich das Pferd irgend einen spitzigen Gegenstand in die Sohle eingetreten hat, oder durch enge oder zu fest angezogene Eisen Empfindlichkeit und Hitze im Hufe äußert.

Die Entzündung der Augen, wie immer entstanden, ist so lange durch kalte Umschläge zu behandeln, bis alle Hitze verschwindet.

Bei veralteten, sich oft wiederholenden Augenübeln dagegen wird zu den Bähungen lauwarmes Wasser noch vortheilhafter angewendet. Bei allen Augenleiden müssen übrigens die Stallfenster gut verhängt werden.

Eine innerliche Krankheit des Pferdes zeigt sich vorerst an dessen Haar, als dem getreuen Spiegel seines leisesten Unwohlseins.

Ist das Haar besonders am Rücken und an der Krupe gesträubt und glanzlos, die Haut spröde und ohne natürliche Wärme, wozu sich häufig ein Zittern gesellt, so muß das Pferd allsogleich tüchtig abgerieben, warm zugedeckt, und weiter sorgfältig beobachtet werden.

Uebersieht man auf diese Art die ersten Anzeichen der Krankheit nicht, so reicht in vielen Fällen das Abreiben an und für sich zur Genesung hin.

Futterversagen. Steht das Pferd traurig und nimmt nicht wie gewöhnlich das Futter, oder verschmäht es dasselbe ganz, so ist eine Krankheit im Anzuge.

In solchem Falle ist das Futter sogleich zu entfernen, das Pferd warm zu reiben, zuzudecken, und zu beobachten ob es mistet oder strahlt, und wie Mist und Harn beschaffen sind.

Die Kolik, während welcher das Pferd den Hafer gänzlich versagt; weder misten noch strahlen kann; unruhig wird, den Schweif hin und her bewegt; nach den Flanken sieht; mit den Vorderfüßen scharrt oder auf die Knie fällt; sich bald zusammenzieht, bald aus einander stellt; schwer athmet, sich wälzt und in starken Schweiß geräth, erfordert augenblickliche Hilfe.

Das Pferd muß durch mehrere Leute mit Stroh, besonders am Bauche lange und derbe abgerieben, mit zwei Decken zugedeckt und wenn es die Witterung zuläßt, im Schritte herumgeführt werden.

Klystiere von nicht ganz kaltem Wasser — in Ermangelung einer Spritze mittelst einer Flasche beigebracht, in deren Bauch nahe am Boden ein Loch geschlagen ist — sind von vortrefflicher Wirkung. Wo das Klystier unthunlich, trachte man Seife mit Salz und etwas Mehl in der Größe einer Wallnuß in den Darmkanal zu bringen.

Lauer Mehl- oder Kleientrank erquickt das leidende Pferd; derselbe ist jedoch jedesmal frisch anzumachen, weil er bald sauer wird. Pferden, die öfters an Kolik leiden, oder

mit Würmern behaftet ſind, pflegt man bisweilen Salz, Kienruß oder etwas Rauchtabak auf das Futter zu ſtreuen.

Harnverhaltung, zum öfteſten eine Folge von Erhitzung oder Erkältung, daher meiſt in Verbindung mit irgend einem anderen bedeutenden Uebel, äußert ſich in ihrem Verlaufe gleich der Kolik, und iſt wie dieſe zu behandeln.

Das Pferd über Schafdünger oder anderen ſcharfen Miſt geſtellt und in der Nierengegend mit kaltem Waſſer begoſſen, bringt in vielen Fällen augenblickliche Erleichterung.

Entzündliche Krankheiten zeigen ſich, indem das Pferd das Futter verſagt, traurig ausſieht und den Kopf hängen läßt. Dabei ſind die Augen matt oder ſtehen erhitzt und glänzend aus dem Kopfe, die Ohren und Füße ſind kalt oder zu warm, das Maul iſt heiß und trocken, die Haut ſpröde, der Athem bewegt, die Flanken ſchlagen, der Miſt erſcheint klein geballt und ſpärlich, der Harn dünn, braun und durchſichtig, und das Pferd legt ſich nicht nieder.

Bei ſolchen Erſcheinungen muß das Pferd mit doppelter Aufmerkſamkeit beobachtet und ſobald als möglich dem Thierarzte übergeben werden.

Einſtweilen wird das Pferd zugedeckt, ihm eine gute Streu bereitet, alles Futter entzogen, und kein friſches aber deſto mehr abgeſtandenes Waſſer, ſo viel es trinken mag, gereicht; dabei leiſten Klyſtiere von lauem Waſſer, inſolange der Miſt hart geballt abgeht, vortreffliche Wirkung.

Die gutartigen Drüſen ſind der Schnupfen der Pferde, und treten gewöhnlich im Frühjahre und Herbſte nach einer Verkühlung auf.

Die Drüſen in dem Kehlgange ſind oft ſo angeſchwollen, daß ſie ihn ausfüllen, dabei oft heiß, hart und ſchmerzhaft. Das Pferd verliert die Freßluſt, wird matt und traurig, die Augen ſind trübe, mit zähem Schleim gefüllt; aus der Naſe fließt wäſſerige Feuchtigkeit oder dicker Schleim, und es fallen oft ganze Stücke weißen, gelblichen oder grünlichen, geruchloſen Eiters heraus. Iſt kein Thierarzt in der Nähe, ſo wird das Pferd unterdeſſen warm gehalten und der Kehlgang gegen die Luft mit einem Wolllappen verwahrt.

Bis ſich die Freßluſt nicht wieder einſtellt, darf kein kaltes Waſſer, ſondern nur Mehltrank gereicht werden. Naſe und Augen ſind rein zu halten, und es können zur

Beſchleunigung der Heilung Dunſtbäder aus abgebrühter Weizenkleie, welche man in einem Futtertorniſter dem Pferde unter die Naſe hängt, angewendet werden.

Oft zertheilt ſich hiedurch die Drüſe ohne in Eiterung überzugehen; neigt ſich jedoch die Drüſengeſchwulſt zum Aufbruche, ſo wird dieſer durch Einreiben mit Oel oder Fett weſentlich beſchleunigt.

Pferde mit verdächtigen und anſteckenden Krankheiten müſſen ſogleich von den andern abgeſondert werden. Der Verdacht äußert ſich bei genauer Unterſuchung hauptſächlich in den Naſenlöchern und im Kehlgange. Iſt eine Drüſe zwiſchen den Ganaſchen hart und feſtſitzend, ſo iſt die Drüſe bereits verdächtig und die Abſonderung nothwendig.

Erſcheint jedoch die innere Haut der Naſenlöcher aufgelockert, blaßgrau, roſenroth oder gar ſchon voll Blattern oder Bläschen, iſt der Naſenausfluß ſtinkend, blutig, grau oder braun, und klebt er wundfreſſend an den Naſenöffnungen an, zeigt ſich dabei kein Huſten und die Freßluſt wenig oder gar nicht geändert, erſcheint das Haar glanzlos und geſträubt: ſo iſt der Rotz ausgeſprochen und das damit behaftete Pferd ſobald als möglich zu vertilgen, ſo wie Alles, was mit dem kranken Thiere in Berührung kam, nach der im folgenden § 42 enthaltenen Anweiſung auf das Sorgfältigſte gereinigt werden muß.

Der Wurm äußert ſich durch Knoten in der Größe einer Haſelnuß, hauptſächlich vom Halſe herab gegen die Schultern, ebenſo am Sprunggelenke und oft auch an den übrigen Theilen des Körpers.

Dieſe Knoten ſind durch die enthaltende Feuchtigkeit ſehr geſpannt, nehmen bis zur Größe eines Hühnereies zu, platzen dann, entleeren eine ſtinkende, mit Blut vermiſchte Jauche, und bilden ſpeckige Geſchwüre.

Hinſichtlich der Anſteckung iſt der Wurm dem Rotze gleich, daher jedes damit behaftete Pferd zu vertilgen.

Die Krätze oder Schäbe iſt ein mehr oder weniger anſteckender Ausſchlag, der ſich durch kleine haarloſe, ſchuppige Stellen auf der ſpröden trockenen Haut des Pferdes zeigt, und dasſelbe durch immerwährendes Jucken quält.

Bösartig und anſteckend wird die Krätze erſt dann, wenn dieſe haarloſen Stellen in eiterige, übelriechende Kruſten übergehen.

Nur so lange die Krätze gutartig ist und nicht überhandgenommen hat, kann sie durch Waschungen mit Seife, Lauge oder Tabakabsud gehoben werden; im schlimmen Falle hingegen ist die Heilung langwierig und die schleunige Absonderung des Pferdes nöthig.

Die vorstehend angedeuteten einfachen Heilmittel dürfen überhaupt nur in Ermangelung eines Kurschmiedes oder Thierarztes, und von den Gemeinen nur dann angewendet werden, wenn sie sich selbst überlassen sind, und ein Pferd durch längeren Aufschub der augenblicklichen Hilfe in eine größere Gefahr gerathen könnte.

§ 42.

Vorsichtsmaßregeln bei maroden Pferden, besonders mit ansteckenden Krankheiten.

Bei den thierärztlichen Visitirungen muß die Aufmerksamkeit des Kurschmiedes besonders auf die Kennzeichen ansteckender Krankheiten gerichtet sein.

Die Mannschaft ist wohl zu belehren, daß wenn zwischen den Ganaschen (Unterkiefern) im Kehlgange des Pferdes unter der Haut noch so kleine Knoten (Drüsen) bemerkbar sind, oder der geringste Ausfluß aus den Nasenlöchern sich zeigt, diese Umstände sogleich als gefährlich gemeldet werden müssen.

Ein besonderer Stall für die erkrankten Pferde ist eine Nothwendigkeit, und deren Wärter sollen nicht nur keine gesunden Pferde pflegen, sondern auch nicht einmal in deren Stallungen treten.

Von Pferden mit ansteckenden Krankheiten müssen alle beweglichen und unbeweglichen Gegenstände, die Futterbarne, Streichbäume, Standsäulen so wie jene Geräthe, mit denen das erkrankte Thier in Berührung kam, mit siedend heißem Wasser, später, nachdem sie von der Luft getrocknet wurden, mit siedend heißer Kalilauge abgebrüht oder mit Chlorwasser abgerieben, Eisenbestandtheile aber ausgeglüht werden. Sind einige dieser Sorten der Reinigung nicht werth, so werden sie unter strenger Kontrole verbrannt.

Die Beschirrung, das Sattel- und Rüstzeug sind nach bewirkter Reinigung durch Chlor- und Kalilaugen-Waschungen, während acht bis vierzehn Tagen dem Sonnenlichte und der freien Luft auszusetzen, und die ledernen Bestandtheile mit Fett einzuschmieren.

Kleine Stallungen ſind durchaus friſch zu weißen, große auf ſieben bis acht Fuß Höhe.

War in einem großen Stalle nur Ein Pferd vom Rotze oder Wurme ergriffen, ſo iſt bloß das Weißen des einen Standortes und der beiden zunächſt befindlichen vorzunehmen.

Der Boden der Stallung wird mit ſiedendem Waſſer und Lauge übergoſſen, und gehörig ausgerieben.

Lehm- oder gepflaſterte Stände ſind auszuheben und neu herzurichten.

Außerdem iſt die Ausſchwefelung des Stalles vorzunehmen, und in ſelbem ſodann durch acht Tage Thüren und Fenſter offen zu laſſen.

Nach Umſtänden, beſonders wenn das erkrankte Thier ſeinen Standort öfter gewechſelt hätte, muß die Reinigung des ganzen Stalles vorgenommen werden.

V. Abſchnitt.

Beſondere Dienſte.

§ 43.

Ordonanzkurſe.

Wenn das Regiment in verſchiedenen Orten dislocirt iſt, werden die Befehle den Unterabtheilungen durch die Poſt zugeſendet.

Wo Poſtverbindungen nicht beſtehen, geſchieht die Verſendung mittelſt Ordonanzen.

Die Ordonanzpoſten werden derart aufgeſtellt, daß einer von dem andern nicht über zwei Wegſtunden entfernt ſei.

Jeder Kommandant eines ſolchen Poſtens hat das Ordonanz-Protokoll zu führen, dieſes bei der Ablöſung mit Beiſetzung des Datums und des Regimentes, dem er angehört, zu unterfertigen und dem Ablöſenden zu übergeben.

Ob dieſer Kommandant Gemeiner iſt oder eine Charge bekleidet, hat er die unterſtehende Mannſchaft in Ordnung zu erhalten, und ſie ſowohl betreff der Adjuſtirung und Sauberkeit, als in jeder andern Hinſicht zu überwachen.

Eine nothwendige Vorsicht ist es, daß man vor jenen Häusern, in welchen die Mannschaft bequartiert ist, Strohwische aufstecke, damit die ankommenden Ordonanzen keine Zeit mit dem Aufsuchen verlieren. Die Strohwische sind auch dort, wo der Weg verfehlt werden könnte, als Wegweiser aufzustellen.

Die als Ordonanz abgehenden Gemeinen müssen nach Umständen vollkommen gerüstet sein, dürfen sich nirgends eigenmächtig aufhalten, sollen die ihnen anvertrauten Schriften in einer Tasche oder im Torniſter verwahrt tragen, und, an dem Bestimmungsorte angekommen, selbe ungesäumt übergeben.

Geschieht die Versendung der Dienstschriften durch berittene Mannschaft, so soll das Pferd desjenigen, an welchem der Ritt steht, in Bereitschaft, d. i. gesattelt, aber nie fest gegurtet und auch nicht gezäumt sein.

Damit auch der des Lesens unkundige Mann bezüglich der Beförderung der Briefschaften seiner Schuldigkeit nachkomme, ist außer der schriftlichen Bemerkung der Gangart, auf den Dienstpaketen, „im Schritt" mit einem starken Striche (—), „im Trab" mit zwei (=) und „im Galop" mit drei Strichen (≡) zu bezeichnen.

§ 44.

Kommanden und Transporte.

Zu Kommanden werden vom Regimente entweder ganze Abtheilungen nach der Reihe befehligt, oder sie werden aus der Mannschaft von verschiedenen Batterien (Kompagnien) zusammengesetzt.

Wenn eine Halb-Batterie (Halb-Kompagnie) detachirt wird, so sind derselben zwei Offiziere, und wenigstens ein Feuerwerker beizugeben.

Der Offizier oder Unteroffizier, welcher ein Kommando führt, hat sich sowohl bei seinem Abgehen wie bei der Rückkunft ordnungsmäßig zu melden, und muß bei länger dauernder Detachirung dem Regiments-Kommando alle fünfzehn Tage einmal den Rapport einsenden; dies bezieht sich jedoch nur auf zusammengesetzte Kommanden, sonst ist der vorgeschriebene Dienstweg zu beobachten.

Wenn der Kommandant einer detachirten Abtheilung unter seinem Befehle Soldaten von fremden Regimentern hat, muß er für diese so gut wie für die seinigen sorgen.

Vor dem Aufbruche eines Transportes ist die Mannschaft nach den hierüber bestehenden Vorschriften mit der nöthigen Montur zu versehen, damit sie hieran während des Marsches keine Noth leide. Bei den Pferden ist der Hufbeschlag zu untersuchen.

Der Transportführer hat eine Haupt-Revisionsliste, dann für jedes Regiment, von welchem Leute und Pferde beim Transporte sind, eine Partikular-Revisionsliste zu erhalten, worin angemerkt sein muß, was jeder Charge gebührt, und von welchem Tage die Mannschaft und Pferde durch den Transportführer zu verpflegen sind.

Derselbe muß ferner mit einer Marschroute versehen werden, in welcher der marschirende Stand, das Erforderniß an Naturalien und Vorspann, so wie die Stationen und Rasttage angemerkt sind.

Bei Wassertransporten wird statt der Marschroute ein Embargo-Entwurf ausgestellt, welcher die Zahl der Leute, ihre Natural-Erfordernisse, das Gewicht der Bagage und die Nachtstationen ausweist.

Von dem Regimente, dem Transportsammelhause oder der Kriegskasse hat der Transportführer auf kriegskommissariatische Anweisung einen angemessenen Geldverlag zur Verpflegung der Mannschaft und zur Bestreitung der übrigen Auslagen zu erhalten.

Während des Marsches dürfen Leute und Pferde nur dann übernommen werden, wenn sie mit den vorgeschriebenen Dokumenten versehen sind.

Disciplin und Ordnung hat der Transportführer bei seiner Abtheilung auf das Strengste festzuhalten; die erkrankten Soldaten und Pferde übergibt er der Militärbehörde, oder wenn keine solche in der Nähe wäre, der Obrigkeit des Ortes gegen Bescheinigung.

Ueber einen Verstorbenen ist von dem Pfarrer der Todtenschein abzuverlangen; über einen Deserteur die Deserteur-Eingabe nach Vorschrift zu verfassen, die nächste Sicherheits-Behörde von dem Vorfalle sogleich in Kenntniß zu setzen, und in beiden Fällen Sorge zu tragen, daß die zurückgelassene Montur und Rüstung an den betreffenden Truppenkörper gelange.

Wenn Pferde umstehen, sind die vorgeschriebenen Dokumente durch die Ortsobrigkeit bestätigen zu lassen, und im Uebrigen die Vorschriften des Gebühren-Reglements genau zu beobachten.

Jede geleistete Bezahlung muß gesetzlich bestätigt sein, und sich bei der Verpflegung so benommen werden, wie es die bereits bestehenden und die für die verschiedenen Kronländer von Zeit zu Zeit sich ändernden höheren Anordnungen bestimmen.

Wenn der Transportführer abgelöst wird, bemerkt er auf den Partikular-Revisionslisten, bis zu welchem Tage jeder Mann und jedes Pferd verpflegt ist, und übergibt

dieſelben nebſt einer Abſchrift der Hauptreviſionsliſte ſo wie ſonſtige Dokumente dem Ablöſenden, läßt ſich von dieſem die Verpflegung auf der Haupt-Reviſionsliſte beſtätigen und behält ſolche zum Belege ſeiner Rechnung.

Beim Regimente eingerückt, hat der Transportführer über den erhaltenen Geldverlag in kürzeſter Zeit die Rechnung zu legen, den Geldreſt aber binnen vierundzwanzig Stunden zu übergeben.

Iſt ein Offizier zur Transportirung von Geldern kommandirt, ſo hat er die Geldfäſſer neben den Dienſtſiegeln noch mit ſeinem eigenen zu verſehen. Er empfängt eine Münzliſte von der Kaſſe und übergibt derſelben eine gleichlautende, von ihm gefertigte.

Die Transportmittel werden jederzeit höhern Ortes beſtimmt. Dem Offizier iſt eine den Umſtänden angemeſſene Eskorte beizugeben, er erhält eine Marſchroute und zur Beſtreitung der Auslagen den nöthigen Geldbetrag, über welchen er bei ſeiner Rückkunft wie jeder Transportführer Rechnung legt.

Während des Weges und in den Nachtſtationen iſt für die Sicherheit des Geldes die äußerſte Sorge zu tragen.

Wird zufällig ein Faß derart beſchädigt, daß es ausgepackt werden müßte, ſo hat der Offizier an der Stelle des Ereigniſſes, oder in dem nächſten Orte, mit Zuziehung eines Stabsoffiziers, eines kriegskommiſſariatiſchen Beamten, oder in Ermangelung derſelben der Ortsobrigkeit, die Säcke und ihre Beſchaffenheit zu unterſuchen, wo es nöthig wäre, das Geld zu überzählen, das hergeſtellte Faß abermals zu ſiegeln und auch das Siegel der gegenwärtig geweſenen Perſonen beizufügen, ſonach über die Umſtände und den Hergang ſich von denſelben die ſchriftliche Beſtätigung geben zu laſſen.

Im Falle einer Ablöſung hat der Uebernehmer die Anzahl der Fäſſer, ihren Zuſtand und die Beſchaffenheit der Siegel zu unterſuchen, das etwa Schadhafte auf der Stelle ausbeſſern zu laſſen, und ſohin die richtige Uebernahme zu beſcheinigen.

Bei der Ankunft an dem beſtimmten Orte iſt das Geld ohne Verzug der Kriegskaſſe zu übergeben, welche die Uebernahme in Gegenwart des Offiziers zu bewirken und den richtigen Befund in der Münzliſte zu beſtätigen hat.

Bei Pulver- und Munitions-Transporten muß der Transportführer die größte Vorſicht anwenden. Er darf Niemand das Tabakrauchen oder das Aufſitzen auf die Pulverwägen geſtatten.

Bei Verladung der Fässer muß er die nöthigen Vorsichtsmaßregeln anwenden, um jeder Reibung vorzubeugen, und während des Marsches hat er fleißig nachzusehen, damit selbst die kleinste Beschädigung sogleich behoben werde.

Ortschaften, wo Feuersbrünste entstanden, dürfen nicht passirt, und alle Feuerstellen, welche sich in unmittelbarer Nähe des zu nehmenden Weges befinden, sind vor dem Anlangen des Transportes auslöschen zu lassen.

In den Marschstationen ist der Park stets im Freien, und angemessen entfernt über die Ortschaft hinaus aufzuführen, und durch die Eskorte-Mannschaft sorgsam bewachen zu lassen.

§ 45.

Assistenz.

Ueberall wo es die Sicherheit des Landes und der Einwohner oder sonst der Vollzug der Gesetze erfordern, muß auf Ansuchen der hiezu berufenen Lokalbehörden die nöthige Militär-Assistenz geleistet werden.

Die dazu kommandirte Truppe ist zwar hinsichtlich des Zeitpunktes einer Anwendung der Waffengewalt an die Civilbehörde gewiesen, doch bleibt der betreffende Kommandant stets für die Waffenehre seiner Abtheilung verantwortlich.

VI. Abschnitt.

Verhalten bei Feierlichkeiten.

§ 46.

Gottesdienst.

Wenn es die Umstände zulassen, soll das Regiment an jedem Sonn- und Feiertage Batterie- (Kompagnie-)weise oder in größeren Körpern zum Gottesdienste geführt werden.

Als Zeichen zum Ausrücken und zum Abmarsche, erfolgt bei der Kasern- oder Parkwache, und zwar von einer Viertel Stunde zur andern, dreimal der Kirchenruf.

Auf das erste Zeichen adjustirt sich die Mannschaft und rückt abtheilungsweise zusammen, auf das zweite formirt sich das Regiment, auf das dritte Zeichen wird in die Kirche, oder auf den vor derselben bestimmten Platz abmarschirt.

Beim Eintritte in die Kirche wird die Mannschaft durch die an der Tête jedes Zuges marschirende Charge zum Abnehmen der Kopfbedeckung befehligt, und die Chargen haben den Säbel zu versorgen.

Wird wegen Mangel an Raum das Regiment ganz oder zum Theil vor der Kirche aufgestellt, so bleibt bei demselben von jeder Batterie (Kompagnie) der Offizier vom Tage, bei einem Bataillon der rangsälteste Hauptmann und bei mehreren Bataillonen der Stabsoffizier von der Woche; die übrigen Offiziere verfügen sich in die Kirche.

Während der Messe werden für die Theile derselben durch einen am Eingange der Kirche aufgestellten Trompeter die im Abrichtungs-Reglement vorgeschriebenen Zeichen gegeben.

Beim Vorzeichen zur Wandlung und zum Segen knien die vor der Kirche aufgestellten Abtheilungen auf Kommando zum Gebet nieder, und herstellen sich ebenso auf den der heiligen Handlung nachfolgenden halben Ruf.

Die in der Kirche befindliche Truppe kniet ohne Kommando nieder.

Nach der Messe formirt sich das Regiment auf die vom Kommandanten zu bestimmende Art, und erwartet die weiteren Befehle.

§ 47.

Musterung.

Zur Musterung rückt das ganze Regiment in Parade aus und bildet drei Treffen.

Die Reit-, Zug- und Reservepferde aller Batterien müssen vollkommen gesattelt, gezäumt und beschirrt sein; erstere werden von den Chargen, die Zug- und Reservepferde von jenen Fahrartilleristen geritten, welchen sie zugewiesen sind.

Die Batterien sind mit ihrer Bedienungs- und Fahrmannschaft so wie den Pferden in drei Batteriedivisionen, die vier Kompagnien in ein Bataillon zu vereinen.

Die drei Sechspfünder-Fußbatterien bilden die erste, die drei Kavallerie-Batterien die zweite, und die übrigen vier Batterien die dritte Batteriedivision.

Die berittenen Ober- und Unteroffiziere sind bei der Fahrmannschaft, die unberittenen und Vormeister als Chargen bei der Bedienungsmannschaft einzutheilen; bei letzterer treten auch die allenfalls vorhandenen supernumerären Offiziere ein.

Am rechten Flügel des ersten Treffens steht die erste Batteriedivision, dann folgt die zweite und dritte, endlich das Bataillon, welches den linken Flügel bildet; diese Abtheilungen haben ein Intervall von zwölf Schritten zu beobachten.

Die Kurschmiede, Sattler und Offiziersdiener stehen Divisionsweise in zwei Gliedern vereint zehn Schritte hinter dem linken Flügel ihrer betreffenden Batteriedivisionen.

Am rechten Flügel des zweiten Treffens steht die berittene Fahrmannschaft der ersten Batteriedivision, dann jene der zweiten, endlich im dritten Treffen jene der dritten Batteriedivision, welche sämmtlich ein Batterieintervall von sechs, und erstere ein Divisionsintervall von zwölf Schritten zu beobachten haben.

Die Treffendistanz, welche wenigstens achtzehn Schritte betragen soll, ist dem Raume entsprechend zu bestimmen.

Die hier nicht benannten Individuen des Stabes stehen nach ihrem Range sechs Schritte vom linken Flügel des ersten Treffens entfernt.

Nach der Besichtigung des Regimentes durch den musternden Brigadier, läßt der Regiments-Kommandant in der Weise ein Carré formiren, daß die berittene Fahrmannschaft drei Schritte hinter jene Batteriedivisionen zu stehen komme, zu welchen sie gehört.

In das Carré verfügen sich alle Individuen des Stabes, welche zur Kanone schwören, ferner die Kurschmiede, Sattler und Offiziersdiener.

Hierauf wird eine Sechspfünder bespannte und mit sechs Mann bemannte Kanone in die Mitte des Carré's, mit der Front gegen die stehen gebliebene Abtheilung, geführt und abgeprotzt.

Die Geschützbemannung, welche vor dem Einfahren das Geschütz eingerichtet hat, stellt sich mit gezogenem Säbel ohne Geschütz-Requisiten auf den Platz ihrer Nummern.

Der Regiments-Kommandant mahnt mittelst einiger Worte an die Heilighaltung des Eides und fügt jene Bemerkungen hinzu, welche ihm vom Brigadier bezeichnet wurden.

Der Auditor verliest nachdem das Regiment sich zum Schwören vorbereitet hat sowohl in der deutschen als in der Regimentssprache den Eid, welchen Jedermann deutlich und vernehmlich schwört.

Wenn sich nun das Regiment vom Schwören hergestellt hat, vertheilt der Brigadier die Dienstzeichen.

Hienach wird das Carré gebrochen und von den Batterien (Kompagnien) eine entsprechende Aufstellung angenommen.

Die Stabsoffiziere und der Regiments-Adjutant ſitzen ab, und verfügen ſich zum Muſtertiſche, zu deſſen beiden Seiten eine Schildwache von der zuletzt zu muſternden Abtheilung aufgeführt, und ſpäter von einer bereits gemuſterten wieder abgelöst wird.

Die Parteien ſo wie der Rechnungsführer legen mittlerweile den Eid ab.

Die nicht eingetheilten ſupernumerären Offiziere, links von ihnen die Stabs- und der Regimentstrompeter, ferner alle Individuen vom Stabe, wie ſie in der Nominalliſte angeführt ſind, ſtellen ſich in einem Gliede und auf zehn Schritte Entfernung dem Muſtertiſche gegenüber.

Der Regiments-Adjutant begibt ſich mit der Nominalliſte des Stabes zum Muſtertiſche und verlieſt den Stab. Die Stabsoffiziere verbleiben beim Muſtertiſche, alle übrigen Individuen paſſiren an demſelben auf drei Schritte Entfernung mit der vorgeſchriebenen Salutirung vorüber; die Trompeter blaſen den erſten Theil des Generalmarſches.

Die Batterien und Kompagnien ordnen ſich mittlerweile nach der Verlesliſte, zu welchem Behufe ſich die Kurſchmiede, Sattler und Offiziersdiener zu ihren Abtheilungen zu begeben haben.

Die Mannſchaft der Batterien wird in zwei Gliedern rangirt, und die Fahrkanoniere mit ihren Pferden ſtellen ſich drei Schritte hinter dieſelbe.

Die Kompagnien bilden drei Glieder, und zwar ſo, daß die zuerſt zu verleſenden Männer das erſte Glied, die folgenden das zweite und ſofort das dritte Glied bilden.

Nach der Muſterung des Stabes rückt die erſte Batterie (Kompagnie) mit klingendem Spiele auf angemeſſene Entfernung vor den Muſtertiſch.

Der manipulirende Feuerwerker ſtellt ſich in entſprechender Entfernung links vom Muſtertiſche auf, um die Batterie zu verleſen.

Zu dieſem Verleſen ſind einfache, von dem Batterie-(Kompagnie-) Kommandanten unterfertigte Abſchriften der Nominalliſten, in welchen die Abweſendeu am Schluſſe aufgeführt werden, vor Beginn der Muſterung auf dem Muſtertiſche niederzulegen, damit alle die Muſterung Paſſirenden bezeichnet werden können.

Bei den berittenen Fahrkanonieren und Chargen werden in dieſer Liſte die denſelben zugewieſenen Pferde mit ihren Grundbuchs-Nummern angeſetzt.

Wenn der Hauptmann genannt wird, reitet (tritt) er bis auf ſechs Schritte links ſeitwärts von dem Muſtertiſche, der Oberlieutenant ſtellt ſich dem Hauptmann gegen-

über, der erſte Unterlieutenant dem Hauptmann zur linken, der zweite Unterlieutenant aber rechts neben dem Oberlieutenant auf.

So wie Jeder den bezeichneten Platz eingenommen hat, ſalutirt er und herſtellt ſich ſogleich wieder.

Nach dem Verleſen der Offiziere reiten (treten) die Unteroffiziere an den rechten Flügel der Batterie (Kompagnie) und ordnen ſich nach der Muſterliſte, die unberittenen Chargen folgen den berittenen.

Der Hauptmann läßt ſodann ſeine Abtheilung in Reihen rechts brechen, das erſte Glied rückt den Unteroffizieren nach und wenn der linke Flügel desſelben vor dem rechten des zweiten Gliedes anlangt, folgt dieſes auf ähnliche Weiſe dem erſten, und ebenſo bei den Kompagnien auch das dritte dem zweiten nach.

Nach der Bedienungsmannſchaft folgen in einem Abſtande von ſechs Schritten je ein Fahrkanonier mit ſeinen Pferden dem andern.

Die Reſerve- und unberittenen Fahrkanoniere paſſiren die Muſterung zuletzt.

Der manipulirende Feuerwerker beginnt das Verleſen. Wie der erſte Unteroffizier gerufen wird, paſſirt er in der Entfernung von drei Schritten den Muſtertiſch, und verfügt ſich ſogleich zur Batterie, wo er das Abrücken der Bedienungs- und Fahrmannſchaft zu überwachen hat. An dieſen ſchließen die übrigen Unteroffiziere wenn ſie gemuſtert ſind, und machen Front gegen den Muſtertiſch.

Die Mannſchaft der Batterie ſetzt nach ihrer Muſterung den Marſch bis auf den Sammelplatz fort, und ralliirt ſich dort.

Beim Paſſiren des Muſtertiſches halten die Unteroffiziere und die Bedienungsmannſchaft die Säbel nach Vorſchrift des Abrichtungsreglements; ebenſo benehmen ſich die Fahrkanoniere mit ihren Handpferden, welche in einem Abſtande von ſechs Schritten vor dem Muſtertiſche vorbei reiten.

Vom Feuerwerker abwärts meldet ſich jeder Mann, wenn er gerufen wird, mit „Hier“, die Trompeter haben jedoch den erſten Theil des General-Marſches zu blaſen, die Offiziersdiener zu ſalutiren.

Sollte Jemand dem Brigadier etwas unmittelbar vortragen wollen, ſo hat derſelbe vor dem Muſtertiſche ſtehen zu bleiben und dahin Front zu machen.

Sobald die erſte Batterie (Kompagnie) die Muſterung paſſirt hat, ſtellen ſich der Hauptmann mit den Offizieren in ein Glied auf zehn Schritte vor den Muſtertiſch und ſalutiren, die Unteroffiziere aber in zwei Glieder hinter die Offiziere.

Die Fragen des Brigadiers werden zwar von dem Hauptmann allein beantwortet, sollte jedoch ein Offizier oder Unteroffizier dabei etwas einzuwenden haben, so ist er sogar verpflichtet dies zu thun.

Wenn der Brigadier dem Hauptmann einzurücken befiehlt, salutiren sämmtliche Offiziere und verfügen sich sammt den Unteroffizieren zu ihrer Batterie (Kompagnie).

Indessen tritt der manipulirende Feuerwerker der nächsten Batterie (Kompagnie) zum Mustertische, und während die gemusterte Batterie (Kompagnie) abmarschirt, rückt die zweite Batterie (Kompagnie) unter den bereits gegebenen Bestimmungen vor, was bei allen folgenden Batterien (Kompagnien) zu geschehen hat.

Von jeder Batterie (Kompagnie) welche gemustert ist, sammelt der Regiments-Adjutant:

1. Alle Bittsteller in der Reihenfolge des Verzeichnisses.
2. Alle, welche im laufenden Jahre ihre Dienstzeit vollendet haben und stillschweigend fortdienen.
3. Die mit Schußprämien betheilten Individuen.
4. Alle mit der Tapferkeits-Medaille Dekorirten.
5. Endlich jene Individuen, welche sonst noch vom Brigadier bestimmt wurden.

Sobald die letzte Kompagnie des Regimentes gemustert ist, läßt der Regiments-Adjutant die bezeichnete Mannschaft zum Mustertische rücken, wo deren Vorstellung durch den Regiments-Kommandanten stattfindet.

Das Regiment rückt sodann ein, und bereitet sich auf die Kasernbesichtigung vor.

Nach vollendeter Truppenmusterung beginnt jene des administrativen Theils und zwar:

Die Prüfung aller Kassen.

Die Besichtigung des Monturs-Magazins, der Rechnungskanzlei, der Adjutantur und des Batterie- (Kompagnie-) Kanzleigeschäftes; endlich werden das Stockhaus und das allenfalls von dem Regimente verwaltete Spital gemustert.

§ 48.

Frohnleichnamsfest.

Wenn das Regiment oder nur ein Theil desselben bei dem Frohnleichnamsfeste ausrücken soll, so marschirt dasselbe in vollkommenster Adjustirung auf den bestimmten Platz.

Die zur Bedeckung des Hochwürdigen bestimmten Abtheilungen, und die zum Spalier befehligten zwölf Korporale rücken vor die Kirche; diejenigen Offiziere, welche den Himmel tragen sollen, begeben sich in dieselbe.

Wenn man nun mit dem Hochwürdigen aus der Kirche kommt, so ordnen sich auf jeder Seite sechs Korporale auswärts neben die Lichtträger mit gezogenem Säbel.

Von der Bedeckung marschirt die eine Hälfte zugsweise vor der Geistlichkeit und dem Hochwürdigen, die andere Hälfte aber rückwärts der dasselbe Begleitenden.

So oft man mit dem Umgang an einen Altar gelangt, rückt die Bedeckung aus der Prozessionsreihe, und stellt sich nach Beschaffenheit des Platzes auf fünfundzwanzig Schritte seitwärts mit der Front gegen den Altar, die zwölf Korporale aber bleiben neben dem Himmel.

Vor dem Segen wird zum Gebet niedergekniet, und sobald man sich wieder herstellt hat, der Generalmarsch geblasen, und unverzüglich in die vorige Ordnung eingerückt. Die zwölf Korporale knien vor dem Segen ebenfalls nieder.

Nach dem Te Deum rücken Bedeckung und Spalier ein.

Die aufgestellte Truppe benimmt sich bei Annäherung des Umganges und Hochwürdigen wie dies im Exercir-Reglement vorgeschrieben ist.

§ 49.

Begräbnißordnung.

Wenn das Regiment zum Leichen-Kondukte des Regiments-Inhabers ausrückt, so haben sämmtliche Offiziere die Flöre von der linken Schulter zur rechten Seite hängend zu tragen.

Vor der Bahre führt ein in Trauer gekleideter Diener das schwarz bedeckte Klagepferd, und hinter demselben folgt der geharnischte Reiter.

Die Leiche des zeitlichen Obersten wird, wenn es die Verhältnisse gestatten, von der Mannschaft des ganzen Regimentes zu Fuß und zwei bespannten Batterien (sechzehn Geschütze) unter dem Kommando des Oberstlieutenants begleitet, und durch Unterlieutenants getragen.

Auf den schwarzbedeckten Sarg werden der Waffenrock, die Feldbinde, die Kopfbedeckung, der entblößte Säbel nebst der Scheide kreuzweise gelegt und mit einem Flor umwunden, ferner die Ordensdekorationen und Medaillen an den Sarg geheftet.

Auf jeder Seite der Bahre schreiten sechs Korporale als Fackelträger, mit dem Flor am linken Arme, und zwölf Vormeister bilden das Spalier, welches durch einen Offizier zu führen und durch einen Korporal zu schließen ist.

Vom Obersten abwärts gebührt Niemand ein geharnischter Mann oder ein Klagepferd; es sei denn, der Verstorbene gehörte einem souveränen Hause an.

Die Leiche des Oberstlieutenants wird durch zwei Bataillone zu Fuß, das Bataillon aus vier Batterien (Kompagnien) bestehend unter dem Kommando eines Majors; jene eines Majors, durch ein wie für den Oberstlieutenant zusammengesetztes Bataillon unter Kommando eines Majors oder Hauptmannes, in beiden Fällen mit anderthalb bespannten Batterien (zwölf Geschützen) begleitet, und durch Feuerwerker getragen.

Die Leiche des Hauptmanns wird unter Kommando eines andern Hauptmanns mit zwei Zügen zu Fuß und sechs bespannten Geschützen begleitet, und durch Korporale getragen.

Bei jedem Subalternoffizier hat der Kondukt unter Führung eines Offiziers derselben Charge aus zwei Zügen zu Fuß und vier bespannten Geschützen zu bestehen, die Bahre ist durch Vormeister zu tragen.

Der Kommandant des Konduktes trägt den großen Flor von der rechten Schulter zur linken Seite hängend, jeder der übrigen Offiziere aber den kurzen am linken Arme. Die eine Hälfte der Sargtragenden hat solchen am linken, die andere Hälfte am rechten Arme zu tragen.

Die mit der Sourdine versehenen Trompeten, so wie die Instrumente sind mit Flören zu umwinden.

Die Feuerwerker, der Regimentstrompeter, Profoß, Führer und Stabstrompeter werden durch einen Feuerwerker, einen Korporal, einen Trompeter und vierundzwanzig Mann; die Korporale, Trompeter und Vormeister durch einen Korporal, einen Trompeter und achtzehn Mann; die Ober- und Unterkanoniere, Fahrkanoniere und Offiziersdiener durch einen Korporal, einen Trompeter und fünfzehn Mann begleitet und durch Gemeine getragen.

Hinter der Bahre, bezüglich hinter den eingeladenen Personen, sind die gleiche Anzahl Mannschaft mit versorgtem Säbel nachzuführen.

Außerdem werden den Genannten, wenn ihnen Salven gebühren und zwar vom Feuerwerker bis einschließlich des Korporals zwei Geschütze, und für die Mannschaft vom Vormeister abwärts, ein Geschütz beigegeben.

Der Säbel wird mit der Scheide im Kreuze auf den Sarg gelegt, auf welchem nebst der Kopfbedeckung auch die Dekorationen des Verstorbenen anzubringen sind.

Die zum Kondukte bestimmte Truppe marschirt vor dem Orte, wo der Verstorbene liegt, in der Stille so auf, daß sie sich beim folgenden Abmarsche ohne Anstand in den Leichenzug eintheilen könne.

Beim Heraustragen des Sarges marschirt die Hälfte des Konduktes vor der Bahre, die andere Hälfte hinter den Eingeladenen. Von den beigegebenen Geschützen marschiren bei der Leiche eines Obersten eine Batterie, bei jener des Oberstlieutenants oder Majors vier Geschütze, endlich bei der Leiche eines Hauptmanns zwei Geschütze hinter der Tête des Konduktes; die übrigen Geschütze aber, sowie jene bei den Leichenbegängnissen der andern Chargen, haben hinter den Eingeladenen einzufahren.

Die Regiments-Musik marschirt vor dem Priester, und das mit dem Flor umwundene Kreuz ist, falls solches nicht von der Kirche besorgt wird, durch einen Gemeinen zwischen beiden zu tragen.

Beim Begräbnißorte wird aufmarschirt, die Geschütze fahren vereinigt auf einem entsprechenden Platze auf, und nach der Einsegnung ist mit verstimmter Trompete abzublasen.

Als Auszeichnung für einen zum streitbaren Stande gehörenden Offizier so wie für jeden Mann vom Feuerwerker abwärts, welcher einer feindlichen Begebenheit beigewohnt hat, endlich für jeden mit dem Dienstzeichen betheilten Soldaten sind bei dem Begräbnisse, und zwar beim Senken des Sarges drei Salven zu geben. Hiebei werden die Geschütze mit Pausen von sechs Tempo nach einander abgefeuert, von den Trompetern nach der Salve jedesmal der Generalmarsch geblasen, und dann mit klingendem Spiele abmarschirt.

Wird der Leichenkondukt von der Infanterie beigestellt, und gibt diese die General-Dechargen, so haben keine Geschütze auszurücken.

Der Auditor, Regimentskaplan und die Feldärzte werden gleich den mit ihnen in der nämlichen Diätenklasse stehenden Offizieren, die Unterärzte wie die Unterlieutenants,

die feldärztlichen Gehilfen wie die Feuerwerker, jedoch ohne Beigabe von Geschützen begraben; und zwar der erstgenannte, weil er den Offiziers-Charakter besitzt, die andern, weil sie die Pflicht haben die Truppe ins Gefecht zu begleiten. Geschützsalven werden in dem Falle gegeben, wenn einer der Bezeichneten für seine auf dem Schlachtfelde erworbenen Verdienste mit der Allerhöchsten Belobung oder einer Auszeichnung belohnt, oder daselbst verwundet wurde.

Die Thierärzte werden wie die mit ihnen in der nämlichen Diätenklasse stehenden Offiziere begraben.

Stirbt Jemand außer dem Regimentsbezirke, so wird die vorgeschriebene Begleitung, unter Führung einer dem Militärgrade des Verstorbenen gleichkommenden Charge von der Garnison, oder dem nächsten Militär gegeben.

Auch erstreckt sich die Begräbnißordnung auf alle pensionirten und mit Beibehalt des Titels und der Ehrenzeichen quittirten Offiziere.

Bei jedem militärischen Begräbnisse haben übrigens, wenn es die letzte Willensmeinung des Verstorbenen so bestimmte, alle kostspieligen Feierlichkeiten zu unterbleiben, so wie auch in Bezug auf Glockengeläute, Klerisei, Wappen, Kerzen und Fackeln Derjenige zu entscheiden hat, der nach Maßgabe des vorhandenen Vermögens, mit der Anordnung des Begräbnisses beauftragt ist.

Was hingegen die übrigen, nach dem Grade der Charge festgesetzten, mit keinen besonderen Kosten verbundenen militärischen Ausrückungen, Begleitungen und Salven anbetrifft, womit beabsichtigt wird, das Ansehen des Kriegers auch bei anderen Ständen durch eine solche, ihm nach dem Tode erwiesene öffentliche Ehrenbezeigung zu befestigen, sollen dieselben unter keiner Bedingung unterlassen, jedoch stets mit Berücksichtigung der in dem betreffenden Orte, oder in der Nähe desselben anwesenden Truppenzahl verfügt werden.

Schließlich wird noch bemerkt, daß keinem Verstorbenen, in welch außerdienstlich hoher Stellung er sich auch befunden haben mag, ein größerer, als der ihm nach seinem militärischen Range gebührende Kondukt beigestellt werden darf.

VII. Abschnitt.

Disciplinar-Strafrecht.

§ 50.

Allgemeine Bestimmungen.

Das Disciplinar-Strafrecht ermächtigt den Militär-Vorgesetzten, Untergebene wegen strafbaren Handlungen, bei Sicherstellung des Thatbestandes und Beweises, ohne gerichtliche Procedur, nach eigenem Ermessen, mit der gesetzlich zulässigen Strafe zu belegen, und diese nach Umständen, jedoch bei steter Verantwortlichkeit, zu mildern oder gänzlich nachzusehen.

Im Disciplinarwege dürfen nicht bestraft werden:

Vergehen, über welche das Militär-Strafgesetzbuch die Degradirung ohne Zeitbeschränkung oder die Entlassung verhängt; endlich solche strafbare Handlungen, welche nach dem Militär-Strafgesetzbuch schärfer zu bestrafen wären, als dem betreffenden Kommandanten gesetzlich zusteht.

Wenn ein Abtheilungs-Kommandant glaubt, daß eine strafbare Handlung eine schärfere Ahndung, als er zu verhängen berechtigt ist, verdiene, so hat er eine umständliche Thatgeschichte (Species facti) zu verfassen, und jenem Kommandanten vorzulegen, der darüber zu entscheiden das Recht hat.

Die Thatgeschichte muß enthalten:

1. Vor- und Zunamen des Angeklagten, Geburtsort, Alter, Religion, ob er ledig oder verheiratet, Charge, Dienstjahre, etwaige Verdienste und Ehrenzeichen, endlich ob der Beschuldigte auf die Kriegsartikel oder auf besondere Satzungen verpflichtet sei.

2. Die Thatgeschichte in ihren wesentlichen Umständen, mit Bezug auf die Verhältnisse der Zeit, des Ortes und der Personen.

3. Die Beweise oder Verdachtgründe der vorgebrachten Beschuldigung, wozu bei Zeugen, nebst ihrer wesentlichen Aussage, deren Name, Charakter und Wohnort anzugeben ist.

4. In Kürze die Angaben des Beschuldigten, ob er nämlich die That gestehe oder leugne, oder auf welche Art er die Anklage zu entkräften suche.

5. Ob der Beſchuldigte in Arreſt genommen, oder auf freiem Fuße gelaſſen worden ſei.

Werkzeuge mit denen die That verübt wurde, überhaupt alle Gegenſtände, welche an dem Orte der That vorgefunden wurden und mit derſelben im Zuſammenhange ſtehen, ſind genau zu beſchreiben, und — inſoferne es thunlich und zur Unterſuchung nothwendig iſt — in dem Zuſtande einzuſenden, in welchem ſie bei der Entdeckung des Verbrechens getroffen wurden.

Am Schluße dieſer Thatgeſchichte iſt überdies die Konduitliſte und das Strafverzeichniß des Beſchuldigten beizufügen.

Wenn der Gerichtsherr im Zweifel iſt, ob die ihm angezeigte ſtrafbare Handlung eines Offiziers im Disciplinarwege abgethan oder der gerichtlichen Behandlung überwieſen werden ſoll, kann er zur Erhebung des Sachverhaltes, eine aus dem Präſes, zwei Offizieren und dem Auditor beſtehende Commiſſion beſtimmen, welche ſofort ihren Antrag ſtellt. In derlei Fällen darf auch der Auditor durch einen geeigneten Offizier vertreten werden. Disciplinar-Vergehen der Mannſchaft vom Feuerwerker abwärts können durch einen Offizier, einen Unteroffizier und einen Gemeinen unterſucht werden.

§ 51.

Disciplinar-Strafrecht des Unteroffiziers, des Subaltern-Offiziers und des Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten.

Der Unteroffizier, welcher detachirt iſt, kann jene Strafen verhängen, welche einen Arreſt von achtundvierzig Stunden Langſchließen nicht überſteigen. Iſt der Unteroffizier nicht detachirt, ſo ſteht ihm kein Strafrecht zu.

Der Subaltern-Offizier darf, wenn die Batterie (Kompagnie) beiſammen iſt, über Niemand eine Strafe verhängen.

Bei zerſtreuter Bequartierung iſt es der Beurtheilung des ſelbſtſtändigen Abtheilungs-Kommandanten überlaſſen, welche kleineren Beſtrafungen er einem oder dem andern ſeiner Offiziere einzuräumen für angemeſſen findet.

Der detachirte Offizier hat das Strafbefugniß des Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten.

Der Batterie- (Kompagnie-) Kommandant kann, außer den beim Rapport öffentlich zu ertheilenden und im Strafprotokolle vorzumerkenden Rügen, folgende Disciplinarstrafen verhängen:

1. Ausrückungen zum Rapport mit Sack und Pack.

2. Freiheitsbeschränkungen geringerer Art, indem der Betreffende unter die besondere Aufsicht eines andern Mannes oder eines Unteroffiziers gestellt wird, der nach Umständen auch die Löhnung desselben zu verwalten hat; ferner durch Auferlegung gewisser Dienstverrichtungen, die ihn der Reihe nach nicht treffen würden, wie Wachen, Arbeiten in der Kaserne, Nachexerciren u. s. w.

3. Kasern-, Lager- oder Zimmer-Arrest bis zu vier Wochen, bei sonstiger Verrichtung des Dienstes.

4. Arrest mit Kurzschließen bis zu achtundvierzig Stunden, wobei jedoch nach je sechs Stunden eine Erholung von zwei Stunden einzutreten hat, welche in die Dauer des Arrestes einzurechnen ist.

5. Arrest, mit oder ohne Langschließen bis zu vier, und bei besonderen Verhältnissen bis höchstens zu acht Tagen, welcher auch durch zweimaliges Fasten bei Wasser und Brot verschärft werden kann.

6. Einzelarrest bis zu achtundvierzig Stunden.

7. Dunkelarrest, nämlich die einsame Absperrung in einem dunklen Raume, bis zu achtundvierzig Stunden.

Verdient das Vergehen die einzelne Absperrung, während nur ein dunkler Arrest zur Verfügung steht, so kann zwar letzterer verhängt, muß aber dessen Dauer, mit Rücksicht auf die empfindlichere Wirkung dieser Strafe, entsprechend ermäßigt werden.

8. Körperliche Züchtigung bis zu zwanzig Stockstreichen.

Den Subaltern-Offizier kann der Batterie- (Kompagnie-) Kommandant nur dann mit Haus- oder Profoßenarrest bis zu zwei Tagen bestrafen, wenn er detachirt ist, und das Vergehen und die Umstände derart sind, daß es nicht thunlich wäre, die höhere Entscheidung abzuwarten. In diesem Falle muß jedoch die umständliche Meldung über das Vergehen nebst der verhängten Strafe erstattet werden.

§ 52.

Disciplinar-Strafrecht des Stabsoffiziers.

Der Stabsofficier verhängt dieselben Strafen wie der Batterie- (Kompagnie-) Kommandant, jedoch nach Umständen in ausgedehnterem Maße, u. z.

1. Kasern-, Lager- oder Zimmer-Arrest bis acht Wochen.
2. Arrest mit oder ohne Langschließen bis zu vierzehn Tagen, welcher auch mit zweimaligem Fasten in jeder Woche verschärft werden kann.
3. Einzelarrest bis zu vier Tagen.
4. Dunkelarrest bis zu drei Tagen.
5. Körperliche Züchtigung bis zu dreißig Stockstreichen.

Der detachirte oder selbstständige Stabsoffizier als Kommandant einer Abtheilung hat über die Mannschaft vom Feuerwerker abwärts dasselbe Disciplinar-Strafrecht mit Einschluß der zeitlichen Degradirung, wie der Regiments-Kommandant. Offiziere und Militär-Parteien kann er unter Beobachtung der beim Strafrechte des detachirten Batterie- (Kompagnie-) Kommandanten geltenden Bestimmungen, mit Haus- und Profoßenarrest bis zu acht Tagen bestrafen.

Jeder Stations-Kommandant hat das Recht die seiner Charge zustehende Disciplinar-Strafgewalt auch gegen jene Militär-Personen anzuwenden, welche von ihrer Truppe entfernt, sich innerhalb seines Befehlbereiches eines Vergehens schuldig machen.

§ 53.

Disciplinar-Strafrecht des Regiments-Kommandanten.

Der Regiments-Kommandant hat das Disciplinar-Strafrecht in dem weitesten Umfange, der überhaupt zulässig ist. Er verhängt nachstehende Strafen:

1. Hausarrest bis zu acht Tagen.
2. Stockhaus- und Profoßenarrest mit und ohne Verschärfungen bis zu drei Monaten.
3. Einzelarrest bis zu acht Tagen.

4. Dunkelarrest bis zu vier Tagen.

5. Körperliche Züchtigung bis zu vierzig Stockstreichen.

6. Zeitliche Degradirung der Unteroffiziere, Vormeister und der denselben gleichgehaltenen Chargen bis zu einem Jahre.

7. Degradirung der vorstehend genannten Individuen auf unbestimmte Zeit auf Grund des Warnungs-Konstituts.

§ 54.

Disciplinar-Strafrecht des Regiments-Inhabers.

Der Regiments-Inhaber hat die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Kommandanten über alle zum Stande des Regimentes gehörigen Individuen mit Einschluß des Obersten. Wenn er beim Regimente anwesend, über Letzteren den Arrest verhängt, muß er dies dem kommandirenden General anzeigen.

Das Disciplinar-Verfahren gegen inkorrigible Offiziere wird von dem Regiments-Inhaber nach dem hierüber bestehenden Gesetze angeordnet.

§ 55.

Anwendung der einzelnen Disciplinarstrafen.

Strafwachen, Kasern-, Lager- und Zimmerarrest, dann Kurzschließen können über die gesammte Mannschaft vom Feuerwerker abwärts verhängt werden.

Ausrückungen zum Rapport mit Sack und Pack, dann Fasten bei Wasser und Brot, Wachzimmer-, Stockhaus-, Einzel- und Dunkelarrest sind blos gegen die Mannschaft vom Zugsführer abwärts anzuwenden. Zugsführer, Korporale und ihnen gleichgehaltene Chargen sollen im Wachzimmer- und Stockhausarreste nach Thunlichkeit von der übrigen Mannschaft abgesondert werden.

Hausarrest kann nur wider Offiziere, Militär-Parteien und Militär-Beamte verhängt werden.

Der Profoßenarrest ist anzuordnen gegen Offiziere, Militär-Parteien und Militär-Beamte, gegen Kadeten ohne Unterschied der Charge, gegen Feuerwerker und die mit den Genannten einen gleichen Rang haben. Diese Strafe wird im Quartiere des Profoßen oder in einem andern geeigneten Zimmer vollstreckt.

Der Einzel- und Dunkelarreſt kann durch Entziehung des Rauchtabaks, durch Langſchließen und durch Faſten bei Waſſer und Brot, jedoch nicht in zwei auf einander folgenden Tagen, verſchärft werden.

Die Strafe des Dunkelarreſtes darf gegen ein und dasſelbe Individuum im Laufe eines Monats nicht öfter als zweimal in Anwendung kommen. Bei der viertägigen Dauer dieſer Strafe muß eine vierundzwanzigſtündige Unterbrechung eintreten.

Die Strafe mit Stockſtreichen kann nur gegen die im § 4 benannte Mannſchaft, welche das achtzehnte Lebensjahr überſchritten hat, ſo wie gegen Offiziersdiener, in keinem Falle aber gegen zeitlich degradirte Chargen angewendet werden.

Die mit der Tapferkeits-Medaille ausgezeichneten Gemeinen, dann die mit dem Dienſtzeichen betheilten Veteranen dürfen mit Stockſtreichen nicht öffentlich, ſondern nur in Gegenwart der Unteroffiziere der Batterie (Kompagnie) an einem angemeſſenen Orte beſtraft werden.

Vor dem Vollzuge der körperlichen Züchtigung iſt die ſchriftliche Tauglichkeits-Erklärung vom Arzte einzuholen.

Die Stockſtreichſtrafe wird in der Regel durch Korporale oder Vormeiſter vollzogen.

Dieſe Züchtigung hat auf einer Bank mit einem unbeſchlagenen Stocke von Haſelholz, der ohne Vorgewächs und nicht dicker als zwei Drittel Wiener Zoll iſt, auf das mit dem Ober- und Unterbeinkleide bedeckte Geſäß, und nicht mit der Spitze, ſondern mit dem vollen Stocke zu geſchehen. Der Vollzug der zuerkannten Strafe darf an keinem, auch fremden Perſonen zugänglichen Orte vorgenommen, und nicht gefliſſentlich verzögert werden. Zwiſchen den einzelnen Streichen ſoll ſechs bis acht Sekunden innegehalten werden.

Würde der zu Beſtrafende, wegen einer unmittelbar vor, oder beim Vollzuge eingetretenen Leibesſchwäche, die Strafe auszuhalten nicht im Stande ſein, ſo iſt das ärztliche Gutachten maßgebend, und dann entweder die Geneſung abzuwarten oder eine andere Strafe zu verhängen.

III. Hauptstück.

Militär-Rechtspflege.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 56.

Gerichtsbarkeit.

Die Militärgerichte scheiden sich in jene der ersten, zweiten und dritten Instanz.

Als erste Instanzen sind die Auditoriate der Regimenter und sonstiger Truppenkörper sowohl für Straf- als auch für bürgerliche Rechtsangelegenheiten, dann die Landes-Militärgerichte nur für bürgerliche Rechts- und endlich die Garnisons-Auditoriate ausschließlich für Straffachen eingesetzt.

Die zweite Instanz in allen Rechtsangelegenheiten für die ganze Armee einschließlich der Militärgrenze, bildet das allgemeine Militär-Appellationsgericht, und die dritte Instanz das Armee-Ober-Kommando.

Diese beiden höheren Gerichtsbehörden schreiten im Allgemeinen nur über gesetzlich zulässige Berufungen der Parteien oder in jenen Fällen ein, in welchen die zu verhandelnde Rechtssache einer höheren Entscheidung unterzogen werden muß.

Das Auditoriat kann in Straffachen nur im Auftrage des mit dem Straf- und Begnadigungsrechte versehenen Militär-Befehlshabers amthandeln, und alle Erkenntniſſe und Entſcheidungen erhalten daher auch erſt durch die Genehmigung des letztern die rechtliche Geltung.

In der Verhandlung bürgerlicher Rechtsangelegenheiten muß der Auftrag dazu zwar gleichfalls vom Gerichtsherrn dem Auditor ertheilt werden, die Verhandlung ſelbſt aber bleibt dieſem ausſchließlich überlaſſen.

Die Landes-Militärgerichte und die Gerichtsbehörden der zweiten und dritten Inſtanz behandeln die ihnen zuſtändigen Rechtsſachen in ihrem eigenen Namen unter dem Vorſitze eines Generals.

§ 57.

Ausübung und Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes.

Der mit dem Straf- und Begnadigungsrechte verſehene Gerichtsherr kann das kriegsrechtliche Urtheil oder rechtliche Erkenntniß nicht verſchärfen, ſondern hat, wenn er die zuerkannte Strafe zu gelinde, oder die beantragte Losſprechung des Beſchuldigten, ſo wie überhaupt den Spruch geſetzwidrig findet, ſämmtliche Unterſuchungs- und Kriegsrechtsakten mit ſeinem motivirten Antrage dem Militär-Appellationsgerichte zuzuſenden.

Auch in jenen Fällen, in welchen durch beſondere Geſetze die Entſcheidung den höheren Gerichtsbehörden vorbehalten iſt, müſſen dieſen die Akten vorgelegt werden.

Die Begnadigung oder Strafmilderung ſoll in der Regel gleich in der, dem Urtheile oder rechtlichen Erkenntniſſe beizuſetzenden Kundmachungsklauſel ausgedrückt werden, und hiebei des Beweggrundes in Kürze Erwähnung geſchehen. Es kann jedoch auch nach bereits erfolgter Kundmachung des Urtheiles oder rechtlichen Erkenntniſſes die Begnadigung oder Strafmilderung eintreten.

Ueber Denjenigen, welcher durch die Abführung auf den Richtplatz die Todesangſt bereits ausgeſtanden hat, darf, wenn er begnadigt wird, weder eine Freiheits- noch eine körperliche Strafe verhängt werden. Wollte der Gerichtsherr die Todesſtrafe nach der Kundmachung des Urtheiles — aber noch vor der Ausführung auf den Richtplatz — in eine Leibesſtrafe verwandeln, ſo hat er bei der Ausmaß dieſer letzteren auf die bereits erlittene Todesangſt billige Rückſicht zu nehmen.

Zur Milderung der Strafe, oder zur gänzlichen Begnadigung ſoll ſich der Gerichtsherr nur durch erhebliche Gründe, wie durch des Verurtheilten frühere Verdienſte, durch deſſen tadelloſes Vorleben und die Hoffnung auf deſſen Beſſerung bewegen laſſen.

Begnadigungen aber, durch welche der Gerechtigkeit offenbarer Abbruch geschehen oder die Disciplin leiden könnte, so wie bei Vergehen und Verbrechen, welche die militärische Dienst- und Standesehre schänden, sind zu vermeiden.

Die Nachsicht der mit der Todes- und Kerkerstrafe verbundenen gesetzlichen Folgen ist gänzlich unstatthaft.

Der Regiments-Inhaber hat das Befugniß, das ihm zukommende Straf- und Begnadigungsrecht dem Regiments- oder auch einem detachirten Stabsoffizier, mit oder ohne Beschränkung zu übertragen, und dem Betreffenden hierüber das Dekret auszufertigen.

Wenn aber während eines Krieges der Regiments-Inhaber nicht in derselben Armee eingetheilt wäre, zu welcher das ihm unterstehende Regiment gehört, so müßte er dem Regiments-, so wie auch einem detachirten Stabsoffizier das Straf- und Begnadigungsrecht in demselben Maße übertragen, als er es selbst besitzt.

Der Regiments-Kommandant oder detachirte Stabsoffizier kann das vom Regiments-Inhaber ihm verliehene Straf- und Begnadigungsrecht im Falle einer zeitlichen Abwesenheit oder sonstigen Verhinderung, an den seine Stelle vertretenden Stabsoffizier oder Hauptmann übertragen. Letztere jedoch müssen, wenn der Regiments-Kommandant oder detachirte Stabsoffizier stirbt, oder auf eine andere Weise aus dem Stande des Truppenkörpers tritt, beim Regiments-Inhaber um dieses Recht sogleich förmlich ansuchen.

Wenn der Regiments-Inhaber mit Tod abgeht, oder auf andere Art das Straf- und Begnadigungsrecht zu besitzen aufhört, hat der Regiments-Kommandant oder detachirte Stabsoffizier um die neuerliche Verleihung dieses Rechtes bei dem nachfolgenden Regiments-Inhaber, und — bevor dieser ernannt ist — beim Armee-Oberkommando anzusuchen; in der Zwischenzeit jedoch hat der Kommandant das Straf- und Begnadigungsrecht in jenem Umfange, als es ihm von dem früheren Regiments-Inhaber verliehen war, bis zum Erhalt der höheren Weisung auszuüben.

II. Abſchnitt.
Gerichtliches Verfahren.

§ 58.
Anordnung der gerichtlichen Unterſuchung.

Die Anordnung einer gerichtlichen Unterſuchung gegen Perſonen, welche der Militär-Gerichtsbarkeit unterſtehen, kömmt nur dem mit dem Straf- und Begnadigungsrechte verſehenen Gerichtsherrn zu.

Ob der zu Unterſuchende zu verhaften ſei, oder auf freiem Fuße verbleiben könne, hat der Gerichtsherr — den Militär-Strafgeſetzen gemäß — zu beſtimmen.

§ 59.
Verhör.

Das gerichtliche Verhör eines Beſchuldigten hat mit Inbegriff des Auditors aus acht Perſonen zu beſtehen. Derjenige, welcher dabei den Vorſitz führt, muß eine höhere Charge bekleiden oder wenigſtens im Range älter ſein, als die Beiſitzer und Derjenige, welcher verhört wird.

Das über die Mannſchaft vom Feuerwerker abwärts zuſammengeſetzte Verhör beſteht nebſt dem Auditor aus: einem Gemeinen, einem Vormeiſter, einem Korporal, einem Feuerwerker, einem Subaltern-Offizier, einem Hauptmann und einem Stabsoffizier als Präſes.

Iſt der Beſchuldigte ein Offizier vom Hauptmann abwärts, ſo beſteht das Verhör nebſt dem Auditor aus zwei Lieutenants, zwei Oberlieutenants, zwei Hauptleuten und einem Stabsoffizier als Präſes.

Nach Umſtänden kann eine geringere Charge die Stelle der höhern vertreten; ſtatt eines Offiziers darf jedoch nie eine Charge vom Feuerwerker abwärts beigezogen werden.

In Bezug auf das Verhör ſind Militär-Unterparteien mit der Mannſchaft, Militärparteien und Beamte mit Offizieren gleichgeſtellt.

Für alle übrigen der Militär-Gerichtsbarkeit unterſtehenden Perſonen ſind die Beiſitzer zum Verhör, wie dies für die Mannſchaft vorgeſchrieben iſt, beizuziehen.

Jedoch bleibt es dem Ermessen des Gerichtsherrn anheimgestellt, für derlei Personen das Verhör auch bloß aus Offizieren zusammenzusetzen.

Bei gerichtlicher Vernehmung von Zeugen, Aufnahme eines Befundes, oder anderer strafgerichtlicher Amtshandlung zur Erhebung des Thatbestandes sind zwei Offiziere als Gerichtszeugen dem Auditor beizugeben.

Zu Beisitzern sollen, soweit thunlich, Männer von Einsicht und gutem Betragen, besonders aber solche bestimmt werden, die der Sprache kundig sind, in welcher sich der zu Verhörende am besten auszudrücken vermag. Anverwandte, so wie jene Personen, welche in vertrauter Freundschaft oder in Feindschaft, somit in nicht unparteilichen persönlichen Verhältnissen zu dem Beschuldigten stehen, sind, so wie alle in der nämlichen Angelegenheit vernommenen Individuen, von dem Vor- und Beisitze ausgeschlossen.

Wenn der Auditor der Sprache des zu Verhörenden nicht mächtig ist, so muß ihm ein dieser Sprache kundiger Ober- oder Unteroffizier als Dolmetscher beigegeben und als solcher beeidet werden; derselbe kann auch zugleich Beisitzer sein.

Wenn der Gerichtsherr nichts Anderes bestimmt, hat das Verhör in dem Amtslokale des Auditors stattzufinden. Vor dem Verhörzimmer oder Zelte ist ein Unteroffizier, welcher Niemanden das Horchen gestatten darf, als Ordonanz aufzustellen.

Bevor der Arrestant in das Verhörzimmer tritt, werden ihm, wenn er mit Eisen belegt ist, solche abgenommen.

Offizieren und den ihnen gleich zu behandelnden Personen muß auch ein Sitz angewiesen, und denselben bis nach der Kundmachung des Urtheils mit der gebührenden Achtung begegnet werden.

Während des Verhörs soll Ernst, Stille und Aufmerksamkeit herrschen. Es darf weder der Auditor gestört, noch Derjenige, welcher verhört wird, unterbrochen, oder durch Worte, Winke und Zeichen irre gemacht werden.

Findet ein Beisitzer, daß im Verhör etwas außer Acht gelassen, oder nicht hinlänglich erörtert worden sei, so hat derselbe den Präses um die Abtretung des Verhörten zu ersuchen und dann seinen Anstand vorzutragen, damit derselbe behoben werden könne.

Der Auditor muß die Aussagen des Verhörten, so weit als möglich, mit dessen eigenen Worten niederschreiben, dunkle und zweideutige Ausdrücke aber nicht ohne hinreichende Erläuterung aufnehmen.

Das Verhör muß sowohl bei jeder Unterbrechung, als auch bei dessen Endigung, durch den Auditor dem Verhörten deutlich vorgelesen, und wenn letzterer etwas zu ändern, zu erklären oder beizusetzen hätte, solches genau in dem Protokolle angemerkt werden.

Das Verhör wird jedesmal und zwar von dem Verhörten zuerst, dann von den Beisitzern chargenweise von unten aufwärts, und endlich von dem Präses und dem Auditor gefertigt.

Der Verhörte hat jeden Schriftbogen zu unterfertigen. Kann er nicht schreiben, so setzt er sein Handzeichen bei, neben welchem dessen Vor- und Zuname von einem der Beisitzer mit Beifügung des eigenen Namens aufzuschreiben kömmt.

Alle diese Bogen sind dann zusammenzuheften und beide Enden des Fadens auf der Außenseite mit dem Siegel des Gerichtes zu befestigen.

§ 60.

Rechtliches Erkenntniß und Kriegsrecht.

Das rechtliche Erkenntniß unterscheidet sich vom Kriegsrechte darin, daß es mit weniger Förmlichkeit abgehalten wird. Dasselbe findet nur bei Vergehen der Mannschaft vom Feuerwerker abwärts und der Militär-Unterparteien Statt.

Zur Fällung eines rechtlichen Erkenntnisses sind, so wie beim Verhör, mit Inbegriff des Auditors acht Personen erforderlich. Dasselbe wird über den, die Thatgeschichte, die Beweise und die Gesetze entwickelnden mündlichen Vortrag des Auditors, durch ordentliche Umfrage vom Gemeinen aufwärts, nach Mehrheit der Stimmen abgefaßt, von allen Mitrichtern und dem Auditor unterfertigt, dem Gerichtsherrn zur schriftlichen Bestätigung vorgelegt, und hierauf vom Auditor in Gegenwart der sämmtlichen Beisitzer den Verurtheilten im Verhörzimmer bekannt gemacht.

Das Kriegsrecht hat mit Inbegriff des Auditors aus acht Richtern und zwar in der nämlichen Zusammensetzung wie das Verhör zu bestehen.

Soll ein Stabsoffizier vor das Kriegsgericht gestellt werden, so führt immer ein Stabsoffizier der nächst höhern Charge den Vorsitz. Zwei Stabsoffiziere seiner Charge treten als Mitrichter ein und es bleiben Subaltern-Offiziere in dem Verhältnisse weg, als sie durch Offiziere höhern Grades ersetzt werden.

Ueber einen Oberstlieutenant und Major hat übrigens Verhör und Kriegsrecht immer aus Personen anderer Truppenkörper zu bestehen, um deren Beistellung der Gerichtsherr bei der Militär-Landesstelle anzusuchen hat.

So viel es thunlich iſt, ſollen in das Kriegsrecht die nämlichen Beiſitzer gewählt werden, welche ſchon beim Verhör gegenwärtig waren und daher mit der Verhandlung näher bekannt ſind.

Zum Kriegsrechte wird ein Korporal mit der nämlichen Beſtimmung wie beim Verhör als Ordonanz kommandirt.

Vor das verſammelte Kriegsgericht iſt ein Kruzifix mit zwei Lichtern aufzuſtellen, dann Derjenige, welcher abgeurtheilt werden ſoll, vorzurufen und zu befragen, ob er gegen einen der verſammelten Richter eine gegründete Einwendung zu machen habe. Wäre dies der Fall, ſo läßt der Präſes den Abzuurtheilenden abtreten. Die anweſenden Richter geben dann chargenweiſe von unten hinauf ihre Stimmen ab, ob die Einwendung zu berückſichtigen ſei oder nicht. Wird dieſe Frage durch Stimmenmehrheit bejaht, oder hat der bezeichnete Beiſitzer Gründe, ſeine Enthebung ſelbſt zu verlangen, ſo muß ſtatt ihm ein anderer von der nämlichen Charge beigezogen werden; entgegengeſetzt eröffnet der Präſes dem Abzuurtheilenden, daß deſſen Einwendung unberückſichtigt bleibt.

Ein ſolcher Vorgang iſt in dem Kriegsrechts-Protokolle erſichtlich zu machen.

Wurden keine Bedenken vorgebracht oder ſelbe behoben, ſo erinnert der Auditor das Kriegsgericht in Kürze, daß Jedermann auf das was vorgetragen wird aufmerkſam ſein, Alles ohne Vorurtheil und Parteilichkeit beurtheilen, nach den beſtehenden Geſetzen Recht ſprechen, und Alles was in dem Kriegsrechte verhandelt wird, bis zur Kundmachung des Urtheils — die Art der Abſtimmung aber als Dienſtgeheimniß für immer — verſchwiegen halten ſoll.

Hierauf wird der Richtereid, welchen der Auditor deutlich vorſagt, von ſämmtlichen Richtern abgelegt, dem Unterſuchten ſeine Verhöraussage vorgeleſen und er befragt, ob er dieſelbe beſtätige, oder noch etwas vorzubringen habe. Wollte derſelbe noch etwas vortragen, ſo müßte es in das Kriegsrechts-Protokoll aufgenommen werden, im entgegengeſetzten Falle läßt man ihn, nachdem er dem Protokolle ſeine Namensfertigung beigeſetzt hat, abtreten.

Der Auditor lieſt hierauf ſeinen ſchriftlichen Vortrag (votum informativum) und die weſentlichſten Aktenſtücke vor.

In dem ſchriftlichen Vortrage hat er aus den geſammelten Daten und Beweiſen ein zuſammenhängendes Ganzes darzuſtellen, den Sachverhalt, wie ſich derſelbe aus den Aus-

ſagen der Beſchädigten, der Zeugen oder ſonſtigen Erhebungen, endlich aus den Verhörs-Ausſagen des Beſchuldigten ergibt, faßlich und erſchöpfend zu erörtern; die Geſetze vorzutragen, welche auf das in Rede ſtehende Verbrechen Beziehung und Anwendung haben, ſeine Anſichten über die Thatgewißheit und die Zulänglichkeit der vorliegenden Beweiſe, dann den Einfluß der obwaltenden Milderungs- und Erſchwerungsgründe zu erklären und geſetzlich zu begründen; ſohin ſeinen rechtlichen Antrag deutlich und beſtimmt zu ſtellen, wobei er es dem Gewiſſen der Anweſenden überläßt, nach ihrer eigenen Ueberzeugung mit Rückſicht auf die angeführten Geſetze den vorgelegten Fall zu entſcheiden.

Was immer Jemand noch dunkel vorkommen mag, muß er ſich erklären, nöthigenfalls aus den Akten oder dem Geſetzbuche durch den Auditor vorleſen und erläutern laſſen; würde aber dieſer bei rein militäriſchen Fällen aus Mangel der nöthigen Erfahrung in irrige Anſichten gerathen, ſo iſt es die Pflicht des Präſes demſelben die gehörige Aufklärung zu ertheilen.

Sollte ein oder der andere Richter eine weitere Vernehmung oder Erhebung zur Ergänzung und Vervollſtändigung der Unterſuchung verlangen, und ungeachtet der ihm ertheilten Belehrung oder Begründung des Auditors hierauf beſtehen, ſo hat der Präſes chargenweiſe von unten aufwärts abſtimmen zu laſſen, und die Mehrheit der Stimmen entſcheidet dann, ob dieſe Erhebung oder Ergänzung vorzunehmen ſei.

Eine ſolche Abſtimmung iſt im Kriegsrechts-Protokolle erſichtlich zu machen, und im Falle der Vertagung des Kriegsrechtes hievon dem Gerichtsherrn durch den Präſes und Auditor die Meldung zu erſtatten.

Hat die Mehrheit der Stimmen die vorliegenden Erhebungen für genügend und den Unterſuchungsakt als zum Spruche reif erklärt, ſo müſſen auch diejenigen Richter, welche für die Ergänzung geſtimmt haben, ihren Urtheilſpruch ohne irgend einen Rückhalt abgeben.

Es leuchtet von ſelbſt ein, daß den Richtern die nöthige Zeit zur Ueberlegung und zur Bildung einer ſelbſtſtändigen Meinung gelaſſen werden muß, zu welchem Ende der Präſes alle Richter mit Ausnahme des Auditors abtreten läßt.

Die richtige Auffaſſung der vorgetragenen Thatgeſchichte, ein ſorgfältiges Erwägen der vorgefundenen Umſtände, Unparteilichkeit und geſunde Beurtheilung müſſen die unabhängige Schlußfaſſung jedes Einzelnen beſtimmen.

Schon die Zuſammenſetzung des Kriegsgerichtes, die Ermahnung des Auditors bei Eröffnung desſelben, der Eid, welchen ſämmtliche Richter ablegen, und ſelbſt die Natur

der Sache beweiſen es, daß die Beiſitzer im Kriegsrechte die Beſtimmung haben, als gewiſſenhafte, vernünftige und ſelbſtſtändige Mitrichter über das Wohl und Wehe eines Menſchen zu entſcheiden.

Es würde kein Kriegsrecht nöthig ſein, wenn man vorausſetzen wollte, daß die ganze Verſammlung blindlings dem Antrage des Auditors beipflichten müſſe.

Der Geſetzgeber, von der Wichtigkeit eines gerechten Urtheiles und von der Fehlbarkeit der menſchlichen Anſichten überzeugt, wollte, daß mehrere zu dieſem Ende beſonders beeidete Kriegsmänner die Schuld oder Unſchuld eines Verdächtigen unterſuchen, alle Umſtände in Erwägung ziehen, die Beweiſe und den Grad der Sträflichkeit beurtheilen, ſofort die beſtehenden Geſetze auf den vorhandenen Fall anwenden ſollen.

Jeder Richter iſt bei Ehre und Gewiſſen gehalten, weder durch Beſprechung oder Verabredung die ſelbſtſtändige Anſicht der Mitrichter zu beirren, noch ſeine eigene Meinung durch die Anſchauungsweiſe Anderer beeinfluſſen zu laſſen.

Dieſe Meinung darf ferner nicht zweideutig oder dergeſtalt, daß aus zweierlei Strafen eine gewählt werden ſoll, auch nicht beziehungsweiſe auf die Belehrungsſtimme (votum informativum) des Auditors, ſondern muß deutlich und beſtimmt abgegeben werden. Auch hat ſich der Stimmende dabei der Worte „Aus Gnade" und überhaupt aller Anträge, welche nicht durch die Strafgeſetze begründet ſind, zu enthalten, und ſeine Meinung, wie es einem Richter zuſteht, lediglich nach Recht und Ueberzeugung abzumeſſen.

Der Auditor nimmt in Gegenwart des Präſes die Stimmen von der unterſten Charge aufwärts zu Protokoll. In keinem Falle darf Jemand dieſe oder jene Stimme abgedrungen werden, Jeder muß nach ſeiner eigenen Ueberzeugung urtheilen, denn Jeder hat ſolche allein zu verantworten.

Ueber die Abſtimmung iſt von dem Auditor ein abgeſondertes Protokoll zu führen, welches dem Kriegsrechts-Protokolle beigelegt wird.

Jeder, der ſeine Meinung abgegeben und dieſelbe im Abſtimmungs-Protokolle unterfertigt hat, nimmt ſeinen früheren Platz ein, woſelbſt er ſchweigſam bis zum Schluſſe der Abſtimmung verbleibt.

Der Präſes und nach ihm der Auditor geben ihren Urtheilsſpruch zuletzt ab.

Sind alle Meinungen (vota) abgenommen, ſo hat ſie der Auditor dem Kriegsgerichte vorzuleſen, wonach er das Ergebniß der Abſtimmung verlautbart, und dasſelbe am

Schluſſe des Abſtimmungs-Protokolles mit des Präſes und ſeiner Namensfertigung anführt.

In dem Kriegsrechte hat jeder Richter eine, der Präſes zwei und der Auditor — außer ſeiner Belehrungsſtimme, welche nichts entſcheidet und nur ſeinen Antrag enthält — auch eine Stimme als Mitrichter, wonach neun Stimmen gezählt werden.

Das Urtheil wird nach Stimmenmehrheit geſchöpft. Hat kein Antrag die unbedingte Mehrheit, das iſt, wenigſtens fünf Meinungen für ſich, ſo werden die neun Stimmen in der Reihenfolge von dem ſchärfſten bis zum mildeſten Antrage geordnet, und die mittelſte derſelben, nämlich die fünfte, iſt das Ergebniß der Abſtimmung. Um z. B. die Todesſtrafe verhängen zu können, müßten wenigſtens fünf Richter ihr Urtheil auf dieſelbe abgeben; würden dagegen vier Stimmen auf den Tod, eine auf zwanzig Jahre, und vier auf fünfzehn Jahre Freiheitsſtrafe ſprechen, ſo hätte das Urtheil auf zwanzig Jahre zu lauten.

Das Urtheil wird von dem Auditor in der vorgeſchriebenen Form kurz und bündig verfaßt, und von ſämmtlichen acht Richtern — in der Reihenfolge, wie ſie die Stimmen abgegeben haben — unterfertigt.

Im Urtheile darf nicht ausgedrückt ſein, ob es mit Einheit oder Mehrheit der Stimmen gefällt wurde.

Damit auch für die Zukunft die Art der Abſtimmung geheim bleibe, muß nach der Ausfertigung des Urtheiles das Abſtimmungs-Protokoll in einem beſonderen Umſchlage mit dem Gerichtsſiegel und jenem des Präſes verwahrt werden; dasſelbe iſt dem Kriegsrechts-Protokolle anzuheften und der Präſes ſo wie der Auditor haben der Ueberſchrift — Abſtimmungs-Protokoll — ihre Namensfertigung beizufügen.

Außer den obern Gerichtsbehörden iſt ohne Ausnahme Niemand berechtigt, das Abſtimmungs-Protokoll einzuſehen. Wäre dies bei der höheren Durchſicht der Akten (Reviſion) unumgänglich nöthig, ſo obliegt den höheren Gerichten die neuerliche Verwahrung durch Beidrückung ihres Siegels.

Auf den ſchriftlichen Vortrag (votum informativum) des Auditors, und zwar unter deſſen Unterſchrift, hat der Präſes die Worte: „Wurde im Kriegsrechte vorgetragen“ zu ſetzen, und das Datum und ſeine Namensfertigung beizufügen.

Beſteht der Vortrag aus mehreren Bogen, ſo muß derſelbe mit dem Gerichtsſiegel und jenem des Präſes geheftet werden.

Sohin wird der ganze Kriegsrechtsakt verſiegelt, durch einen Hauptmann und einen Subaltern-Offizier dem Gerichtsherrn überſchickt, welcher, wenn die Urtheils-

Bestätigung einer höheren Behörde vorbehalten ist, derselben sämmtliche Akten einzusenden hat.

Wenn Gründe zur Milderung der Strafe oder zur gänzlichen Nachsicht im Wege der Gnade vorgefunden werden, können der Präses und der Auditor ihr Gutachten schriftlich den Akten beischließen.

Das versammelte Kriegsrecht wartet die weiteren Befehle ab, wenn Derjenige, dem die Bestätigung des Urtheils zusteht, sich im Orte befindet.

Wenn das bestätigte Urtheil zur Kundmachung zurückkommt, eröffnet der Präses die versiegelten Akten und übergibt dem Auditor das Urtheil, auf welchem die Worte: „ist kund zu machen und zu vollziehen", oder: „ist kund zu machen und wird die Strafe in Rücksicht ꝛc. gemildert, daß u. s. w.", oder: „der Verurtheilte wird gänzlich begnadigt" vom Gerichtsherrn eigenhändig geschrieben und mit dessen Fertigung und Siegel versehen sein müssen.

Das Kriegsrecht stellt sich vor das Haus oder Zelt und bildet eine Gasse, der Präses zieht den Säbel und befiehlt den beiden Trompetern die dazu bestimmt sind, dreimal den Ruf zu blasen.

Der Verurtheilte wird, wenn er geschlossen ist, der Eisen entledigt und vorgeführt, das Urtheil durch den Auditor vorgelesen, und wenn die Strafe auf den Tod lautet, der Stab gebrochen.

Sonach wird von den Trompetern abgeblasen, und endlich auf das Urtheil der Tag der Kundmachung, so wie jener des Strafvollzuges von dem Auditor mit seiner Unterschrift angemerkt.

Das kriegsrechtliche Strafurtheil über Offiziere und ihnen gleich zu behandelnde Personen soll in dem Zimmer oder Zelte, in welchem das Kriegsrecht abgehalten wurde, bei offenen Fenstern und Thüren kundgemacht, vorher aber wie oben bemerkt der Ruf geblasen werden.

Außer besonderer Dringlichkeit darf weder Nachmittags, noch an Sonn- und Feiertagen Kriegsrecht gehalten, eben so wenig Verhör und Kriegsrecht zugleich auf einen und denselben Tag angeordnet werden.

Wenn das kriegsrechtliche Urtheil nicht auf Leibes- oder Lebensstrafe lautet, kann binnen dreißig Tagen vom Tage der Kundmachung die höhere Durchsicht (Revision)

der Akten angesucht werden, und dann sind solche an das betreffende Militär-Obergericht einzusenden.

Einem Offizier, welcher zur Entlassung verurtheilt wurde, ist dieses von dem Kriegsgerichte mit der Frage zu eröffnen, ob er die Berufung anmelden (recurriren) wolle. In solchem Falle müßte die Kundmachung des Urtheiles bis zur Erledigung dieser Berufung aufgeschoben werden.

§ 61.

Standrecht.

Das Standrecht findet nur in solchen Fällen Statt, welche ein schleuniges und warnendes Beispiel nothwendig machen, und entweder durch die Gesetze, oder im Felde durch die kundgemachten Befehle des kommandirenden Generals bestimmt sind.

Zur Anordnung eines Standrechtes ist jeder mit dem Straf- und Begnadigungsrechte in mehr oder minder beschränktem Grade versehene Kommandant berechtigt.

Selbst jeder Offizier, welcher mit einem Kommando vom Regimente detachirt ist, oder einen Transport führt, hat die Ermächtigung, bei entstandenem Aufruhr, eingetretener Meuterei, überhand nehmender Plünderung oder einreißender Desertion, mit Zuziehung eines Auditors Standrecht abhalten zu lassen, wenn dem Uebel auf eine andere Art nicht Einhalt gethan und der Verbrecher auch nicht wohl zum Regimente gebracht werden kann.

Dagegen darf der Offizier einen solchen Verbrecher nicht begnadigen, sondern muß das Urtheil unabänderlich vollziehen lassen, und dann seinem Regiments-Kommando oder nach Umständen der Militär-Landesstelle mit Beilegung der Akten die Anzeige erstatten.

Mit dem Standrechte ist die ausdrückliche Bedingung verbunden, daß das ganze Verfahren sammt dem Vollzuge der Strafe, — wo es nicht binnen vierundzwanzig Stunden thunlich — längstens binnen drei Tagen von der Zeit der Uebergabe des Verbrechers an das Standgericht vollendet sei.

Wenn dies nicht geschehen kann, so muß das ordentliche kriegsrechtliche Verfahren eingeleitet werden.

Das Standrecht kann auch an Sonn- und Feiertagen und zu jeder Stunde stattfinden. Dasselbe wird wie das Kriegsgericht besetzt und unter freiem Himmel abgehalten.

Es rückt so viele Mannschaft als zur Exekution erfordert wird, auf den bestimmten Platz zusammen und formirt das in § 64 vorgeschriebene Exekutions-Carré. Die den Schranken bildende Abtheilung, mit welcher der Profoß den Arrestanten herbeiführt, wird darauf zum Stockhause abgeschickt.

Die Richter stellen sich in dem Carré in derselben Ordnung wie bei der Kundmachung des kriegsrechtlichen Urtheiles auf.

Der Verbrecher wird vorgeführt, und über seine That, deren Gewißheit und erforderliche Beweise bereits erhoben sein müssen, vernommen; der Prozeß ganz kurz, und wenn kein Schreibzeug vorhanden ist, mit Bleistift niedergeschrieben; der Arrestant durch den Schranken aus dem Carré geführt und ihm der Geistliche beigegeben.

Der Auditor erklärt mündlich, inwieferne die Gewißheit der That und die Beweise hergestellt sind, liest das betreffende Gesetz vor, und sagt dem Präses im Geheimen seine rechtliche Meinung.

Dieser überlegt solche ohne langen Verzug, und ohne wider seine bessere Ueberzeugung daran gebunden zu sein, faßt er seinen eigenen Antrag (votum), eröffnet diesen dem ihm zur Rechten stehenden Offizier, und so weiter Einer dem Andern heimlich in das Ohr, bis ihn der Auditor wieder empfängt und dem Präses zurückgibt.

Wäre des Präses Antrag falsch zurückgekommen, so muß er nochmals herumgegeben werden.

Nun zieht der Präses den Säbel und sagt zu den Richtern: „wer meiner Meinung ist, ergreife das Seitengewehr!“

Hierauf ziehen Diejenigen, welche mit dem Antrage des Präses übereinstimmen, das Seitengewehr, die Andern, welche nicht einverstanden sind, unterlassen es.

Der Auditor zählt die Stimmen, und faßt danach das Urtheil ab, welches nebst ihm auch der Präses unterschreibt, und sodann durch einen Hauptmann und einen Subaltern-Offizier an den Kommandanten abschickt.

Mittlerweile versorgen die Richter ihre Seitengewehre und warten die Bestätigung des Urtheiles ab. Wie diese zurückgelangt, wird der Ruf einmal geblasen, der Verurtheilte vorgeführt, ihm sein Urtheil vorgelesen, der Stab gebrochen und ihm wieder der Geistliche beigegeben.

Sollte jedoch die Mehrheit der Stimmen nicht auf die Todesstrafe erkennen, so wird kein Urtheil abgefaßt, sondern der Umstand angemerkt und dem Kommandanten

die Meldung erstattet, damit derselbe das Standgericht auflöse und das ordentliche Verfahren einleite.

Ist aber das Todesurtheil bestätigt worden, so rückt die Truppe mit dem im Schranken befindlichen Verbrecher unter Führung des Präses auf den Richtplatz, wo das Urtheil vollzogen wird.

Bei dem standrechtlichen Verfahren hat keine Berufung an das Militär-Obergericht Statt; auch soll dabei so leicht nicht begnadigt werden, und wenn statt der Todesstrafe eine andere Strafe verhängt werden wollte, ist dies gleichzeitig mit dem Urtheile kund zu machen.

§ 62.

Das außerordentliche Kriegsrecht.

Das außerordentliche Kriegsrecht wird wie das ordentliche zusammengesetzt, nur daß es aus Personen von anderen Regimentern und Korps bestehen muß.

Ein außerordentliches Kriegsrecht ordnet das Militär-Obergericht entweder von Amtswegen oder auf Ansuchen des betreffenden Individuums ohne Unterschied der Charge an.

Nur aus erheblichen Ursachen kann die Verantwortung vor den ordentlichen Richtern verweigert, und ein außerordentliches Kriegsrecht verlangt werden.

Das diesfällige Gesuch muß noch vor dem Zusammentritte des Kriegsgerichtes an das Regiments-Kommando schriftlich gerichtet, oder bei dem zusammengesetzten Verhöre mündlich vorgetragen werden.

Wird das Gesuch abgeschlagen, so ist es dem Betreffenden unbenommen, im Dienstwege die Berufung an das Militär-Obergericht zu ergreifen.

Ist das außerordentliche Kriegsrecht von einem Offizier angesucht und ihm solches bewilligt worden, so muß der unterliegende Theil die Untersuchungskosten tragen; wird es hingegen von Amtswegen angeordnet, oder ist es einem Manne vom Feuerwerker abwärts zugestanden worden, so vergütet das Aerar die Reisekosten.

Die Bestätigung des Urtheiles oder dessen Abänderung kommt nur dem Militär-Obergerichte zu, das außerordentliche Kriegsrecht mag erbeten, oder von Amtswegen verfügt worden sein.

Hievon wird aber jenes Urtheil ausgenommen, welches auf Veranlassung des Regiments-Inhabers über einen Oberstlieutenant oder Major seines Regimentes, in dem aus

fremden Beisitzern abgehaltenen Kriegsrechte geschöpft worden ist, weil in diesem Falle die Bestätigung dem Inhaber vorbehalten bleibt.

Wenn bei dem außerordentlichen Kriegsrechte das Urtheil von dem Militär-Obergerichte bestätigt oder gemildert worden ist, so kann dawider eine Revision der Akten nicht mehr angesucht werden.

Hat das Militär-Obergericht aber das kriegsrechtliche Urtheil verschärft, so bleibt es dem Abgeurtheilten, wenn er sich dadurch gekränkt erachtet, unbenommen, die Durchsicht der Akten binnen dreißig Tagen beim Armee-Oberkommando anzusuchen.

§ 63.

Citation.

Wenn ein abwesender Offizier citirt werden soll, muß hiezu von dem Auditor das Edikt ausgefertigt, und die Frist zur Stellung auf neunzig Tage bestimmt werden.

Dem Auditor werden ein Offizier, ein Korporal und zwölf Mann, dann zwei Trompeter beigegeben. Diese Bedeckung bildet vor der Haupt- oder Regimentswache eine Gasse, die Trompeter blasen dreimal den Ruf, und der Auditor liest die Citation laut und deutlich ab, worauf dem Regiments-Kommandanten über den geschehenen Vollzug durch den Offizier die Meldung erstattet, und der Tag der Kundmachung auf das den Akten beizuschließende Edikt von dem Auditor geschrieben und unterfertigt wird.

Dieses Edikt soll auch dreimal in die Wiener Zeitung eingeschaltet und ein Exemplar davon den Prozeßakten beigelegt werden.

Erscheint der Vorgerufene, so ist in der allgemeinen gesetzlichen Ordnung zu verfahren.

Würde aber der Abwesende oder Entwichene, um sich auf freiem Fuße verantworten zu können, das sichere Geleite ansuchen, so kann der Gerichtsherr ihm dasselbe nur mit der Beschränkung ertheilen, daß er während der Untersuchung, und bis gegen ihn rechtliche Beweise von dem Verbrechen und der Unstatthaftigkeit seiner Rechtfertigung vorkommen, auf freiem Fuße verbleibe; keineswegs aber, daß er vom Prozesse oder von der Aburtheilung verschont oder niemals angehalten werde.

Erscheint der Citirte in der bestimmten Zeit nicht, oder zeigt er seine Hindernisse nicht rechtsgiltig an, so wird gegen denselben ungeachtet seiner Abwesenheit die Unter-

ſuchung durchgeführt, das Kriegsrechts-Urtheil gefällt, und wie ein jedes andere Urtheil kundgemacht.

Wenn der Citirte nicht erſcheint und das Urtheil gegen ſelben auf den Tod durch den Strang lautet, ſo verfügt ſich der Profoß mit einem Korporal, einem Vormeiſter und ſechs Gemeinen auf den Richtplatz, überreicht den auf Eiſenblech geſchriebenen Namen des Verurtheilten dem Scharfrichter, und läßt ihn von ſolchem in ſeiner Gegenwart an den Galgen nageln.

§ 64.

Vollziehung der gerichtlichen Strafurtheile.

Jedes Urtheil muß, ſo genau als es der Befehl des Gerichtsherrn beſtimmt, vollzogen werden, und der damit beauftragte Kommandant darf daher an demſelben weder eigenmächtig etwas mildern noch verſchärfen.

Wenn ſich aber bei dem Vollzuge der Strafe ſolche Umſtände ergeben ſollten, welche eine Aenderung nothwendig machen, ſo muß hievon dem Gerichtsherrn die Anzeige erſtattet und deſſen weitere Entſcheidung abgewartet werden.

Bei der Vollziehung einer jeden durch ein rechtliches Erkenntniß oder durch ein Kriegsrecht zuerkannten Leibesſtrafe ſoll der Auditor und ein verläßlicher Arzt zugegen ſein.

Damit aber die Fälle, in welchen ein Arreſtant die ihm beſtimmte Leibesſtrafe wegen ſeiner körperlichen Schwäche, Gebrechen oder Alter nicht auszuhalten vermag, ſo viel möglich verhindert werden, ſoll man denſelben noch bevor das Urtheil geſchöpft wird, über ſeine körperliche Beſchaffenheit ärztlich beurtheilen laſſen, und auf dieſen Befund in der Ausmaß der Strafe den gehörigen Bedacht nehmen.

Die Todesſtrafe darf erſt drei Tage nach Kundmachung des kriegsrechtlichen Urtheiles vollzogen werden. Der mit dem Straf- und Begnadigungsrechte verſehene Kommandant einer Truppe, welche vor dem Feinde ſteht, hat jedoch die Befugniß dieſe Friſt abzukürzen, wenn ſelbe nicht räthlich ſcheint, oder nicht möglich iſt; jedenfalls muß aber dem Verurtheilten zur Vorbereitung wenigſtens drei Stunden Zeit gelaſſen werden.

Beim Vollzuge eines jeden Todesurtheiles haben ſich zwei Lieutenants zu Pferde zu dem Gerichtsherrn zu verfügen und ohne ſich an jemand Andern um Fürſprache zu verwenden, für den Verurtheilten um Gnade zu bitten.

Das über die ſtattgefundene Verhandlung aufzunehmende Protokoll iſt nebſt der Partei, zur Beglaubigung von ſämmtlichen Kommiſſionsgliedern zu unterzeichnen.

Sobald ein Offizier mit Tod abgeht, oder Jemand von der Mannſchaft mit Hinterlaſſung eines beweglichen Vermögens ſtirbt, und von dem entfernten Militärgerichte nicht ſogleich das Geſetzliche vorgekehrt werden kann, iſt durch den Kommandanten die ſchriftliche Aufnahme des Todesfalles zu veranlaſſen.

Hiezu ſind, wenn es thunlich, nebſt dem die Stelle des Auditors vertretenden Offizier noch zwei andere Offiziere, ſonſt aber zwei Unteroffiziere beizuziehen, und der aufgenommene Akt iſt ſowohl von dieſen Perſonen als auch von den Erben, und in deren Ermanglung oder Abweſenheit, von zwei Hausgenoſſen mit zu unterfertigen.

Befindet ſich die Verlaſſenſchaft unter der Obhut großjähriger Erben oder ſolcher Perſonen, denen ſie der Erblaſſer ſelbſt anvertraut hat, ſo iſt keine Sperre anzulegen; im entgegengeſetzten Falle aber, oder wenn eine das Vermögen überſteigende Schuldenlaſt zu beſorgen, oder andere Umſtände, z. B. die Gefahr einer Verſchleppung beſondere Vorſicht fordern, hat der betreffende Kommandant unverzüglich für die vorläufige ſichere Verwahrung des Nachlaſſes Sorge zu tragen.

Hat der Verſtorbene eine letztwillige Anordnung hinterlaſſen, ſo iſt ſie zu dem Ende einzuſehen, ob bezüglich des Begräbniſſes etwas verfügt ſei, dann aber wird ſolche ſammt dem über den Todesfall aufgenommenen Akte dem zuſtändigen Militärgerichte eingeſendet.

Iſt der Verſtorbene in einer Verrechnung geſtanden, ſo ſind die Gelder kommiſſionell abzuzählen, abgeſondert zu verwahren und die Rechnungs-Dokumente zu verſiegeln. Orden, Kammerherrnſchlüſſel und Medaillen ſind gleichfalls in Verwahrung zu nehmen und hierüber die weiteren Anordnungen des Gerichtes abzuwarten.

Wenn die Aufnahme des Nachlaſſes oder die Verſteigerung desſelben angeordnet wird, ſo ſind die bezüglichen Akten nach den vorgeſchriebenen Formularien zu verfaſſen.

Die zu ſolchen Amtshandlungen beorderten Kommiſſionsglieder bleiben ohne Unterſchied, ob eine Gerichtsperſon anweſend oder nicht, verantwortlich, daß Alles, was in den Nachlaß gehört, ſchriftlich aufgenommen, und unter keinem Vorwande etwas davon verſchenkt oder ſich von Jemand zugeeignet werde. Sie haften auch dafür, daß die bei der Verſteigerung erzielten Preiſe genau in das Lizitations-Protokoll ohne Korrekturen mit der Feder eingetragen und derlei Protokolle an Ort und Stelle von ſämmtlichen Kommiſſionsgliedern unterzeichnet werden.

Anhang.

Beſondere Beſtimmungen.

§ 66.

Zuläſſigkeit der Bewerbung um den Militär-Maria-Thereſien-Orden.

Die hier angeführten, dem Militär-Maria-Thereſien-Ordens-Statute wortgetreu entnommenen Punkte — deren endgiltige Auslegung dem Ordens-Kapitel vorbehalten bleibt — ſtellen die Umſtände feſt, unter denen die Bewerbung um dieſen Orden ſtatthaft iſt, und beſtimmen die Art und Weiſe in welcher darum angeſucht werden muß.

„Wir verſtehen unter denjenigen, die den Orden überkommen können, alle Unſere Oberoffiziers von dem höchſten bis zum niedrigſten, ohne auf ihre Religion, Rang und andere Umſtände im mindeſten zurück zu ſehen.“

„Da ſich auch zuweilen der Fall ereignet, daß einige Unſerer Generale und Offiziers ſich bei den Armeen Unſerer Bundesgenoſſen befinden, und den dortigen Feldzügen beiwohnen, ſo ſoll — wofern ſich ſelbige bei einer der verbündeten Armeen durch eine tapfere und kluge That hervorzuthun Gelegenheit bekommen — der Ordens-Kandidat, wenn er würdig befunden wird, in den Orden unweigerlich aufgenommen werden.“

„Dieſer militäriſche Ritterorden ſoll ſich an keine gewiſſe Zahl binden, ſondern jederzeit aus ſo vielen Großkreuzen, Kommandeuren und Rittern beſtehen, als ſich dazu würdig machen werden.“

„Anſpruch auf den Orden gründen nur jene herzhaften Thaten, die jeder Offizier von Ehre ohne dem geringſten Vorwurf hätte unterlaſſen können, die aber dennoch mit ausgezeichneter Klugheit, Tapferkeit und aus ſelbſteigenem freiwilligen inneren Antriebe unternommen worden ſind. Gleichen Anſpruch gründen kluge, für den Kriegsdienſt erſprießliche Rathſchläge, welche Oberoffiziere nicht nur an Hand gegeben, ſondern auch mit vorzüglicher Tapferkeit ausführen geholfen haben.“

„Es müſſen übrigens auch dieſe Rathſchläge und Thaten für den Glanz der Waffen und für das Beſte Unſeres Dienſtes von erheblicher Wirkung ſein, welches aber ſelbſt bei unglücklichen Gefechten Statt haben kann, weil gerade in dieſen Fällen der Oberoffizier mit ruhiger Beſinnung, ungeſtörter Klugheit, unerſchütterlichem Muthe, außerordentlicher Anſtrengung, wo nicht das Verlorene wieder zu erſetzen, doch desſelben weitern nachtheiligen Folgen Einhalt zu thun ſehr oft vermögend iſt.“

„Des Ordens würdig ſind, zum Beiſpiel: wenn ein Offizier ohne beſondern Befehl einen Angriff waget, und nicht nur mit geſetztem Gemüthe alle Veranſtaltungen macht, ſondern auch dabei eine perſönliche Herzhaftigkeit bezeiget; wenn er durch ſeinen Vorgang die unterhabende Mannſchaft aneifert, eine Schanze, Batterie oder ſonſt einen beſetzten Ort überſteiget; wenn er eine Oeffnung zwiſchen den feindlichen Truppen wahrnimmt, und ſich dieſes Vortheiles ohne Erwartung der Ordre zum Beſten Unſeres Dienſtes bedienet; wenn er ſich zu einer gefährlichen Unternehmung freiwillig anbietet und ſelbige ihm gelinget; wenn er in dem Treffen auf ſeinem Flügel, mit ſeiner Brigade, Kompagnie oder Kommando von ſich ſelbſt eine Bewegung macht, woraus einem Korps oder vielleicht der ganzen Armee ein beſonderer Vortheil erwächſet; wenn er ein thunliches Militär-Projekt oder ſonſten eine neue Entdeckung macht und durch deren Ausführung einen wirklichen Nutzen zu Wege bringt u. ſ. w. Maßen einem jeden Militär-Offizier bei der Armee und bei allen Korps derſelben erlaubt ſein ſoll, ſeinem kommandirenden Generale oder Stabsoffizier dasjenige vorzutragen, was ihm die Gelegenheit verſchaffen kann, wider den Feind etwas Vortheilhaftes zu unternehmen und dadurch dieſes Ehrenzeichen zu erwerben. In allen dergleichen Fällen, welche nicht leicht vorausgeſehen, noch alle der Reihe nach angeführt werden können, iſt demnach“

„Nur auf das kleine Kreuz anzutragen, mit dem großen Kreuz hingegen überaus ſparſam zu verfahren.“

„Ganz vorzügliche Herzhaftigkeit und Tapferkeit, vereinbart mit einem hohen oder höhern Grade einer außerordentlichen Fähigkeit in Erfindung und einer außerordentlichen Klugheit in Ausführung wichtiger oder ſehr wichtiger Kriegsunternehmungen von mehr oder minder großem Erfolge, gründen Anſpruch auf die Kommandeurs- oder Großkreuz-Würde.“

„Hieraus ergibt ſich der Schluß von ſelbſt, daß, wenn ein Ordensritter oder Kommandeur mit einer neuen, jener ganz gleich kommenden That ſich auszeichnet, mit welcher der eine das Ritter- und der andere das Kommandeurkreuz erworben hat, beide zwar ihre Verdienſte ſehr vermehren und ſich zu einer ſchnelleren Beförderung, ſo wie zu anderen Belohnungen beeigenſchaften, daß aber gleichwohl dadurch der Ritter das Kommandeur- oder der Kommandeur das Großkreuz anzuſprechen nicht befugt ſind, weil dieſe höheren Ehrenſtufen die vorhin erwähnten höheren Grade der Verdienſtlichkeit unumgänglich erfordern.“

„Was die eigentliche Beſchaffenheit der ordenswürdigen Thaten betrifft, ſo iſt zur unabweichlichen Grundregel beſtimmt, daß Geburt, vieljährige Dienſte, vor dem Feinde überkommene

Wunden, ſonſtige Verdienſte keinen Anſpruch auf den Orden geben; ſo wie überhaupt alle Oberoffiziere, welche beſtändig nach Ehre und Pflichten ihre Schuldigkeit beobachtet, welche nie auch nur das Geringſte unterlaſſen haben, was kein Offizier von Ehre ohne Vorwurf, ohne Gefahr irgend einer Verantwortlichkeit unterlaſſen darf, zwar allerdings ſchätzbare, aller Achtung, der Beförderung und ſonſtiger Belohnung würdige Männer ſind, aber gleichwohl keinen Anſpruch auf den Orden machen können."

„Um in den Orden aufgenommen zu werden, ſind vorläufig drei weſentliche Stücke erforderlich, daß nämlich: erſtens die tapfere That, ſo das Recht zum Orden gibt, zureichend beſchrieben; zweitens die Beſchreibung mit hinlänglichen Beweisthümern beſtärket und dann endlich drittens von dem Ordens-Kapitel die unparteiiſche Unterſuchung angeſtellt werde."

„Die Beſchreibung der ordenswürdigen That muß von dem Ordens-Kandidaten klar und deutlich bewerkſtelliget, alle weſentlichen Umſtände der Zeit, des Ortes, der Veranlaſſung, der wirklichen Ausführung, der hierzu gebrauchten Mittel und des endlichen Erfolges müſſen ſehr genau, ſehr beſtimmt und vollkommen richtig dargeſtellt; alles dunkle, zweideutige, alles nur im geringſten übertriebene, muß um ſo ſorgfältiger vermieden werden, weil jede entdeckte Spur davon, weit entfernt die Erlangung des Ordens zu erleichtern, ſolche vielmehr erſchweren oder ganz vereiteln würde."

„Die ſo beſchaffene Beſchreibung muß rechtsbeſtändig erwieſen und außer allen Zweifel geſetzt werden. Weil ſie Thathandlungen enthält, ſo können für deren Wahrheits- und Richtigkeits-Beſtätigung keine anderen Beweiſe, als jene durch Augenzeugen geführt werden."

„Weil die Kriegsthaten meiſtentheils unter vieler Augen geſchehen, und bei deren Zeugenſchaft ein gewiſſes Maß zu halten iſt, ſo muß ſich auch hierbei nach Unterſchied der Fälle gerichtet und inſonderheit darauf geſehen werden, ob der probeführende General oder Oberoffizier zur Zeit, als er ſich durch ſeine Tapferkeit und kluge Veranſtaltung hervorzuthun die Gelegenheit erhalten, unter eines andern Kommando geſtanden ſei, oder ſelbſt das Kommando geführt habe.

„In dem erſten Falle iſt von dem kommandirenden Offizier die Zeugenſchaft abzufordern und der Aufſatz des Fakti ſowohl von ihm, kommandirenden Offizier, als von fünf andern Oberoffizieren, mit ihrer Handunterſchrift und Petſchaft zu beſtätigen, ſo, daß in Ermangelung derſelben für jeden als Zeugen abgehenden Offizier, zwei Unteroffiziers oder Gemeine gerechnet werden müſſen."

„Sollte aber der kommandirende Offizier ſich mit der Unwiſſenheit des Vorgangs entſchuldigen, oder abweſend und verhindert ſein, oder auch der Ordens-Kandidat ſelbſt das Kommando geführt haben, ſo erfordern Wir in ſolchem Falle die Zeugenſchaft und Unterſchrift von ſechs Oberoffizieren, oder für einen jeden der an dieſer Zahl abgeht, von zwei Unteroffizieren oder Gemeinen, die der Action mit beigewohnt haben."

„Wäre hingegen der Fall so beschaffen, daß nicht so viele Zeugen, als bereits vorgeschrieben sind, aufgeführt werden könnten; so sollen in der Beschreibung des Factum die Umstände desto genauer bemerket, und diejenigen welche die That mit Augen gesehen haben, zur Unterschrift ihrer Aussage gezogen werden."

„Da keinem Oberoffizier vom höchsten bis zum letzten Rang, welcher sich durch eine besondere That des Ordens würdig gemacht zu haben glaubt, verwehrt, oder das geringste Hinderniß in den Weg gelegt, sondern vielmehr aller Vorschub gegeben werden soll, deßhalb den gehörigen Beweis beizubringen, so beladet sich derjenige mit schwerer Verantwortlichkeit, welcher aus Leidenschaft, Mißgunst oder anderen Nebenabsichten als Augenzeuge einer tapferen und rühmlich ausgeführten That, seine Bestätigungs-Unterschrift dem Ordens-Kandidaten verweigert, und dadurch die Belohnung seines wirklich geleisteten Dienstes zu hindern sucht. In einem solchen Falle berechtigen Wir jeden Ordens-Kandidaten, von dem Augenzeugen eine schriftliche Erklärung über die Ursache seiner Unterschrifts-Verweigerung durch den Weg der dem letztern vorstehenden Behörde abzufordern, welche Erklärung sammt dem Gutachten dieser Behörde dem Ordens-Kapitel übersendet werden soll."

„Wer hingegen aus leichtsinniger oder wohl gar eigennütziger Gefälligkeit, oder aus was immer für andern unreinen Beweggründen als Augenzeuge, der er wirklich nicht war, ein Zeugniß abgibt; wer eine des Ordens würdig sein sollende That als wahr bestätiget, deren Unwahrheit im Ganzen, oder in wesentlichen Theilen, ihm als wirklichen Augenzeugen nicht unbekannt sein konnte, der macht sich des Verbrechens eines Betruges schuldig, und hat bei dessen Entdeckung, die schwerlich ausbleiben kann, die hierauf gesetzlich verhängte Strafe unausweichlich zu erwarten."

„Aus eben dieser Ursache befehlen Wir, daß in allen jenen Fällen, wo in Ermanglung eines oder einiger Oberoffiziere an der vorgeschriebenen Zeugenanzahl Unteroffiziere oder Gemeine als Augenzeugen gestattet sind, diese Unteroffiziere oder Gemeine, in Abwesenheit des Ordens-Kandidaten, vorgerufen, bei deutlicher Verlesung der Species Facti über alle darin wesentlich vorkommenden Umstände aufmerksam gemacht und ernstlich befragt werden sollen, ob sie nach ihrem Gewissen, nach ihren Pflichten gegen Gott und Uns die Richtigkeit der That und der angeführten Umstände als Männer von Ehre und als wirkliche Augenzeugen bestätigen können oder nicht?"

„Ueberhaupt verordnen Wir, daß die Zeugenschaft von Unteroffizieren und Gemeinen nur dann Statt haben und für gültig angesehen werden soll, wenn die Ordens-Kandidaten hinlänglich erwiesen, daß bei der Ausführung ihrer That die zur Zeugenschaft bestimmte Zahl von Oberoffizieren, oder vielleicht gar keiner gegenwärtig war, folglich ihnen kein anderer Beweis ihrer That ganz oder zum Theil möglich ist, als jener durch Augenzeugen von der Klasse der Unteroffiziere und Gemeinen."

„Wenn die Ordens-Kandidaten zur Bestätigung ihrer That keine andern Augenzeugen als jene von ihrem Regimente oder Korps anführen, so müssen sie, wenn diese Zeugenschaften als

gültig angesehen werden sollen, sattsam erweisen, daß einzig und allein Individuen ihres Regiments oder Korps bei der von ihnen vollbrachten That gegenwärtig und Augenzeugen waren. Ist aber auch eine andere Truppe mit zugegen gewesen, so müssen zugleich von derselben Zeugenschaften beigebracht werden."

„Wenn die von dem Ordens-Kandidaten angeführte That die Befreiung oder die vortheilhafte Unterstützung irgend eines in Gefahr gestandenen Trupps betrifft, so muß diese That vorzüglich durch das Zeugniß des Kommandanten des gedachten Trupps und von anderen Augenzeugen desselben bestätigt werden."

„Es ist bereits gesagt, daß wenn die Ordens-Kandidaten bei Ausführung ihrer That unter eines andern Kommando gestanden sind, hierüber zuvörderst sein Zeugniß nebst jenen von fünf anderen Oberoffizieren beigebracht werden soll."

„Ist der Kommandant kein Augenzeuge gewesen, und kann er folglich als solcher sein Zeugniß nicht ausstellen, so hat er schriftlich anzuzeigen, ob die That mit den eingelaufenen Berichten oder eingeholten Erkundigungen übereinstimmt oder nicht, welches zu bewähren selten unthunlich sein wird, wenn die That bedeutend ist. Sollte derselbe aber wider Vermuthen diese bestätigende Anzeige nicht abgeben können, so hat er solches und die Ursache davon ebenfalls schriftlich zu erklären. Diese Bestätigung oder die so eben erwähnte Erklärung müssen die Ordens-Kandidaten ihren übrigen Zeugnissen beilegen, und in dem letzteren Falle ihre That vorzüglich durch das Zeugniß desjenigen Oberoffiziers bestätigen, welcher dem Kommandanten im Kommando zunächst nachfolgt und Augenzeuge der That gewesen ist."

„Die Stabs- und Oberoffiziere haben ihre Bittschriften um den Orden nebst den Species Facti und den erforderlichen Zeugnissen durch das Kommando ihres Regiments oder Korps, ihres Bataillons oder ihrer Kompagnie, falls sie bei der Armee solchergestalt vertheilt sind, einzubefördern."

„Die Ordens-Gesuche der Regiments- und Korps-Kommandanten, so wie der übrigen Generale sind durch den Weg des Armee-Kommando und bei eingetretenem Frieden durch das Landes-General-Kommando, dem von Uns bevollmächtigten Großkreuz zuzusenden, damit dieselben in dem Ordens-Kapitel gehörig geprüft werden können."

§ 67.

Belohnungen für Auszeichnung vor dem Feinde.

Vorzügliche Dienstleistungen und ausgezeichnete Thaten vor dem Feinde werden von dem Monarchen durch Belobung oder Verleihung von Medaillen und Orden belohnt.

Zu solch ehrenhafter Anerkennung des Verdienstes eignen sich eben so wohl Beweise von besonderem Talente, persönlichem Muthe und außerordentlicher Kraftanstrengung bei feindlichen Gelegenheiten, als auch zweckmäßige Anordnungen, die zum Gelingen einer

Unternehmung, zur Erhaltung, Eroberung oder Wiedereroberung von Fahnen, Geſchützen und anderem Kriegsmaterial oder zur Rettung eines in Gefahr geſtandenen Vorgeſetzten, Kameraden oder Untergebenen beigetragen haben.

Daraus folgt jedoch keineswegs, daß dieſe Belohnungen als wirkliche Gebühr für die vor dem Feinde geleiſteten außerordentlichen Dienſte gelten ſollen, vielmehr ſind ſie unter allen Verhältniſſen nur ein Ausfluß der Gnade des Monarchen, und es widerſpricht ganz und gar dem Charakter und dem Selbſtgefühl einer pflichtgetreuen Soldatennatur ſich mit ihren Verdienſten vorzudrängen und um Anerkennung ihres Werthes bittlich zu werden.

Jeder Untergebene muß daher die Beurtheilung der Verdienſtlichkeit ſeiner Leiſtungen, ſo wie den Antrag zur Belohnung derſelben lediglich den Vorgeſetzten überlaſſen, und es iſt demnach, mit einziger Ausnahme der ſtatutenmäßigen Bewerbung um den Militär-Maria-Thereſien-Orden, Niemand berechtigt, perſönlich eine Auszeichnung zu erbitten.

Dagegen ſind die Vorgeſetzten ſtrenge verpflichtet, hervorragende Leiſtungen und Thaten ihrer Untergebenen nach den folgenden Beſtimmungen den höheren Kommandanten zur Kenntniß zu bringen; während ihnen jedoch keineswegs das Recht zuſteht, den Untergebenen irgend eine Belohnung in Ausſicht zu ſtellen, oder ſie die Beantragung wiſſen zu laſſen.

Damit dabei keinerlei Begünſtigung ſtattfinden und die zur Geltung gebrachte Waffenthat nicht in Zweifel gezogen werden könne, muß ſelbe in der Regel ſowohl von den Vorgeſetzten als auch von Kameraden und Untergebenen beſtätigt ſein.

Die Ausſtellung von Tapferkeitszeugniſſen aber iſt nicht etwa für paſſive Tapferkeit und bloßes Wohlverhalten vor dem Feinde, ſondern nur für wirklich hervorragende Thaten geſtattet und muß von den betreffenden Augenzeugen unaufgefordert erfolgen.

Wer ein ſolches Zeugniß leichtſinniger Weiſe, oder aus unlauteren Beweggründen gibt, oder eine That beſtätigt, deren Augenzeuge er nicht war, macht ſich jedenfalls einer Unehrenhaftigkeit, ja nach Umſtänden des Betruges ſchuldig.

Der Antrag zu einer Auszeichnung hat in nachfolgender Weiſe zu geſchehen:

a) Nach jedem Gefechte haben die ſelbſtſtändigen Truppen-Kommandanten mit Beiziehung ihrer Stabsoffiziere und der allenfalls entſendet geweſenen Abtheilungs-Kommandanten über die wirklich ausgezeichneten Leiſtungen ihrer Untergebenen eine kurze Relation zu verfaſſen und dem Brigadier zu überreichen.

Beſondere Thaten von detachirt geweſenen oder ſolchen Individuen, die dem Auge des ſelbſtſtändigen Truppen-Kommandanten entrückt waren, müſſen vorerſt immer genau erhoben werden.

b) Der Brigadier hat dieſe Angaben zu beſtätigen, zu widerlegen oder auf ihr richtiges Maß zurückzuführen, über ſämmtliche Stabsoffiziere und zugetheilte Batterie-Kommandanten zu relationiren und den ganzen Akt dem Diviſionär zu unterlegen, welcher denſelben nach gehöriger Begutachtung an das Armee-Korps-Kommando gelangen läßt.

Die Armee-Korps-Kommandanten werden dieſe Relationen mit Zuziehung ihrer Korps-Adjutanten, ihres Chefs vom Generalſtab und des Artillerie-Kommandanten auf das Gewiſſenhafteſte überprüfen, Belohnungsanträge ſtellen und dieſelben an das Armee-Kommando weiter befördern.

Erſt die Armee-Korps-Kommandanten haben alſo die Ermächtigung auf Grund eigener Wahrnehmung oder eingelangter Relationen poſitive Belohnungsanträge zu ſtellen, welche endlich vom Armee-Kommando begutachtet und dem Allerhöchſten Kriegsherrn zur Entſcheidung unterlegt werden.

Nur durch ſolch geregelten feſtbeſtimmten Vorgang bei Beantragung von Auszeichnungen iſt es möglich dem wahren Verdienſte, wenigſtens im Großen und Ganzen gerechte Geltung zu verſchaffen.

Im militäriſchen Geiſte liegt es übrigens, daß jeder perſönliche Ehrgeiz auch in der Ehre des Ganzen ſeine Befriedigung finde und die Subordination ſich bis zur Selbſtverleugnung erſtrecke.

Wo daher irgend eine tapfere That der gehörigen Würdigung entbehren müßte, weil ſie den oben angeführten Regeln nicht zu entſprechen vermag, da führe man ſich zu Gemüthe, wie die Armee von jeher glänzende Beweiſe der Treue, der Opferfreudigkeit und Tapferkeit gegeben, ohne andern Lohn dafür zu hoffen, als die Ehre ihrer Fahnen und das Bewußtſein redlich erfüllter Pflicht.

Ohne Vorwiſſen des Monarchen darf Niemand einen Rang, Titel oder ein Ehrenzeichen von einer fremden Macht annehmen, ſondern es muß vorerſt die Allerhöchſte Bewilligung im Dienſtwege nachgeſucht werden.

§ 68.

Anſpruch auf Erhebung in den öſterreichiſchen Adelsſtand.

Jeder Offizier, der vor dem Feinde gedient und dabei ein ſtetes Wohlverhalten an den Tag gelegt hat, überdies ſich mit einer ganz tadelfreien Konduite und einer

dreißigjährigen, ununterbrochenen, mit dem Säbel zurückgelegten Dienstzeit ausweisen kann, wird auf sein Ansuchen taxfrei in den österreichischen Adelsstand erhoben.

§ 69.
Begünstigung bei Errichtung von Testamenten.

Jedem Offiziere, er mag in der Dienstleistung sich befinden oder in den Pensionsstand übernommen sein, jedem dienenden, beurlaubten oder in der Versorgung eines Invalidenhauses stehenden Soldaten, so wie jedem Reservemanne kommt das Recht zu, die letztwillige Anordnung über sein Vermögen mit minderen Förmlichkeiten, als jene, welche die Civilgesetze vorschreiben, zu errichten.

Zur Giltigkeit der schriftlichen letzten Willenserklärungen, welche diese Personen nicht selbst geschrieben und unterschrieben haben, genügt ihre Fertigung und die Unterschrift von zwei Zeugen, und ebenso ist bei mündlichen letztwilligen Verfügungen die Gegenwart zweier Zeugen, die den Erblasser von Person kannten, hinreichend.

Während eines Feldzuges ist weder bei einem schriftlichen, noch bei einem mündlichen Testamente die gleichzeitige Anwesenheit der Zeugen zur Giltigkeit desselben nothwendig, wenn es nur sonst nicht dem letzten Willen an rechtlicher Gewißheit fehlt.

Bei privilegirten Militär-Testamenten sind auch Mitglieder eines geistlichen Ordens, Frauenspersonen und Jünglinge, die das vierzehnte Jahr zurückgelegt haben, giltige Zeugen.

All diese Vorrechte bei Testamenten genießen übrigens auch Militär-Parteien und Beamte, überhaupt alle Militär-Personen des nicht streitbaren Standes, wenn sie während des Feldzuges bei der Armee, oder auch im Frieden zur See auf einem Kriegsschiffe in dienstlicher Verwendung stehen.

Die Giltigkeit eines derart begünstigten Testamentes erlischt jedoch:

1. Bei all den letztgenannten Personen sechs Monate nach kundgemachtem Frieden oder ihrer Ausschiffung; und ebenso nach sechs Monaten, wenn sie während des Krieges für ihre Person in friedliche Verhältnisse getreten.
2. Bei allen Militär-Personen ohne Ausnahme sechs Monate nach ihrem Austritte aus dem Militärverbande; endlich, gleichfalls ohne Unterschied der Personen, nach einer strafweisen Entlassung, und zwar in diesem Falle unmittelbar vom Augenblicke der Kundmachung derselben.

§ 70.

Disciplinar-Strafgewalt, welche von den Armee-Korps-Kommandanten, Divisionären und Brigadieren ausgeübt wird.

In Kriegszeiten — und zwar sobald die Armee auf den Kriegsfuß gesetzt ist — wird von den Armee-Korps-Kommandanten, Divisionären und Brigadieren in ihrem Dienstbereiche gleich dem kommandirenden Generalen die dem Regiments-Kommandanten ohnehin zukommende Disciplinar-Strafgewalt in jenen Fällen ausgeübt, in welchen die Bestrafung binnen vierundzwanzig Stunden erfolgen kann. Nach Verlauf dieses Zeitraumes ist der Beschuldigte seiner zuständigen Jurisdiction zu übergeben.

Ist eine Division oder Brigade von ihrem Armee-Korps detachirt, so haben die Kommandanten derselben das Recht, bei einreißender Desertion oder Plünderung das Standrecht kundmachen zu lassen.

Wenn der kommandirende General im Felde Untersuchungen und Kriegsrechte anordnet, so sind ihm auf sein Verlangen die bezüglichen Akten zur Ratifikation vorzulegen.

Im Frieden wird von den bezeichneten Befehlshabern die Disciplinar-Strafgewalt des Regiments-Kommandanten in dringenden Fällen dort ausgeübt, wo sie des Beispiels wegen in die Rechte des Obersten einzugreifen für nöthig erachten, und wenn dem Kommandanten einer ihnen unterstehenden Truppen-Abtheilung diese Gewalt nicht zusteht.

Wird dagegen eine Disciplinar-Uebertretung von Individuen mehrerer Truppenkörper gemeinschaftlich verübt, so kömmt den genannten Generalen die Bestrafung der Beschuldigten lediglich zu, wenn diese binnen vierundzwanzig Stunden zulässig ist.

Der Feld- (Landes-) Artillerie-Direktor übt sowohl im Frieden als im Kriege das oben bezeichnete Disciplinar-Strafrecht aus.

§ 71.

Supernumeräre Stabs- und Oberoffiziere.

Die supernumerären Stabs- und Oberoffiziere verrichten alle Dienste vermöge ihres Ranges und Charakters gleich den wirklichen, jedoch ist stets Bedacht zu nehmen, daß kein supernumerärer Offizier einer solchen Abtheilung beigegeben werde, bei welcher er einem bereits in Wirklichkeit befindlichen Offizier von der nämlichen Charge im Range vorgeht.

§ 72.
Quittirung der Offiziers-Charge.

Jeder Offizier, mit Ausnahme des in gerichtlicher Untersuchung befindlichen, hat das Recht seine Charge zu quittiren.

Die Minderjährigen benöthigen hiezu die Zustimmung des Vaters oder in dessen Ermanglung der Vormundschaftsbehörde.

Jeder quittirende Offizier muß dem Quittirungsgesuche einen Revers beilegen, in welchem er allen Ansprüchen auf Wiederanstellung, allen Militär-Benefizien, der Pension und jeder andern Versorgung entsagt.

Alle Inländer und jene Ausländer, welchen die Quittirung mit Beibehalt des Militär-Charakters bewilligt wird, müssen sich in dem vorgeschriebenen Reverse verbindlich machen, daß sie niemals gegen das Erzhaus Oesterreich oder dessen Verbündete streiten, noch dessen Feinden irgend einen Vorschub, Hilfe oder sonst etwas Gedeihliches leisten wollen.

Jeder aktive oder mit Beibehalt des Charakters aus der Dienstleistung getretene Offizier, welcher eine Civil-Anstellung erhält, muß den Offiziers-Charakter und mit solchem die nur dem Offizier gebührenden Abzeichen ablegen.

Regiment. Batterie.

Kommandir-Liste

der Unteroffiziere und Mannschaft.

Charge	Namen	Anmerkung	24stündige Wache	24stündige Inspection	Verhör, Kriegsrecht	Laufende Kommanden	Ritt-Touren	Sonstige kleine Dienste

Anmerkung. Beim Eintragen des Dienstes ist das Datum zu bemerken.

Dieses beispielweise gegebene Muster ist den jeweiligen Dienstverhältnissen entsprechend zu verfassen.

Regiment. Batterie.

Straf-Protokoll.

Numero der Strafe	Charge	Namen	Art des Vergehens oder Verbrechens	Wann in Arrest gekommen	Art der Bestrafung	Wann des Arrestes entlassen	Strafe				
							Kriegsrechtliche	Rechtliche Erkenntniß	Regiments-	Respicirungs-Kommando-	Batterie- (Kompagnie-)

Regiment. Batterie.

Charge	Rang	Vor- und Zuname	Religion	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder	Geburt: Jahr	Geburt: [illegible]	Geburt: vor dem Feinde	Dienste und Verdienste: im Felde	Dienste und Verdienste: sonstige	Anmerkung	Qualifikation zur Beförderung	Bemerkung des Regiments-Kommandanten

Anmerkung.

Sig.

Klasse).

Regiment.

Verbrüderungs-Entsagungs-Revers.

Ich Endesgefertigter bekenne hiemit bei aufhabender Eidespflicht, daß ich auf keinerlei Art mit irgend einer geheimen Gesellschaft oder Verbrüderung weder im In- noch Auslande verflochten bin, oder wenn ich es wäre, mich alsogleich davon losmachen, auch mich fürs Künftige in dergleichen geheimen Verbindungen nimmermehr unter keinerlei denkbarem Vorwande einlassen werde.

Sig. . . . den

(L. S.) N. N.

Regiment.

Charge	Rang	Vor- und Zuname	Religion	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne Kinder	ehmen		Dienste und Verdienste		Anmerkung	Qualifikation zur Beförderung	Bemerkung des Feld- oder Landes-Artillerie-Direktors
					geselliges	vor dem Feinde	im Felde	sonstige			

Anmerk

r.

t.

Regiment.

Charge	Rang	Vor- und Zuname	Religion	Ledig oder verheirathet, mit oder ohne	ehmen		Dienste und Verdienste		Anmerkung	Qualifikation zur Beförderung	Bemerkung des Feld- oder Landes-Artillerie-Direktors
					gefelliget	vor dem Feinde	im Felde	sonstige			

Anmer

t.

t.

In der Rubrik: „Fleiß“ iſt wohl zu unterſcheiden, ob der Erfolg mit demſelben im richtigen Verhältniſſe ſtehe, da dieſer Umſtand auch abgeſehen von der daraus hervorgehenden größeren oder geringeren Verdienſtlichkeit, weſentlich zur Beurtheilung des Individuums dient.

In der Rubrik: „zu welcher Verwendung vorzüglich geeignet“ muß ſich klar und beſtimmt ausgeſprochen werden, ob der Betreffende nur für die unmittelbare aufhabende, oder auch für andere und höhere Beſtimmungen ſchon jetzt oder in nächſter Zukunft geeignet ſei.

In der Rubrik: „Benehmen“ iſt in der Unterabtheilung „Dienſtliches“ jedenfalls alles dasjenige aufzunehmen, was das Verhalten und die Stellung des Betreffenden gegen Höhere, Gleichgeſtellte und Untergebene in dienſtlicher Beziehung charakteriſirt, und der hervorgebrachte Totaleindruck zu ſchildern.

In der Unterabtheilung „Geſelliges“ hingegen das Benehmen, abgeſehen von dienſtlichen Beziehungen und als Reſultat der beſtehenden individuellen Bildungsſtufe, darzuſtellen.

Die Unterabtheilung „vor dem Feinde“ iſt mit der größten Gewiſſenhaftigkeit und genaueſter Abwägung der Ausdrücke auszufüllen und darin jedenfalls erſichtlich zu machen, ob nebſt dem militäriſchen Muthe auch gehörige Beſonnenheit und Brauchbarkeit vorhanden ſei.

In der Rubrik: „Dienſte und Verdienſte“; in der Unterabtheilung „im Felde“ ſind nebſt den mitgemachten Feldzügen alle Gefechte und Schlachten und ſonſtige kriegeriſche Unternehmungen und Ereigniſſe, welchen der Betreffende beiwohnte, authentiſch, d. h. entweder nach notoriſcher Kenntniß, oder wo dieſe nicht beſtände, nach beizubringenden Zeugniſſen des Truppen-Kommandanten in chronologiſcher Ordnung aufzunehmen.

Eben ſo müſſen die über den Betreffenden im Truppen-, Brigade-, Diviſions-, Korps- oder Armeebefehl wegen Auszeichnung vor dem Feinde ergangenen belobende Befehle, ſo wie der Ausdruck der Allerhöchſten Zufriedenheit und empfangenen Belohnungen mit Beiſetzung des vollen Datums angeführt werden.

In der Unterabtheilung „Sonſtige“ ſind alle jene Dienſtleiſtungen und Verdienſte, welche auf einer ausnahmsweiſen Verwendung beruhen, oder beſondere Befähigung oder Dienſtesbefliſſenheit des Betreffenden beurkunden, oder ſonſtige verdienſtliche Handlungen aufzunehmen.

In der Rubrik: „Anmerkung“ ſind allenfallſige Fehler und moraliſche Gebrechen und überhaupt ſolche Umſtände aufzunehmen, welche zu einer ungünſtigen Beurtheilung führen müßten. Eben ſo iſt im entgegengeſetzten Falle auch eine ganz vorzügliche Qualifikation und alles dasjenige aufzunehmen, was zur genauen Kenntniß des Individuums beiträgt und in den früheren Rubriken nicht erſchöpft werden konnte. Bei der techniſchen Artillerie iſt die Dienſtſtellung des Betreffenden, wie lange derſelbe in Verwendung ſteht, und ob er die Eignung als ſelbſtſtändiger Kommandant eines Zeugspoſtens in der Eigenſchaft als Stabsoffizier beſitze, beſtimmt und mit Rückſicht auf die Wichtigkeit des Gegenſtandes ſehr gewiſſenhaft anzuführen.

Wenn ein Offizier wegen Fehlern oder moraliſcher Gebrechen gewarnt oder geſtraft werden mußte, iſt die geſchehene Warnung oder Beſtrafung hier anzumerken und vom Betreffenden mit ſeiner Unterſchrift zu beſtätigen.

In der Rubrik: „Qualifikation zur Beförderung“ iſt deutlich auszuſprechen, ob der Betreffende zur Beförderung in der Rangstour, oder außer der Rangstour, in die Feldartillerie für den

Batterie- oder für den Kompagniedienſt angetragen wird. Des unangemeſſenen Antrages über Verſetzung jener Offiziere zur techniſchen Artillerie, die in der Feldartillerie nicht vollkommen entſprechen, iſt ſich zu enthalten, wenn nicht ſonſt aus der Konduitliſte hervorgeht, daß ſie hiefür die Eignung haben, nämlich mit einer beſonderen Thätigkeit und einem erfolgreichen Fleiße die erforderlichen techniſchen Kenntniſſe verbinden.

Bei Verfaſſung der Konduitbeſchreibungen für Feuerwerker und Kadeten iſt ſich ebenmäßig zu benehmen, nur werden in der Rubrik „Anmerkung“ die erhaltenen Verweiſe und Strafen hinweggelaſſen und ſind dieſe in den für ſolche Fälle beizuſchließenden Strafenauszug aufzunehmen.

Ausweis

der im Monate ... über den Friedensstand in Verpflegung gestandenen Mannschaft.

Als	Gemäß Reskript	Zu welchem Zwecke	Auf Rechnung	
			des Militär-Aerars	eines andern Fondes

K. k. . . . . Artillerie-Regiment. —

Zweiter Inhaber .

Stand- und

für den

Dasselbe formirt	Batterien	Kompagnien	Mit Ende . . . . . ist der Grundbuchsstand verblieben	Seither sind zugewachsen: Rekruten – Freiwillig eingetretene	Rekruten – Nach der Losreihe gestellte	Deserteure – Eingelieferte	Deserteure – Sich selbst gemeldete	Aus der Kriegsgefangenschaft – Ausgewechselt	Aus der Kriegsgefangenschaft – Sich selbst befreit	Als vermißt wieder eingerückt	Ansonsten	Im Regimente transferirt	Des nicht streitbaren Standes	Remonten	Ansonsten	Im Regimente transferirt	Summe des Zuwachses	abgegangen: vor dem Feinde – Gestorben	vor dem Feinde – Geblieben	vor dem Feinde – Kriegsgefangen	vor dem Feinde – Vermißt	Deserteure	Entlassen	Ansonsten	Im Regimente transferirt	Des nicht streitbaren Standes	Durch Deserteure entführt	Gefallen, vertilgt	Ansonsten	Im Regimente transferirt	Summe des Abganges	Verbleibt mit Ende . . . . . der Grundbuchsstand
			M. Pf.	Mann										Pferde			M. Pf.	Mann								Pferde					M. Pf.	M. P
Regiments-Stab																																
1 2 3 Batterie-Division																																
Bataillon																																
Summe . .																																

Erläu

Zugewachsen				Abgegangen				Kommandirt, absent und beurlaubt							
		Summe				Summe				Summe					Sum
M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	

Die Batterie Nr. . . . . und di

Sig. . . . am . . .

ienst-Tabelle

t . . . .

Hievon sind: …mmandirt		absent		beurlaubt	v. Feuerwerker an				Undienstbar	Krank in Loco		Dabei kommandirt						Verbleiben zum Dienste								Ueber den Kriegsstand					
	Vom Feuerwerker an	Stabs- und Oberoffiziere	Vom Feuerwerker an	Stabs- und Oberoffiziere	Auf kurze Zeit	Bis zur Einberufung	Summe der Kommandirten, Absenten und Beurlaubten	Verbleiben in Loco	Des nicht streitbaren Standes	Stabs- und Oberoffiziere	Vom Feuerwerker an	Stabs- und Oberoffiziere	Vom Feuerwerker an	Invaliden	Ansonsten	Von obbesagten Undienstbaren	Summe der Undienstbaren	Stabsoffiziere	Oberoffiziere	Unteroffiziere	Vormeister und Gemeine	Trompeter	Summe der Dienstbaren	Abgang vom Kriegsstande	Summe des Kriegsstandes	Stabsoffiziere	Oberoffiziere	Unteroffiziere	Gemeine	Dienstpferde	Summe
Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Mann		M. Pf.	M. Pf.	Mann							Pf.	M. Pf.	Mann					M. Pf.	M. Pf.	M. Pf.	Mann				Pf.	M. Pf.

erung.

Undienstbar				Abgang vom Kriegsstande				Summe des Kriegsstandes				Ueber den Kriegsstand			
		Summe				Summe				Summe				Summe	
Off.	M.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.
				Abgang vom Friedensstande				Summe des Friedensstandes				Ueber den Friedensstand			

mpagnie befindet sich . . . .

Belehrung,

wie die Rubriken der Stand- und Dienstlabelle zu erläutern sind, als:

Mit Ende . . . . . war der Grundbuchstand verblieben — Sämmtliche in den Standesverband gehörigen Individuen und Dienstpferde.

Zugewachsen Mann

- **Rekruten**
  - **Freiwillig eingetretene** — Hieher gehören auch alle von Amtswegen Gestellte.
  - **Nach der Losreihe gestellte** — Selbstverständlich.
- **Deserteure**
  - **Eingelieferte** — Vom Civile oder Militär mit oder ohne Taglia.
  - **Sich selbst gemeldete** — Selbstverständlich.
- **Aus der Kriegsgefangenschaft**
  - **Ausgewechselt** — Selbstverständlich.
  - **Sich selbst befreit** — Selbstverständlich.
- **Als vermißt wieder eingerückt** — Selbstverständlich.
- **Ansonsten**
  - Von andern Regimentern und Korps Transferirte, kartelmäßig Reklamirte.
  - Hieher gehören auch Transferirte von jenen Unterabtheilungen des eigenen Regimentes, welche einer andern Militär-Landesbehörde unterstehen.
  - Von andern Regimentern als anerkannte Deserteure Ausgelieferte.
  - Aus Strafanstalten Transferirte.
  - Aus der nicht aktiven Reserve Präsentirte.
  - Avancirte, Degradirte und Mutirte.
  - Irrthümlich in Abgang Gebrachte, und alle Jene, welche in den vorhergehenden Rubriken des Zuwachses nicht aufgezählt sind.

Zugewachsen Mann

- Im Regimente transferirt — Von und zu eigenen Unterabtheilungen, welche einer und derselben Militär-Landesbehörde unterstehen. Zuwachs und Abgang dieser Rubriken müssen in der Summa gleich sein.
- Des nicht streitbaren Standes — Selbstverständlich.

Zugewachsen Pferde

- Remonten
  - Von Lieferanten Gestellte.
  - Vom Mezöhegyeser Gestüte.
  - „ Beschäll-Departement in . . . . . .
  - überhaupt alle von andern Regimentern und Korps übernommenen Pferde.
- Ansonsten — Eingelöste Deserteur-Pferde, überhaupt alle jene Dienstpferde, so nicht in den vorhergehenden Rubriken in Zuwachs genommen worden.
- Im Regimente transferirt — Selbstverständlich wie bei Mann.

Summe des . . . . . Zuwachses. Mann und Pferde — Selbstverständlich.

Abgegangen Mann

- Gestorben — Alle Verstorbenen mit Ausnahme der Hingerichteten und sich selbst Entleibten.
- Vor dem Feinde
  - Geblieben — Nur Diejenigen, von deren Tod auf dem Schlachtfelde man vollkommen überzeugt ist.
  - Kriegsgefangen — Selbstverständlich.
  - Vermißt — Selbstverständlich.
- Deserteure — Selbstverständlich.
- Entlassen
  - Nach vollendeter Dienstzeit.
  - Gegen Erlag der Befreiungstaxe.
  - Bei einer gesetzwidrigen Stellung.
  - Die minderjährigen Freiwilligen, welche in Folge Reklamation entlassen wurden.
  - Als superarbitrirt.
  - Aus Familienrücksichten.
  - Aus Wirthschafts-Rücksichten.
  - Als Nachmann.
  - Auf Allerhöchsten Befehl oder General-Kommando-Verordnung.
- Ansonsten — In Pensionsstand oder Invaliden-Versorgung Uebersetzte.

Abgegangen Mann	Ansonsten	Zu andern Regimentern oder Korps Transferirte.
		Als anerkannte Deserteure Abgegebene.
		Kartelmäßig an andere Mächte Ausgelieferte.
		In die nicht aktive Reserve Uebersetzte.
		Avancirte, Degradirte, Mutirte.
		Quittirte.
		Entlassene.
		Mit Laufpaß Abgefertigte.
		Hingerichtete.
		Sich selbst Entleibte.
		Irrthümlich in Zuwachs Gebrachte und alle Jene, so nicht in den vorhergehenden Rubriken im Abgange erscheinen.
	Im Regimente transferirt	Wie beim Zuwachs.
	Des nicht streitbaren Standes	Selbstverständlich.
Abgegangen Pferde	Durch Deserteure entführt, gefallen, vertilgt u. s. w.	Selbstverständlich.
	Ansonsten	Außer dem Regimente Transferirte.
		An andere Regimenter Abgegebene.
		Verkaufte.
		Entlaufene und alle, die nicht in den vorhergehenden Rubriken des Abganges behandelt worden sind.
	Im Regimente transferirt	Selbstverständlich wie bei Mann.
Summe des ..... Abganges. Mann und Pferde		Selbstverständlich.
Verbleibt der Grundbuchstand		Selbstverständlich.
Kommandirt	Stabs- und Oberoffiziere vom Feuerwerker an	Die Offiziersdiener sind bei den betreffenden Offizieren aufzuführen.
		Mann und Pferde.
Absent	Stabs- und Oberoffiziere vom Feuerwerker an	Zufälliger Weise noch nicht Eingerückte, als: auswärtige Kranke, auswärts in gerichtlicher Untersuchung Stehende, am Hin- oder Anhermarsch Befindliche. Laufende Kommanden.
		Mann und Pferde.

- **Beurlaubt**
  - Vom Feuerwerker an
    - Stabs- und Oberoffiziere
    - Auf kurze Zeit bis zur Einberufung
  - → Selbstverständlich.
- **Summe der Beurlaubten** ..... Kommandirten, Absenten und → Selbstverständlich Mann und Pferde.
- **Verbleiben in Loco** ..... Mann und Pferde →
- **Undienstbar Mann**
  - Des nicht streitbaren Standes
    - Regimentskaplan.
    - Auditor.
    - Regimentsarzt.
    - Oberärzte.
    - Oberwundärzte.
    - Unterärzte.
    - Rechnungsführer.
    - Thierarzt.
    - Regimentsmusik ohne Lehrlinge.
    - Profoß.
    - Kurschmiede.
    - Sattler.
    - Die Offiziersdiener, welche nicht schon in den vorwärtigen Rubriken erscheinen und Alle, denen kein Platz in der Schlachtordnung angewiesen ist.
  - Krank in Loco
    - Stabs- und Oberoffiziere
    - Vom Feuerwerker an
  - Dabei kommandirt
    - Stabs- und Oberoffiziere
    - Vom Feuerwerker an
  - → Selbstverständlich.
  - Invaliden → Reale, deren Superarbitrirung noch im Zuge ist.
  - Ansonsten → In gerichtlicher Untersuchung Stehende, Rekonvaleszenten und Leute, welche nur zeitweilig undienstbar sind.
- **Undienstbar Pferde** → Von vorbesagten Undienstbare, Marode u. s. w. → Selbstverständlich.
- **Summe der** ..... Undienstbaren Mann und Pferde → Selbstverständlich.
- **Verbleiben zum Dienste Mann**
  - Stabsoffizier
  - Oberoffizier
  - → Selbstverständlich.

Verbleiben zum Dienste Mann	Unteroffizier, Vormeister und Gemeine, Trompeter	Selbstverständlich.
	Summe der dienstbaren. Mann und Pferde	Selbstverständlich.
Abgang ..... vom Kriegsstande. Mann und Pferde		Hier sind die abgängigen Chargen summarisch aufzuführen.
Summe ..... des Kriegsstandes. Mann und Pferde		Wird der ganze Kriegsstand chargenweise erläutert.
Ueber den ..... Kriegsstand Mann		Die Stabs- und Oberoffiziere, Militär-Parteien und Beamte sich namentlich, die übrigen Chargen aber summarisch ersichtlich zu machen.
Ueber den Kriegsstand ..... Pferde		Selbstverständlich.
" " " .... Summe Mann und Pferde		Selbstverständlich.

Besondere Bemerkungen.

Die Stand- und Diensttabelle wird sowohl im Frieden als im Kriege allmonatlich verfaßt.

Unter keinem Vorwande darf eine Rubrik zugesetzt oder weggelassen, noch die Rubrikenordnung verändert werden.

Der bei einem Regimente vorhandene zweite Inhaber ist am obern Rande unter der Bezeichnung des Regimentes namentlich aufzuführen.

Das im Felde stehende Regiment läßt die außer dem Armeebezirke zurückgebliebenen ganzen Abtheilungen aus seinem Stande weg. Ein Gleiches beobachtet ein Regiment im Frieden, bezüglich jener ganzen Abtheilungen, welche einer andern Militär-Landesbehörde unterstehen.

Ein von mehreren Batterien (Kompagnien) zusammengesetztes Detachement wird unter den Kommandirten oder Absenten aufgeführt.

Individuen, welche in den Rubriken des Abganges aufgeführt wurden, kommen erst dann wieder in eine Rubrik des Zuwachses, wenn sie entweder selbst oder deren Zuwachs-Dokumente, beim Regimente eingetroffen sind.

In der Erläuterung werden die Offiziere, Militärparteien und Militärbeamten durchaus namentlich angeführt.

Bei größeren Erläuterungen ist ein zweiter Bogen anzuheften.

Die von fremden Regimentern Zugetheilten sind am Ende der Erläuterung — die Offiziere, Militärparteien und Beamten namentlich, die übrigen Chargen summarisch — auszuweisen. Sind keine Zugetheilten vorhanden, so muß auch dies angemerkt werden.

Regiment.

Kommandir-Liste

der Oberoffiziere.

Charge	Namen	Anmerkung	24stündige Wache	24stündige Inspection	Verhör, Kriegsrecht	Laufende Kommanden	Sonstige kleine Dienste

Kommandir-Liste

der Feuerwerker.

Wie oben.

Diese beispielweise gegebenen Muster sind den jeweiligen Dienstverhältnissen entsprechend zu verfassen.

Regiment. Ordonanz-Station.

Ordonanz-Protokoll.

Datum	Einlangung der Briefe				Stück	Sind expedirt worden			Von wem, und an wen die Briefe adressirt waren	Wo diese Briefe wieder abgegeben worden sind	Wie viel Stunden Entfernung
	Wer solche überbracht hat	Vormittag um Uhr	Nachmittag um Uhr	Woher		Vormittag um Uhr	Nachmittag um Uhr	Durch wen			

Regiment.

Dislokations-Tabelle

des benannten Truppenkörpers und der demſelben vorgeſetzten Generale.

Armee-Korps- oder Landes-General-Kommandant	Diviſionär	Brigadier	Benanntlich	Batterie (Kompagnie)	Sind untergebracht		Name des		Politiſche Behörde		Art der Unterkunft			Die Natural-Verpflegung erfolgt
					Mann	Pferde	Ortes	Stations-Kommandanten	Kreis	Bezirk	Kaſernen	Quaſi-Kaſernen	Einquartiert	

Sig. N. N.

N. N.
Oberſt.

Dekret

zur Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes.

Ich N. N. (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Inhabers) ertheile hiemit dem Herren (hier folgt der ganze Titel des Regiments-Kommandanten) das Straf- und Begnadigungsrecht, das ist: die vollkommene Gewalt und Macht über alle zur Regiments-Gerichtsbarkeit gehörigen, in einem Verbrechen verfangenen Individuen die Verhöre anzuordnen, Kriegs- und Standrechte zu halten, die ausgefallenen Urtheile zu bestätigen, kundzumachen und vollziehen zu lassen, oder solche, wenn es die Umstände zulassen und gute Gründe vorhanden sind, zu mildern oder die Verurtheilten zu begnadigen.

Ich behalte mir jedoch im Falle ein Offizier den Prozeß verdiente, die Einleitung des gerichtlichen Verfahrens vor. Es soll daher mit einem solchen das Verhör zwar vorgenommen, mir aber ohne in eine weitere Verhandlung einzugehen, vorläufig eingesendet, und meine weitere Entschließung abgewartet werden.

Sig. . . . . den . . ten

(L. S.) N. N.

Richtereid.

Wir Richter und Beiſitzer, berufen über Verbrecher und Verbrechen zu richten, ſchwören zu Gott dem Allmächtigen, Allwiſſenden und gerechteſten Richter von uns Allen, daß Wir, ohne Rückſicht auf die Verhältniſſe des Lebens, auf Macht und Anſehen, Armuth oder Reichthum, Freundſchaft oder Feindſchaft, Gunſt oder Haß, über das, was in dieſem Kriegsrechte wird gerichtlich vorgetragen und verhandelt werden, blos nach den vorliegenden Umſtänden und Beweiſen, dann uns vorgeſchriebenen Geſetzen, urtheilen und richten, und ſo ſprechen wollen, wie wir es einſt vor Gott und Seiner Majeſtät verantworten können. Auch ſchwören wir, alles in dem gegenwärtigen Kriegsrechte Verhandelte bis zur gerichtlichen Kundmachung des Urtheils, die Art der Abſtimmung aber für immer geheim zu halten, ſo wahr uns Gott helfen möge. — Amen!

Regiment. Batterie (Kompagnie.)

Verlassenschafts-Sperr-Relation.

Gestern ist der Hauptmann N. N. am Schlagflusse plötzlich gestorben. Ich habe sogleich mit Beiziehung des hiesigen Gerichtsaktuars, (Notars) — (in Ermangelung einer Gerichtsperson: des Lieutenants N. N., Feuerwerkers N. N. und des Korporals N. N.) die Sperre angelegt; die hinterlassene Baarschaft, bestehend aus . . . fl. . . kr. (Pretiosen) und die vorhandenen Verpflegsgelder im Betrage von . . . fl. . . kr. in Verwahrung genommen.

Da die Entfernung vom Stabe zu groß ist, um weitere Befehle abwarten zu können, wurde das vorgefundene Testament eröffnet, eingesehen und wieder versiegelt.

Da die letztwillige Anordnung betreff des Leichenbegängnisses nichts besonderes bestimmt, so habe ich veranlaßt, daß der Verblichene nach vorgenommener Todtenbeschau morgen mit den gebührenden Ehrenbezeigungen zur Erde bestattet werde.

Uebrigens ist alle Vorsicht getroffen worden, daß von der Verlassenschaft nichts entwendet werden kann, sondern Alles bis zur Ankunft des Auditors wohl verwahrt bleibt.

Sig. N. N.

N. N.
Oberlieutenant,
einstweiliger Batterie- (Kompagnie-) Kommandant.

Regiment.

Konsignation

über das von dem nachbenannten Offizier vorgelegte Quittirungs-Gesuch.

Charge	Name	Geburts- Ort	Geburts- Land	Alter	Religion	Stand	Dienstjahre	Ursache, warum die Quittirung angesucht wird	Ob und welche Bedenken dagegen obwalten	Ob der Offizier die Beibehaltung des bekleideten oder die Verleihung eines höhern Charakters ansucht	Ob der Truppenkörper das Gesuch unterstützte, welche Gründe hiezu vorhanden sind, und ob der Quittirungsrevers beiliegt

Sig. . . . den . . . ten

N. N.
Oberst.

Wir bestätigen durch unsere eigenhändigen Unterschriften daß der N. N. freiwillig um seine Quittirung ansucht, daß derselbe in keiner gerichtlichen Untersuchung steht, und daß uns überhaupt kein gesetzliches Hinderniß bekannt ist, welches der Bewilligung seines Gesuches im Wege stünde.

Sig. . . . den . . . ten

N. N.
Oberstlieutenant.

N. N.
Oberst.

N. N.
Major.

N. N.
Auditor.

Inhalt.

Seite

Armeebefehl III
Eid V
Kriegsartikel VII

I. Theil.

I. Hauptstück.

Standespflichten.

I. Abschnitt.

Allgemeine Vorschriften.

Seite

§ 1. Für den Soldaten überhaupt.

Bestimmung 1
Gottesfurcht 2
Moralität 2
Betragen 3
Einigkeit 3
Gemeingeist (Esprit de corps) 4

§ 2. Für den Untergebenen überhaupt. Seite

Subordination 5
Bei Bitten und Beschwerden 6
Bei auferlegtem Arreste 7
Beim Abgehen und Ankommen 7

§ 3. Für den Vorgesetzten überhaupt.

Mannszucht 8
Hemmung der Desertion 9
Erhaltung des Mannes und Pferdes 10
Besondere Bestimmungen 10

II. Abschnitt.

Persönliche Vorschriften für die Individuen des streitbaren Standes eines Artillerie-Regimentes.

§ 4. Für den Unter- und Oberkanonier, Unter- und Oberraketeur, Fahrkanonier und Fahrraketeur 11
§ 5. „ „ Kadeten 15
§ 6. „ „ Vormeister 15
§ 7. „ „ Korporal und Zugsführer 16
§ 8. „ „ Batterie- und Kompagnie-Trompeter 20
§ 9. „ „ Stabs- und Regiments-Trompeter 21
§ 10. „ „ Feuerwerker 21
§ 11. „ „ Unter- und Oberlieutenant 24
§ 12. „ „ Hauptmann 27
§ 13. „ „ Major und Oberstlieutenant 34
§ 14. „ „ Obersten 37
§ 15. „ „ Oberst-Inhaber 45

III. Abschnitt.

Persönliche Vorschriften für die Individuen des nicht streitbaren Standes.

§ 16. Für den Offiziersdiener 46
§ 17. „ „ Batterie-Sattler 47
§ 18. „ „ Profoßen 47
§ 19. „ „ Rechnungsführer 49
§ 20. „ „ Kurschmied 51
§ 21. „ „ Thierarzt 52
§ 22. „ „ Unterarzt 52

Seite

§ 23. Für den Oberwundarzt 53
§ 24. „ „ Oberarzt 53
§ 25. „ „ Regimentsarzt 54
§ 26. „ „ Auditor 55
§ 27. „ „ Regimentskaplan 56

II. Hauptstück.

Innerer Dienst.

I. Abschnitt.

Laufende Dienstgeschäfte und Inspections-Dienst.

§ 28. Dienst des Stabsoffiziers- und Regiments-Adjutanten 59
§ 29. „ des Proviant- und Magazins-Offiziers 63
§ 30. „ der Inspections-Individuen 64

II. Abschnitt.

Gewöhnliche Beschäftigung.

§ 31. Tagesordnung.
Rapport 69
Menagen 70
Ausrückungen 70
Schulen 71
Behandlung der Rekruten und Remonten 71
§ 32. Kasernordnung 72
§ 33. Zimmer- und Stallordnung 73

III. Abschnitt.

Adjustirung, Behandlnug der Montur, Waffen, Pferderüstuug und Beschirruug; vom Satteln, von der Packung, Zäumung und Beschirrung.

§ 34. Adjustirung 77
§ 35. Behandlung der Montur, Waffen, Beschirrung, Pferderüstung und Feldrequisiten 78

Seite

§ 36. Vom Satteln, von der Packung und Zäumung 79
§ 37. Von der Beschirrung 97

IV. Abschnitt.

Von der Pferdekunde.

§ 38. Kenntniß und Beurtheilung der Pferde und ihres Alters 103
§ 39. Pflege und Wartung der Pferde 116
§ 40. Vom Hufbeschlage 123
§ 41. Von den bei Pferden am häufigsten vorkommenden Krankheiten und Uebeln, und deren einfachsten Heilungsarten 126
§ 42. Vorsichtsmaßregeln bei maroden Pferden, besonders mit ansteckenden Krankheiten . . . 133

V. Abschnitt.

Besondere Dienste.

§ 43. Ordonanzkurse 134
§ 44. Kommanden und Transporte 135
§ 45. Assistenz 138

VI. Abschnitt.

Verhalten bei Feierlichkeiten.

§ 46. Gottesdienst 138
§ 47. Musterung 139
§ 48. Frohnleichnamsfest 143
§ 49. Begräbnißordnung 144

VII. Abschnitt.

Disciplinar-Strafrecht.

§ 50. Allgemeine Bestimmungen 148
§ 51. Disciplinar-Strafrecht des Unteroffiziers, des Subaltern-Offiziers und des Batterie-(Kompagnie-) Kommandanten 149

Seite

§ 52. Disciplinar-Strafrecht des Stabsoffiziers 151
§ 53. „ „ „ Regiments-Kommandanten 151
§ 54. „ „ „ Regiments-Inhabers 152
§ 55. Anwendung der einzelnen Disciplinarstrafen 152

III. Hauptstück.

Militär-Rechtspflege.

I. Abschnitt.

Allgemeine Bestimmungen.

§ 56. Gerichtsbarkeit 154
§ 57. Ausübung und Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes 155

II. Abschnitt.

Gerichtliches Verfahren.

§ 58. Anordnung der gerichtlichen Untersuchung 157
§ 59. Verhör 157
§ 60. Rechtliches Erkenntniß und Kriegsrecht 159
§ 61. Standrecht 165
§ 62. Das außerordentliche Kriegsrecht 167
§ 63. Citation 168
§ 64. Vollziehung der gerichtlichen Strafurtheile 169
§ 65. Verfahren in bürgerlichen Rechtssachen 171

Anhang.

Besondere Bestimmungen.

Seite

§ 66. Zulässigkeit der Bewerbung um den Militär-Maria-Theresien-Orden 173
§ 67. Belohnungen für Auszeichnung vor dem Feinde 177
§ 68. Anspruch auf Erhebung in den österreichischen Adelsstand 179
§ 69. Begünstigung bei Errichtung von Testamenten 180
§ 70. Disciplinar-Strafgewalt, welche von den Armee-Korps-Kommandanten, Divisionären und Brigadieren ausgeübt wird 181
§ 71. Supernumeräre Stabs- und Oberoffiziere 181
§ 72. Quittirung der Offiziers-Charge 182

Tabellen.

Kommandir-Liste der Unteroffiziere und Mannschaft 183
Straf-Protokoll 185
Konduit-Liste der Feuerwerker und Kadeten 187
Verbrüderungs-Entsagungs-Revers 189
Konduit-Liste der Oberoffiziere 191
Belehrung 193
Stand- und Dienst-Tabelle 198
Belehrung 199
Kommandir-Liste 205
Ordonanz-Protokoll 207
Rotten-Zettel 209
Dislokations-Tabelle 211
Dekret zur Uebertragung des Straf- und Begnadigungsrechtes 213
Richtereid 215
Verlassenschafts-Sperr-Relation 217
Quittirungs-Revers 219
Konsignation 221

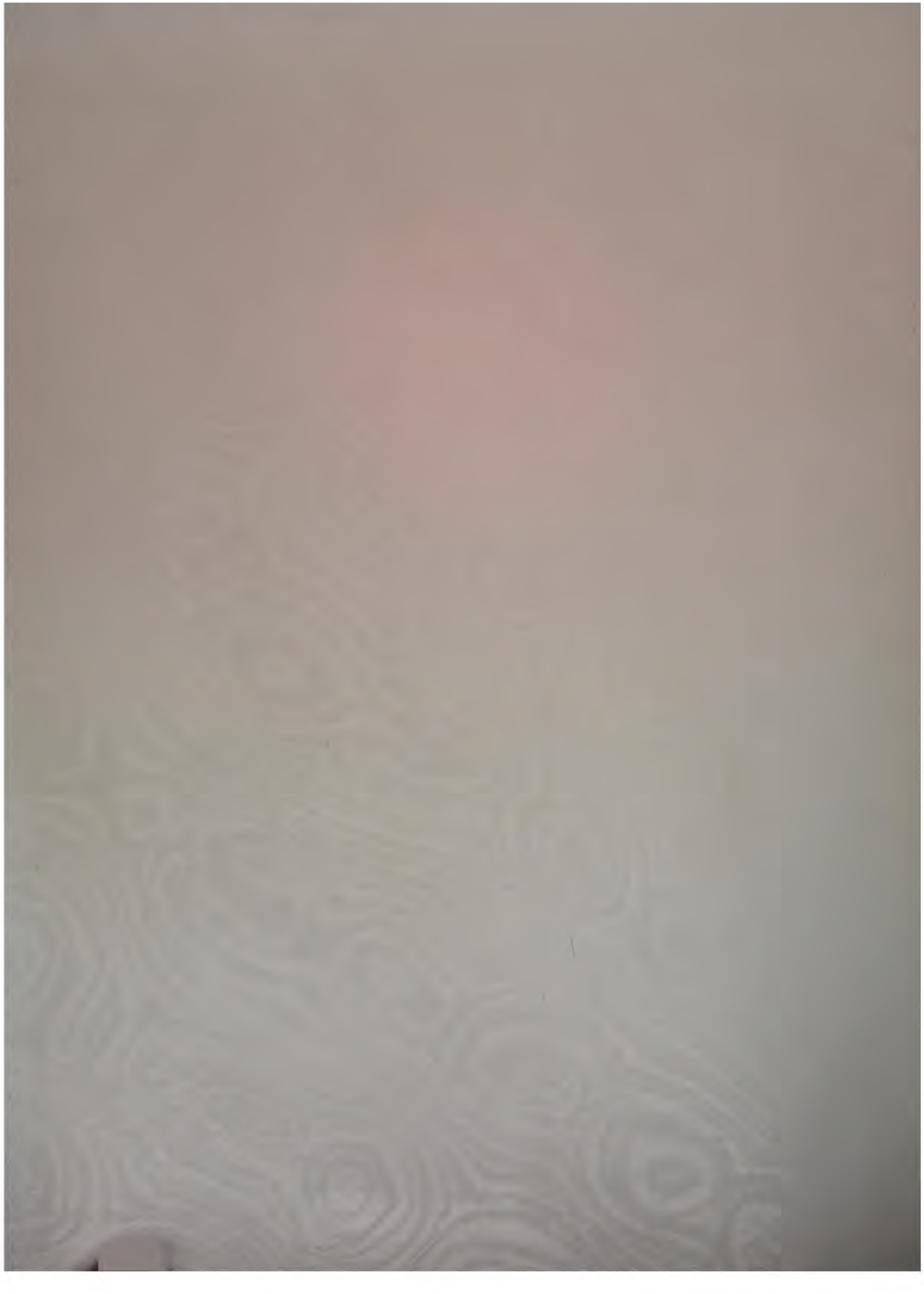

Stanford University Libraries
3 6105 126 939 102

UF
219
A9
1860
f

Stanford University Libraries
Stanford, California

Return this book on or before date due.